



Landschaftsästhetik als Bewertungsproblem

Zur Problematik der Bewertung ästhetischer
Qualität von Landschaft als Entscheidungshilfe
bei der Planung von landschaftsverändernden Maßnahmen

Christoph Schwahn

Institut für Landschaftspflege und Naturschutz

Landschaftsästhetik als Bewertungsproblem

Christoph Schwahn

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

	Vorwort	1
1.	Einführung.....	2
2.	Zur Problematik der Bewertung ästhetischer Sachverhalte in der Landschaft	4
2.1	<i>Landschaftsästhetik:</i> Die ideelle Bedeutung von Landschaft für den Menschen.....	8
2.2	<i>Perzeption und Ästhetik:</i> Die Gesetzmäßigkeiten der sinnlichen Wahrnehmung von Landschaft	13
2.3 2.3.	<i>Ästhetik und Begriffswelt:</i> Abgrenzung von Begriffen zur Landschaftsästhetik	21
2.4	<i>Ästhetik und gesellschaftlicher Wille:</i> Gesetzliche Vorgaben zur Berücksichtigung der Landschaftsästhetik	31
2.5	<i>Ästhetik und Landschaftsplanung:</i> Möglichkeiten und Grenzen ästhetischer Vorgaben für Schutz und Gestaltung von Landschaft	40
2.6	<i>Ästhetik und Bewertung:</i> Möglichkeiten und Probleme der Bewertung landschaftsästhetischer Sachverhalte	50
3.	Beurteilung von Verfahren zur ästhetischen Bewertung von Landschaft	56
3.1	Auswahl der Verfahren	57
3.2	Entwicklung einer Vorgehensweise zur vergleichenden Einschätzung der Verfahren.....	59
3.3	Zur Bedeutung der normativen Elemente	63
3.4	Zum Einfluß der Landschaftsidee	69
3.5	Kriterien zur Beurteilung der Qualität von Bewertungsverfahren.....	76
3.6	Zusammenfassende Beurteilung der Verfahren.....	80
4.	Schlußfolgerungen und Konsequenzen für Anlage und Einsatz von Verfahren zur ästhetischen Landschaftsbewertung.....	98
5.	Zusammenfassung	107
6.	Literaturverzeichnis.....	111
6.1	Beurteilte Bewertungsverfahren:.....	111
6.2	Zitierte oder angeführte Literatur:	113
6.3	Weiterführende Literatur:	116

Landschaftsästhetik als Bewertungsproblem

Christoph Schwahn

Inhaltsverzeichnis

7.	ANHANG: Untersuchung der ausgewählten Bewertungsverfahren nach 15 Fragestellungen	122
7.1	HANSTEIN, U. (1972): Die Eignung von Waldrändern für die Erholung .	122
7.2	GROTHER/MARKS/VUONG (1979): Die Kartierung und Bewertung gliedernder und belebender Landschaftselemente im Rahmen der Landschafts- und Freiraumplanung	124
7.3	FELLER; A.-M. (1977): Beurteilung des Landschaftsbildes.....	127
7.4	RICCABONA, S. (1982): Bewertung der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes im Rahmen von Naturschutzverfahren.....	129
7.5	ERINGIS/BUDRIUNAS (1972): Zur strukturell-ästhetischen Bewertung der Landschaften	133
7.6	BECHMANN/JOHNSON (1980): Ein systemanalytisches Verfahren zur Landschaftsbildbewertung	136
7.7	WERBECK/WÖBSE (1980): Raumgestalt und Gestaltwertanalyse als Mittel zur Beurteilung optischer Wahrnehmungs-qualität.....	139
7.8	KRAUSE/ADAM/SCHÄFER (1983): Landschaftsbildanalyse.....	141
7.9	BAUER/FRANKE/GÄTSCHENBERGER (1979): Zur Messung der Erlebniswirksamkeit von Landschaften	146
7.10	WINKELBRANDT/PEPER (1989): Zur Methodik der Landschaftsbilderfassung und -bewertung für Umweltverträglichkeitsprüfungen - am Beispiel von Retentionsmaßnahmen im Raum Breisach.....	148
7.11	ASSEBURG/HÜHN/WÖBSE (1984): Die Veränderung des Erlebniswertes zweier ausgewählter Landschaftsräume Niedersachsens durch landwirtschaftliche Maßnahmen und Vorschläge für seine Steigerung im Rahmen der Flurbereinigung.	151
7.12	SCHWAHN/STÄHR (1985): Bewertung des Landschaftsbildes	154

Vorwort

"Es gibt nichts Praktischeres als eine gute Theorie", unter dieser Prämisse sind schon einige Abhandlungen zur ästhetischen Beurteilung von Landschaft veröffentlicht worden. Gleichwohl befand ich mich 1982 in der Situation, eine solche Bewertung vornehmen zu müssen, und mußte dabei feststellen, daß es zwar zu diesem Thema eine Vielzahl von Veröffentlichungen gab, die mir jedoch bei dem Problem der konkreten Entwicklung von Wertvorstellungen als Vorbereitung von Eingriffen in die Landschaft kaum weiterhelfen konnten. Ich hatte daher für mich eine Theorie der Landschaftsästhetik zu entwickeln, die immer auf den Gesichtspunkt der praktischen Anwendung ausgerichtet sein mußte. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse habe ich in meiner Dissertation zu Papier gebracht, mit der ich am 26.6.1990 am Fachbereich Landespflege der Universität Hannover promoviert worden bin.

Die vorliegende Arbeit gibt meine Dissertation wieder. Für die Möglichkeit, sie im Rahmen der "Beiträge zur räumlichen Planung" zu veröffentlichen, bin ich den Gründern und Herausgebern dieser Schriftenreihe dankbar und verbunden. Besonders freue ich mich darüber, daß meine Erkenntnisse hierdurch eine größere Verbreitung finden und damit all denjenigen an die Hand gegeben werden können, die sich einmal in der Situation befinden sollten, in der ich mich 1982 befand.

Die Bearbeitung eines so komplexen Themenkreises wie dem der Landschaftsästhetik wäre mir ohne die Unterstützung von vielen Seiten nicht möglich gewesen. Ungenannt werden die Partner der vielen Gespräche bleiben müssen, die ich zur Erweiterung meines Horizontes in Sachen Landschaftsästhetik geführt habe. Mein besonderer Dank gilt Prof. Dr. G. Däumel (Geisenheim), der mich als erster in die Materie der Landschaftsästhetik einführte und mir mit seiner umfangreichen Literatursammlung eine große Hilfestellung hierbei gegeben hat. Mein aufrichtiger Dank gilt weiterhin meinen Betreuern, Prof. Dr. H.H. Wöbse und Prof. Dr. H. Langer, ohne deren behutsame Führung mir eine stringente Bearbeitung der schier endlosen Materie "Landschaftsästhetik" sicherlich nicht gelungen wäre.

Ich widme diese Arbeit meinem Freund Christian Avesque, der als Schäfer auf dem Causse Méjean im Nationalpark der Cevennen des südlichen Zentralmassivs lebt. Trotz der Tatsache, daß dieses Gebiet eine der entvölkertsten Gegenden Europas ist, deren Kargheit und Unwirtlichkeit fast alle früher dort Lebenden in die Städte getrieben hat, kann er sich nicht von seiner Heimat trennen und hat mir (als gelegentlichem Urlauber dort) viel von ihrer eigenartigen Schönheit nahegebracht. Viele Überlegungen, die in der vorliegenden Arbeit zum Ausdruck kommen, vor allem aber die der ideellen Bedeutung von Landschaft für den Menschen, sind mir durch ihn vor Augen gebracht worden.

1. Einführung

In einem Industrieland mit hoher Bevölkerungsdichte sind die Nutzungsansprüche an die Landschaft nicht nur sehr vielschichtig, sondern unterliegen darüber hinaus einem vergleichsweise raschen zeitlichen Wandel. Vor allem aber ergeben sich aufgrund der räumlichen Dichte der Bevölkerung vielfältige Konflikte, die einerseits ihre Ursache im Gedränge der Nutzungsansprüche besitzen, auf der anderen Seite auch nicht im Verborgenen bleiben können, weil sie einer Vielzahl von Menschen in ihren Auswirkungen sichtbar, fühlbar, erlebbar und damit bewußt werden. Es ist kein Zufall, daß in der Bundesrepublik Deutschland das "Umweltbewußtsein" wesentlich über dem liegt, was man als europäischen Durchschnitt bezeichnen könnte. Ebenso wenig ist es Zufall, daß umweltpolitisch brisante Anlagen wie z.B. atomare Wiederaufbereitungsanlagen grundsätzlich in Gebiete mit geringer Bevölkerungsdichte geplant werden, obgleich genau bekannt ist, daß im Fall eines Unfalls die gesamte Bevölkerung betroffen sein würde. Man will durch eine solche Planung lediglich verhindern, daß derartig problematische Anlagen größeren Kreisen der Bevölkerung täglich "vor Augen geführt" werden und ihnen die Problematik dieser Anlagen damit zu Bewußtsein gelangt.

Es wird deutlich, daß das Erleben von Landschaft einen ganz wesentlichen Aspekt der Beziehung des Menschen zu seinem Lebensraum ausmacht. Wenngleich es ausschließlich auf ästhetischem Wege erfolgt, d.h. durch die Wahrnehmung der fünf Sinne bewirkt wird, muß festgestellt werden, daß ästhetische Aspekte nur in sehr untergeordneter Weise als Vorgaben bei der Planung von Landschaft berücksichtigt werden. Allenfalls bei "augenfälligen" Großprojekten wie den bereits erwähnten Atomanlagen oder flächenverschlingenden Verkehrsbauwerken wird manchmal versucht, eine ästhetisch akzeptable Einbindung in die Landschaft zu erreichen. Dies wird jedoch von vielen Landschaftsarchitekten mit Recht abgelehnt, weil solche "Eingrünungsmaßnahmen" nur im Nachhinein zum Kaschieren des Bauwerks vorgesehen werden und eine "Integration" in die Landschaft vorgaukeln können, die aufgrund der materiellen Negativauswirkungen jedoch nicht zu gewährleisten ist.

Gleichwohl muß eingeräumt werden, daß die ästhetisch erlebbaren Eingriffe in die Landschaft ebensowenig zu leugnen sind wie Artenrückgang und die Zerstörung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere. Das Bedürfnis, in einer den ästhetischen Vorstellungen genügenden Landschaft zu leben, ist einer der Grundansprüche der Gattung *homo sapiens*. Dennoch ist festzustellen, daß bei der heutigen Landschaftsplanung eine gewisse Scheu vor der Übernahme ästhetischer Anforderungen besteht. Diese mag ihre Ursache zum einen darin besitzen, daß man versucht, die anthropozentrische Haltung beim Umgang mit Landschaft abzulegen. Ästhetik läßt sich jedoch nur auf den Menschen beziehen, da ästhetisches Erleben eine seiner spezifischen Eigenschaften ist.

Zum anderen stellt Ästhetik keinen materiell erfaßbaren Sachverhalt dar, sondern kennzeichnet die ideelle Beziehung des Menschen zu seiner Umgebung. Die Naturwissenschaften aber haben sich in der letzten Zeit auf die Erforschung materieller Gesetzmäßigkeiten konzentriert und mit dieser Zielsetzung auch die Landschaftspflege maßgeblich beeinflußt.

Dies war jedoch nicht zu allen Zeiten der Fall: die heutige Fachdisziplin "Landespflege" läßt sich direkt auf den Berufsstand der Gärtner, Gestalter und Gartenkünstler zurückverfolgen, für den eine auf die ästhetischen Ansprüche des Menschen ausgerichtete Landschaftsplanung im Vordergrund stand. So verständlich die Wandlung des Berufsbildes aufgrund der vielfältigen Umweltprobleme und der damit verbundenen Aufweitung des Aufgabenbereichs ist, sollte die ästhetische Komponente landespflegerischer Tätigkeit dennoch nicht vernachlässigt werden.

Es soll jedoch nicht der Eindruck entstehen, die heutige Landespflege hätte landschaftsgestalterische Aspekte gänzlich in Vergessenheit geraten lassen. Die Fachliteratur zeigt vielmehr, daß immer wieder Versuche unternommen wurden, ästhetische Aspekte in landespflegerische Zielsetzungen einfließen zu lassen. Auffällig hierbei ist der Trend zu formalisierten Bewertungsverfahren an Stelle der früher üblichen künstlerisch-intuitiven gestalterischen Vorgehensweise. Dieser Trend ist nicht ganz unproblematisch, da mit Hilfe von Bewertungsverfahren objektive, d.h. vom Individuum unabhängige Entscheidungen vorbereitet werden sollen, was jedoch für den Bereich der Ästhetik nicht möglich ist, da Ästhetik individuelles menschliches Empfinden bezeichnet. Da weiterhin festzustellen ist, daß hierüber nicht immer die wünschenswerte Klarheit besteht, wie auch die Kenntnis der Gesetzmäßigkeit von Ästhetik in landespflegerischen Fachkreisen nicht allgemein vorausgesetzt werden kann, soll mit Hilfe der vorliegenden Arbeit versucht werden, hierzu einen Beitrag zu leisten. In diesem Zusammenhang erscheint die Behandlung der folgenden Punkte erforderlich:

- Verdeutlichung der Grundzüge von "Landschaftsästhetik",
- Definition des Begriffes "Landschaftsästhetik" und verwandter Begriffe, um deren einheitliches Verständnis zu ermöglichen,
- Aufzeigen von Möglichkeiten und Grenzen ästhetischer Landschaftsbewertung,
- Erarbeitung allgemeiner Kriterien, denen Verfahren zur ästhetischen Landschaftsbeurteilung genügen müssen,
- Entwicklung und beispielhafte Anwendung einer Vorgehensweise zur Differenzierung und Einschätzung bestehender ästhetischer Bewertungsverfahren,
- Verdeutlichung der zentralen Elemente von ästhetischer Landschaftsbewertung als Hilfestellung bei der Erarbeitung von neuen, individuellen Verfahren,
- Aufzeigen von Möglichkeiten zur Berücksichtigung ästhetischer Belange bei der Planung landschaftsverändernder Maßnahmen.

Bevor wir uns dem Themenkomplex der "Landschaftsästhetik" zuwenden wollen, soll der Wunsch ausgedrückt werden, daß die vorliegende Arbeit das Interesse für den ästhetischen Aspekt landschaftsplanerischer Tätigkeit wecken oder fördern möge, so daß in Zukunft ästhetische Ansprüche bei der Planung landschaftsverändernder Maßnahmen mit größerer Selbstverständlichkeit, aber auch mit größerem Selbstbewußtsein formuliert werden.

Da diese Arbeit nicht umfassend sein kann, sondern an den ihr gesetzten Grenzen enden muß, wäre weiterhin zu wünschen, daß sie den Anstoß für weitergehende Untersuchungen liefert.

2. Zur Problematik der Bewertung ästhetischer Sachverhalte in der Landschaft

Der Mensch als bewußt lebendes Wesen bereitet seine Handlungen in der Regel gedanklich vor. Eine solche gedankliche Vorwegnahme künftigen menschlichen Handelns wird als Planung bezeichnet. Je komplexer die beabsichtigte Handlung ist, so umfassender wird sie durch Planung vorbereitet. Dies gilt auch umgekehrt, jedoch gelangt für einfache Handlungen der Prozeß ihrer Vorbereitung kaum mehr zu Bewußtsein.

Im Zuge eines solchen Vorbereitungsprozesses tauchen oftmals Alternativen der Handlung auf, so daß Entscheidungen fällig werden. Die Wahl der Entscheidung fällt dabei auf die Alternative, deren Effekt vom Entscheidenden ein höherer Wert beigegeben wird. Das heißt: Entscheidungen, die im Verlaufe eines Planungsprozesses anstehen, werden in der Regel durch Bewertungen vorbereitet.

Menschliches Handeln gegenüber Landschaft wird zu einem erheblichen Teil durch den Aspekt der Landnutzung bestimmt: der Mensch nutzt die Landschaft, um zu überleben. Die Landschaft bietet ihm Nahrung, Baustoffe und Energie. Damit besitzt sie einen materiellen Wert für ihn, welcher ihn zu einer bestimmten Handlungsweise veranlaßt. Doch längst nicht alle Handlungen des Menschen, welche die Landschaft betreffen, sind auf materielle Wertentscheidungen zurückzuführen. Vor allem im Bereich der Siedlungen wird dies in der Schaffung von Parks, Grünanlagen und Gärten deutlich. "Der Mensch lebt nicht vom Brot allein", sondern die Landschaft bietet ihm eine weitere Lebensgrundlage, die sich zwar nicht materiell erfassen läßt, ihn aber dennoch veranlaßt, seinen Lebensraum gemäß seinen Vorstellungen zu verändern, zu gestalten.

Es ist daher festzustellen, daß sich die Beziehung des Menschen zur Landschaft, in der er lebt, in zwei Dimensionen aufgliedern läßt: in eine materielle und in eine nicht-materielle oder ideelle.

Während sich die materielle Dimension der Mensch-Landschaft-Beziehung relativ einfach unter dem Aspekt der Landnutzung subsumieren läßt, gestaltet sich die Beschreibung der ideellen Dimension wesentlich schwieriger, weil diese nichtmaterielle Beziehung zwischen Mensch und Landschaft noch nicht in allen ihren Komponenten erforscht ist. Verantwortlich hierfür ist die Tatsache, daß die Wissenschaft sich überwiegend der Erforschung materieller Gesetzmäßigkeiten zugewandt hat. Dies ist nicht selbstverständlich, sondern resultiert aus der Übernahme bestimmter Wertvorstellungen, für die Galilei noch von der Inquisition bedroht wurde. Der Erfolg, den eine solchermaßen ausgerichtete Wissenschaft vor allem in den letzten hundert Jahren mit der Forcierung des technischen Fortschritts erzielte, hat die seit Descartes herrschende Vorrangstellung des Materiellen gegenüber dem Ideellen zeitweise absolute Dimensionen annehmen lassen. In einer Zeit, in der die Wissenschaft nahezu alle Probleme als lösbar erscheinen ließ, galt alles, was andere Wege als die von ihr erklärbar beschritt, als unseriös und "unwissenschaftlich". Spiritismus, Astrologie, Radiästhesie, Akupunktur und Homöopathie - um nur ein paar Beispiele zu nennen - besitzen

bis heute keine allgemeine wissenschaftliche Anerkennung. Und da wissenschaftliche Bewertungen heute bei der Vorbereitung planerischer Entscheidungen in aller Regel einen wesentlichen Ausschlag geben, bleiben ideelle Aspekte meist unberücksichtigt, was oft zu Fehlschlägen oder Komplikationen bei, bzw. nach der Realisierung der Planung geführt hat.

Diese sind jedoch nicht unbemerkt geblieben. So hat in den letzten Jahren ein Prozeß begonnen, der fälschlicherweise oft als "Fortschrittsmüdigkeit" oder "Abkehr vom Fortschrittsglauben" bezeichnet wird, in Wirklichkeit jedoch nichts mit einer Verneinung menschlichen Fortschritts zu tun hat, sondern lediglich die einseitige Ausrichtung heutiger Wissenschaft in Frage stellt. Angesichts der immer öfter deutlich werdenden Grenzen herkömmlicher Wissenschaft besinnt man sich wieder auf die Existenz oftmals althergebrachter Alternativen und stellt nur allzu oft mit Erstaunen fest, daß sie tatsächlich "funktionieren", wenngleich man auch nicht weiß, warum; dies zumindest mit herkömmlichen Denkansätzen nicht erklären kann.

Eine zentrale Rolle innerhalb dieses Umdenkungsprozesses spielt die Ästhetik. Sie, die als "*Lehre von den sinnlichen Wahrnehmungen und Empfindungen das ganze Reich der Erscheinungen, soweit sie durch Gestaltung und Erscheinungsweise unser Wohlgefallen oder Mißfallen erregen, umfaßt*" (LEMCKE 1890, zit. bei WÖBSE 1981), betrifft im Gegensatz zu den oben angeführten Beispielen alle Menschen in deutlich wahrnehmbarer Weise. So ist es nicht verwunderlich, daß die Hauptimpulse gegen eine funktionalistische, also rein auf materielle Bedürfnisse ausgerichtete Ästhetik beispielsweise im Bereich der Architektur aus den "herzlosen" Fehlplanungen gigantischen Ausmaßes wie z.B. des Märkischen Viertels in Berlin resultiert, welches deshalb geradezu eine (negative) Berühmtheit erlangt hat.

Gravierender, weil fast allgegenwärtig, wirkte sich die Veränderung der Landschaft aus, welche vor allem seit Beginn der Industrialisierung in teilweise erheblichem Umfang den wechselnden materiellen Erfordernissen des Menschen angepaßt wurde. Allerdings erfolgte dieser Prozeß sukzessive über einen großen Zeitraum, so daß die negativen Auswirkungen erst allmählich zu Bewußtsein kamen und darüber hinaus nur in wenigen Fällen einem konkreten Planungsträger angelastet werden konnten. Daß gleichwohl die ideellen Bedürfnisse des Menschen dabei zu kurz kamen, beweist am besten die Tatsache, daß die Werbung sich seit langem schon die anziehende Wirkung "natürlicher", besser: kulturferner Attribute und Landschaften zunutze gemacht hat; und zwar lange, bevor Umweltprobleme und Artenrückgang Einzug in das Bewußtsein der Öffentlichkeit gefunden haben.

Dennoch bedurfte es offenbar erst dieser materiell zu erfassenden Schädigungen, um einen Prozeß des Umdenkens und Überdenkens in Bewegung zu setzen, der auch in Richtung einer verstärkten Berücksichtigung ästhetischer Aspekte beim Umgang mit Landschaft zielt.

Genau betrachtet, ist diese Tatsache unlogisch. Jeder Mensch ist imstande, die beklagten Umweltveränderungen in ihrer ästhetischen Dimension sofort wahrzunehmen, während die Wahrnehmung der materiellen Dimension, unter anderem auch der öko-

logischen, in aller Regel genauere Analysen und Quantifikationen erfordert. Man stellt zuerst fest, daß "einem die Maikäfer fehlen", bevor man sich daran begibt, diesen Artenrückgang zahlenmäßig zu erfassen und seine Ursachen zu ergründen.

Die Zwangsläufigkeit der ständigen ästhetischen Konfrontation, die dem Menschen eine gewisse "Routine" bei der Beurteilung ästhetischer Sachverhalte verleiht, befähigt ihn sogar dazu, solche Urteile zu prognostizieren, d.h. über Sachverhalte zu urteilen, die noch gar nicht existieren.

So wird zum Beispiel die ästhetische Beurteilung eines Großkraftwerkes in einer Flußaue mit Sicherheit ein hohes Maß an Übereinstimmung unter allen Betroffenen erzielen.

So sehr man sich jedoch darüber einig sein wird, daß durch die hohen Bauten eine empfindliche Beeinträchtigung der landschaftlichen Schönheit zu erwarten ist, so uneins wird man sich bei der Beurteilung der zu erwartenden materiellen Auswirkungen sein. Dabei ist der Nutzen der geplanten Anlage ebenso umstritten wie ihre negativen Auswirkungen. Einem wissenschaftlichen Gutachten ihrer Befürworter folgt ein wissenschaftliches Gutachten ihrer Gegner, diesem wieder ein Gegengutachten und so fort. Am Ende wird - wie so oft - die Anlage allein aufgrund einer politischen Entscheidung gebaut, die sich jedoch mit Hilfe einer wissenschaftlichen Bewertung zu rechtfertigen sucht, indem durch diese der Kraftwerksbau als objektive, unumgängliche Erfordernis dargestellt wird. Ästhetische Belange werden allenfalls im Nachhinein durch "Eingrünen" berücksichtigt, haben jedoch die Entscheidung zu keinem Zeitpunkt ernsthaft beeinflusst.

Dieses Szenario verdeutlicht die anfangs beschriebene Ungleichheit von materieller und ideeller Beziehung des Menschen zur Landschaft. Es verdeutlicht ferner die Einseitigkeit der Wissenschaft, welche sich allein der Erforschung und Bewertung materieller Gegebenheiten zuwendet, der Erfassung und Bewertung von ideellen dagegen keine Aufmerksamkeit zukommen läßt. Weiterhin läßt sich erkennen, daß die materielle Dimension der Mensch-Landschaft-Beziehung keine absolute und objektive Notwendigkeit zum Überleben der Menschheit darstellt, sondern heute mehr denn je von normativen Wertvorstellungen geprägt ist, die je nach gesellschaftlicher Gruppierung stark divergieren können. Nur so ist die Uneinigkeit über materiellen Nutzen und Schaden der geplanten Maßnahme zu erklären.

Schließlich aber zeigt das Beispiel auch, daß sich bei der Bewertung der ästhetischen Auswirkungen des Projektes ein ganz erhebliches Problem aufwirft, da eine solche Bewertung den Boden traditionellen wissenschaftlichen Denkens zu einem guten Teil verlassen muß. Dies betrifft insbesondere die Forderung nach Objektivität, welche von einem Verfahren zur Beurteilung ästhetischer Sachverhalte allein aufgrund der Tatsache nicht gewährleistet werden kann, als "Ästhetik" einen höchst subjektiven Vorgang bezeichnet. Hierauf wird später noch sehr genau einzugehen sein.

Wenn im folgenden die Möglichkeit einer Bewertung als systematischer Beurteilung ästhetischer Sachverhalte untersucht wird, so geschieht dies aufgrund mehrerer Erkenntnisse.

Zum einen erscheint es unerträglich, daß die Berücksichtigung eines wesentlichen Teiles der Beziehung zwischen Mensch und Landschaft allein mangels eines geeigneten Bewertungsverfahrens unter den Tisch fallen soll.

Zum anderen muß einem Wissenschaftsverständnis entgegengetreten werden, welches durch eine fast ausschließliche Ausrichtung auf das Materielle den "Abbau des Menschlichen" (LORENZ 1983) fördert, denn das Handeln aufgrund ideeller Wertentscheidungen ist die Eigenschaft, die den Menschen von der übrigen Schöpfung unterscheidet. Das Festhalten am Prinzip der "Objektivität" muß in einer Zeit, in welcher auch materielle Wertentscheidungen von den normativen Wertvorstellungen einiger gesellschaftlicher Gruppierungen bestimmt sind, deutlich hinterfragt werden, da es ständig den Eindruck erzeugt, als handle es sich um absolute Werte für das Überleben der Menschheit.

Subjektive ästhetische Empfindungen müssen sich jedoch nicht immer auf das Individuum beschränken, sondern können ebenfalls von bestimmten Gruppierungen getragen werden und deren ästhetische Wertvorstellungen bestimmen, die deshalb durchaus mit materiellen Wertvorstellungen vergleichbar sind. Bevor daher in dieser Arbeit einige Ansätze vorgestellt und beurteilt werden, die den Versuch unternehmen, ästhetische Bedeutung von Landschaft für den Menschen mit Hilfe einer methodischen Vorgehensweise zu erfassen und zu bewerten, soll zunächst eine umfangreiche Betrachtung der Landschaftsästhetik als der wohl wesentlichsten ideellen Beziehung zwischen Mensch und Landschaft vorgenommen werden. Es werfen sich hier insbesondere folgende Fragestellungen auf:

- Welche ideelle Bedeutung besitzt Landschaft für den Menschen?
- Wie kommt die ästhetische Beziehung zwischen Mensch und Landschaft zustande?
- Welcher Stellenwert wird dieser Beziehung in unserer Gesellschaft bei-gemessen?
- Welche Möglichkeiten gibt es, um diese Beziehung zu erfassen, und welche Probleme ergeben sich hierbei?
- In welcher Form können ästhetische Ansprüche des Menschen im Rahmen der Landschaftsplanung verwirklicht werden?

Auf diese Fragestellungen wird im folgenden einzugehen sein.

2.1 Landschaftsästhetik: Die ideelle Bedeutung von Landschaft für den Menschen

Bemüht man sich, die Frage nach der ideellen Bedeutung von Landschaft für den Menschen zu klären, indem man versucht, aus der überaus umfangreichen Literatur zum Thema 'Mensch und Landschaft' eine Aussage hierüber zu finden, muß man eine vielleicht enttäuschende, aber auch interessante Erfahrung machen: eine konkrete Aussage, wie hoch der ideelle Stellenwert von Landschaft für den Menschen ist, sucht man vergeblich. Gleichwohl belegt die Kulturgeschichte, daß der Mensch zur Landschaft als seinem Lebensraum schon immer ein Verhältnis besaß, welches weit über die materielle Nutzung hinausging.

Die Naturreligionen zum Beispiel sahen in Sonne und Mond, aber auch Bäumen, Bergen und Seen Gottheiten, die sie verehrten. Die abendländische Kultur dokumentiert die ideelle Bedeutung von Landschaft für den Menschen vor allem in Literatur und Kunst. Wenngleich somit erkennbar wird, daß die Landschaft dem Menschen seit jeher mehr bedeutet hat als reine materielle Nutzbarkeit, und daß der Verlust der ideellen Beziehung zu einer Landschaft gewisse Auswirkungen auf die psychische Konstellation des Menschen nach sich ziehen kann (z.B. Heimweh), erscheint es wenig hilfreich, diese Bedeutung zu quantifizieren, zumal sie von Individuum zu Individuum unterschiedlich ist. Es soll daher im folgenden vielmehr verdeutlicht werden, wo die Ansatzpunkte der ideellen Beziehung zwischen dem Menschen und der Landschaft als seinem Lebensraum zu finden sind.

Die Tatsache, daß der Mensch auch von nicht materiell erfaßbaren Sachverhalten spürbar beeinflusst wird, ist dadurch zu erklären, daß er nicht nur ein materielles Wesen mit seiner bloßen Körperlichkeit darstellt, sondern auch eine ideelle Komponente besitzt, die sich mit den Begriffen Geist, Bewußtsein, Seele nur vage umschreiben läßt. Es ist vor allem diese Komponente, welche für die ideellen Wirkungen von Landschaft empfindsam ist.

Die jahreszeitlich bedingten, generellen Stimmungslagen sind bekannt: Euphorie im Frühjahr, Depression im Herbst; Extrovertiertheit im Sommer, Introvertiertheit im Winter. Kein Geheimnis ist weiterhin die Feststellung, daß Wettererscheinungen wie Sturm, Regen, Nebel, Sonnenschein oder Schneefall eine spürbare Auswirkung auf die Stimmungslage des Menschen besitzen.

Aber auch unabhängig von besonderen Wettererscheinungen oder jahreszeitlich bedingten Veränderungen der Landschaft besitzt diese allein aufgrund ihrer Ausprägung eine Wirkung auf den Menschen, die sich nicht materiell erfassen läßt. Hier ist als Beispiel die Feststellung zu nennen, daß sich Bewohner unterschiedlicher Landschaften in den Eigenschaften ihres Charakters deutlich unterscheiden können: Bewohner der wärmeren Länder des Südens sind im allgemeinen gegenüber denen der Nordländer als temperamentvoller bekannt; Städter besitzen oft eine andere Mentalität als Dörfner.

Während jedoch diese Feststellung für das Individuum nur von untergeordneter Bedeutung ist, stellt der Begriff "Heimat" dagegen einen zentralen Punkt seiner persönli-

chen Identifikation und Definition dar. "Heimat" besitzt zwei wesentliche Aspekte: einen geographischen und einen sozialen. Während der soziale Aspekt die Identifikation eines Individuums mit einer Gruppe wie Volk, Volksstamm (Sprache, Mundart!) bis hin zum Bekanntenkreis beinhaltet, umschreibt der geographische Aspekt die Zugehörigkeit zu einer Landschaft, die den individuellen Lebensraum ausmacht¹. Hierbei ist weniger die Tatsache von Bedeutung, daß jemand in einer bestimmten Landschaft aufgewachsen ist, als vielmehr der Umstand, daß er sich einer bestimmten Landschaft zugehörig fühlt. So hat der Begriff der "Wahlheimat" durchaus seine Berechtigung: *ubi bene ibi patria*.

Wichtig ist dabei, daß diese persönliche Identifikation nicht an einer "Landschaft" oder "Gegend" als abstraktem Oberbegriff festgemacht ist, sondern sich an deren einzelnen Bestandteilen entzündet. Jeder Baum, jedes Haus, jede Hecke, jeder Bach und jeder Wald; ja selbst die hier vorzufindenden Tiere, das Klima und die Landnutzung besitzen für das Individuum eine assoziative Bedeutung, deren Summe erst den geographischen Aspekt des Heimatbegriffes ausmacht. Von daher ist es zu erklären, daß jemand durch die stückweise Demontage oder Umwandlung einer Landschaft seine Heimat verlieren kann, ohne aus ihr fortzuziehen². Es ist die Heimat, die ihn verläßt, weil ihre zu rasche oder zu gravierende Veränderung ihm keine Möglichkeit zur erneuten Identifikation läßt - oder weil er diese Veränderung nicht akzeptieren kann.

Die Bedeutung, die der solchermaßen beschriebene Begriff "Heimat" für die Menschen unserer Zeit besitzt, ist schwer zu ermessen.

Auf der einen Seite erscheint "Heimat" nicht mehr zeitgemäß. Die starke Mobilität unserer Gesellschaft hat dazu geführt, daß eine starke Nivellierung der ehemals unterschiedlichen Siedlungsformen zu verzeichnen ist. Dies betrifft zum einen die Städte: so unterscheiden sich Wien, Hamburg oder Paris in Erscheinungsbild, aber auch in der Lebensform ihrer Einwohner heute weit weniger als früher. Aber auch auf dem Lande ist eine starke Nivellierung der Eigenarten ländlicher Erscheinungsbilder und Lebensformen zu verzeichnen.

Hinzu kommt zum anderen, daß Mobilität mehr denn je gefragt, ja vom Einzelnen sogar erwartet wird. Der Arbeitsmarkt bestimmt, wo man sich niederläßt. Heimatgefühle sind da wenig hilfreich, sondern eher hinderlich. Aus diesem Grund haben sie sich den wirtschaftlichen Interessen unterzuordnen, ja sind teilweise sogar verpönt. In Deutschland kommt außerdem erschwerend hinzu, daß der Nationalsozialismus sich die Popularität des Heimatbegriffes in seiner Ideologie des "Blut und Boden" zu eigen gemacht hat, so daß "Heimat" im Zuge des allgegenwärtigen Verdrängungsprozesses nach 1945 zu einem Tabu geworden ist.

Auf der anderen Seite jedoch gelangt der Begriff "Heimat" durch eben die Prozesse der geforderten Mobilität, der Landschaftsveränderung und der Nivellierung von Sied-

¹ In diesem Zusammenhang ist die individuelle Ausprägung der Landschaft von besonderer Bedeutung: "Heimat verlangt Markierungen der Individualität eines Ortes" (LORENZ 1969).

² Auf diesen Sachverhalt weist MEYER-ABICH (1984) hin.

lungsformen zu neuer Aktualität. Gerade weil man am eigenen Leibe fühlen muß, daß der Verlust von Heimat spürbare Auswirkungen zeigt, besinnt man sich mit zunehmendem zeitlichen Abstand zum Nationalsozialismus auf ihre Bedeutung zurück. Dieser Vorgang wird vielerorts deutlich: in der Wiederbelebung von Mundarten, dem Zulauf zu Heimatverbänden, Volkstanz- und Trachtengruppen wie auch im wieder erstarkenden Selbstbewußtsein des Dorfes, welches sich auf seine eigene Erscheinungsform rückbesinnt und Verstädterungstendenzen mit Hilfe der Dorferneuerung zu korrigieren bestrebt ist, wenngleich auch die Anstöße hierzu von außen gekommen sein mögen.

Aber auch ein anderer, wesentlicher Vorgang unserer Zeit läßt sich mit der wachsenden Besinnung auf die ideelle Bedeutung von Landschaft für den Menschen erklären: das Engagement für den Naturschutz.

Dies erscheint auf den ersten Blick nicht einsichtig, geht es beim Naturschutz doch vor allem um den Schutz von Pflanzen- und Tierarten und deren Lebensräumen, somit um materielle Gesetzmäßigkeiten.

Die Gründe der Motivation für einen so verstandenen Naturschutz sind derzeit sehr umstritten: während die Gesetzgebung hiermit noch die nachhaltige Sicherung der materiellen, menschlichen Lebensgrundlagen bezweckt und damit anthropozentrisch, d.h. auf die Bedürfnisse des Menschen bezogen argumentiert, vertreten ihre Kritiker den Standpunkt, daß alles an sich zu schützen ist, weil es - gleich dem Menschen - einen Anspruch auf Existenz besitzt. MEYER-ABICH (1984) hat mit der von ihm vertretenen physiozentrischen Ethik die Diskussion um eine neue, ethische Begründung des Naturschutzes maßgeblich beeinflusst und weist ebenfalls auf die ideelle Bedeutung von Landschaft hin.

Das zitierte Werk ist jedoch weitgehend philosophischer Natur und besitzt daher eine Vorreiterrolle, aus der sich die Bedeutung, welche Naturschutz bereits heute allgemein besitzt, nicht unbedingt ableiten läßt. Es muß daher auch andere, allgemein verständlichere und damit populärere Gründe für den Naturschutz geben.

ZIMEN (1985) geht dieser Frage in einem ebenfalls vielbeachteten Essay nach, indem er ganz einfach viele im Naturschutz Tätige nach den Beweggründen für ihr Engagement befragt. Dabei muß er feststellen, daß diese allgemein zu wenig reflektiert werden, denn er erhält nur "gängige" Antworten, kaum aber solche, die wirklich einen individuellen Entscheidungsprozeß erkennen lassen. Es besteht offenbar eine ausgesprochene Scheu davor, persönliche Gefühle darzulegen, wie zum Beispiel dieses:

"Ich weiß, daß dadurch³ etwas in mir kaputtgeht, ohne genau zu wissen, was und warum". (WEINZIERL, zit. bei ZIMEN, a.a.O.)

Die Scheu vor einer öffentlichen Äußerung solcher Gedanken mag darin begründet liegen, daß diese von Naturschutzgegnern als "Irrationale Ängste" abgetan werden könnten. Eine derartige Argumentation aber folgt "dem allgemeinen Sprachgebrauch, in dem das Irrationale etwas Negatives ist, und das kennzeichnet die eindimensionale

³ durch Landschaftszerstörung, C.S.

Festlegung unseres Denkens" (WÖBSE 1986). Wenn wir rationales Denken als vernunftbestimmt und irrationales Denken als gefühlsbestimmt definieren, zeigt sich somit auch hier die Auswirkung einer einseitigen, materiell-rational ausgerichteten Sichtweise.

ZIMEN vermag auf einer solchen Sichtweise basierenden Argumenten ebensowenig zu folgen wie Argumenten, die sich auf ethische Gründe stützen:

Der Griff zur Ethik, zur Schöpfung ist für mich eine "Stellvertreter-Antwort", die wir immer dann zur Hand nehmen, wenn wir mit unseren Fragen nicht weiterkommen. Warum haben wir eine ethische Verpflichtung unserer Mitwelt gegenüber? Im Zusammenleben mit meinen Artgenossen kann ich es verstehen, daß überlieferte Normen notwendig sind, damit wir (...) erträglich miteinander auskommen, dies auch in meinem Interesse. Welchen Vorteil habe ich aber, wenn wir auch unsere nichthumane Mitwelt in diese ethische Verpflichtung einbeziehen? (ZIMEN, a.a.O., S. 56)

Sehr gut versteht er dagegen die irrationale Antwort:

"Mich packt einfach der heilige Zorn, wenn ich sehe, wie meine wunderschöne bayrische Heimatlandschaft mutwillig zerstört wird" (STEININGER, zit. bei ZIMEN, a.a.O.),

und er folgert daraus:

Wenn wir über eine Begründung über den Naturschutz nachdenken, müssen wir zuerst einmal über uns selbst nachdenken. Wir sind es, die mit dem Verlust uns vertraut gewordener Strukturen einen Teil unserer Vergangenheit, unserer Identität, ja unserer Heimat verlieren.(...)

Mit dem Verlust dieser Heimat in historisch gewachsener natürlicher Vielfalt geht uns auch (...) das Empfinden von Harmonie, von Schönheit, von Gut und Schlecht verloren. Und da "die moralische Verantwortung des Menschen von seinen Wertempfindungen bestimmt wird" (K. LORENZ in: Der Abbau des Menschlichen), steht es um die Zukunftsaussichten einer naturentfremdeten, wertkonfusen Gesellschaft schlecht, in der auch "jene Eigenschaften und Leistungen, die wir als menschlich empfinden, abhanden kommen". (ZIMEN, a.a.O)

Die ideelle Bedeutung, die Landschaft für den Menschen besitzt, kann wohl nicht treffender beschrieben werden.

Zunächst einmal wird deutlich, daß "Heimat" eine wesentliche Beziehung zum Gedanken des Naturschutzes besitzt. Naturschutz ist gleichzeitig Heimatschutz, und die Motivation zum Engagement für die Ziele des Naturschutzes gründet sich nur allzu oft auf

das schmerzliche Gefühl des Verlustes eines Stückchens Heimat. So ist es nicht von ungefähr, daß sich Heimatverbände bis hin zu lokalen Wandervereinen mit Vehemenz für den Naturschutz einsetzen.

Zugleich aber zeigt sich vor allem, daß - folgt man LORENZ und ZIMEN - die Begründung für den Naturschutz in erster Linie eine ästhetische Frage ist und erst in deren Konsequenz zu einer ethischen wird. Diese Feststellung besitzt fundamentalen Charakter, wenn man bedenkt, wie wenig die ideelle Beziehung des Menschen zur Landschaft gegenüber der materiellen beim Umgang mit Landschaft berücksichtigt wird.

Es ist daher an der Zeit, sich nicht nur Gedanken über die Erhaltung von Arten und deren Lebensstätten zu machen, sondern alles, was bislang unter dem Begriff "Landschaftsbild" zusammengefaßt wurde und eher im Hintergrund stand, in gleicher Weise zu berücksichtigen: Landschaft als Gegenstand menschlichen Erlebens, als Auslöser ästhetischen Empfindens, als lebensnotwendigen Raum für menschliches Dasein.

2.2 Perzeption und Ästhetik: Die Gesetzmäßigkeiten der sinnlichen Wahrnehmung von Landschaft

Die ideelle Bedeutung, welche Landschaft für den Menschen besitzt, sollte aus dem vorstehend Beschriebenen deutlich geworden sein. Es ist nunmehr zu klären, wie die ideelle Beziehung von Mensch und Landschaft zustandekommt und wie der Begriff "Ästhetik" hiermit zusammenhängt. Hier sei zunächst nochmals die bereits erwähnte Definition ansatzweise zitiert: Ästhetik ist die "Lehre von den sinnlichen Wahrnehmungen und Empfindungen...". Man könnte hieraus folgern, daß die ideellen Wirkungen von Landschaft auf den Menschen diesem mit Hilfe seiner Sinne vermittelt werden. Die Frage nach dem Zustandekommen dieser ideellen Beziehung von Mensch und Landschaft erscheint damit als beantwortet.

Eine solche Antwort jedoch läßt manch weitere Frage offen. Überlegt man sich nämlich, daß die fünf Sinne weitgehend materielle Dinge wahrnehmen; Dinge also, die sich physikalisch oder chemisch nachweisen lassen, so ist zu fragen, wieso die Sinne auch gleichzeitig Sensoren ideeller Sachverhalte sein sollen. Aus diesem Grunde ist es notwendig, die Gesetzmäßigkeit von Sinneswahrnehmung und Empfindung, also das, was von LEMCKE unter dem Begriff "Ästhetik" zusammengefaßt wird, im folgenden sehr eingehend zu untersuchen.

Die Erfassung von objektiv vorhandenen Reizen durch den Menschen mit Hilfe seiner Sinne bezeichnet man als Sinneswahrnehmung. Man unterscheidet zwischen fünf Sinneswahrnehmungen: Sehen, Hören, Fühlen, Riechen und Schmecken. Die sinnliche Wahrnehmung von Landschaft kann wie folgt nach den einzelnen Sinneswahrnehmungen beschrieben werden:

Sehen

Das Sehen erfäßt die körperliche Struktur der Landschaft, ihre Farben und die Bewegung ihrer Einzelkomponenten. Die Vegetation als Teil der Landschaftsstruktur ist in Abhängigkeit von der Jahreszeit veränderlich.

Weiterhin erfäßt das Sehen den Himmel mit dem Wettergeschehen und den Lichtquellen (Sonne, Mond, Sterne, indirektes Himmelslicht).

Die Zeit (Tageszeit, Jahreszeit) beeinflußt die Ausprägung der Landschaft, die Lichtverhältnisse und damit das wahrgenommene Bild.

Hören

Die Geräusche, die man über die Sinneswahrnehmung des Hörens registriert, waren früher in erster Linie natürlicher Art und resultiertem vor allem aus dem Wetter (Wind, Niederschlag, Gewitter) sowie aus der Tierwelt und aus der Bewegung von Wasser oder Pflanzen. Mit zunehmender Industrialisierung ging jedoch eine wachsende Verlärmung der Umwelt vor allem durch den Verkehr einher, so daß aufgrund der Dichte des Verkehrsnetzes nur noch wenige Gebiete von Lärm verschont geblieben sind.

Von großer Bedeutung für das Hören ist die "Akustik" der Landschaft, die vor allem durch Räumlichkeit und Oberflächenbeschaffenheit, aber auch durch Wetterfaktoren (Windrichtung, Nebel, Schneefall) bestimmt wird und die dem Menschen zusammen mit dem Gesehenen und Fühlbaren das Gefühl der Räumlichkeit seiner Umgebung vermittelt.

Fühlen

Das Fühlen erfolgt über die Organe, die sich im Kontakt mit der Landschaft befinden. Es sind dies in der Regel die Extremitäten, vor allem die Füße, sowie die nicht mit Kleidung bedeckte Haut. Über die Füße wird das Relief sowie die Boden- oder Wegebeschaffenheit erfaßt. Eine Steigung wird anders wahrgenommen als ein Gefälle, eine Betonstraße anders als ein unbefestigter Wald-, Sand- oder Lößweg, wobei letztere in Abhängigkeit von Jahreszeit und Wetter unterschiedlich in ihrer fühlbaren Struktur sind.

Über die unbedeckte Haut erfolgt die Wahrnehmungen von Klima bzw. Wetter: von bewegter Luft (Wind), Temperatur, Feuchtigkeit, Sonnenstrahlung und Niederschlag. Kleinklimatische Variationen wie z.B. durch den Schatten eines Baumes, Waldes oder Hohlwegs oder durch die Windschutzwirkung von Hecken oder Wäldern werden ebenfalls von den Sinnesorganen des Fühlens registriert.

Riechen

Der Geruch der Landschaft, den wir über den Geruchssinn der Nase wahrnehmen, wird zu einem großen Teil von der Art der Nutzung und den Wetterbedingungen bestimmt. So ist es durchaus möglich, mit verbundenen Augen Industriegebiet, Ackerland oder Wald allein mit Hilfe des Geruchssinnes zu unterscheiden. Auch beim Geruch ist der Einfluß der Zeit von Bedeutung, sei es durch zeitbedingte natürliche Vorgänge (Blütenduft, faulendes Obst oder sich zersetzendes Laub) oder über jahreszeitlich gebundene Nutzungsmaßnahmen wie Bodenbearbeitung, Weinlese, Heuernte, Düngung, Herbizideinsatz.

Schmecken

Am wenigsten am Landschaftserlebnis beteiligt ist die Sinneswahrnehmung des Schmeckens. Diese erfolgt zumeist über den Verzehr von Früchten und ist somit jahreszeit- und nutzungsabhängig. Gelegentlich jedoch weist die Luft aufgrund besonderer Luftzusammensetzung einen Eigengeschmack auf, zum Beispiel an der See (Salz) oder in Industrienähe (SO₂).

Die Intensität der Sinneswahrnehmungen ist nicht in jedem Falle gleich. Dies liegt zum einen daran, daß die fünf Sinne - wie bereits erwähnt - physikalisch oder chemisch nachweisbare Reize wahrnehmen, diese Reize mithin auf physikalischem oder chemischen Wege verändert oder beseitigt werden können, bevor sie das Sinnesorgan erreichen. Ein Beispiel: stellt man jemanden in einen hermetisch verschlossenen, schall-

gedämpften und undurchsichtigen Kasten irgenwo in die Landschaft, kann er keine der oben beschriebenen Gegebenheiten wahrnehmen.

Sind die Wände des Kastens dagegen aus Glas, kann er immerhin sehen; öffnet man ein Fenster, nimmt er auch Geräusche und Gerüche wahr. Erst wenn man ihn jedoch herausläßt, kann er die ihn umgebende Landschaft vollends wahrnehmen, da er sie nunmehr auch über die Sinnesorgane des Fühlens erfassen kann.

Es ist also festzustellen: Aufgrund der Gesetzmäßigkeit der Sinnesreize sind diese durch externe, d.h. vom Wahrnehmenden weitgehend unabhängige Umstände beeinflussbar. Da diese Umstände wie Filter wirken, wollen wir sie im weiteren als "externe Filter" bezeichnen.

Die für die Wahrnehmung von Landschaft bedeutsamsten externen Filter sind:

- Sichttraumabgrenzungen, welche je nach Beschaffenheit auch die Grenze der quasi-optisch erfolgenden Schallausbreitung sein können,
- "Käfige", wie Häuser, Autos und dergleichen, welche bestimmte Sinnesreize (meist die optischen) durchlassen, andere dagegen in abgeschwächter Form oder gar nicht,
- Windrichtung und Windgeschwindigkeit als Einflußfaktoren für die Ausbreitung von Schall und Gerüchen,
- Luftbeschaffenheit wie Nebel, Schneetreiben, Bewölkung usw.

Neben den externen Filtern, die unabhängig vom Menschen vorhanden sind, existieren jedoch auch Beschränkungen, die aus den Gesetzmäßigkeiten menschlicher Wahrnehmung resultieren. Sie können die Art und Intensität der Sinneswahrnehmung zum Teil erheblich beeinflussen und sollen als "immanente Beschränkungen" bezeichnet werden. Ein Beispiel hierfür ist die Fliege, deren Sehvermögen eine höhere zeitliche Auflösung als das des Menschen besitzt, weil die Nervenimpulse das Gehirn schneller erreichen und dort schneller umgesetzt werden. Aus diesem Grunde kann sie selbst schnelle Bewegungen wahrnehmen und differenzieren, während der Mensch hierzu technische Hilfsmittel (Zeitlupe) anwenden muß. Den Vorteil, daß die Fliege aufgrund dieser Tatsache selbst schnellen Fangversuchen entkommen kann, bezahlt sie mit dem Nachteil, daß sie in einem Kino niemals glücklich wird, da sie den Film nicht wie wir (infolge unserer artspezifischen immanenten Beschränkung des Sehens) als bewegtes Bild sieht, sondern als das, was er in Wirklichkeit ist: eine Folge von reglosen Einzelbildern.

Immanente Beschränkungen der menschlichen Sinneswahrnehmungen sind vor allem:

- die Beschränkung auf eine bestimmte Anzahl von Sinnesimpulsen, die innerhalb einer bestimmten Zeit wahrgenommen werden können, und
- ein begrenztes Auflösungsvermögen, d.h. die Fähigkeit, bestimmte Informationen voneinander unterscheiden zu können.

Als Folge dieser immanenten Beschränkungen kann in einige grundsätzliche Ausgangssituationen für die Wahrnehmung unterschieden werden.

Hier ist an erster Stelle der Unterschied zwischen statischer und dynamischer Wahrnehmung zu nennen, d.h. zwischen Wahrnehmung im Stillstand und solcher bei Bewegung des Wahrnehmenden. Dieser Unterschied hat in unserer Zeit der schnellen Verkehrsmittel besondere Bedeutung erlangt, da ein erheblicher, wenn nicht überwiegender Teil des heutigen Landschaftserlebens vom Auto, Zug oder Flugzeug aus stattfindet.

Geht man davon aus, daß der Mensch nur eine bestimmte Anzahl von Informationen innerhalb einer bestimmten Zeitspanne verarbeiten kann, so bedeutet dies eine größere Intensität der statischen Wahrnehmung, da der landschaftlichen Situation, die sich nicht oder kaum verändert, eine längere Aufmerksamkeitsdauer zukommen kann und die Sinneswahrnehmungen darüber hinaus auch beliebig wiederholt werden können.

Dynamische Wahrnehmung ist hingegen flüchtiger und erfaßt wesentlich weniger Merkmale der landschaftlichen Situation; und zwar um so weniger, je schneller die Bewegung ist. Dadurch reduziert sich die Wahrnehmung eines bestimmten Landschaftsausschnittes auf bestimmte, wesentliche Rahmenstrukturen, ähnlich einer Karikatur.

Darüber hinaus werden bei dynamischer Wahrnehmung in der Regel auch externe Filter wirksam, welche die Wahrnehmung meist auf das Sehen beschränken, da beim Hören Fahrt- und Windgeräusche dominieren und auch das Fühlen und Riechen in einem geschlossenen Vehikel keinen Bezug zur Landschaft mehr vermitteln kann.

Dennoch kann hieraus nicht unbedingt gefolgert werden, daß die dynamische Form der Wahrnehmung weniger intensiv als die statische sei, denn die Intensität der Eindrücke wird hierbei vor allem aus deren großer Anzahl und ihrem ständigen Wechsel erzeugt. Dynamische Wahrnehmung vergrößert den Maßstab der wahrgenommenen Landschaft; der Eindruck wird ganzheitlicher (was den Landschaftsraum anbelangt), aber auch oberflächlicher. In Abhängigkeit von der Bewegung wird also vom Menschen ein und dieselbe Landschaft sehr unterschiedlich wahrgenommen.

Die Kombination von externen Filtern und immanenten Beschränkungen bewirkt auch die unterschiedliche Wahrnehmung von Reizen aus dem Nah-, Mittel- und Fernbereich. Da sich bei weitem Sichtraum die begrenzte Zahl der verarbeitbaren Reize aus allen drei Bereichen rekrutiert, kann dem einzelnen Bereich hier nicht so viel Aufmerksamkeit entgegengebracht werden wie bei eingeschränktem Sichtraum (z.B. in einem Hohlweg), der nur einen Nah- und Mittelbereich aufweist.

Eine weitere, grundsätzliche Ausgangssituation für die Wahrnehmung einer Landschaft ist der Zweck des Aufenthalts in ihr, denn dieser beeinflußt in starkem Maße die Aufmerksamkeit, die der sinnlichen Wahrnehmung entgegengebracht wird. Der Mensch ist in der Lage, bei der Steigerung der Aufmerksamkeit eines Sinnes den größten Teil aller verarbeitbaren Informationen aus diesem zu beziehen und dabei die Aufmerksamkeit anderer Sinne stark zu verringern. Ähnlich verfährt er bei Verlust eines Sinnes, welcher eine große Aufmerksamkeitssteigerung der übrigen Sinne zur Folge hat. Dies bedeutet, daß beispielsweise der Fahrer eines Autos den größten Teil

seiner Aufmerksamkeit der Straße und dem Verhalten seines Fahrzeugs zuwenden muß. Er wird daher die ihn umgebende Landschaft weit weniger aufmerksam wahrnehmen können als seine Mitfahrer.

Jemand, der im Freien arbeitet, nimmt aus den gleichen Gründen die Landschaft anders wahr als der vorbeispazierende Erholungsuchende. Geht man davon aus, daß die Mehrzahl aller Aufenthalte in einer Landschaft einen bestimmten Zweck verfolgt, so kann man feststellen, daß insbesondere den Landschaftsfaktoren erhöhte Aufmerksamkeit entgegengebracht wird, die zu dem jeweiligen Zweck in irgendeiner Weise in Beziehung stehen.

Die Gesetzmäßigkeit menschlicher Sinnestätigkeit erschöpft sich jedoch nicht in der Existenz externer Filter und immanenter Beschränkungen der Sinneswahrnehmung. Die Informationen, welche diese Restriktionen überwunden haben, unterliegen vielmehr im menschlichen Gehirn einer hochkomplexen Weiterverarbeitung, bevor sie in das Bewußtsein gelangen und so vom Menschen registriert werden. Ein Beispiel soll dies verdeutlichen:

Läßt man zwei Menschen unter den gleichen äußeren Bedingungen durch eine Landschaft laufen, unterliegen beide den gleichen Sinnesreizen, den gleichen externen Filtern sowie den gleichen immanenten Beschränkungen ihrer Sinneswahrnehmungen. Und dennoch kann es passieren, daß der eine, vom anderen hinterher auf eine bestimmte Gegebenheit angesprochen, die diesem während des Spazierganges aufgefallen ist, antwortet: "Das habe ich gar nicht wahrgenommen". Tatsache jedoch ist, daß er die Gegebenheit wohl wahrgenommen hat, diese Wahrnehmung jedoch einer weiteren "Filterung" in seinem Inneren zum Opfer gefallen ist: er hat sie nicht registriert, d.h. sie befindet sich nicht in seinem Bewußtsein (wohl aber in seinem Unterbewußtsein). Daß dem so ist, kann leicht nachempfunden werden: wie oft weichen wir unbewußt irgendwelchen Gegenständen aus, die uns behindern, ohne daß wir sie im einzelnen registrieren! Automatische Bewegungsabläufe als Reaktion auf irgendeine Sinneswahrnehmung steuern einen großen Teil unseres Lebens, ohne daß sie uns immer zu Bewußtsein kommen (das dadurch unnötig be-, bzw. überlastet würde).

Es sind jedoch nicht die Gesetzmäßigkeiten automatischer Bewegungsabläufe, die uns im weiteren interessieren sollen. Das Beispiel wurde nur gewählt, um deutlich zu machen, daß zwischen der Sinneswahrnehmung und "dem Wahrgenommenen" ein erheblicher Unterschied besteht. "Wahrnehmung" muß somit enger definiert werden, als es der eine Spaziergänger getan hat. Sie bedeutet nichts anderes als die Übermittlung eines objektiv vorhandenen Sinnesreizes.

Der Prozeß der Verarbeitung eines Sinnesreizes im menschlichen Bewußtsein kann jedoch nicht als weitere "Filterung" beschrieben werden, auch wenn das oben angeführte Beispiel hierzu verleitet. Eine Sinneswahrnehmung kann im Gegenteil auch dazu führen, daß man meint, noch andere, hierzu passende Sinnesreize wahrzunehmen, selbst wenn diese objektiv nicht existieren. Dieser Assoziationsprozeß besitzt nicht zuletzt deswegen eine erhebliche Bedeutung, als er die Einseitigkeit einer durch exter-

ne Filter und immanente Beschränkungen eingegengten Sinneswahrnehmung bis zu einem gewissen Grade zu durchbrechen vermag.

Im Schwerpunkt des Interesses soll daher nun die Weiterverarbeitung der wahrgenommenen Sinnesreize liegen, zumal auch aus dem bislang Beschriebenen nicht ersichtlich wird, auf welche Weise die ideelle Beziehung zwischen Mensch und Landschaft zustandekommt.

Die wahrgenommenen Sinnesreize, welche im menschlichen Bewußtsein registriert werden, sollen im folgenden als "Empfindungen" bezeichnet werden. Dieser Begriff mag auch verdeutlichen, daß die Umstände, welche die Weiterverarbeitung der Sinneswahrnehmungen bewirken, weniger den Charakter von "Filtern" besitzen. Eine Empfindung ist im Gegenteil mehr als der wahrgenommene Sinnesreiz. Sie ist, um es leicht abgewandelt mit BORGEEST (1977) zu sagen, eine Mischung aus Wahrgenommenem, Erinnerungtem und Erwartetem⁴.

Dies ist so zu verstehen, daß die Sinneswahrnehmungen mit den Erinnerungen und Erwartungen zu einem subjektiven, individuellen Abbild der äußeren (Landschafts-) Situation geformt werden⁵. Sie verlieren dabei zu einem guten Teil ihren objektiven Charakter, weil sie verzerrt werden: manche werden abgeschwächt oder ganz herausgefiltert; andere dagegen werden so verstärkt, daß sie die Empfindung beherrschen. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn Erinnerungen und Assoziationen angeregt werden und in Resonanz geraten, so daß sich Rückkopplungen mit der auslösenden Sinneswahrnehmung ergeben, die diese intensivieren. Die Empfindung wird hierdurch verstärkt, weil andere, bereits verarbeitete Erlebnisse wiederum auf sie einwirken. Aber auch eine Erwartung kann die Sinneswahrnehmung verstärken, wenn sie hierdurch bestätigt wird. Im umgekehrten Fall dagegen kann der Sinnesreiz unterdrückt werden.

Diese Beispiele zeigen, daß für eine Empfindung weniger die Fakten bestimmend sind, als vielmehr die Werte, die man ihnen unterlegt. Die Fähigkeit, Sinnesreize zu bewerten, auch ästhetisches Verhalten genannt, ist typisch menschlich und kennzeichnet die ideelle Beziehung von Mensch und Landschaft. Wenn daher zuvor festgestellt wurde, daß diese ideelle Beziehung den immateriellen Teil des Menschen von Geist, Seele und Bewußtsein betrifft, so zeigt sich nun, daß sie nicht durch die fünf Sinne bewirkt wird, sondern über diese zustande kommt; und daß an ihrem Zustandekommen neben den Sinnen vor allem Komponenten beteiligt sind, welche sich aus der Persönlichkeit

⁴ LEHMANN (1950) hat hierfür den Begriff "Wahrnehmungsbild" geprägt, der hier jedoch nicht aufgegriffen werden soll, weil er zu einer Überbetonung des Visuellen verleiten kann.

⁵ FISCHER (1985, S. 103) zeigt an einem Beispiel aus der Landschaftsmalerei des 18. Jahrhunderts, daß für die Landschaftswahrnehmung weniger die landschaftliche Situation selbst von ausschlaggebender Bedeutung ist, sondern die Erwartung, die dieser Situation entgegengebracht wird: "Dinas Bran Castle" in England wird von einem englischen Landschaftsmaler so dargestellt, daß es wie eine Kopie eines Gemäldes von Claude Lorrain erscheint. Lorrain, der damals große Popularität besaß, hatte den besagten Ort jedoch nie zu Gesicht bekommen, geschweige denn in einem Gemälde festgehalten.

des Empfindenden ergeben. Diese Komponenten sollen unter dem Begriff "interne Faktoren" zusammengefaßt werden.

Wesentliche interne Faktoren sind:

Alter, Geschlecht, Herkunft, Beruf; Bildungs- und Bewußtseinsstand, Weltanschauung, Stellungnahme zu Problemen, die die Landschaft betreffen (z.B. Umweltzerstörung); Art, Dauer und Häufigkeit von Aufhalten in der Landschaft, Urlaubslandschaft, Hobby usw. Diese Faktoren lassen sich in drei Gruppen zusammenfassen: einmal die individuellen, wenig variablen Faktoren wie Geschlecht, Herkunft, Alter und Beruf; zum anderen diejenigen, welche Erinnerungen prägen (Heimatlandschaft, Urlaubslandschaft, Beschäftigung im Freien) und schließlich vor allem die, welche in eine Erwartungshaltung gegenüber Landschaft einfließen wie Weltanschauung, Umweltbewußtsein, Naturauffassung, aber auch in irgendeiner Weise bewertete Erinnerungen. Letzteres Beispiel zeigt besonders deutlich, daß eine klare Zuordnung der einzelnen Faktoren zu einer Gruppe nicht möglich ist; sie treten vielmehr oft in mehreren der beschriebenen Gruppen auf und beeinflussen sich zum Teil gegenseitig.

Für den Zweck, die ideelle Beziehung des Menschen zur Landschaft als eine wesentliche Determinante für Landschaftsplanung herauszustellen, sind vor allem jene internen Faktoren bedeutsam, welche sich in einer Erwartungshaltung gegenüber Landschaft zusammenfassen lassen und damit -wie Planung- in die Zukunft zielen. Weil diese Erwartungshaltung einen Wertmaßstab darstellt, hängt die Qualität des Landschaftserlebnisses vor allem davon ab, inwieweit die Sinneswahrnehmungen ihr entsprechen.

Das wesentliche und für die Planung landschaftsverändernder Maßnahmen bedeutsamste Merkmal dieser Erwartungshaltung ist die Tatsache, daß sie zwar aus internen Faktoren gebildet wird; Faktoren also, die der persönlichen Intimspäre des Individuums zuzuordnen sind. Gleichwohl aber besitzt sie nur bedingt subjektiven Charakter, denn ihr Zustandekommen läßt sich zum überwiegenden Teil auf Sozialisations-, Erziehungs- oder Manipulationsprozesse zurückführen, wie man diese auch immer bezeichnen mag.

Dies ist damit zu erklären, daß Faktoren wie Weltanschauung, Umweltbewußtsein oder Naturauffassung nicht individuell erworben werden, sondern über eine gesellschaftliche Meinungsbildung zustande kommen. Die Erwartungshaltung gegenüber Landschaft, welche aus ihnen resultiert, wird demzufolge von den Angehörigen einer bestimmten Gruppierung geteilt, mag diese nun eine Untergruppe der Gesellschaft sein, die Gesellschaft selbst oder ein Kulturkreis (vgl. NOHL 1981)⁶.

Zusammenfassend kann nunmehr gefolgert werden:

⁶ Die Erwartungshaltung bestimmter gesellschaftlicher Gruppierungen gegenüber Landschaft ist ein Thema, dem sich eine wissenschaftliche Untersuchung im Zuge einer verstärkten Berücksichtigung des ideellen Mensch-Landschaft-Verhältnisses baldmöglichst zuwenden sollte!

Das Erleben von Landschaft, welches das Ergebnis aller Empfindungen während einer sinnlich wahrgenommenen Konfrontation mit Landschaft bedeutet, ist eine ästhetische Wertgröße. Die Qualität des Erlebens wird von zwei Parametern bestimmt:

- der nachvollziehbaren sinnlichen Wahrnehmung objektiver Gegebenheiten, und
- den Wertvorstellungen, die das Wahrgenommene im Bewußtsein des Menschen zu Empfindungen umsetzen. Die Empfindungen sind subjektiv und können daher nur beschränkt nachempfunden, nicht aber rational nachvollzogen werden. Die Wertvorstellungen dagegen können bei Angehörigen bestimmter Gruppierungen ähnlich sein.
- Landschaftserleben kann somit über zwei Möglichkeiten beeinflusst werden:
- über die Gestaltung der äußeren, materiellen Gegebenheiten der Landschaft, und
- über Meinungsbildungsprozesse, vor allem kollektive (Trends, Mode usw.), die auf das Wertempfinden des Menschen einwirken und zur Folge haben, daß ein- und dieselbe Landschaft vor allem in unterschiedlichen Zeitepochen, aber auch von unterschiedlichen Gesellschaftskreisen sehr unterschiedlich beurteilt werden kann, wie die folgenden beiden Beispiele aus der französischen Literatur zeigen:

*Der 'Causse Méjean', den man über steinige Hügel erreicht,(...)
Welch trauriges Bild! Der Causse ist wie ein konfuses Meer von
Bergrücken, Kuppen und Falten, zwischen denen sich Hohlwege
und Risse unendlich schneiden. Kein Haus, kein Baum, kein
Grünzeug, nur in den kühleren Mulden ein paar grüne Flecken.
Kaum eine Handvoll Erde, überall unschöne Felsen, ein Land, das
von Wind, Regen und Frost abgetragen und modelliert wurde...
(ARDOUIN-DUMAZET: Voyages en France. Paris 1872)*

*Die Büsche tauschten im Windstoß ihre Vögel wie Steinwerfen
aus. In den Dolinenböden reiste der Wolkenhimmel in gerunzelten
Tümpeln, unter dem keltischen Wind vereisend, der über die
Causses wie eine Auerochsherde dahinmuhte. Das Gras trug un-
endlich weit die breiten Spuren seines unsichtbaren und lautstar-
ken Durchzugs, und hinter bläulichen Fenstern streckten die Alten
die Hälse, um dem Schatten des riesigen Schiffes nachzusehen,
dessen Kielwasser die kaum zum Rasen gewachsenen Getreide-
felder auseinandertrieb.
(Jean CARRIERE: L'épervier de Maheux. Paris 1972)*

In Kenntnis der komplizierten Sachverhalte menschlichen Wahrnehmens und Erlebens kann nunmehr eine Definition von Termini erfolgen, die bei der Beschäftigung mit ästhetischer Landschaftsbewertung von Bedeutung sind.

Im weiteren wird sich diese Kenntnis auch für die Auswahl und Abgrenzung von Bewertungsverfahren zur Beurteilung der ästhetischen Qualität von Landschaft als nützlich erweisen.

2.3

2.3. Ästhetik und Begriffswelt: Abgrenzung von Begriffen zur Landschaftsästhetik

Wenn bislang der Begriff "Ästhetik" eher zurückhaltend verwendet wurde, so geschah dies in voller Absicht, um Fehlinterpretationen vorzubeugen. Ästhetik ist nämlich - wie bereits an anderer Stelle definiert - die Lehre von den Sinneswahrnehmungen und den Empfindungen. Aus diesem Grunde ist für den Umgang mit dem Begriff "Ästhetik" die Kenntnis der Gesetzmäßigkeit von Sinneswahrnehmung und Empfindung sinnvoll, damit vermieden wird, daß ihm selbst ein Wert auferlegt wird.

Ästhetik bezeichnet - und dies ist besonders zu betonen - lediglich einen Sachverhalt und ist nicht etwa die "Lehre vom Schönen". Demzufolge kann es keine "ästhetische Form" oder "ästhetische Landschaft" im Sinne einer schönen Form oder schönen Landschaft geben; entsprechend gibt es auch nichts "Unästhetisches".

Leider herrscht über die an sich eindeutige Definition dieses Begriffes offenbar noch große Unklarheit, die sich in solchermaßen falschen umgangssprachlichen Wendungen dokumentiert. Das gleiche Phänomen zeigt sich übrigens auch an anderer Stelle bei der Verwendung des Begriffes "Ökologie". Aus diesem Grund erscheint es nicht überflüssig, hier abermals auf die Notwendigkeit einer korrekten Benutzung solcher Begriffe zumindest im wissenschaftlichen Bereich hinzuweisen.

Dabei soll allerdings nicht die Tatsache verschwiegen werden, daß sowohl der Begriff des "Schönen" als auch der Begriff "Ästhetik" Gegenstand zahlreicher wissenschaftlich-philosophischer Dispute waren und es auch noch sind. Es würde jedoch den Rahmen dieser Arbeit sprengen und auch ihrer Zielsetzung widersprechen, diese Diskussionen, die verschiedenen Standpunkte und deren Vertreter hier darzulegen. Dies ist bereits an anderer Stelle geschehen. So gibt BORGEEST (1977) einen anschaulichen Abriß über den Begriff des Schönen und seine vielfältigen Interpretationen. WÖBSE (1981) weitet dies auf den Begriff der "Landschaftsästhetik" aus und wendet sich hierin gegen die von HEGEL vertretene Auffassung, Ästhetik sei als "Philosophie der Kunst" zu verstehen. Diese Auffassung Hegels ist für uns insofern von Bedeutung, als hiernach die Landschaft nur dann Gegenstand ästhetischer Betrachtungen und ästhetischer Empfindungen sein könnte, wenn sie vom Menschen künstlerisch gestaltet wäre. Schönheit der Natur dagegen findet keinen Platz in einer solchermaßen definierten, eingeeengten Ästhetik.

Die Definition Hegels kann jedoch nur einen Zeitgeist wiedergeben, der auch von FISCHER (1985) am Beispiel der romantischen Zuwendung zu Landschaft über das Medium der Landschaftsmalerei (und somit der Kunst) beschrieben wird. WÖBSE (1981) macht deutlich, daß Ästhetik vor allem vor dem Hintergrund heutiger naturwissenschaftlicher Erkenntnisse um Landschaft im weitesten Sinne nicht auf den Begriff der Kunst beschränkt bleiben kann. Darüber hinaus wird die Hegelsche Definition auch vor dem Hintergrund dessen, was im vorgehenden über die ideelle Bedeutung von Landschaft für den Menschen gesagt wurde, zweifelhaft.

Die vorstehend beschriebene Gesetzmäßigkeit sinnlicher Wahrnehmung und hieraus resultierender Empfindung ermöglicht dagegen eine operable Definition von Kunst: Kunst ist die Fähigkeit, eine Empfindung durch ein Medium (z.B. Malerei, Literatur oder Musik) reproduzierbar zu machen. Dies bedeutet zum Beispiel, daß ein Maler nicht eine bestimmte landschaftliche Situation im Bilde festhält, sondern seine Empfindungen bei Konfrontation mit ihr. Dadurch kann (aber muß nicht!) in jemandem, der das Kunstwerk betrachtet, eine ähnliche Empfindung angeregt werden. Dies ist dann um so eher der Fall, wenn die internen Faktoren des Betrachtenden denen des Künstlers ähneln. Das Unverständnis, welches heute der Kunst von weiten Teilen der Bevölkerung entgegengebracht wird, zeigt lediglich, daß die Empfindungen der Künstler vom Publikum häufig nicht nachvollzogen werden können, da die materielle Ausgangssituation des Kunstwerkes heute oft zugunsten des Ideellen in den Hintergrund tritt, was für das Kunstwerk einen hohen Grad an Abstraktion oder aber Verfremdung bedeutet. Dies wird vielfach nicht als "schön" empfunden, weil zum einen das Materielle gegenüber dem Ideellen das bereits angesprochene Übergewicht in der Meinung der Öffentlichkeit besitzt, zum anderen aber auch die Reizüberflutung und Abstumpfung des Individuums aufgrund der allgegenwärtigen Medien eine über den materiellen Rahmen hinausgehende Auseinandersetzung immer schwieriger macht. Da jedoch unumstritten ist, daß Kunst weder von Können kommt noch zwangsläufig schön oder zweckmäßig sein muß, kann die vorstehende Definition des Begriffes "Kunst" denjenigen entgegengehalten werden, die nur als "Kunst" anerkennen, was ihre eigenen ästhetischen Bedürfnisse befriedigt.

An dieser Stelle jedoch wollen wir die Behandlung des Begriffes "Kunst" enden lassen, um nicht selbst zu einer Philosophie der Kunst verleitet zu werden. Der Bezug von Kunst und Ästhetik, der in der Tat geeignet ist, beide Begriffe in der Hegelschen Form miteinander zu verbinden, sollte damit hinlänglich deutlich geworden sein.

Es ist nunmehr an der Zeit, sich - nach der Beschäftigung mit dem Menschen als wahrnehmendem und empfindendem Wesen - mit dem Objekt seiner Wahrnehmung auseinanderzusetzen: mit der Landschaft.

Dies um so mehr, als auch der Begriff "Landschaft" einer Fülle unterschiedlicher Formen des Verständnisses unterliegt. LOIDL (1981) hat diese Vielfalt in fünf Schwerpunkte geordnet, welche im folgenden wiedergegeben werden sollen:

- a) Landschaft als sinnlich (vor allem visuell) erfaßbarer Gesamteindruck, z.B. schöne Landschaft, Stadtlandschaft, Waldlandschaft
- b) Landschaft bzw. landschaftlich (im Sinne von naturnaher Umwelt) als Gegensatz zur Stadt (naturferne Umwelt), z.B. landschaftliche Umgebung, landschaftlicher Charakter einer Gegend, landschaftliche Elemente einer Gestaltungslösung
- c) der etymologische Landschaftsbegriff etwa des Inhalts: Gegend / natürliche Geländeeinheit / abgeschlossenes Gebiet. (Historisch aus dem personellen Bezug zum urbar gemachten Raum stammend, dem künstliche Grenzen - oft natürlichen Barrieren entsprechend - aufgeprägt wurden)

Also: Landschaft als Vereinigung von Siedlern, die das Land richtet, ordnet und schafft. (Ähnliche personale Grundbezüge mit dem Charakter des Zusammenhalts findet man z.B. in: Genossenschaft, Mannschaft, Bauernschaft.)

- d) Übertragene Bildinhalte (Übertragung von Punkt a)), z.B. in Sprachlandschaft, politische Landschaft
- e) unterschiedlich operable, ganzheitliche wissenschaftlich-geographische Definitionen.

Landschaft als Ausschnitt aus der Erdhülle, mit allen Inhalten, also auch dem Menschen und allem Menschenwerk, z.B. "...Teilraum der Erdoberfläche mit art-eigener Physiognomie und bestimmtem kausalen Wirkungsgefüge" (BOBEK) oder "...durch Entwicklung, Struktur, Wirkungsgefüge und Bild gekennzeichneten Charakter eines als Einheit abgegrenzten Teilraumes der Erdoberfläche" (SCHMIDTHÜSEN).

Die Schwerpunkte a) und b) dieser Zusammenschau weisen darauf hin, daß "Landschaft" vielfach lediglich nach sinnlich erfaßbaren Charakteristika beschrieben wird. Es zeigt sich damit sofort der Bezug zur ästhetischen Auseinandersetzung mit ihr⁷.

Darüber hinaus wird in dem unter b) angeführten Bedeutungsschwerpunkt eine Zielvorstellung sichtbar, welche "Landschaft" mit einer positiven Wertung versieht und nur als "Landschaft" gelten läßt, was eindeutige Natürlichkeitsaspekte vermitteln kann. Bemerkenswert ist ferner, daß das unter b) beschriebene Verständnis von Landschaft fast haargenau mit einigen Definitionen des Begriffes "Landschaftsbild" übereinstimmt, auf den im folgenden noch sehr eingehend zurückzukommen sein wird. Eine klare Unterscheidung dieser beiden Begriffe jedoch erscheint mehr als wünschenswert.

Es zeigt sich damit folgendes Dilemma: Keiner der bei LOIDL dargestellten Verständnisschwerpunkte von "Landschaft" eignet sich zur Verwendung hinsichtlich der ästhetischen Auseinandersetzung mit ihr, und bei genauerer Betrachtung trifft dies auch für Sachverhalte wie "Landschaftsplanung" oder "Landschaftspflege" zu. Dies um so mehr, als die Schwerpunkte a) wie auch b) weitgehend die umgangssprachliche Auslegung des Landschaftsbegriffes wiedergeben ("das paßt doch nicht in die Landschaft").

Die Einengung, die der Landschaftsbegriff vor allem von den Geographen (s. Schwerpunkt e)) erfährt, ist zwar von dem Bestreben her zu verstehen, das ökologische Wirkungsgefüge mit einzubeziehen, schafft aber ebenfalls keine Klarheit über Landschaft als Erlebnisgrundlage.

⁷ Am deutlichsten kommt dies bei LEHMANN (1950, S. 186) zum Ausdruck: "Landschaft ist Natur, gesehen durch einen Filter von Ideen und Wertungen, Stimmungen im weitesten Sinne, die ihren Ursprung nicht im Äußeren, nicht im 'Objektiven' haben."

Dennoch haben gerade die Geographen Landschaft ursprünglich nach Erlebniskriterien charakterisiert¹. Im weiteren Verlauf der Diskussion des Landschaftsbegriffes wurde dieser Schwerpunkt jedoch von den neu gewonnenen Erkenntnissen über die einzelnen Geofaktoren verdrängt, bis Alexander von HUMBOLDT die Sichtweise auf die "Ganzheit" der Landschaft lenkte, indem er sie als den Ausdruck des "Totalcharakters einer Erdengegend" definierte. Hierüber schreibt JACOB (1973, S. 8):

Er [v. Humboldt, C.S.] setzt den Menschen als erlebendes Wesen in den begrifflichen Deutungsversuch des Phänomens 'Landschaft' ein und löst somit die 'Landschaft' als reines geographisches Faktum auf, indem er sie in eine permanente Wechselwirkung zum erlebenden Wesen des Menschen setzt.

Es zeigt sich damit, daß Alexander v. HUMBOLDT's Verständnis von Landschaft nach wie vor aktuell und für unsere Zwecke am zutreffendsten ist, weil es die Tatsache berücksichtigt, daß der Mensch nicht nur in materieller, sondern auch in ideeller Beziehung zur Landschaft steht. Dieses Verständnis v. HUMBOLDT's soll daher unseren Betrachtungen über "Landschaft" zugrunde liegen.

Es ist nunmehr an der Zeit, sich dem bereits erwähnten Begriff "Landschaftsbild" ausführlich zuzuwenden⁹.

BECHMANN/JOHNSON (1980) definieren:

Den visuell wahrnehmbaren Gesamtcharakter einer Landschaft bezeichnet man als Landschaftsbild.

Diese Definition gibt eben das wieder, was von LOIDL (a.a.O.) unter Schwerpunkt a) des Verständnisses von Landschaft vorgestellt wurde. LOIDL selbst (a.a.O.) definiert "Landschaftsbild" folgendermaßen:

"Landschaftsbild": großräumige visuelle Charakteristika und Strukturelemente eines Landschaftsraumes, die von vielen verschiedenen Standpunkten (Standorten) dieses Landschaftsraumes aus als typisch erkennbar und typisch erlebbar sind (häufig parallel verwendete Begriffe: Landschaftsphysiognomie, Landschaftscharakter, Untersuchungseinheit der landschaftlichen Makroanalyse).

LOIDL erkennt damit gleichermaßen das begriffliche Dilemma und versucht im weiteren, den Begriff "Landschaftsbild" durch den der "Szene" zu präzisieren:

"Szene": ein einzelner Ausschnitt aus dem Landschaftsraum, ein Bild, wie es nur von einem oder wenigen Standpunkten dieses Landschaftsraumes aus sichtbar ist (häufig parallel verwendete

¹ vgl. LESER (1976), S. 28 ff.

⁹ In Ergänzung der folgenden Literatursichtung zum Verständnis des Begriffes "Landschaftsbild" sei auf die Arbeit von EISSING (1983) verwiesen, die das Verständnis dieses Begriffes aus der Sicht der Rechtsprechung aufzeigt.

Begriffe: visuelle Standortgunst, Sichtqualität, Untersuchungseinheit der landschaftlichen Mikroanalyse).

"Landschaftsbild" und "Szene" unterscheidet LOIDL folgendermaßen:

Der unmittelbare visuelle Eindruck einer jeden Landschaft, den der Betrachter auf einen Blick erleben kann, ist also ein szenischer; die Abstraktion, das Erkennen des Gemeinsamen in einer Reihe szenischer Qualitäten schafft erst das typische Landschaftsbild.

Wengleich LOIDLs Bestreben nach einer dergestalt vorgenommenen Präzisierung des Begriffes "Landschaftsbild" aus der unbefriedigenden Erkenntnis resultiert, daß dieser im umgangssprachlichen Bereich sowohl im einen (Landschaftsbild) als auch im anderen Sinne (Szene) verwendet wird, schafft seine dergestalt vorgenommene Definition keine wesentlichere Klarheit. Die Unterscheidung von "Landschaftsbild" und "Szene" ist bei ihm zu einer Frage des Maßstabs geworden; "Landschaftsbild" in seinem Sinne nicht auf einmal visuell erfaßbar, sondern nur durch den - in diesem Zusammenhang nicht erwähnten - Begriff der Eigenart abgegrenzt ("das typische Landschaftsbild").

Dies beinhaltet jedoch, daß nicht allein die augenblickliche, visuelle Wahrnehmung am Zustandekommen des Landschaftsbildes beteiligt ist, sondern vielmehr auch eine Reihe von Einflußfaktoren auf der Erlebenseite, welche die "Szenen" zu einem mehr oder weniger einheitlichen "Landschaftsbild" ordnen.

Neben der Tatsache, daß auch außervisuelle Wahrnehmungen eine Rolle spielen, berücksichtigt die Definition von LOIDL darüber hinaus nicht die Möglichkeit einer dynamisch erfolgenden Landschaftswahrnehmung, welche einen wesentlich größeren Landschaftsausschnitt auf einmal darbieten kann und somit die Unterscheidung von "Landschaftsbild" und "Szene" erschwert.

Trotz dieser subtilen Schwierigkeiten bei der Definition des Begriffes "Landschaftsbild", welche ganz einfach aus der komplexen Gesetzmäßigkeit der Umsetzung von Sinneswahrnehmungen in Empfindungen resultieren, kann bei den vorgestellten Definitionen von einer eindeutig visuellen Priorität ausgegangen werden, die dem Begriff des Landschaftsbildes eingeräumt wird. Einer solchen Definitionsweise steht das Verständnis von NOHL (1981) entgegen, der diesen Begriff viel weiter faßt. Gemäß der Erkenntnis, daß die optischen Eindrücke bereits eine Mischung aus "Gesehenem, Erinnertem und Erwartetem" (vgl. BORGEEEST 1977) sind, definiert er:

Unter Landschaftsbild verstehen wir aber im allgemeinen nicht die psychischen Einzelbilder episodisch wahrgenommener Landschaften; das Bild der Landschaft ist vielmehr die Summe aller Landschaftserlebnisse, verdichtet zu einer spezifischen Erwartung. In diese gehen alle vorgängigen Erfahrungen mit Landschaft ein, aber auch unsere Wünsche, unsere Auffassungen, wie Natur und Landschaft zu sein haben, sind in ihr, wenn auch in generalisierter Form, aufgehoben. Das Landschaftsbild eines Menschen spiegelt also nicht nur wieder, wie eine bestimmte Landschaft ist, sondern

auch, wie sie sein soll. In ihm sind Gegenwart und Zukunft zusammengefaßt.

NOHL definiert somit, daß "Landschaftsbild" weder die unmittelbar wahrgenommene Situation allein beinhaltet, noch das Ergebnis intensiven Erlebens einer Landschaft ist. Sein "Landschaftsbild" ist vielmehr die generalisierte Vorstellung über Landschaft, die das Individuum aufgrund seiner vielfältigen Erfahrungen mit dem Erleben von, d.h. der ästhetischen Auseinandersetzung mit Landschaft bekommt. NOHL weiter:

Jedes Bild, das man sich von einem Gegenstand macht, besteht also, um es mit Kenneth BOULDING (1961, S. 11) zu sagen, "nicht nur aus Bildern von 'Fakten', sondern auch aus Bildern von 'Werten'". So ist in jedem Landschaftsbild eines Individuums zugleich auch eine bestimmte Auffassung von Natur, die es mit einem anderen Menschen teilt, als Wert enthalten.(...)

In der Naturauffassung fragt der Abbildende im weitesten Sinne nach dem Wert der Landschaft, und dieser kann je nach Gruppe, Gesellschaft oder Kulturkreis sehr unterschiedlich sein.(...)

In der gemeinsamen Naturauffassung ihres Landschaftsbildes haben sich die Mitglieder einer Gruppe oder einer Gesellschaft über ihre Wertvorstellungen hinsichtlich Landschaft und Natur verständigt...

Spätestens bei der von NOHL vorgenommenen Verquickung von Landschaftsbild und Naturauffassung sollte deutlich geworden sein, daß seine Definition des Begriffes "Landschaftsbild" nahezu in keiner Weise mit dem zur Deckung gebracht werden kann, was umgangssprachlich hierunter verstanden wird; ebenso gibt es keine Deckung mit den vorstehend wiedergegebenen Definitionen von LOIDL und BECHMANN/JOHNSON.

Dies bedeutet jedoch nicht etwa, daß die Inhalte der einzelnen Definitionen gänzlich unzutreffend wären. Vor allem die Definition NOHLs umreißt sehr wesentliche Sachverhalte, welche die ideelle Beziehung von Mensch und Landschaft kennzeichnen. Darüber hinaus ist sie auch von der Semantik her nicht unzutreffend: unter einem "Bild" versteht man, was durch die Auswertung aller Sinneswahrnehmungen, Erinnerungen, Vorstellungen und Ideale auf dem Hintergrund des menschlichen Bewußtsein abgebildet wird und von dort aus unter künstlerischer Zuhilfenahme eines visuellen Mediums in der Realität wieder reproduziert werden kann, gegebenenfalls auch aus der Erinnerung. Ein Landschaftsgemälde beispielsweise gibt nicht allein die geographische Situation wieder, sondern darüber hinaus vor allem, was der Maler bei ihrem Anblick empfindet. Dabei ist unter "Anblick" nicht unbedingt ein einmaliges Erleben der landschaftlichen Situation zu verstehen, sondern dieses kann vielmehr auch innerhalb eines längeren Zeitraumes wiederholt worden sein. Das Bild wird damit zum Ausdruck der Auseinandersetzung seines Schöpfers mit der Landschaft, aber auch mit sich selbst; es ist der Ausdruck eines zutiefst individuellen, persönlichen Empfindens.

Dennoch erscheint es nicht zweckmäßig, den Begriff "Landschaftsbild" in der von NOHL vorgenommenen Weise aufzuweiten, da diese in deutlichem Gegensatz zu seiner umgangssprachlichen Anwendung steht.

Einen Mittelweg zwischen den vorstehend aufgeführten Verständnisschwerpunkten des Begriffes Landschaftsbild stellt die Definition von KOLODZIEJCOCK /RECKEN (1977) dar:

Der Begriff "Landschaftsbild" ist dem Ausdruck "Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft" nahe verwandt, aber nicht identisch mit ihm. Landschaftsbild bezeichnet die äußere, sinnlich wahrnehmbare Erscheinung von Natur und Landschaft, wobei eine gewisse Großräumigkeit der Landschaft vorausgesetzt wird. Dabei wird in der Praxis zwar die Wahrnehmung durch die Augen, also das Bild im wörtlichen Sinne, an erster Stelle stehen, jedoch sind die anderen Sinne - insbesondere Geruch und Gehör - bei der Charakterisierung und Beurteilung der äußeren Erscheinung von Natur und Landschaft, also des 'Landschaftsbildes', keineswegs ausgeschlossen und können in Einzelfällen sogar von entscheidender Bedeutung für die Einordnung einer Einwirkung als Eingriff sein (z.B. einer Lärmquelle).

Auch diese Definition vermag nicht zu überzeugen. Die Einbeziehung außervisualer Sinne wie Geruch und Gehör weist zwar in die richtige Richtung, indem die Wirkung dieser Sinneswahrnehmungen auf das Gesamterlebnis einer Landschaft unterstrichen wird; ihre Unterordnung unter den Begriff "Bild" jedoch übersteigt das Vorstellungsvermögen. Vor allem aber wird auch hier die Tatsache unterschlagen, daß der einzelne Mensch beim Zustandekommen des Landschaftserlebnisses eine entscheidende Rolle spielt.

Wenn daher KERN et.al.(1977) feststellen, "daß derzeit für den Begriff des Landschaftsbildes kein allgemeinverbindliches Verständnis besteht", so zeigen die vorstehend aufgeführten Beispiele, daß sich diese Situation bis heute ganz offensichtlich nicht verändert hat. Bemerkenswert hierzu erscheint auch die Tatsache, daß in dem 1983 von der Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie herausgegebenen Handbuch "Landschaftsbildanalyse" von KRAUSE/ADAM/SCHÄFER eine Definition dessen, was analysiert werden soll, vermieden wird.

Es besteht jedoch weitgehend Übereinkunft darüber, daß zwischen Sinneswahrnehmungen (vor allem der des Sehens) und Empfindungen, bzw. Erleben, ein erheblicher Unterschied besteht, der durch die objektiven und subjektiven Komponenten des Wahrnehmens und Erlebens bestimmt wird, sowie insbesondere durch die Tatsache, daß Erleben im Gegensatz zur bloßen Wahrnehmung eine Bewertung von Fakten mittels einer Wertvorstellung beinhaltet.

So kann die Literatur in Arbeiten unterschieden werden, welche sich eher mit dem Objekt Landschaft und dessen bevorstehender Veränderung durch Eingriffe befassen

und die dabei den Begriff "Landschaftsbild" verwenden; und in solche, die sich vor allem dem Subjekt Mensch in seiner Beurteilung von Landschaft zuwenden und damit den Begriff des "Erlebens" in den Vordergrund stellen. Zur ersten Kategorie gehören beispielsweise VAN ACKEN/KRAUSS (1973), FELLER (1977), BECHMANN/JOHNSON (1980), RICCABONA (1981) sowie STEINLIN (1982); zur zweiten JACOB (1973), NOHL (1977), BAUER/FRANKE/GÄTSCHENBERGER (1979), SCHÖPPNER (1984).

Wenn daher an dieser Stelle unser Verständnis des Begriffes "Landschaftsbild" festgelegt werden soll, erscheint es sinnvoll, diese pragmatische Unterscheidung zwischen "Landschaftsbild" und "Landschaftserleben" zu übernehmen, um den Begriff "Landschaftsbild" von seiner Bedeutungsvielfalt zu entlasten und ihn für jedermann verständlich zu halten. Vor allem aber muß vermieden werden, daß mit Hilfe dieses Begriffes eine subjektive oder intersubjektive Wertung von Individuen oder gesellschaftlichen Gruppierungen als objektive Eigenschaft einer Landschaft dargestellt wird.

Unter "Landschaftsbild" soll daher folgendes verstanden werden:

Landschaftsbild:

Der visuell wahrnehmbare Ausdruck einer Landschaft, welcher in einem Augenblick erfaßt werden kann.

Dies bedeutet vor allem, daß der Begriff "Landschaftsbild" allein keinen Wertcharakter besitzt, da er - vergleichbar mit dem Begriff "Skyline", der sich freilich nur auf die Silhouette einer Landschaft bezieht - lediglich objektiv vorhandene, nachvollziehbare Sachverhalte bezeichnet. Einen Wertcharakter bekommt er erst durch subjektive oder intersubjektive Selektion zum "typischen" oder "charakteristischen" Landschaftsbild, die jedoch eine weitergehende Auseinandersetzung mit der betreffenden Landschaft voraussetzt, sei es im Sinne von "Eigenart" oder im Sinne der NOHL'schen Definition. Letztere soll im folgenden als "Landschaftsidee" verstanden werden:

Landschaftsidee:

Erwartungshaltung gegenüber Landschaft im Sinne eines Wertmaßstabes, in welche neben den Erfahrungen alle Bereiche der Persönlichkeit einfließen wie beispielsweise ästhetisches Empfinden, Weltanschauung, politische Stellungnahme, Naturauffassung, Stellungnahme zu landschaftsbezogenen Problemen, usw.

"Landschaftsidee" ist nicht etwa gleichzusetzen mit "Landschaftsideal": sie ist vielmehr die abstrakte Vorstellung gegenüber "Landschaft", die sich in einem Landschaftsideal konkretisieren kann.

Für die Beurteilung einer Landschaft hinsichtlich ihrer ideellen Wirkung auf den Menschen stellt die Landschaftsidee die wichtigste Zieldimension dar. An ihrem Zustandekommen sind vor allem Sozialisationsprozesse beteiligt, wie auch NOHL (1981) feststellt. Sie bewegt sich daher zwischen Subjektivität und Intersubjektivität, weil sie im großen und Ganzen von den Mitgliedern einer bestimmten Gruppierung geteilt wird. So ist es erklärbar, daß die Landschaftsidee im Laufe der Zeit einem Wandel unterliegen

kann¹⁰, aber auch bei verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen sehr unterschiedlich ist. Dies kommt beispielsweise in der Gestaltung von Privatgärten zum Ausdruck oder in der Wahl des Urlaubsortes.

Vor allem für das Erleben von Landschaft ist die Landschaftsidee von größter Bedeutung, da Erleben immer mit Werten verbunden ist. Es ist daher ein weiterer Begriff festzuhalten:

Landschaftserleben:

Summe aller durch Sinneswahrnehmungen während einer sinnlichen Konfrontation mit Landschaft hervorgerufenen Empfindungen. Landschaftserleben bedeutet, ein Werturteil zu fällen.

Da der Begriff "Erlebniswert" bereits existiert (vgl. NOHL 1977) und die Zusammenfassung der Empfindungen von Individuen bedeutet, könnte der Begriff "Landschaftserleben" auch als "individueller Erlebniswert" bezeichnet werden. Landschaftserleben kann darüber hinaus besser als der zuweilen in Landschaftsschutz-Verordnungen auftauchende Begriff Naturgenuß verwendet werden, da dieser nichts anderes bezeichnet als positiv bewertetes Erleben in der Natur, der Begriff "Landschaftserleben" hingegen auch den anthropogen veränderten und somit nicht "natürlichen" Lebensraum des Menschen einbezieht und darüber hinaus sowohl im positiven wie auch im negativen Sinne anwendbar ist.

Aus dem dergestalt aufgezeigten Verständnis der beschriebenen Begriffe ergeben sich folgende Konsequenzen:

- 1.) Der Begriff **Landschaftsbild** sollte allgemein weniger verwendet werden. Zu einen stellt der hierdurch zum Ausdruck gebrachte visuelle Aspekt nur eine von fünf Sinneswahrnehmungen dar, die das Erleben von Landschaft beeinflussen. Wenn einige Autoren diesen Begriff auch auf die Tätigkeit anderer Sinne erweitern, unterstreicht dies nur die Unmöglichkeit, hiermit den Gesamtkomplex ästhetischer Rezeption von Landschaft auszudrücken.

Darüber hinaus verleitet der Begriff "Landschaftsbild" dazu, den ästhetischen Aspekt von Landschaft zu objektivieren, indem er von der Tatsache ablenkt, daß die Bewertung desselben ein subjektiver, individueller Vorgang ist. "Landschaftsbild" ist nach unserem Verständnis als bloßer Sachverhalt ohne wertenden Charakter lediglich für eine Bestandsaufnahme von Bedeutung; **Landschaftsbildanalyse** auf der Objektebene ein sinnvolles Hilfsmittel zur Einschätzung der visuellen Folgen von Eingriffen in die Landschaft.

- 2.) Es erscheint aus den vorstehend genannten Gründen in den meisten Fällen angebrachter, den Begriff "Landschaftsbild" durch den Begriff Landschaftserleben zu ersetzen. Dies gilt insbesondere auch für seine Verwendung in den Naturschutzgesetzen von Bund und Ländern.

¹⁰ vgl. hierzu MAKOWSKI/BUDERATH (1983), FISCHER (1985), LEHMANN (1968), von MECKLENBURG (1979 und 1984), DÄUMEL (1969) und CLARK (1972).

- 3.) Im Gegensatz zum Begriff "Landschaftsbild" sollte der Begriff "**Landschaftsidee**" mit größerer Aufmerksamkeit bedacht werden; geht es hierbei doch um eine Zielvorstellung, wie Landschaft als ideelle Lebensgrundlage des Menschen beschaffen sein soll. Es könnte interessant sein, die Landschaftsideen verschiedener gesellschaftlicher Gruppierungen zu untersuchen¹¹ und zu formulieren, um hieraus zu neuen Erkenntnissen auf dem Weg zu einer Landschaftsgestaltung zu gelangen, die eine breite Akzeptanz der Bevölkerung genießen kann.

Weiterhin wäre zu untersuchen, ob sich eine solche, allgemein akzeptierte Landschaftsidee mit den Zielen von Landschaftspflege und Naturschutz deckt, wie dies bei KRAUSE/ADAM/SCHÄFER (1983) ohne weitere Begründung unterstellt wird. Solche Untersuchungen würden jedoch sowohl den inhaltlichen Rahmen dieser Arbeit sprengen als auch den fachlichen, da sie vor allem sozialwissenschaftliche und psychologische Fragestellungen beinhalten. Sie sollen jedoch an dieser Stelle angeregt werden.

Es wurde bereits angedeutet, daß der Begriff Landschaftsbild sich nicht nur auf die Fachliteratur beschränkt, sondern auch im Bundesnaturschutzgesetz verankert ist. Diese Tatsache erscheint nach den vorstehenden Ausführungen eher mißlich. Es ist daher generell die Frage aufzuwerfen, in welcher Form unsere Gesellschaft die ideelle Bedeutung von Landschaft für den Menschen unter ihren gesetzlichen Schutz stellt. Im folgenden wird hierauf näher einzugehen sein.

¹¹ Eine solche Untersuchung liegt bislang nur für den Bereich des Adels vor (MECKLENBURG, 1979). Es ist nicht zu bestreiten, daß vor allem die privilegierte Adelsschicht eine besonders intensive ästhetische Auseinandersetzung mit Landschaft aufweist, da sie im Bereich ihrer Besitztümer ihre Landschaftsidee auch realisieren konnte.

2.4 Ästhetik und gesellschaftlicher Wille: Gesetzliche Vorgaben zur Berücksichtigung der Landschaftsästhetik

Obgleich Literatur und Kunst schon seit langem die ideelle Bedeutung von Landschaft für den Menschen dokumentieren, wurde der gesetzliche Schutz dieser Bedeutung als Ausdruck gesellschaftlichen Willens erst relativ spät vollzogen. Dies ist vermutlich dem Phänomen zuzuschreiben, daß ideelle Werte besonders dann zu Bewußtsein gelangen, wenn sie aufgehört haben, zu existieren; oder aber, wenn sie im Verschwinden begriffen sind. Darüber hinaus mag auch die Tatsache von Bedeutung gewesen sein, daß im Zeitalter des industriellen Aufschwunges die materielle Nutzung der natürlichen Lebensgrundlagen im Vordergrund stand.

Der gesetzliche Schutz ideeller Lebensgrundlagen der Landschaft für den Menschen wurde stufenweise eingeführt. Die Ende des letzten Jahrhunderts ausgewiesenen Schutzgebiete und Naturdenkmäler verkörperten Landschaftsausschnitte, deren ideelle Bedeutung aufgrund ihrer Eigenart und Schönheit besonders "augenfällig" zu Tage trat.

Eine grundlegende Wende trat 1935 mit der Verabschiedung des Reichsnaturschutzgesetzes ein. Dieses diente "dem Schutz und der Pflege der heimatlichen Natur in allen ihren Erscheinungen" (§ 1 RNatSchG) und hatte damit die von menschlicher Nutzung nicht oder nur mittelbar betroffenen Bestandteile der Landschaft zum Gegenstand.

Erst die im 1976 verabschiedeten Bundesnaturschutzgesetz verwendete Formel "Natur und Landschaft" gewährleistet eine flächendeckende Anwendbarkeit des Gesetzes, da hierdurch auch vom Menschen geschaffene Bereiche wie z.B. Siedlungsbereiche erfaßt werden.

Aus der Präambel des Reichsnaturschutzgesetzes geht mit großer Deutlichkeit hervor, daß ideelle Aspekte einen erheblichen Teil am Zustandekommen des Gesetzes gehabt haben müssen:

Heute wie einst ist die Natur in Wald und Feld des deutschen Volkes Sehnsucht, Freude und Erholung.

Die heimatliche Landschaft ist gegen frühere Zeiten grundlegend verändert, ihr Pflanzenkleid durch intensive Land- und Forstwirtschaft, einseitige Flurbereinigung und Nadelholzkultur vielfach ein anderes geworden. Mit ihren natürlichen Lebensräumen schwand eine artenreiche, Wald und Feld belebende Tierwelt dahin.

Diese Entwicklung war häufig wirtschaftliche Notwendigkeit; heute liegen die ideellen, aber auch wirtschaftlichen Schäden solcher Umgestaltung der deutschen Landschaft klar zutage.

Der um die Jahrhundertwende entstandenen "Naturdenkmalpflege" konnten nur Teilerfolge beschieden sein, weil wesentliche politische und weltanschauliche Voraussetzungen fehlten; erst die Umgestaltung des deutschen Menschen schuf die Vorbedingungen für wirksamen Naturschutz.

Die deutsche Reichsregierung sieht es als ihre Pflicht an, auch dem ärmsten Volksgenossen seinen Anteil an deutscher Naturschönheit zu sichern.

Entsprechend formuliert § 1 des Gesetzes als Gegenstand des Naturschutzes:

Der Naturschutz im Sinne dieses Gesetzes erstreckt sich auf:

- a) Pflanzen und nichtjagdbare Tiere,*
- b) Naturdenkmale und ihre Umgebung,*
- c) Naturschutzgebiete,*
- d) sonstige Landschaftsteile in der freien Natur,*

deren Erhaltung wegen ihrer Seltenheit, Schönheit, Eigenart oder wegen ihrer wissenschaftlichen, heimatlichen, forst- oder jagdlichen Bedeutung im allgemeinen Interesse liegt.

Auffällig hieran ist, daß an erster Stelle neben "Seltenheit" die Begriffe "Schönheit" und "Eigenart" genannt werden, während sie in § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes erst an vierter Stelle rangieren. Dafür kommt hier der Begriff "Vielfalt" hinzu und gibt damit der gesellschaftlichen Erkenntnis um eine Verarmung der Landschaft an Arten, Strukturen und Ausprägungen Ausdruck.

Einen erheblichen Rückschritt gegenüber dem Reichsnaturschutzgesetz stellt jedoch die sogenannte "Landwirtschaftsklausel" (§ 1 Abs. 3 BNatSchG) dar. Alle im zweiten und dritten Satz der Präambel zum Reichsnaturschutzgesetz formulierten Erkenntnisse, welche doch einen wesentlichen Anstoß für die Schaffung desselben gegeben haben, werden hierdurch annulliert. Dies bedeutet besonders auch für den Bereich der Landschaftsästhetik eine entscheidende Einschränkung der Wirksamkeit des Gesetzes, denn es läßt sich nicht bestreiten, daß in der Vergangenheit vor allem durch die landwirtschaftliche Nutzung sowie durch Maßnahmen, die aufgrund derselben erforderlich wurden (z.B. Flurbereinigung und Gewässerausbau) eine wesentliche, wenn nicht gar die entscheidende Veränderung der Landschaft bewirkt wurde, welche heute vom ästhetischen Empfinden her allgemein als negativ beurteilt wird.

Die Umsetzung der in den jeweiligen §§ 1 des Reichs- bzw. Bundesnaturschutzgesetzes formulierten Zielvorstellungen bezüglich des Landschaftsbildes erfolgt im Reichsnaturschutzgesetz ausschließlich mit Hilfe des Gebietsschutzes, d.h. es werden bestimmte schutzbedürftige Bereiche zu Naturdenkmälern, Naturschutzgebieten oder "sonstigen Landschaftsteilen in der freien Natur" (den späteren Landschaftsschutzgebieten) erklärt. Das Bundesnaturschutzgesetz weitet den Schutz mit Hilfe der Eingriffs-

regelung auf den gesamten Bereich der Landschaft aus. Dies bedeutet, daß nicht allein einige behördlich ausgewählte Gebiete auch in ästhetischer Hinsicht den Schutz des Gesetzes genießen, sondern der gesamte Lebensraum des Menschen unter diesen Schutz fällt. Diese Aufweitung hat zur Folge, daß jeder einzelne, beabsichtigte Eingriff in seinen ästhetischen Konsequenzen untersucht werden muß. Für die Praxis ergibt sich hieraus eine nicht unerhebliche fachliche Anforderung, denn wenn es vormals relativ einfach war, in einem Schutzgebiet ein Vorhaben mit Eingriffstatbestand schlichtweg mit Hinweis auf das Schutzgebiet abzulehnen (und damit de facto in ungeschützte Gebiete zu verlagern), erfordert die Eingriffsregelung in jedem Fall eine sachliche Auseinandersetzung mit dem Vorhaben.

Das Erschwerende an einer solchen Auseinandersetzung ist das Aufeinandertreffen materieller und ideeller Sachverhalte, die gegeneinander abzuwägen sind. Da eine solche Abwägung auf der Basis der gesetzlichen Vorgaben stattfinden muß, erscheint es angebracht, sich im folgenden eingehender mit den gesetzlichen Formulierungen auseinanderzusetzen.

Die Auseinandersetzung mit einem Gesetzestext bedeutet zwangsläufig eine Interpretation desselben, weil ein Gesetz den gesellschaftlichen Willen in komprimierter Form zusammenfassen muß. Liegen dem gesellschaftlichen Willen darüber hinaus abstrakte, ideelle Sachverhalte zu Grunde, gestaltet sich die Interpretation, aber auch bereits die Formulierung eines solchen Gesetzes ausgesprochen problematisch. Es ist daher nicht verwunderlich, daß sich das Bundesnaturschutzgesetz für den Bereich der Landschaftsästhetik auf die Begriffe Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den bereits erwähnten Begriff Landschaftsbild beschränkt. Letzterer jedoch besitzt nur eine relativ untergeordnete Position, da er nicht bei der Formulierung der allgemeinen Ziele des Gesetzes genannt wird. In Verordnungen über Landschaftsschutzgebiete taucht zudem stellenweise der Begriff Naturgenuß auf, der § 19 RNatSchG entlehnt worden ist. Solche Begriffe bezeichnet man als "unbestimmte Rechtsbegriffe"; sie bedürfen daher einer individuellen richterlichen Auslegung im jeweiligen Einzelfall.

Man sollte annehmen, daß diese Tatsache Gesetzeskommentatoren zu umfangreichen Interpretationen veranlassen müßte. Dies ist jedoch nicht der Fall. Es muß deshalb davon ausgegangen werden, daß das Problem der Landschaftsästhetik vor Gericht nur eine (dem Materiellen) untergeordnete Rolle spielt. Diesen Verdacht unterstützt der nachfolgend zitierte Kommentar von KOLODZIEJCOCK/RECKEN (1977), der vor allem die materiellen Aspekte von Vielfalt, Eigenart und Schönheit heraushebt, den ideellen dagegen kaum Beachtung schenkt:

Die Attribute Vielfalt, Eigenart und Schönheit mögen sich auf den ersten Blick nur auf das äußere Erscheinungsbild der Landschaft beziehen, sie gelten aber ebenso für die Pflanzen- und die Tierwelt und für die Abläufe des Naturhaushaltes.

Vielfalt der verschiedenen Naturgüter und damit auch der physikalischen, chemischen und biologischen Prozesse in einem gegebenen Raum und zu einer gegebenen Zeit ist nicht etwa nur von äs-

thetischem Wert, sondern auch von wesentlicher Bedeutung für Widerstands- und Erneuerungsfähigkeit der jeweiligen Ökosysteme verschiedener Art bis hin zum Ökosystem Erde. Sie ist gleichzeitig auch das Anerkenntnis auch der Individualität im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Dies gilt besonders für die gesetzliche Verankerung des Begriffes Eigenart.

Schutz, Pflege und Entwicklung der Eigenart und damit oft auch Einzigartigkeit bedeutet nicht nur die Anerkennung ethischer Kategorien in Naturschutz und Landschaftspflege, sondern ist auch von materieller Bedeutung. Eigenartige Bestandteile von Natur und Landschaft sind oft gerade von besonderer Bedeutung für die Wissenschaft (z.B. als Zeugen vergangener Epochen oder als Vorbote(n) neuer) oder für die Anpassung der natürlichen Umwelt an veränderte Verhältnisse

Die Schönheit verankert das Ästhetische in Naturschutz und Landschaftspflege, ist aber auch von materieller Bedeutung insofern, als Natur und Landschaft der Erholung des Menschen dienen sollen und die Befriedigung der ästhetischen Bedürfnisse zum Erfolg einer Erholung beitragen kann.

Wenngleich hiermit ersichtlich wird, daß bei der Umsetzung des Gesetzestextes eine offensichtliche Unterbewertung ideeller, landschaftsästhetischer Zusammenhänge zu herrschen scheint, darf dennoch die Absicht des Gesetzgebers, auch ideellen Sachverhalten gesetzlich verankerten Schutz zuteil werden zu lassen, keinesfalls verkannt werden. Es stellt sich die Frage, was den Gesetzgeber dazu bewogen hat, Landschaftsästhetik durch die Begriffe Vielfalt, Eigenart und Schönheit auszudrücken.

Eine Antwort auf diese Frage kann nur spekulativ erfolgen. Schönheit ist ein seit der Antike dokumentiertes Grundbedürfnis des Menschen, wenngleich das Bedürfnis nach Schönheit der Landschaft erst in letzterer Zeit zum Ausdruck kommt. Die Aufnahme des Begriffes "Schönheit" in die Gesetzgebung kann daher leicht nachvollzogen werden.

Die Präambel des Reichsnaturschutzgesetzes drückt weiterhin die Erkenntnis des Gesetzgebers aus, daß sich die "heimatliche Landschaft (...) durch intensive Land- und Forstwirtschaft, einseitige Flurbereinigung und Nadelholzkultur"..."gegen frühere Zeiten grundlegend verändert" hat; sogar von "ideellen und wirtschaftlichen Schäden solcher Umgestaltung" ist die Rede. Die Entdeckung des Mineraldüngers und die Mechanisierung in Land- und Forstwirtschaft machten die vormals ganz auf die jeweiligen standörtlichen Gegebenheiten abgestimmten Wirtschaftsformen weitgehend von diesen unabhängig. Die Folge war eine Verringerung der Vielfalt an Strukturen, Lebensräumen und Arten sowie eine Nivellierung des landschaftlichen Erscheinungsbildes, mithin ein Verlust an Vielfalt der räumlichen Eigenart. Dieser Effekt betraf die Landschaft

nahezu flächendeckend und mag dazu geführt haben, daß neben Schönheit auch die Begriffe Eigenart und Vielfalt in das Gesetz eingeflossen sind. Die Tatsache, daß Vielfalt noch keine Aufnahme in das Reichsnaturschutzgesetz gefunden hat, wohl aber Eigenart, weist darauf hin, daß die Auswirkungen des oben beschriebene Prozesses zunächst in Form eines Heimatverlustes zu Bewußtsein gelangt sind, zumal auch von "heimatlicher Landschaft" die Rede ist. Da - wie bereits beschrieben - 'Heimat' einen geographischen und einen sozialen Aspekt besitzt, kann 'landschaftliche Eigenart' als die geographische Komponente von 'Heimat' bezeichnet werden. Der gesellschaftliche Stellenwert, den 'Heimat' vor allem in der Zeit der Entstehung des Reichsnaturschutzgesetzes besaß, aber auch heute noch besitzt, drückt sich in der Aufnahme des Begriffes Eigenart in die Gesetzgebung aus.

Das Problem, welches sich bei dem Bestreben aufwirft, materielle Gegebenheiten (z.B. Landschaft) mit einer Wertung zu versehen (z.B. mit einer ästhetischen), liegt vor allem in der Schwierigkeit, hierfür geeignete Begriffe zu finden. Begriffe wie Vielfalt, Eigenart und Schönheit versuchen den Brückenschlag zwischen materieller Gegebenheit und ideellem Wert und besitzen demzufolge eine Sachdimension und eine Wertdimension. Die Sachdimension erfaßt das Konkrete, während die Wertdimension den diesem zugemessenen Wert verkörpert. Die Sachdimension läßt sich demzufolge objektiv erfassen, während die Erfassung der Wertdimension auf subjektiver oder intersubjektiver Ebene stattfinden muß.

Am Beispiel des Begriffes Eigenart läßt sich dies verdeutlichen. Sachdimension von Eigenart ist die Ausprägung: Formen, Farben und Strukturen beispielsweise sind zwar objektiv zu erfassen, ergeben allein jedoch noch nicht die Eigenart eines Gegenstandes, einer Landschaft oder eines Individuums. Da alles Natürliche auf dieser Welt individuell komponiert ist und damit eine individuelle Ausprägung besitzt, ließe sich Eigenart zwar objektiv anhand der individuellen Ausprägung beschreiben, ergäbe jedoch keinen Sinn, weil sie hiermit gleichzusetzen wäre. Eigenart wird vielmehr durch den Wert definiert, den eine bestimmte Ausprägung zunächst durch ein Individuum, in der Folge auch durch einen bestimmten Personenkreis oder durch die Gesellschaft zugemessen bekommt. Bezogen auf landschaftliche Eigenart bedeutet dies nicht gerade eine Erleichterung für die Praxis, da Eigenart zunächst ein sehr individuelles oder zumindest gruppenspezifisches Urteil darstellt, welches sich nicht ohne die Mitwirkung der Betroffenen - z.B. in Form einer Befragung - in allgemeine Schutz- oder Planungsaussagen einbringen läßt.

Für den Verwaltungsvollzug erscheint jedoch eine Befragung von Individuen manchmal eher hinderlich, zumal die weit verbreitete Verwaltungsmentalität stark dazu neigt, sich selbst als die einzig fachlich qualifizierte Instanz einzuschätzen. Demzufolge liegt die Versuchung nahe, lokale Ausprägungen allein anhand von selbstentwickelten Wertkategorien in Eigenarten einzuschätzen und diese womöglich als 'objektiv' darzustellen. KRAUSE/ADAM/SCHÄFER (1983) liefern ein Beispiel hierfür, indem sie den Begriff Eigenart in die Kategorien romantische, klassisch-artifizielle und abstrakt-funktionale Eigenart untergliedern und nach diesen Kategorien sowohl die Großlandschaften der Bundesrepublik Deutschland einstuften als auch kleinere Landschaftsausschnitte beurteilen. Es sei dahingestellt, ob eine derartige Verfahrensweise den Vor-

stellungen Betroffener entspricht; dem Wesen des Begriffs 'Eigenart' jedoch wird sie in keiner Weise gerecht, da sie keine saubere Trennung zwischen objektiver Sach- und subjektiver Wertdimension vollzieht.

Kritik an derartigen Vorgehensweisen äußert auch LYNCH (1977):

Professionals are frequently at a loss when dealing with these¹² issues. They will make plans to preserve some physical aspect of a place, forgetting that identifiable character is a quality of interaction between observer and observed. The image held by the planner is blithely assumed to be the same one that is held by the inhabitant. Preservation of character is dwelt upon, but the creation of character, or the development of latent character, is passed over. Place character in everyday surroundings is hardly thought possible, it is considered to be a special concern reserved for unique and historic localities. Place identity and image structure at the regional scale are looked upon as esoteric matters. Yet for many people of the region, or a large sector of it, it is their true life space. (LYNCH, a.a.O., S. 25)

Dieses Zitat verdeutlicht, daß das Kriterium der Eigenart im Grunde genommen nur durch Befragen von Individuen, die die betreffende Landschaft erleben, ermittelt werden kann. Darüber hinaus weist auch Lynch darauf hin, daß räumliche Eigenart als "true life space", also mithin als Heimat empfunden wird (für diesen Begriff gibt es im Englischen kein gleichwertiges Wort). Dabei bedeutet das Wörtchen "true", daß der Begriff "life space" hier aus der Sicht der Betroffenen, also äußerst subjektiv gesehen werden muß.

KRAUSE, K.-J. (1974) prägt anstelle der Verwendung von Eigenart den Begriff "visuelles Bezugssystem" und vereinfacht ihn mit dieser Beschränkung auf die Sinneswahrnehmung des Sehens. Doch auch bei ihm wird der Bezug zu den Betroffenen deutlich, denn er definiert diesen Begriff als "die Fixpunkte, auf denen das Vorstellungsbild einer Region aufbaut".

Auch der Begriff Vielfalt besitzt neben seiner augenfälligen Sachdimension eine Wertdimension, die sich nicht einheitlich festlegen läßt. Verschiedene Autoren definieren die als optimal bewertete Vielfalt zwischen Monotonie (als zuwenig Vielfalt) und Chaos (als zuviel Vielfalt)².

Eine derart vage Eingrenzung eines unbestimmten Begriffes durch weitere unbestimmte Begriffe kann jedoch nicht als wissenschaftlich gelten. Insbesondere bezüglich der ästhetischen Beurteilung von Landschaft muß eine solche Behandlung mit Entschiedenheit zurückgewiesen werden, weil mehr als fraglich ist, ob landschaftliche Ausprägungen von geringer Strukturvielfalt als "monoton", solche mit hoher Strukturvielfalt als "chaotisch" bezeichnet werden dürfen. Wenngleich an dieser Stelle darauf verzichtet

¹² LYNCH bezieht sich hier auf den Begriff "place identity" und sein Bedeutungsumfeld.

² Hierauf wird in Kap. 3.3. näher eingegangen.

wird, die Legitimität derartiger Begriffe in Bezug auf natürliche Gegebenheiten ausführlicher zu diskutieren, ist jedoch darauf hinzuweisen, daß - ebenso wie "Vielfalt" - auch "Monotonie" und "Chaos" eine ausgeprägte Wertdimension besitzen. Das Empfinden sowohl des Einen als auch des Anderen ist mithin von Individuum zu Individuum unterschiedlich. Damit sollte deutlich sein, daß man auch dem Begriff der Vielfalt nur mit Erhebungen gerecht werden kann, welche die individuelle Wertdimension der Betroffenen berücksichtigen.

Aber auch die Sachdimension des Begriffes Vielfalt besitzt in Bezug auf Landschaftsästhetik ihre Tücken. Ein Halbtrockenrasen beispielsweise kann aus größerer Entfernung durchaus langweilig wirken, wenn er keine besondere Strukturvielfalt (z.B. Gehölzaufwuchs) besitzt. Aus der Nähe betrachtet, wird jedoch eine große Vielfalt an Arten, Gerüchen und Geräuschen erlebbar. Hinzu kommt die zeitliche Dimension, unter welcher die Vielfalt der Veränderungen innerhalb eines Jahres zu verstehen ist. Erst die Summe aller 'Vielfalten' aus unterschiedlichen Maßstäben und Zeiten ergibt eine 'Gesamtvieftalt', die nur derjenige erfassen kann, der die betreffende Landschaft über längere Zeit und aus den verschiedensten Perspektiven erleben konnte³. Damit wird deutlich, daß bereits die Erhebung der Sachdimension von Vielfalt sehr differenziert betrachtet werden muß. Die Ermittlung des "Vielfältigkeitswertes" (KIEMSTEDT 1967) beispielsweise wird den oben beschriebenen Gesetzmäßigkeiten nicht gerecht.

Auch den Begriff Schönheit könnte man in eine Wertdimension und in eine Sachdimension unterteilen. Allerdings verleitet dieser Begriff nicht zu voreiliger Quantifizierung wie beispielsweise Vielfalt. Dies mag darin begründet sein, daß Sachdimension und Wertdimension von Schönheit wesentlich schwieriger zu differenzieren sind, als es bei Vielfalt und Eigenart der Fall ist. In der Philosophie galt Schönheit lange als Wert "an sich", ähnlich wie das Gute. In diesen Rang wurde sie von den Philosophen des antiken Griechenland erhoben. Insbesondere die Lehre PLATO's ist bis heute ständig wieder aufgegriffen worden. Plato sieht das Schöne als das Hindurchscheinen der "Idee", die allem zu Grunde liegt und die mit Hilfe des Sinnlichen nur ansatzweise wahrgenommen werden kann. Seiner Lehre zufolge ist das Schöne eine den Dingen anhaftende Eigenschaft, die auch ohne Anwesenheit des Menschen existent ist.

In der Mitte des 18. Jahrhunderts kam in England mit den Philosophen BURKE und HUME ein anderes Verständnis von Schönheit auf. Insbesondere David HUME stellte sich der Theorie Plato's entgegen, indem er den Eigenschafts-charakter von Schönheit bestreitet:

Beauty is no quality in things themselves; it exists merely in the mind which contemplates them; and each mind perceives a different beauty. (HUME 1757, zit. bei BORGEEEST 1977)

Dies bedeutet, daß Schönheit nicht als "Wert an sich" zu sehen ist, sondern als Werturteil eines Individuums, ohne dessen Anwesenheit Schönheit nicht existiert. So gese-

³ Der zeitliche Aspekt wird insgesamt bei der Beurteilung ästhetischer Qualität von Landschaft sehr vernachlässigt. Eine hinreichende Berücksichtigung findet er lediglich bei WINKELBRANDT/PEPER (1989).

hen, läßt sich Schönheit ähnlich wie Vielfalt und Eigenart in eine Sachdimension und in eine Wertdimension zerlegen, die mit demoskopischen Mitteln erhoben werden kann.

So einleuchtend und operabel der Standpunkt David Hume's auch erscheint, hat er doch die Lehre Platos nicht falsifizieren können. Auch Plato sieht die menschlichen Sinne als Sensoren der Eigenschaft "Schönheit" an. Daher wird eine Befragung von Individuen auch seinem Schönheitsbegriff gerecht. Auch die Tatsache, daß verschiedene Individuen ein- und denselben Gegenstand unterschiedlich beurteilen, kann nicht zu einer Falsifizierung der Lehre Platos führen. Zum einen ist die Fähigkeit sinnlicher Wahrnehmung und Empfindung von Individuum zu Individuum unterschiedlich. Darüber hinaus wird Schönheit oft unzulässigerweise mit Zweckmäßigkeit oder Annehmlichkeit vermischt. "Schönes" Wetter beispielsweise kann mit wolkenlosem Himmel u. U. weniger ästhetische Erbauung bieten als eindrucksvolle Wolkenlandschaften bei weniger "schönem" Wetter.

Trotz der scheinbaren Gegensätzlichkeit der Lehren von PLATO und HUME spricht vielmehr einiges für die Annahme, daß beide Auffassungen einen wahren Kern besitzen und das Wesen von Schönheit in einem Mittelweg gesucht werden muß. David HUME wird durch die Tatsache unterstützt, daß sowohl der Stellenwert von "Schönheit" insgesamt, vor allem aber auch das als "schön" Empfundene im Wandel der Epochen und ihrer religiösen, philosophischen und sozialen Hintergründe einem ständigen Wechsel unterlegen hat. Dieser Prozeß, der sich auch weiterhin vollzieht, deutet darauf hin, daß der Mensch als urteilendes Wesen bei der Bestimmung von Schönheit eine entscheidende Rolle spielt. Dies kommt vor allem bei der unterschiedlichen Beurteilung der Schönheit vom Menschen geschaffener oder maßgeblich beeinflusster Dinge zum Ausdruck.

Bei der Beurteilung natürlicher, vom Menschen unbeeinflusster Gegebenheiten (bzw. solchen, denen der menschliche Einfluß nicht unmittelbar anzusehen ist) läßt sich dagegen ein deutlicher Konsens bezüglich der Beurteilung ihrer Schönheit feststellen. Dies mag dafür sprechen, daß gerade in einer Zeit, in der die Wissenschaft Stück für Stück feststellen muß, daß in der Natur nichts zufällig ist, sondern alles wie durch eine höhere Idee zusammengefügt erscheint, die Auffassung PLATO's eine besondere Aktualität bekommt. Fernsehsendungen mit großer Resonanz wie beispielsweise die von Jacques COUSTEAU oder Horst STERN beweisen, daß selbst Pauschalurteile über gemeinhin als häßlich angesehene Tiere wie Spinnen oder bestimmte Meeres-tiere ins Wanken geraten, wenn die Idee ihrer Einbettung in das Gesamtsystem verdeutlicht wird.

Dieser Aspekt ist besonders hervorzuheben: wenn man der Lehre Platos folgt, der zufolge die Schönheit ein - wenn auch bescheidener - Eindruck der "Idee" oder, um es mit einem durch das Christentum geprägten Begriff auszudrücken, der "Schöpfung" vermittelt, bedeutet der Schutz von Schönheit nichts anderes als den Schutz der Schöpfung. Spätestens hier bekommt der Schutz ästhetischer Wertkategorien einen immanent ethischen Charakter. Diese Feststellung unterstützt die in Kapitel 2.1. zitierten Auffassungen von LORENZ und ZIMEN.

Es wird somit deutlich, daß die Verankerung des Begriffes Schönheit in einem Naturschutzgesetz durchaus ihre Berechtigung hat; dieser Begriff sogar eine zentrale Rolle hierin übernimmt. Auch die Aufnahme der Begriffe Vielfalt und Eigenart in das Gesetz erscheint in Kenntnis der Motivation des Gesetzgebers sehr sinnvoll. Lediglich der Begriff Landschaftsbild sollte gemäß den Ausführungen des Kap. 2.3. gegen den Begriff Landschaftserleben ausgetauscht werden.

Um so bedauerlicher ist die Feststellung, daß trotz der eindeutigen Absicht des Gesetzgebers die Umsetzung derselben ganz offensichtlich aufgrund der Tatsache im Argen liegt, daß es sich hierbei um subjektiv beurteilte, ideelle Werte handelt. Dies kann nicht dem Gesetzgeber angelastet werden, sondern ist in einem Wissenschaftsverständnis begründet, welches nach wie vor materiellen und objektiven Gegebenheiten Vorrang vor ideellen und subjektiven einräumt. Begriffe wie Vielfalt, Eigenart und Schönheit dürfen nicht auf ihre Sachdimension reduziert werden, nur weil diese objektiv quantifizierbar ist. Ebenso darf der zwangsläufig subjektive Charakter der Wertdimension nicht zu einer Abwertung oder Vernachlässigung des gesamten Begriffes führen, nur weil er nicht "objektiv" zu ermitteln ist. Genau wie ein Benzinmotor nicht mit Diesel fährt oder umgekehrt, erfordern subjektive, ideelle Sachverhalte Erhebungsmethoden, die diese Gesetzmäßigkeit berücksichtigen und die deshalb nicht weniger "wissenschaftlich" sein müssen als solche, die objektive und materielle Gegebenheiten erfassen. Man kann genau das Gegenteil behaupten: Methoden, die den subjektiven Charakter der Wertdimension von Vielfalt, Eigenart und Schönheit nicht berücksichtigen oder gar abwerten, müssen sich den Vorwurf gefallen lassen, nicht wissenschaftlich zu recherchieren. Es bleibt daher zu hoffen, daß die Wissenschaft die Versäumnisse der Vergangenheit erkennt und den Behörden Methoden an die Hand gibt, die geeignet sind, das offensichtliche Vollzugsdefizit bei der Umsetzung des gesetzlichen Schutzes von Schönheit, Eigenart und Vielfalt von Natur und Landschaft zu überwinden.

2.5 Ästhetik und Landschaftsplanung: Möglichkeiten und Grenzen ästhetischer Vorgaben für Schutz und Gestaltung von Landschaft

Die bisherigen Ausführungen verfolgten die Absicht, durch das Aufzeigen der Gesetzmäßigkeiten von sinnlicher Wahrnehmung und Empfindung sowie der Erörterung ihrer Bedeutung für den Menschen ein Verständnis für das Gewicht ästhetischer Sachverhalte zu wecken. Es ist jedoch nicht allein das Ziel dieser Arbeit, solche Gesetzmäßigkeiten darzustellen, sondern es sollen auch Möglichkeiten zur planerischen Umsetzung dieser Erkenntnisse aufgezeigt werden. Daher ist zu fragen, welche Möglichkeiten die Landschaftsplanung hierzu bietet.

"Landschaftsplanung" ist hierbei im weitesten Sinne zu verstehen: als gedankliche Vorwegnahme aller Handlungen, die sich in irgend einer Weise auf die Landschaft auswirken und denen eine Vielzahl höchst unterschiedlicher Motive zugrundeliegt. So wird Landschaft aufgrund der Bedürfnisse des Verkehrs, des Städtebaus, der Bodenspekulation, des Handels, der Arbeitsplatzbeschaffung und der Landwirtschaft gestaltet, um nur einige wenige Beispiele solcher Motive zu nennen.

But in the end, these issues reduce to the quality of life, at least for someone, since without that quality there is no need for economics, taxation, cities, and all the rest.

It is surprising, that in a technical discussion (...) very little time will be devoted to analyzing how the new environment affects the everyday lives of the people who use it - that is, how it affects them in an immediate sense, through their eyes, ears, nose and skin. Many planners will consider this analysis too obvious to dally over or, if not obvious, then trivial - too unpredictable and too personal to be part of any public discussion.

Mit diesen Worten beklagt LYNCH (1977, S. 3) die Tatsache, daß die ästhetisch erlebbare Landschaft in aller Regel ein "Abfallprodukt" dessen ist, was ihr an materiellen Nutzungsanforderungen auferlegt wird. Eine Ausnahme bilden allenfalls städtische Parks, die zur ästhetischen Erbauung der Stadtbewohner "natürliche" Erscheinungsformen wiedergeben:

Their model is the English park - the lawn with trees - a grateful form, but one monotonously repeated. (LYNCH, a.a.O., S. 11)

Was darüber hinaus an ästhetisch relevanten Dingen wirklich *a priori* geplant wird, bezeichnet LYNCH als "beschämend wenig":

Not to hear or not to see something that everyone agrees is obnoxious, or to preserve something that everyone agrees is splendid, or to get more trees and greenery.

*There is, however, far more to the task than that.
(LYNCH, a.a.O., S. 14)*

Mit dieser Einschätzung leitet LYNCH seine Forderung ein, auf regionaler¹⁵ Ebene durchgängige "Gestaltungskonzepte" zu entwickeln, welche jedoch keine Gestaltungskonzepte im herkömmlichen, visuell verstandenen Sinne sind, sondern vielmehr allen sinnlich-ästhetischen Bedürfnissen des Menschen Rechnung tragen; und die darüber hinaus auch die Anforderungen berücksichtigen, die sich aus der Rolle des Menschen als "*social animal*" ergeben.

Eine solche Konzeption, die LYNCH als "*sensory planning*" bezeichnet, fordert er als gleichberechtigte Grundlage für die Landschaftsplanung neben den übrigen, materiellen Anforderungen an sie. Nur so ist es möglich, so LYNCH, durch Landschaftsplanung eine wirkliche Steigerung menschlicher Lebensqualität zu erzielen.

Diesen hochgesteckten Anspruch untermauert LYNCH mit einer Vielzahl von Vorschlägen zur Analyse der landschaftlichen Ausgangssituation und zur Beurteilung ihrer möglichen Veränderung. Darüber hinaus entwirft er Strategien zur Durchführung seiner Konzeption und weist auf eine Fülle von Literatur und Forschungsergebnissen im englischsprachigen Raum hin, die bei der Beschäftigung mit *sensory planning* hilfreiche Anhaltspunkte liefert.

Die Thesen LYNCH's erscheinen auf den ersten Blick etwas überzogen, so eingängig sie infolge ihrer teilweise leicht übertriebenen Darstellung klingen mögen. Dennoch ist die Forderung, bei der Planung von Landschaft auch ästhetische Belange zu berücksichtigen, auch bei uns nicht neu. So weist DÄUMEL (1969) darauf hin, daß die Notwendigkeit einer planerischen Berücksichtigung der ästhetischen Bedeutung von Landschaft für den Menschen nicht erst heute erkannt worden ist, sondern bereits zu Beginn des 18. Jahrhunderts in der Idee der "Landesverschönerung" zum Ausdruck gebracht wurde. Die Popularität dieser Idee war damals ähnlich groß wie heute die des Natur- und Umweltschutzes. In ganz Deutschland entstanden Mitte des vorigen Jahrhunderts sogenannte "Verschönerungs-" oder "Gartenbauvereine", die ihre Tätigkeit vor allem im Bereich der Städte ausübten und Anlagen wie Stadtgärten, Pflanzungen und Wanderwege errichteten. Bemerkenswert dabei ist die Tatsache, daß die Landesverschönerung nicht die bis dahin praktizierte Planung von bestimmten Landschaften zur ästhetischen Erbauung einer bestimmten, herrschenden Gesellschaftsschicht übernahm, sondern vielmehr die Idee einer ästhetischen Erbauung des gesamten Volkes verfolgte:

Es wird euch ja nicht zugemutet, Prachtgebäude zu errichten oder Parks aus euren Gärten und Feldern zu machen oder kostspielige Verzierungen anzubringen. Was ALLEN gleich nahe liegt, soll vielmehr angestrebt, der Boden, das Land, das wir bewohnen, soll

¹⁵ Unter "regional" ist hier nicht der landesplanerische Terminus zu verstehen, sondern dieser Begriff ergibt sich aus der Übersetzung des englischen Wortes "region", das in ungefähr als "Gegend" verstanden werden kann. Managing the sense of a region ist jedoch weniger deshalb sehr schwer zu übersetzen, als vielmehr aufgrund der Tatsache, daß sense nicht als "Sinn" verstanden werden darf, sondern den gesamten Prozeß von Wahrnehmung und Empfindung beinhaltet. Es läßt sich wohl am besten mit "Erleben" übersetzen, wenngleich auch dies nur eine Annäherung sein kann.

*ein anmutigerer, lieblicherer, erfreulicherer Anblick werden, und dies zu bewirken steht in des Menschen Macht und Willen.
(SCHUDERHOFF 1825, zit. bei DÄUMEL 1969)*

Die Idee der Landesverschönerung, welche von Gestaltern wie LENNÉ oder Fürst PÜCKLER-MUSKAU aufgegriffen wurde, bewirkte über die ästhetische Zuwendung zur Landschaft hinaus auch eine Sensibilisierung für die ökologische Problematik beim Umgang mit ihr. DÄUMEL (a.a.O.) schreibt über einen Roman von JÄGER (1849), der ganz vom Gedanken der Landesverschönerung getragen ist:

Fast alle Aufgaben der heutigen Landespflege werden darin abgehandelt, es fehlen lediglich und verständlicherweise die Autobahnen.

Und JÄGER (1873, zit. bei DÄUMEL, a.a.O.) definiert den Begriff der Landesverschönerung folgendermaßen:

Die Landesverschönerung besteht nicht blos in der Anlage von Pflanzungen, Wegen und Plätzen, sondern in einer Verschmelzung der Gartenkunst mit der Architektur, Land- und Forstwirtschaft, welche nur möglich wird, wenn jede dieser Beherrscher des Kulturbodens etwas von ihren Fachgesetzen nachläßt.

Wenngleich die Idee der Landesverschönerung auch große Popularität besaß, blieb ihrer praktischen Durchführung diese Breitenwirkung versagt. Wohl gab es einige geniale Landschaftsplaner wie LENNÉ und Fürst PÜCKLER-MUSKAU, die ihre Ideen in größerem Stile verwirklichen konnten. Die allgemeine Umsetzung der Idee der Landesverschönerung mit Hilfe von Planungskonzeptionen, welche auch die ideelle Beziehung des Menschen zur Landschaft neben seinen materiellen Anforderungen an sie berücksichtigten, scheiterte jedoch an einer Gesellschaft, die (noch?) nicht die gesellschaftspolitischen Voraussetzungen hierfür besaß und durch die rasch fortschreitende Industrialisierung zunehmend das Materielle, den Nützlichkeitsaspekt, in den Vordergrund ihrer Entscheidungen rückte. In dieser Zeit etablierte sich - was paradox erscheinen mag - jedoch auch die Ästhetik als eigenständige wissenschaftliche Fachrichtung. Einer ihrer Vertreter, Friedrich Theodor VISCHER, äußerte auf seiner Antrittsrede am 21.11.1844 in Tübingen:

Die Vervollkommnung des Maschinenwesens richtet im ästhetischen Reiche ebensoviel Zerstörung an, als sie dem Nutzen Vorteile bringt. Das Schöne büßt in dem Grade ein, in welchem der tote Mechanismus an die Stelle der lebendigen Menschenhand, der warmen Einlebung der Individualität in ihr Werk sich eindringt. Auch den Erdboden zieht das fortschreitende System immer konsequenter durchgeführter Ausbeutung der Natur so in sein Netz, daß bald kaum ein Flecken Landes mehr bleiben wird, dem nicht durch die gradlinigen Marken der Ackerverteilung und der Bebauung jener Charakter der Zufälligkeit entzogen würde, welchen die

landschaftliche Schönheit fordert. Die Bäume des Waldes selbst sieht man in manchen Ländern nach der Richtschnur gepflanzt, und die Stallfütterung entzieht der Landschaft selbst jenen dem malerischen Auge so willkommenen Schmuck der tierischen Staffage. (VISCHER, 1922, zit. bei DÄUMEL, a.a.O.)

Wir wissen nicht, ob es diese Passage seiner Antrittsrede war, die VISCHER den eben erworbenen Lehrstuhl an der Universität Tübingen kostete. Gleichwohl ist anzunehmen, daß eine Gesellschaft, die all ihre Anstrengungen in den Aufbau ihrer Industrie konzentrierte, einer solchen ästhetischen Wertvorstellung kein besonderes Verständnis entgegenbrachte. Von daher ist es zu verstehen, daß die Ästhetik sich in der Folgezeit mehr und mehr auf die sich ebenfalls stark weiterentwickelnde Kunst beschränkte. Die Landschaft dagegen wurde immer stärker nach dem Aspekt ihrer materiellen Nützlichkeit beurteilt, die ideelle Beziehung zu ihr in dem Begriff "Heimat" konzentriert und zur Genüge politisch strapaziert - mit den bekannten, katastrophalen Folgen¹⁶.

Wenngleich zu Beginn des 20. Jahrhunderts einige bedeutsame theoretische Arbeiten über Landschaftsästhetik entstanden¹⁷, führte dies nicht zum Wiederaufleben der Landesverschönerung, geschweige denn zu planungsrelevanten Konzepten. Hingegen bewirkte die Zuwendung zum Nützlichkeitsaspekt der Landschaft, daß anstelle der ideellen Bedeutung von Landschaft für den Menschen immer mehr die materiellen Folgen ideeller Wirkungen der Landschaft auf ihn in den Vordergrund der Betrachtung gerückt wurden. So ist eine Zeitlang viel von "Wohlfahrtswirkungen" die Rede gewesen¹⁸; im Sinne von Wirkungen, die die körperliche Gesundheit und geistige Produktivität des Menschen positiv beeinflussen.

Im Begriff Erholung werden solche "Wohlfahrtswirkungen" zusammengefaßt. Dieser Begriff erfuhr durch die Industrialisierung und den Aufbau sozialer Errungenschaften eine besondere Bedeutungssteigerung. Der arbeitende Mensch wurde mehr und mehr von der Last schwerer körperlicher Arbeit befreit, was er jedoch mit einer wachsenden psychischen Belastung erkaufen mußte.

Die sozialen Errungenschaften einer höheren Bezahlung bei gleichzeitiger Verringerung der Arbeitszeit ermöglichten es, daß er für seine Erholung immer mehr Zeit aufwenden konnte und sie sich immer mehr kosten ließ. So erfuhr der Begriff "Erholung" gleich in zweifacher Sicht eine verstärkte Beachtung: einerseits wurde Erholung immer notwendiger, um die Leistungsfähigkeit des Menschen zu erhalten, andererseits aber bekam "Erholung" mit steigendem Wohlstand breiter Bevölkerungsschichten eine immer stärker werdende wirtschaftliche Bedeutung, so daß heute vielfach bereits vom Begriff der "Erholungsindustrie" die Rede ist. Dieser Begriff verdeutlicht jedoch auch,

¹⁶ Auch dies dokumentiert die große Bedeutung, die Landschaft in ideeller Hinsicht für den Menschen besitzt - unter welchem anderen Vorwand sonst hätten sich Tausende von Menschen, die nicht viel mehr besaßen als ihre Heimat, so leicht in einen völlig unnötigen Krieg treiben lassen?

¹⁷ z.B. THOENE (1924), RATZEL (1911), BIESE (1926).

¹⁸ z.B. ANT (1972).

daß mit der Vermarktung von Erholung gravierende Auswirkungen auf die Landschaft verbunden sind, welche zum einen das ökologische Wirkungsgefüge belasten, zum anderen die Landschaft eines guten Teils ihrer "Wohlfahrtswirkungen" berauben. Gleichwohl kommt KRYSZMANSKI noch 1971 zu dem Schluß, daß eine nützliche Landschaft letztendlich auch als schön zu bezeichnen sei.

WÖBSE (1984, S. 39) stellt diese Sichtweise in Frage, indem er auf einen Bewußtseinswandel hinweist, der sich gegenwärtig in unserer Gesellschaft vollzieht:

Es stellt sich die Frage: was ist nützlich, was ist zweckmäßig? Und diese Frage ist unter dem Aspekt der Ansprüche der Gesellschaft an die Landschaft zu stellen. Ist es nützlich, immer mehr Nahrungsmittel zu produzieren? Ist es nützlich, der betriebswirtschaftlichen Betrachtungsweise Vorrang gegenüber einer volkswirtschaftlichen einzuräumen? Ist es nützlich, daß Quantität so hoch bewertet wird, da Qualität so viel schwieriger zu fassen ist? Ist es nützlicher, so möchte man etwas polemisch fragen, das Nützliche für nützlicher zu halten als das Nutzlose? Wer bestimmt denn, was nützlich ist? Kann es nicht sein, daß Nutzloses erst die Schönheit ausmacht? Daß Schönheit zum Wohlbefinden des Menschen beiträgt, daß ästhetisches Erleben zur Regeneration und zur seelischen Ausgeglichenheit beiträgt?

Rhetorische Fragen. Denn auch dem Nutzlosen haftet, wenn es schön ist, ein Nutzen an.

Dieses Zitat verdeutlicht das Unbehagen, welches die These von KRYSZMANSKI auslöst. Landschaftserleben bedeutet einfach mehr als die Erfassung der bloßen Nützlichkeit, und sei es durch "Wohlfahrtswirkungen". Hier zeigt sich, daß die rein auf das Materielle ausgerichtete Betrachtungsweise beim Fall der ästhetischen Konfrontation mit Landschaft sehr schnell ihre Grenzen findet.

Auch DÄUMEL (a.a.O.) unterscheidet "Schönheit" und "Nützlichkeit" sehr deutlich, indem er auf KAINZ (1948) zurückgreift:

Es hat sich gezeigt, daß ästhetische und die Nützlichkeit betreffende Vorstellungen völlig unterschiedlichen Wertkategorien angehören. Das Schöne verursacht ein Lustgefühl, es vermittelt ein Höchstmaß an hemmungsloser und störungsfreier Geschmacksbefriedigung. Es fragt nicht nach einem Ziel oder nach der Tauglichkeit zu einem Zweck, es ist sich selbst genug und gehört damit wie das Gute und das Wahre zur Gruppe der intensiven Werte. Das Nützliche dagegen, als das zu etwas Gute, ist das, was zur Erreichung eines bestimmten Zweckes unter verschiedenen Mitteln das dazu Tauglichste ist. Dieses Lustgefühl, die Freude am Zweckmäßigen ist kein Selbstwert, sondern ein Dienstwert. Damit gehört das Nützliche nicht zu den intensiven, sondern zu den konsekutiven Werten. Ästhetischer und praktisch-nützlicher Wert fal-

len also nicht zusammen, und die ästhetische Einstellung erweist sich als der diametrale Gegensatz zum nützlich-praktischen Verhalten.

Wenn dennoch der weitaus überwiegende Teil der wissenschaftlichen Arbeiten, die sich in irgendeiner Weise mit ästhetischem Erleben von Landschaft beschäftigen und die gleichzeitig eine Relevanz für Landschaftsplanung anstreben, sich dem Begriff der Erholung zuwendet¹⁹, so zeigt dies zum einen, daß die traditionelle Wissenschaft - wie beschrieben - materielle Aspekte präferiert und daher dem zweckgerichteten Erholungsbegriff eine höhere Priorität einräumt als der "selbst-genügsamen" (DÄUMEL) Schönheit der Landschaft. Auf der anderen Seite jedoch ist diese Zuwendung insofern verständlich, als die Landespflege versucht, angesichts der negativen Auswirkungen von Erholung diese gewissermaßen planerisch in den Griff zu bekommen. Da jedoch einige Arbeiten die "Erholungseignung" einer Landschaft untersuchen und durch diese Zielsetzung an der landesplanerischen Determinierung einer solchen Landschaft als "Erholungslandschaft" mit allen Konsequenzen in ökologischer wie ästhetischer Hinsicht mitwirken, ja diese sogar maßgeblich bestimmen können, erscheint im folgenden eine kritische Auseinandersetzung mit dem Erholungsbegriff angebracht. Dies geschieht nicht zuletzt deshalb, um die vorliegende Arbeit deutlich gegenüber Arbeiten abzugrenzen, die "Erholung" in den Mittelpunkt ihrer Betrachtung stellen.

Die wesentlichste Kritik am Erholungsbegriff ist bereits deutlich geworden: "Erholung" wird in der Regel als die Summe aller materiellen Folgen ideeller, ästhetisch erfaßter Wirkungen von Landschaft auf den Menschen verstanden.

Darüber hinaus besteht die Gefahr, daß "Erholung" von vielen Menschen - vor allem im Bereich der Landespflege - auf das Erleben von Natur eingeengt wird. Hierbei offenbaren sich zuweilen Vorstellungen, die man nur als romantisch bezeichnen kann. Eine solche Vorstellung wird zum Beispiel bei NOHL (1981) deutlich:

Das⁴ will sagen, daß die Menschen, bevor sie ihre zivilisatorische Entwicklung antraten, in einer glücklichen, harmonischen Gemeinschaft gleicher und freier Individuen und im Einklang mit der sie umgebenden Natur lebten, und daß sie für diesen zivilisatorischen Fortschritt mit genau diesen Lebensqualitäten bezahlen mußten. (...)

Mit dem Fortschritt der Zivilisation, der, wie die Geschichte zeigt, zudem nur über herrschaftliche Arbeitsteilung mit all ihren Folgen von Unterdrückung, Ausbeutung und Entfremdung stattfand und stattfindet, können sich die Menschen ihrer Lebensbasis, der Natur, immer weniger vergewissern. In dem Maße aber, wie sich dieser Zusammenhang mit der Natur auflöst, Natur dem Menschen als entäußertes, verdinglichtes Objekt entgegentritt, (...), entwickeln die Menschen ein starkes Bedürfnis, eine emotional-

¹⁹ HARFST (1982) gibt eine Übersicht über solche Arbeiten.

⁴ NOHL bezieht sich hier auf ein Zitat von Schiller aus dessen Essay über "Naive und sentimentalische Dichtung".

ästhetische Beziehung zur Natur, sie versuchen, ihrer nun symbolisch-ästhetisch habhaft zu werden.(...)

Offensichtlich besteht heute eine Naturauffassung, in der Landschaft als Ort individueller Freiheit, Freiheit von gesellschaftlichen Zwängen, Freiheit von restriktiven Arbeitsbedingungen, Freiheit von beengten Wohnverhältnissen, Freiheit von der sozialen Kontrolle der Familie und der Nachbarn, kurz Freiheit von der Zivilisation, ihren festen Platz hat.

Schließlich aber wird "Erholung" niemals für sich allein verstanden, sondern bezieht sich immer auf "Arbeit" und wird als diametraler Gegensatz hierzu gesehen. Dies kommt u.a. auch in der letztzitierten Passage von NOHL zum Ausdruck, wenngleich seine Äußerungen nicht in direktem Bezug zum Begriff "Erholung" stehen. "Arbeit" wird nur allzu oft als entfremdet, unterdrückt und ausgebeutet dargestellt, während "Erholung" demgegenüber als frei und selbstbestimmt gesehen wird. Eine solche Polarität kann zur Folge haben, daß einer bestimmten Landschaft die Zweckbestimmung "Erholung" aufgrund der Tatsache zugewiesen wird, daß sie von ihren Gegebenheiten her einer bestimmten Vorstellung von Erholung besonders entspricht. Womit also ist eine solche "Ausgleichslandschaft für Erholung" zu rechtfertigen?

Es steht zu befürchten, daß es recht wenige Gründe für die Erklärung einer bestimmten Landschaft zur "Erholungslandschaft" gibt. Hierfür spricht vor allem die Tatsache, daß "Erholung" sich nicht im Erleben von Landschaft erschöpft. Gerade in einer Zeit, in der dem Einzelnen der Sinn seiner Arbeit oft nicht deutlich wird und dementsprechend das Erfolgserlebnis ausbleiben muß, bedeutet "Erholung" oftmals eine Tätigkeit, die - in der Freizeit ausgeübt - dieses Defizit auszugleichen geeignet ist. Solche sinnvollen, selbstbestimmten Arbeiten machen einen erheblichen Teil der Erholung aus, geht es dabei doch weniger um ein Ausruhen des Körpers als vielmehr um die Wiederherstellung eines geistig-seelischen Gleichgewichtes. Das Florieren der Heimwerkerbranche bestätigt dies ebenso wie die teilweise erheblichen Leistungen, die in der Freizeit, z.B. im Bereich des Vereinswesens, erbracht werden. "Arbeit" ist somit nichts grundsätzlich Negatives, sondern nur, wenn sie durch das Fehlen eines offensichtlichen Zwecks kein Erfolgserlebnis vermittelt. Ein solches Defizit auszugleichen ist jedoch kein noch so positives ästhetisches Landschaftserleben imstande, da auch dieses nicht zweckgerichtet sein kann.

Ein weiterer, erheblicher Aspekt von "Erholung" wird vom Bereich der "Kultur" abgedeckt. Dieser besteht zum einen in kulturellen Aktivitäten, denen sich die Menschen in ihrer Freizeit widmen, zum anderen im (passiven) Konsum von Kultur. Gerade der Kulturkonsum aber bietet derzeit wenig Grund zu Optimismus, da angesichts der immer weiter um sich greifenden Medienmanipulation keine Rede von freier und selbstbestimmter Erholung sein kann. Die durch Kulturkonsum bedingte "Erholung" dient vielmehr in weiten Teilen der Konditionierung der Menschen und trägt, da diese ebenso wie das Erleben von Landschaft über ästhetische Prozesse erfolgt, einen wesentlichen, vielleicht sogar entscheidenden Anteil der Verantwortung für den von LORENZ (1983) zu Recht beklagten "Abbau des Menschlichen" mit. Aus diesem Grunde muß die vorstehend wiedergegebene Auffassung von ZIMEN um diesen Punkt ergänzt

werden; wird aber auch bestätigt, weil hier die Bedeutung von Ästhetik für ethische Normen ein weiteres Mal unterstrichen wird.

So zeigt sich, daß Landschaft am Prozeß der Erholung nur einen bestimmten Anteil besitzt. Doch auch dieser Teil beinhaltet nicht ausschließlich eine intensive, ästhetische Auseinandersetzung mit ihr. Erholung im Freien bedeutet vielmehr eine ganze Reihe teilweise gut vermarkteter Aktivitäten und Passivitäten, für welche Landschaft in die Rolle von Sportstätten, Badeparadiesen oder Sonnenstudios zurücktritt - als Mittel zum Zweck.

Ästhetische Auseinandersetzung mit Landschaft erfolgt - wenn überhaupt - aufgrund der hohen Mobilität unserer Gesellschaft in selektiver Weise: Kuriositäten wie Höhlen, Schluchten, Wasserfälle und dergleichen werden bevorzugt aufgesucht, ebenso "großartige" Landschaften wie Hochgebirge, Meer, Ströme. So trägt gerade auch "Erholung" dazu bei, daß "Natur dem Menschen als entäußertes, verdinglichtes Objekt entgegentritt" (NOHL, a.a.O.), und es ist nur zu hoffen, daß NOHLs These zutrifft, welche als Reaktion hierauf "ein starkes Bedürfnis, eine emotional-ästhetische Beziehung zur Natur" prognostiziert. Zwar ist mit Sicherheit die verstärkte Beachtung von Landschaft im Sinne des Naturschutzes als ein erster Schritt in diese Richtung zu werten, doch es spricht vieles dafür, daß wir den Bewußtseinsstand der Landesverschönerungsbewegung, so wie er sich in den Zitaten von JÄGER und VISCHER dokumentiert, noch nicht wieder erreicht haben. Vielmehr kann guten Gewissens behauptet werden, daß die einseitige Fixierung auf die zweckgerichtete Erholung den Blick auf eine umfassendere Landschaftsästhetik verstellt hat. Daher wirft sich nun die Frage auf, welche Konsequenzen diese Erkenntnisse für die zukünftige Planung von Landschaft nach sich ziehen könnten.

Die wesentlichste Konsequenz sollte bereits deutlich geworden sein: die ästhetische Qualität von Landschaft darf nicht länger als Nebenprodukt materieller Landschaftsplanung angesehen werden, die sich mehr oder weniger zufällig aus dieser ergibt! Die ästhetische Komponente aller landschaftsbedeutsamen Planungen sollte vielmehr bei der gedanklichen Vorwegnahme zukünftiger Landschaftsveränderungen ebenso berücksichtigt werden wie alle anderen, materiellen Komponenten. Dies beginnt bereits damit, daß man - so trivial dies klingen mag - den Grundbedürfnissen des menschlichen Organismus Rechnung trägt. Gute Atemluft, Schutz vor extremer Sonnenstrahlung und Hitze, vor Lärm und intensiven Gerüchen sind ebenso wie die räumlichen Voraussetzungen für Bewegungs- und Handlungsfreiheit Vorbedingungen für ein befriedigendes ästhetisches Erleben.

Landschaftsplanung sollte sich jedoch nicht nur auf die Gewährleistung solcher Voraussetzungen für ästhetisches Erleben beschränken. Sie sollte vielmehr darüber hinaus die Möglichkeiten erkennen, die eine bestimmte landschaftliche Situation hierfür bereithält. Dieses Potential schlummert vielfach ungenutzt dahin: Ausblicke sind durch Bebauung oder dichten Bewuchs verstellt, bestimmte Fixpunkte wie Kreuzungen oder Gebäude kämen durch die Markierung mit einem Baum viel besser zur Geltung, Wasserläufe könnten durch entsprechende Bepflanzung kenntlich gemacht werden, Jahreszeiten könnten sich durch typische Blüh-, Frucht- oder Duftaspekte dokumentieren -

kurz, es gibt eine ganze Reihe von Möglichkeiten, die das ästhetische Erleben einer bestimmten Landschaft wesentlich bereichern könnten²¹. Diese Möglichkeiten müssen im Rahmen einer Landschaftsplanung, die auch ästhetischen Aspekten Rechnung trägt, analysiert und umgesetzt werden.

Eine solche Vorgehensweise bedeutet im übrigen nichts anderes als das Erkennen und Herausarbeiten des *genius loci*²².

Ähnlich äußert sich LYNCH (a.a.O., S. 15-16):

To bring the world within sensory reach, to increase the depth and fineness of our sensations, and to confer that immediate pleasure and well-being that comes from vivid perception are more positive aims - not only to clear the air but to fill it with intricate things to watch, marvellous sounds to hear. Most people notice very little of what is audible and visible in their surroundings. They have learned to turn off their conscious attention. Our senses are biologically advanced and socially underemployed - they are consistently overqualified for their present use. Public management could put the senses back to work again, so that people might take delight in the luminous, odorous, sonorous world all about them.

Ein solches Konzept ist jedoch nur realisierbar, wenn eine fundierte Analyse der Ausgangssituation als Grundlage für zukünftige Planungen vorliegt. Hier könnten nach LYNCH vor allem untersucht werden

- die Häufigkeit von Panoramen oder Ausblicken sowie die Zugänglichkeit solcher Punkte;
- bestimmte Lärmmaxima, die sich am Bedürfnis des Menschen orientieren, wie z.B. um ohne Anstrengung mit jemandem reden zu können oder um natürliche Geräusche wahrnehmen zu können;
- Immissionen, die das Erleben unmittelbar beeinträchtigen können, wie z.B. Staub, Rauch, intensive Gerüche;
- Schutzmöglichkeiten gegen Wind, Sonne, Regen;
- die Erreichbarkeit und Zugänglichkeit bestimmter Gebiete sowie die Qualität ihrer Erschließung;
- die Orientierbarkeit in einem bestimmten Gebiet;
- die Frage, ob ein bestimmtes Gebiet ein Territorium für bestimmte Gruppen darstellt (z.B. der Wald für Jäger und Forstleute)²³ und deshalb markiert, verteidigt und kontrolliert ist;

²¹ An dieser Stelle sei auf KNAPP (1951) verwiesen, der Möglichkeiten zur **bewußten** Landschaftsgestaltung aufzeigt.

²² vgl. NORBERG-SCHULZ (1982). Es spricht einiges dafür, daß der *genius loci* das Stilmittel einer Landschaftsplanung darstellt, "welche bestrebt ist, die Natur menschlicher und den Menschen natürlicher zu machen" (MILCHERT 1985). Die von diesem Autor aufgestellte Kritik aktueller ästhetischer Leitbilder in der Landschaftsplanung empfiehlt sich sehr zur Ergänzung der hier beschriebenen Vorstellungen.

- die Frage, ob jemandem beim Betreten eines solchen Gebietes wohl ist, oder ob er sich beobachtet, kontrolliert und in seinem Verhalten eingeschränkt fühlt;
- die Frage, wie sehr sich die täglichen "Benutzer" einer Landschaft mit ihr identifizieren und an welchen Punkten sie diese Identifikation festmachen.

Gerade die letztgenannten Punkte verdeutlichen, daß eine Bestandsaufnahme des "ästhetischen Potentials" einer Landschaft nicht ohne diejenigen auskommt, welche in der betroffenen Landschaft leben. Wenngleich eine Befragung dieses Personenkreises mit Sicherheit einen erheblichen Aufwand erfordert und daher nicht in allen Fällen durchführbar sein wird, bedeutet ein Verzicht auf die Beteiligung der Betroffenen zwangsläufig eine Lücke in der Bestandsaufnahme. Es muß daher von Fall zu Fall entschieden werden, ob eine solche Lücke zu vertreten ist.

Der Beitrag, den Landschaftsplanung zur Berücksichtigung auch der ideellen Bedürfnisse des Menschen nach Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft zu leisten vermag, liegt damit auf der Hand. Jede landschaftsbedeutsame Planung sollte in ihrer Bestandsaufnahme auch das ästhetische Potential der Landschaft erfassen. Die der Bestandsaufnahme folgende Analyse sollte nach bislang ungenutzten Möglichkeit zur Steigerung desselben suchen und darüber hinaus die ästhetischen Beeinträchtigungen ermessen, welche durch die geplante Maßnahme verursacht werden. Auf dieser Basis lassen sich sowohl Planungsalternativen aus ästhetischer Sicht formulieren als auch Maßnahmen zur Verringerung bzw. zum Ausgleich oder zum Ersatz des Eingriffes ableiten. Es ist zu erwarten, daß durch eine solche Berücksichtigung der jeden Einzelnen betreffenden landschaftsästhetischen Belange einem breiteren Konsens der Weg geebnet wird, als es ohne diese der Fall wäre.

²³ oder Naturschutzgebiete für bestimmte Verbände und Behörden, vgl. GILDEMEISTER (1985).

2.6 **Ästhetik und Bewertung: Möglichkeiten und Probleme der Bewertung landschafts- ästhetischer Sachverhalte**

Vor dem Hintergrund der bisher erfolgten Darlegung landschaftsästhetischer Gesetzmäßigkeiten und der Einsicht in die Notwendigkeit, auch sie im Rahmen einer umfassenden Landschaftsplanung zu berücksichtigen, sollen im folgenden die Probleme, aber auch die Möglichkeiten einer systematischen Landschaftsbewertung nach ästhetischen Gesichtspunkten erörtert werden.

Es ist bereits zu Anfang kritisiert worden, daß die Wissenschaft sich in der letzten Vergangenheit weitestgehend auf die Erforschung materieller Gesetzmäßigkeiten beschränkt hat und nur objektive Kriterien gelten ließ. Diese Tendenz hat auch die Entwicklung von Bewertungsverfahren zur Ermittlung ästhetischer Qualitäten von Landschaft weitgehend mitbestimmt. Das nachstehende Zitat von KRAUSS (1974, S. 35) gibt diese Tendenz wieder. Ausgangspunkt für seine Forderung nach objektiver Ermittlung der ästhetischen Qualitäten von Landschaft ist jedoch ebenfalls die Erkenntnis, daß ästhetische Kriterien stärker bei der Landschaftsplanung berücksichtigt werden müssen:

Der Nutzungsanspruch auf eine ästhetisch hochwertige - schlicht gesagt: schön gestaltete oder erhaltene - Umwelt mündet in die Forderung, psychisch-emotionale Bedürfnisse der Bevölkerung auf wissenschaftlich begründeter Basis in ihrem Zusammenhang mit formalen Raumstrukturen zu erkennen und neben ökonomischen und ökologischen Bedürfnissen als im Rahmen der Raumnutzungskonzeptionen gleichwertigen Grundanspruch menschlichen Daseins anzuerkennen.

Als Ausgangspunkt für die von ihm erkannte Notwendigkeit der Entwicklung ästhetischer Bewertungsverfahren beklagt KRAUSS (a.a.O.), daß die Umsetzung ästhetischer Vorstellungen in Planungskonzepte bislang nur der Intuition mehr oder weniger sensibler Landschaftsarchitekten überlassen blieb:

... die zwangsläufig subjektive gefühlsmäßige Einschätzung der psychisch-ästhetischen Wirkung von intuitiv entwickelten Maßnahmen der Landschaftsgestaltung durch die praktisch tätigen, ständig zur Entscheidung und Bewertung gezwungenen Landschaftsplaner [sollte, C.S.] nicht als verantwortungslose Willkür hingestellt werden. An der guten Absicht oder Überzeugung, mit diesen Maßnahmen den Landschaftscharakter zu erhalten, Verunstaltungen und Schäden vom Landschaftsbild abzuwenden oder doch wenigstens zu mindern und den Landschaftsgenuß u.U. zu steigern, wird keinesfalls gezweifelt. Sie kann aber nicht über die Unsicherheit und Einseitigkeit hinwegtäuschen, mit der die visuellen Konsequenzen landschaftlicher Veränderungen meist eingeschätzt und beurteilt werden! Die Wahrscheinlichkeit der persön-

lich bestimmten subjektiven Unterschätzung ästhetischer Phänomene wird für ebenso groß gehalten wie ihre Überbewertung, wenn diese Fragestellung nicht überhaupt aus Mangel objektiver Maßstäbe vernachlässigt wird.

Auf die daraus resultierende Schlußfolgerung, die Frage der regelhaften Wechselbeziehungen zwischen emotional-ästhetischem Landschaftserlebnis und formal-ästhetischem Landschaftscharakter auf wissenschaftlicher Basis, also mit objektiven rationalen Methoden, zu lösen, ist bereits mehrfach mit Nachdruck hingewiesen worden.

Die vorstehend zitierte Argumentationskette ist durchaus verständlich. Intuitive Entscheidungen bergen die Gefahr in sich, daß sie zum einen nicht alle bedeutsamen Gegebenheiten berücksichtigen und zum anderen durch die subjektive Empfindung des Entscheidenden wesentlich mitbestimmt werden. So ist es zu verstehen, daß nach Bewertungsverfahren gesucht wurde, die diesen subjektiven Einfluß weitestgehend ausschließen.

Die Entwicklung dieser Verfahren erlebte in den letzten zwanzig Jahren so manche Konjunktur und Renaissance und zeigte bisweilen auch die gängigen Anzeichen von Glaubenskämpfen, also Dogmatismus und Exklusivitätsanspruch.

Mit dieser ironischen Feststellung gibt CERWENKA (1984, S. 220) seiner Ansicht Ausdruck, daß die beschriebene Zielvorstellung einer objektiven, d.h. vom Bewertenden unabhängigen Bewertung durch die Verwendung eines Bewertungsverfahrens nicht immer erreicht worden ist, sondern daß zuweilen mit Hilfe von "Bewertungshokuspokus", d.h. mit Hilfe von unwissenschaftlicher Formalisierung, ein subjektiver Standpunkt "objektiviert" werden kann. Wie weit dies für den Bereich landschaftsästhetischer Bewertungsverfahren zutrifft, soll später noch eingehend untersucht werden. Vorab sind jedoch zunächst die Besonderheiten der Bewertung ästhetischer Sachverhalte näher zu betrachten.

Die Problemstellung wird von KRAUSS nahezu treffend beschrieben: es geht darum, "die Frage der regelhaften Wechselbeziehungen zwischen emotional-ästhetischem Landschaftserlebnis und formal-ästhetischem Landschaftscharakter" zu lösen, oder, einfacher und präziser ausgedrückt, eine regelhafte Korrelation zwischen objektiv vorhandener Landschaft in bestimmten Ausprägungen und deren subjektiver Beurteilung durch den Menschen aufzustellen.

Die Lösung einer solchen Fragestellung mit Hilfe eines schematisierten Bewertungsverfahrens ist ausgesprochen problematisch, genau genommen sogar unmöglich. Die Hauptschwierigkeit liegt hierbei darin, daß die subjektive, ästhetische Bewertung eines objektiven Sachverhalts ein individueller Vorgang ist, der zudem aufgrund der Tatsache, daß eine Vielzahl individueller Parameter am Zustandekommen des Werturteils beteiligt sind, einen hohen Komplexitätsgrad aufweist. Damit ist es bereits nahezu unmöglich, den ästhetischen Entscheidungsprozeß eines Individuums nachzuvollziehen.

Wie aber soll dann eine regelhafte Beziehung zwischen dem Urteil des Menschen schlechthin und der Ausprägung einer Landschaft gefunden werden?

Diese Frage, wenngleich nicht am komplexesten Beispiel "Landschaft" gestellt, hat die wissenschaftliche Ästhetik lange beschäftigt. Die "numerische Ästhe-tik" (MASER 1970) hat versucht, solche Korrelationen in Form objektiver, mathematischer Regeln aufzustellen und einen "ästhetischen Wert" nach der "BIRKHOFFSchen Formel" kardinal zu skalieren.

Der Begriff der "Skalierung", der hier ins Spiel kommt und eine wesentliche Bedeutung für den formalen Aufbau eines Bewertungsverfahrens besitzt, soll an dieser Stelle näher erläutert werden. "Skalierung" bedeutet nichts weiter als die Darstellung eines (gemessenen) Wertes. Man unterscheidet drei Möglichkeiten der Skalierung: die nominale, die ordinale und die kardinale Skalierung. Am Beispiel der Temperaturmessung sollen diese unterschiedlichen Möglichkeiten erläutert werden:

Die Aussage "heute ist es warm" bedeutet eine nominale Skalierung. Sie besitzt keinen expliziten Referenzwert und steht daher mehr oder weniger frei im Raum.

"Heute ist es wärmer als gestern" ist eine ordinale Aussage mit einem relativen Referenzwert ("gestern").

Erst die Feststellung "heute haben wir 25 Grad Celsius" kann als kardinal bezeichnet werden. Der Referenzwert ist hier eine objektive Größe (die Veränderung des Aggregatzustandes von Wasser bei atmosphärischem Druck), die vom Bewertenden unabhängig ist. Die Messung erfolgt mit Hilfe eines hierauf geeichten Meßinstruments und ist dadurch ebenfalls vom Bewertenden unabhängig, also objektiv.

Die angesprochene BIRKHOFFSche Formel wurde auf erfahrungswissenschaftlichem Wege ermittelt. Der so festgestellte "ästhetische Wert" ist jedoch nur an relativ einfachen geometrischen Formen anwendbar, nicht aber an komplexen Objekten wie Kunstwerken oder gar Landschaft. Viel gravierender jedoch ist die Feststellung, daß er allein noch nichts über die "Schönheit" einer solchen Form aussagt. Es verhält sich vielmehr hierbei wie mit der Temperatur von Badewasser: genau wie eine ständige Erhöhung der Badewassertemperatur nicht mit einer ständigen Steigerung des Wohlbefindens verbunden ist, bedeutet ein höherer ästhetischer Wert nicht zwangsläufig, daß der ihm zugrunde liegende objektive Sachverhalt von allen Menschen in gleicher Weise als "schön" bezeichnet wird.

Diese Feststellung charakterisiert die Problematik einer ästhetischen Bewertung: Ästhetische Bewertung kann nicht objektiv sein! Eine objektive Bewertung erfolgt auf einer kardinalen Skalierung, die an einer objektiven, vom Bewertenden unabhängigen Größe festgemacht ist. Solche objektiven Größen, welche die Beziehungen von Teilen des Universums zueinander wiedergeben, werden bei CERWENKA (a.a.O.) als "informativ Werte" bezeichnet. Die Temperaturmessung ist an einer solchen Beziehung festgemacht (Beziehung von Temperatur und der Änderung des Aggregatzustandes von Wasser). Ihre objektive, kardinale Darstellung dagegen kann von ver-

schiedenen Menschen unterschiedlich beurteilt werden. So wird eine Raumtemperatur von 18 Grad Celsius vom einen als warm, vom anderen als kühl bezeichnet werden.

Das Problem der ästhetischen Bewertung einer Landschaft liegt vor allem in der Subjektivität des ästhetischen Werturteils begründet. Selbst wenn in einigen Bereichen intersubjektives Einvernehmen in der ästhetischen Beurteilung eines Sachverhalts gefunden werden kann, bedeutet dies nicht, daß ein solches Einvernehmen von der gesamten Menschheit geteilt wird. Es ist vielmehr davon auszugehen, daß "einvernehmliche" ästhetische Werturteile gruppenspezifisch sind und je nach gesellschaftlicher Gruppierung sehr unterschiedlich sein können. Hieraus erwächst eine erhebliche Schwierigkeit, wenn mit Hilfe eines Bewertungsverfahrens eine regelhafte Korrelation zwischen objektivem Tatbestand und subjektiver ästhetischer Bewertung aufgestellt werden soll. Für die gesamte Menschheit kann eine solche Regel sicherlich nicht gefunden werden, da die Bedingungen menschlicher Existenz auf unserem Planeten zu unterschiedlich sind. Aber auch innerhalb einer Gesellschaft wird ein regelhafter Konsens aller unterschiedlichen Gruppierungen nicht zu ermitteln sein.

Hinzu kommt die Feststellung, daß nach dem vorstehend beschriebenen Verständnis von "Ästhetik" eine solche Regel sich nicht nur auf visuell wahrnehmbare Sachverhalte beschränken darf, sondern alle Sinneswahrnehmungen bei Konfrontation mit Landschaft umfassen muß. Es drängt sich daher immer deutlicher die Frage auf: Sind Bewertungsverfahren zur Beurteilung der ästhetischen Qualität von Landschaft überhaupt in irgendeiner Weise sachlich zu rechtfertigen?

Wer nach den vorstehenden Ausführungen geneigt ist, dieses eher zu verneinen, der möge sich an das anfangs angeführte Szenario des geplanten Großkraftwerkes in einer Flußauenlandschaft erinnern, dessen ästhetische Auswirkungen - im Gegensatz zu seinen ökonomischen - von der überwiegenden Mehrheit aller Beteiligten als negativ beurteilt wurden. Die Entscheidung zugunsten des Kraftwerkes wurde mit Hilfe des Ergebnisses einer materiellen Bewertung gefällt, welche auf kardinaler Skalierung "harte" ökonomische Daten zu einer Gesamtaussage zusammenfaßte, die den Anschein von Objektivität erweckte, wenn sie nicht gar als "objektiv" bezeichnet wurde (was sehr wahrscheinlich ist).

Legt man jedoch an eine solche Bewertung die Maßstäbe an, unter denen im vorgehenden die Bewertungsmöglichkeiten ästhetischer Sachverhalte dargestellt wurden, so zeigen sich im wesentlichen zwei große Schwächen einer solchen Bewertung:

- 1.) auch eine materielle Bewertung nach ökonomischen Maßstäben kann nicht objektiv sein, da letztere normative, nicht aber absolute Vorgaben darstellen, und
- 2.) eine materielle Bewertung ist oft unvollständig, da sie vor allem den Nutzen bilanziert, die negativen Auswirkungen materieller Art (z.B. ökologische Konsequenzen) dagegen nicht berücksichtigt, weil diese in aller Regel nicht monetarisierbar sind. Dies zeugt abermals davon, daß eine solche Bewertung auf einem rein willkürlichen, normativen Ansatz beruht.

So betrachtet, relativiert sich das Gewicht, welches von vielen einem konventionellen materiellen Bewertungsverfahren zugemessen wird, ganz erheblich. Vor allem aber muß deutlich werden, daß auch materielle Bewertungen keineswegs immer als "objektiv" gelten dürfen. Die Tatsache, daß sie dennoch vielfach als "objektiv" bezeichnet werden, läßt den Verdacht entstehen, daß solche Verfahren lediglich als Mittel innerhalb einer Durchsetzungsstrategie entwickelt worden sind, wobei die kardinale Skalierung dazu geführt hat, daß viele Sachverhalte "digitalisiert", d.h. mit Hilfe von Zahlen verschlüsselt wurden, weil damit die Diskussion vom konkreten Tatbestand weg zum abstrakten Bewertungsergebnis verlagert werden sollte. Die Tatsache, daß sich sogar die Landespflege auf derartige Verfahrensweisen eingelassen hat, ist bedauerlich und hat - erst 1984 - zur bereits ansatzweise erwähnten Kritik von CERWENKA geführt. Angesichts manchen Mißbrauchs von Bewertungsverfahren verweist er darauf, daß solche Verfahren eigentlich nichts weiter als Entscheidungshilfen sind:

"Rechenschaft ablegen", bedeutet aber, mit nachvollziehbaren Argumenten und deklarierten Wertpräferenzen Einsicht [in eine Entscheidung, C.S.] zu vermitteln. Genau diese Absicht lag der Entwicklung von mehr oder weniger formalisierten Bewertungsverfahren zugrunde, die als Entscheidungshilfen fungieren, indem sie verschiedene Argumente zu einem Wertaggregat verdichten, das jeder Handlungsalternative zugeordnet werden kann und als Kriterium zur Erstellung einer Präferenzordnung dient.

So gesehen, haben Bewertungsverfahren - auch solche zur Ermittlung ästhetischer Qualitäten von Landschaft - durchaus ihre Existenzberechtigung. Wichtig dabei ist jedoch, daß der aus ihnen resultierende Wert nachvollziehbar bleibt, indem der ihm zugrunde liegende normative Ansatz in seinen Grundzügen explizit deutlich gemacht wird. Für den Bereich der Ästhetik bedeutet dies, daß ein solcher Ansatz und die hieraus resultierende Präferenzstruktur nicht rational nachvollzogen werden kann, sondern vielmehr emotional-ästhetisch nachempfunden werden muß. Dies resultiert aus der Gesetzmäßigkeit ästhetischen Erlebens und darf in keinem Fall dazu führen, daß eine solche Bewertung gegenüber einer rational nachvollziehbaren als minderwertig angesehen wird.

Im Gegenteil: die im dritten Kapitel dieser Arbeit folgende kritische Beurteilung einiger Verfahren zur ästhetischen Beurteilung von Landschaft läßt erkennen, daß gerade solche Verfahren den Informationsstand des Landschaftsplaners unter Umständen erheblich bereichern können. Zwar gilt auch hier die These CERWENKAs, daß jede Aggregation einen Informationsverlust bedeutet. Es zeigt sich jedoch, daß einige Arbeiten einen erheblichen, wenn nicht den überwiegenden Teil ihrer Untersuchung in die Analyse spezifischer ästhetischer Teilqualitäten von Landschaft investieren, bevor sie eine abschließende Gesamtbewertung mit der hierfür notwendigen Aggregation vornehmen. Angesichts der Komplexität des ästhetischen Landschaftserlebens ist diese Tatsache von größter Bedeutung. Es geht hierbei - wie KRAUSS (a.a.O.) bereits erkannt hat - um die Frage, ob Landschaftsgestaltung weiterhin auf intuitivem Wege geschehen soll, oder ob nicht nach Möglichkeiten zu suchen wäre, die komplexen ästhetischen Qualitäten von Landschaft systematisch zu ermitteln und zu beurteilen. Es

steht außer Frage, daß dies besonders unerfahrenen oder fachfremden Planern zuzugute käme.

Natürlich kann man sich darüber streiten, ob ein solches Verfahren mit einem ausgesprochenen Schwergewicht auf ästhetischer Landschaftsanalyse überhaupt als "Bewertungsverfahren" bezeichnet werden sollte. In der Tat ist zumindest bei "nutzerabhängigen" Verfahren der Bewertungsprozeß nicht Ergebnis des Verfahrens selbst, sondern er wird vielmehr von den Betroffenen vollzogen und durch das Verfahren nur abgefragt.

Dennoch erscheint eine solche Begriffsdefinition nicht von Belang, da für ein ästhetisches Bewertungsverfahren sowohl Analyse als auch Bewertung untrennbare Bestandteile sind. Viel bedeutsamer dagegen ist die Chance, welche systematische Verfahren zur ästhetischen Beurteilung von Landschaft bieten: mit ihrer systematischen Zuwendung zu allen ästhetisch relevanten Einzelaspekten des Komplexes "Landschaft" können sie bewirken, daß sowohl der Planer, aber auch die Betroffenen für die ästhetische Bedeutung von Landschaft und ihrer Einzelbestandteile sensibilisiert werden. Diese Möglichkeit gibt Grund zu einigem Optimismus, daß in Zukunft die ideelle Bedeutung von Landschaft für den Menschen in angemessenerer Form bei der Planung von landschaftsverändernden Maßnahmen berücksichtigt wird, als dies heute der Fall ist.

3. **Beurteilung von Verfahren zur ästhetischen Bewertung von Landschaft**

Die vorstehenden Überlegungen zur Gesetzmäßigkeit der ideellen ästhetischen Beziehung zwischen Mensch und Landschaft, ihrer Bedeutung für den Menschen sowie zur Problematik ihrer Bewertung versetzen uns nunmehr in die Lage, eine Einschätzung der gängigsten Verfahren zur ästhetischen Landschaftsbewertung vorzunehmen. Allerdings muß an dieser Stelle betont werden, daß eine solche Einschätzung nicht mit Hilfe einer erfahrungswissenschaftlichen Validitätsprüfung in Form eines experimentell vorgenommenen Vergleiches der Verfahren an einem Landschaftsobjekt vorgenommen werden kann. Dies würde zum einen die Möglichkeiten dieser Arbeit übersteigen, zum anderen sind auch die Verfahren zu unterschiedlich, als daß sie alle an einem Objekt beispielhaft "ausprobiert" werden könnten.

Darüber hinaus ist es nicht das vordringliche Ziel dieser Arbeit, die Eignung bestimmter Verfahren für eine bestimmte Aufgabenstellung zu untersuchen. Die Beurteilung der Verfahren verfolgt vielmehr primär den Zweck, die beschriebene Problematik einer ästhetischen Bewertung von Landschaft an bestimmten Beispielen aufzuzeigen und hieraus Anregungen, aber auch Normen für die systematische Beurteilung von Landschaft hinsichtlich ihrer ästhetischen Qualität abzuleiten.

3.1 Auswahl der Verfahren

Die Tatsache, daß eine Vielzahl von Verfahren existiert, welche eine regelhafte Korrelation zwischen der äußeren Ausprägung von Landschaft und ihrer ästhetischen Beurteilung durch den Menschen in irgendeiner Weise zu erfassen versuchen, zeigt sehr deutlich, daß der Mensch die ideelle Bedeutung von Landschaft sehr wohl erkennt und zu fassen sucht. Dabei sind Zielsetzung und Methodik der einzelnen Verfahren sehr unterschiedlich.

Methodisch gesehen kann grob in zwei Verfahrensweisen unterschieden werden: in die Bewertung von Form und Gestalt der Landschaft nach bestimmten normativen Vorgaben und in die Bewertung durch Befragungen bestimmter Personen, also auf erfahrungswissenschaftlichem Wege.

Die erste Art von Verfahren wird auch als "nutzerunabhängige" Verfahrensweise bezeichnet, da hier die Wertermittlung unabhängig vom betroffenen "Benutzer" einer Landschaft erfolgt. Entsprechend werden Wertermittlungen, die durch Befragung von mit der jeweiligen Landschaft konfrontierten Personen vollzogen werden, als "nutzerabhängige" Verfahren bezeichnet²⁴. Ob diese Termini zutreffend sind, sei dahingestellt; da sie jedoch keine Auswirkungen auf die Verfahren selbst besitzen, kann ihre Diskussion an dieser Stelle unterbleiben.

Wesentlicher für die Differenzierung der Verfahren ist die Zielsetzung, die den einzelnen Arbeiten zugrundeliegt. Zwar verfolgen alle die Absicht, den ideellen Wert bestimmter Landschaften zu ermitteln: sei es in Form des "Erlebnis-", "Erholungs-", "Landschaftsbild-", "Vielfältigkeits-" oder des "ästhetischen Wertes".

Die Ermittlung dieses ideellen Wertes ist jedoch kein Selbstzweck, sondern dient einem planerischen Ziel; und hier unterscheiden sich die Arbeiten ganz erheblich. So kann zwischen Verfahren unterschieden werden, die den Wert einer bestimmten Landschaft gewissermaßen *en bloc* ermitteln und solchen, deren Aufmerksamkeit sich eher bestimmten Landschaftsteilen oder -elementen zuwendet.

Entsprechend unterschiedlich ist die Aufgabenstellung: ein großer Teil der Verfahren dient einer Eignungsbewertung unterschiedlicher Landschaften für Erholungszwecke, während ein anderer die Ermittlung von Empfindlichkeiten gegenüber bestimmten Landschaftsveränderungen verfolgt.

An dieser Stelle kann eine Eingrenzung der im folgenden zu untersuchenden Verfahren ansetzen. Da ein Vergleich unterschiedlicher Landschaften bezüglich ihrer Erholungseignung abgelehnt wird, weil hiermit eine bestimmte Landschaft leicht zur "Erholungslandschaft" mit allen ästhetischen und ökologischen Konsequenzen deklariert werden kann, erübrigt sich eine weitergehende Beurteilung solcher Verfahren, die einen derartigen Vergleich zum Ziel haben. Untersucht werden sollen dagegen Verfahren, deren offenkundiger Zweck in der Erleichterung einer Entscheidungsfindung bei der Planung landschaftsverändernder Maßnahmen besteht. Hierfür ist eine Bewertung

²⁴ vgl. HARFST (1980).

wenig förderlich, welche die ästhetische Wirkung einer gesamten Landschaft zu ermitteln versucht, da hieraus in der Regel nicht der ästhetische Effekt deren einzelner Elemente abzuleiten ist. Da Eingriffe in die Landschaft jedoch in den seltensten Fällen in großem Stile verlaufen, sondern meist durch sukzessive Veränderung einzelner Landschaftselemente vonstatten gehen, ist besonders die Kenntnis der ästhetischen Wirkung dieser Einzelelemente und ihrer Rolle innerhalb des Gesamterlebens der betreffenden Landschaft von größtem Interesse für den Planer. Nur so kann er auch zur Förderung des *genius loci* sensibilisiert werden.

Die Methodik der Verfahren sollte dagegen als Auswahlkriterium keine Rolle spielen, wenn die Ziele entsprechend dem vorstehend Beschriebenen formuliert sind. Es wird im Gegenteil von Interesse sein, sowohl "nutzerunabhängige" als auch "nutzerabhängige" Verfahren hinsichtlich ihrer Aussage beurteilen zu können.

Natürlich ist es schwierig, angesichts der von Verfahren zu Verfahren divergierenden Zielsetzung eine klare und definitive Abgrenzung der Arbeiten vorzunehmen, die für diese Betrachtungen ausgewählt werden sollen. Bezogen auf das Ziel der vorliegenden Arbeit, nämlich die Ermittlung bestimmter Qualitätsmerkmale für den Einsatz wie auch die Entwicklung solcher Verfahren, ist es jedoch relativ unerheblich, ob das eine oder andere Verfahren in die Liste der zu untersuchenden Arbeiten aufgenommen wird oder nicht. Immerhin kann festgestellt werden, daß der Begriff "Landschaftsbild" ganz offensichtlich immer in Zusammenhang mit landschaftsverändernden Eingriffen gesehen wird, da der überwiegende Teil der hier ausgewählten Verfahren sich der Ermittlung der Empfindlichkeiten des Landschaftsbildes gegenüber diesen zuwendet. Die Tatsache jedoch, daß einige neuere Arbeiten sich mit dem visuellen Schwergewicht dieses Begriffs nicht zufriedengeben und auch außervisuelle Erlebnisfaktoren in ihre Betrachtungen einbeziehen, läßt die in 2.3. vorgenommene Relativierung des Begriffs "Landschaftsbild" gerechtfertigt erscheinen.

Eine Übersicht der untersuchten Arbeiten ist dem Literaturverzeichnis zu entnehmen. Neben der Tatsache, daß überwiegend solche Arbeiten untersucht werden, die sich der Bewertung des Landschaftsbildes zuwenden, fällt besonders auf, daß nur drei der untersuchten Verfahren "nutzerabhängig" sind, d.h. daß hier die eigentliche Bewertung vom "Benutzer" vorgenommen und mit Hilfe des Verfahrens lediglich von diesem abgefragt wird. Die Betrachtung solcher Arbeiten legt den Schluß nahe, daß derartige Befragungen für die alltägliche Praxis des Planers wohl noch als zu aufwendig betrachtet werden, denn alle drei Verfahren wurden im Rahmen von Forschungsarbeiten entwickelt und kamen ausschließlich hier zum Einsatz.

3.2 Entwicklung einer Vorgehensweise zur vergleichenden Einschätzung der Verfahren

Es ist bereits erwähnt worden, daß ein Vergleich der unterschiedlichen Bewertungsverfahren mit Hilfe ihrer Anwendung an ein- und derselben Landschaft auf experimentell-praktischem Wege nicht sinnvoll erscheint. Die im vorgehenden aufgestellten umfangreichen theoretischen Überlegungen zur Landschaftsästhetik versetzen uns vielmehr in die Lage, einen solchen Vergleich theoretisch vornehmen zu können. Hierfür wirft sich nun die Notwendigkeit auf, ein Instrumentarium zur vergleichenden Einschätzung unterschiedlicher Verfahrensansätze zu entwickeln.

Ziel eines solchen Vergleiches ist dabei nicht, das ideale Verfahren zur ästhetischen Beurteilung von Landschaft zu ermitteln. Es soll vielmehr ein kritischer Überblick über den derzeitigen Stand des Wissens gegeben werden, um die bei ästhetischen Landschaftsbewertungen auftretenden Probleme sowie die Ansätze zu deren Lösung zu verdeutlichen.

Hauptzweck eines solchen Instrumentariums ist es, einen möglichst umfassenden Überblick über die Verfahren zu geben. Ziele und Intentionen der Arbeiten, ihr methodischer und formaler Aufbau sind zu beschreiben und darüberhinaus - wenn möglich - die Vorstellungen und Ansprüche ihrer Verfasser über die ideelle Bedeutung von Landschaft zu ergründen; kurz: deren Landschaftsidee, welche, wie zu vermuten ist, einen spürbaren Einfluß auf die Anlage eines Bewertungsverfahrens besitzen kann.

Einen solchen Überblick verschafft man sich am besten mit Hilfe einer "Checkliste": eine Reihe von Fragen, die bezüglich des zu untersuchenden Bewertungsverfahrens gestellt werden, zwingen zur systematischen theoretischen Durchdringung desselben.

Die erste Frage, die zu stellen sein wird, richtet sich auf das Objekt der Bewertung: "**Was** bewertet das Verfahren?" Beispielsweise ist es sinnvoll, zu wissen, ob sich ein Bewertungsverfahren einer Landschaft en bloc zuwendet, ihre Einzelelemente beurteilt oder einen Einzelaspekt (z.B. Sichträume) untersucht.

Nach Beantwortung dieser Frage wird sich sofort eine weitere Frage stellen, welche auf die Ziele des Verfahrens bzw. die Intentionen des Verfassers gerichtet ist: **Warum** bewertet das Verfahren gerade diesen Aspekt und nicht einen anderen? Auf diese Weise erhält man Aufschlüsse über die Zielvorstellungen, die mit Hilfe des Verfahrens erreicht werden sollen.

Doch auch nach Beantworten dieser Fragestellung sind weitere Unklarheiten nicht auszuschließen. Vergewenwärtigt man sich beispielsweise, daß die Verwendung bestimmter Begriffe, mit deren Hilfe die ideelle Bedeutung von Landschaft zum Ausdruck gebracht werden soll, durchaus unscharf sein kann (vgl.2.3.), so folgt daraus, daß man nach Begriffen suchen sollte, deren Bedeutung vom Autor des Verfahrens vor ihrer weiteren Verwendung festgelegt wird. Die Frage: "Welche **Begriffe** werden definiert?" kann somit Aufschluß darüber liefern, ob beispielsweise die Verwendung des Begriffs "Landschaftsbild" mit der allgemeinen ideell-ästhetischen Wirkung von Landschaft auf

den Menschen gleichgesetzt wird oder ob sie - gemäß unserer vorstehenden Definition - sich auf objektive, visuell wahrnehmbare Sachverhalte beschränkt.

Aus der Definition von Begriffen läßt sich oftmals erkennen, welche Idee der Verfasser über Landschaft verfolgt, wenn diese nicht bereits in seinen Intentionen über die Ziele des Verfahrens deutlich geworden ist. Oft wird diese Idee an einem bestimmten Landschaftsideal konkretisiert, z.B. der vorindustriellen bäuerlichen Kulturlandschaft.

Eine solche **Landschaftsidee** kann zum Schlüsselpunkt der Beurteilung eines ästhetischen Landschaftsbewertungsverfahrens werden, wenn sich ein direkter Bezug zu den Normen der Bewertung und deren Zusammenfassung zu einem Gesamturteil aufzeigen läßt. In diesem Zusammenhang ist es sehr wesentlich, zu ergründen, ob vom Verfasser ein Anspruch auf **Objektivität** des Verfahrens erhoben wird. Da Landschaftsidee und Objektivität sich gegenseitig ausschließen, Objektivität in Zusammenhang mit ästhetischer Bewertung gemäß dem in 2.5. Behandelten ohnehin mit großer Skepsis betrachtet werden muß, kann sich hier u.U. ein wesentlicher Ansatzpunkt für die Beurteilung der Qualität eines Verfahrens ergeben.

Nach Klärung solch grundsätzlicher Fragestellungen zur Art des Bewertungsverfahrens soll im weiteren dessen formaler Aufbau abgefragt werden. Hier ist als erstes die Frage nach dem **Maßstab** zu stellen. Gemeint ist hier nicht ein Wertmaßstab, sondern die Größe des zu untersuchenden Landschaftsausschnittes und die damit zusammenhängende Genauigkeit ("Auflösung") des Verfahrens. Anhand des Maßstabes in Verbindung mit dem Ziel und dem Objekt der Bewertung können unterschiedliche Verfahrensansätze nach ihrer Ähnlichkeit geordnet werden.

Die Frage, ob eine **Landschaftsanalyse** vorgenommen wird, läßt ebenfalls eine Sortierung der Verfahren zu, besitzt jedoch gleichzeitig auch einen qualitativen Aspekt (vgl. 2.4.): eine Landschaftsanalyse gestattet deutlichere Aussagen über die zu untersuchende Landschaft und kann dazu beitragen, daß betroffenen Bürgern wie auch dem Planer selbst die Bedeutung bestimmter Landschaftsbestandteile sowie Auswirkungen und Gewicht der sich durch bevorstehende Eingriffe ergebenden Veränderungen vermittelbar wird.

Eine zentrale Rolle bei der Beurteilung unterschiedlicher Bewertungsverfahren spielen die hierin verwendeten Normen. Der Analyse der **normativen Elemente** fällt damit ein besonderes Gewicht zu. An dieser Stelle soll jedoch späteren ausführlichen Erörterungen hierzu nicht vorgegriffen werden.

Die Beantwortung der Frage, ob in die Bewertung auch **außervisuelle Wahrnehmungen** einfließen bzw. ob diese überhaupt in irgendeiner Weise Berücksichtigung finden, ist angesichts der in letzter Zeit häufiger beklagten visuellen Einseitigkeit bei der Beurteilung ideeller Aspekte von Landschaft interessant. Zu diesem Punkt vergegenwärtige man sich das sicher sehr nachempfindbare Beispiel, daß intensiver Güllegeruch wohl auch das schönste visuelle Landschaftserleben beeinträchtigen kann.

Von großer Bedeutung ist die Frage, ob der Verfasser eines Bewertungsverfahrens bzw. der Planer die **Bewertung selbst vornimmt** oder ob er sie bestimmten

"Testpersonen" überläßt, deren Urteil er lediglich zusammenfaßt. Ist letzteres der Fall, muß das Augenmerk zunächst darauf gerichtet werden, wie sich das Gremium der bewertenden Personen zusammensetzt: sind es Experten (z.B. Landschaftsarchitekten oder Studenten der Landespfl ege bzw. verwandter Disziplinen), sind es Laien; sind es Ortsfremde oder Einheimische? Vor allem der **Bezug zu den Einheimischen** sollte genau festgestellt werden, denn sie sind es, die in der betreffenden Landschaft vor allem zu leben haben und deren ästhetischen Bedürfnissen somit in erster Linie Rechnung getragen werden muß.

Weiterhin ist die Frage zu stellen, **in welcher Form** die zu beurteilende Landschaft den Testpersonen vermittelt wird. Werden sie unmittelbar mit der Landschaft konfrontiert und wenn ja, an welchen Orten? Erfolgt die Konfrontation über ein Medium wie Filme, Diapositive, Fotografien oder Freihandskizzen? Welche Landschaftsausschnitte werden mit Hilfe solcher Medien dargestellt? Sind die Testpersonen aufgrund eigener Ortskenntnis in der Lage, mit Hilfe der vorgelegten Ausschnitte die gesamte Landschaft bzw. ihre simulierte Veränderung zu assoziieren?

Die letzte Frage zur Technik des Verfahrens richtet sich auf die **Zusammenfassung der Einzelwerte** zu einem Gesamturteil. Auch sie kann ein wichtiges Kriterium zur Beurteilung eines Bewertungsverfahrens darstellen (vgl. CERWENKA 1984).

Nach einer solchermaßen erfolgten Analyse der formalen Struktur der Bewertungsverfahren sollte man abschließend versuchen, eine Einschätzung darüber vorzunehmen, ob das Verfahren für die Ziele der Landschaftsplanung, die in 2.5. beschrieben wurden, geeignete Aussagen liefert. Es wäre hier zunächst zu untersuchen, ob mit Hilfe des Verfahrens eine **Sensibilisierung des Planers** für landschaftsästhetisch relevante Einzelkriterien, wie z.B. Silhouetten, Sequenzen, An- und Ausblicke u. dgl. erfolgt. Auf diese Weise nämlich sind nicht nur Empfindlichkeiten einer bestimmten Landschaft gegenüber bestimmten Veränderungen aufzeigbar, sondern es können auch gezielte Akzente in Richtung einer Förderung des *genius loci* gesetzt werden.

Um sicherzugehen, daß eine solche, zwangsläufig subjektive Einschätzung eines Bewertungsverfahrens möglichst gewissenhaft vorgenommen wird, sollte die gleiche Fragestellung noch einmal aus einem anderen Blickwinkel untersucht werden, indem gefragt wird, ob aus dem betreffenden Verfahren **konstruktive, planungsrelevante Aussagen für Schutz oder Gestaltung der Landschaft** hervorgehen.

Wie sich im folgenden zeigen wird, reichen die beschriebenen Fragestellungen aus, um eine hinlängliche Differenzierung der Verfahren zu bewirken und ihre Stärken und Schwächen, aber auch ihre Eignung für bestimmte Zwecke zu offenbaren. Wenngleich es verlocken mag, die Anwendung der beschriebenen Fragestellungen an dieser Stelle nachzuvollziehen, soll hier davon Abstand genommen und auf den Anhang verwiesen werden, der für diese Zwecke reserviert ist, um durch die Stereotypen von Fragestellung und Beantwortung den Gedankengang nicht unnötig zu unterbrechen. Im folgenden sollen vielmehr die durch diese Vorgehensweise gewonnenen Erkenntnisse dargestellt und erörtert werden.

1.	Was bewertet das Verfahren?
2.	Warum? Ziele des Verfahrens.
3.	Welche Begriffe werden definiert?
4.	Welche Ideen liegen der Bewertung zugrunde?
5.	In welchem Maßstab wird das Verfahren angewendet?
6.	Welches sind die Normen der Bewertung?
7.	Wird eine Landschaftsanalyse vorgenommen?
8.	Wird ein Objektivitätsanspruch erhoben?
9.	Werden auch außervisuelle Sinneswahrnehmungen berücksichtigt?
10.	Wer bewertet? Experten, Ungeübte, Ortskundige, Ortsfremde?
11.	Wie wird "Landschaft" als Bewertungsobjekt dargestellt?
12.	Wie werden die Einzelergebnisse zusammengefaßt?
13.	Wie stark ist der Bezug zu den Einheimischen?
14.	Wird der Planer für landschaftsästhetisch relevante Einzelkriterien sensibilisiert?
15.	Gehen aus dem Verfahren konstruktive, planungsrelevante Kriterien für Schutz und Gestaltung hervor?

Abb. 1: Fragestellungen zur Beurteilung und Differenzierung von Verfahren zur ästhetischen Landschaftsbeurteilung

Landschaftsästhetik als Bewertungsproblem

Christoph Schwahn

Seite 63

	KRAUSE ADAM SCHÄF.	FELLER	RICCA- BONA	ERING/ BUDRI.	WERB/ WÖBSE	BECHM. JOHNS.	HAN- STEIN	SCHW. STÄHR	GROTH. MARKS VUONG	WINKEL BRANDT PEPER	BAUER/ FRANKE GÄTS.	ASSEB. HÜHN WÖBSE	SCHW. STÄHR
Jahr	1983	1977	1982	1972	1980	1982	1972	1985	1979	1989	1979	1984	1985
Vielfalt	λ	λ		λ	λ	λ		λ	λ		λ	λ	λ*
Eigenart, Individualität, Signifikanz	λ	λ	λ	λ			λ			λ		λ	λ
Schönheit	λ		λ								λ	λ	λ
Natürlichkeit, Ursprünglichkeit		λ	λ							λ	λ	λ	
Harmonie, Maßstäblichkeit		λ	λ	λ									λ
Orientierung, Überschaubarkeit, Geborgenheit			λ	λ**				λ			λ	λ	
Beständigkeit, Kontinuität				λ	λ								
Stärke, Dominanz, Eindringlichkeit			λ	λ	λ			λ					
Abwechslung, Überraschung, Neuheit, Sequenz			λ		λ		λ	λ			λ		
Kontrastwirkung	λ		λ										
Strukturierung, Auflockerung	λ		λ						λ				λ
Gliederung									λ				λ
Horizontmarkierung			λ										λ
Farbeffekte	λ		λ				λ						
Raubildung, Tiefenwirkung			λ		λ								λ
Ordnung, Klarheit	λ		λ										
Begehbarkeit, Zugänglichkeit							λ	λ			λ		
Störungsfreiheit							λ						
Einblick, Ausblick, Sichtbeziehung	λ		λ		λ		λ						
Linienführung							λ						
Anreiz zum Handeln												λ	
Heimat												λ	λ
Geschichtlichkeit	λ			λ									
Komplexität	λ												
Intimität	λ												

Abb. 2: Verwendung normativer Elemente bei verschiedenen Verfassern

3.3 Zur Bedeutung der normativen Elemente

Wie bereits angedeutet, stützen sich die meisten Verfahren zur Beurteilung ästhetischer Aspekte von Landschaft auf normative Vorgaben. Dies betrifft insbesondere solche Verfahren, welche die ästhetische Wertermittlung nicht auf erfahrungswissenschaftlichem Wege vornehmen. Aber auch "nutzerabhängige" Verfahren gründen ihre Befragung auf gewisse normative Vorgaben, wie die hier untersuchten Arbeiten zeigen.

Zentraler Punkt bei der Beurteilung unterschiedlicher Bewertungsverfahren ist daher die Analyse der hierin verwendeten Normen. Diese werden in aller Regel auf abstrakte Begriffe (z.B. Schönheit, Vielfalt, Eigenart) reduziert. Solche Begriffe sollen im folgenden als normative Elemente bezeichnet werden.

Die Schwierigkeit, mit denen eine vergleichende Untersuchung von Ansätzen zur ästhetischen Bewertung von Landschaft konfrontiert ist, liegt vor allem an der großen Anzahl solcher normativen Elemente. Dies hat zum einen seine Ursache ganz einfach darin, daß der Betrachtungsschwerpunkt der einzelnen Arbeiten unterschiedlich verteilt ist. Einige Verfahren untersuchen z.B. die Auswirkungen der Flurbereinigung, andere wiederum konzentrieren sich auf bauliche Eingriffe, um nur zwei Beispiele zu nennen.

Darüber hinaus jedoch - und dies ist entscheidend - sind die Beurteilungsschwerpunkte und der Detaillierungsgrad von Verfahren zu Verfahren unterschiedlich, von der Landschaftsidee der Verfasser an dieser Stelle ganz zu schweigen. So kommt es zum Beispiel, daß einige Autoren den Begriff Schönheit für nicht operationalisierbar erklären²⁵, während dieser Begriff von anderen ohne Bedenken als normatives Element der Bewertung eingesetzt wird, bei RICCABONA (1982) sogar eine zentrale Rolle im Zielwertesystem einnimmt.

Die letztgenannte Arbeit unterscheidet sich von anderen weiterhin durch einen hohen Detaillierungsgrad der normativen Elemente: während hier zwischen 37 Beurteilungskriterien unterschieden wird, ist dagegen aus der Arbeit von BECHMANN/JOHNSON (1982) nur der Aspekt der Vielfalt als normatives Element ableitbar. Der hohe Detaillierungsgrad der Arbeit von RICCABONA kann jedoch nicht eindeutig als Vorteil gewertet werden, da ein großer Teil der Kriterien im Text nicht näher erläutert wird. Das Verfahren kann in einem solchen Fall nur von seinem Verfasser sinnvoll angewendet werden und besitzt daher einen hohen Grad an Subjektivität. Was bedeuten zum Beispiel Identifizierung oder Gradient? Wie fließen Jahreszeiteffekt, Tageszeiteffekt und Wettereffekt in die Beurteilung ein? Wie wird die Abgrenzung der Ursprünglichkeitskriterien nach Zeitepochen gerechtfertigt? Diese Fragen, die im Text nicht explizit beantwortet werden, dürften verdeutlichen, daß sich ein hoher Grad an Detaillierung nicht unbedingt zugunsten der Qualität eines Bewertungsverfahrens auswirken muß.

Andererseits zeigt das Verfahren von RICCABONA wie keine andere der untersuchten Arbeiten, daß die normativen Elemente fast immer in einer hierarchischen Beziehung zueinander stehen; oder, besser gesagt: von den Verfassern der einzelnen Verfahren

²⁵ KRAUSE/ADAM/SCHÄFER (1983), SCHWAHN/STÄHR (1985).

bewußt oder unbewußt in einer solch hierarchischen Einstufung behandelt werden. Bei einer solchen Einstufung spielen Operationalitätskriterien oft eine entscheidende Rolle. So bei KRAUSE/ADAM/SCHÄFER (1982), wo anfangs zwar die Normen des Bundesnaturschutzgesetzes (Vielfalt, Eigenart, Schönheit) genannt werden, im folgenden jedoch das Eigenartskriterium eine dominante Rolle erhält. Schönheit wird allenfalls als Funktion einer gewissen Ausprägung von Eigenart gesehen.

Die vorstehenden Beispiele deuten an, wie schwierig es ist, verschiedene Bewertungsverfahren anhand der in ihnen verwendeten normativen Elemente zu beurteilen. Auf der anderen Seite jedoch erscheint es unerläßlich, bei der Einschätzung von Bewertungsverfahren auch die dort verwendeten normativen Elemente zu untersuchen, da diese als Parameter der ästhetischen Bewertung von Landschaft anzusehen sind. Im folgenden soll daher in mehreren Arbeitsschritten eine Annäherung an eine solche Untersuchung unternommen werden.

Der erste Schritt auf diesem Wege beinhaltet die Auflistung aller normativen Elemente nach der Verwendung in den einzelnen Verfahren (Abb. 2), um festzustellen, ob eine signifikante Bevorzugung bestimmter normativer Elemente in bestimmten Verfahren existiert. Es zeigt sich jedoch, daß die Möglichkeiten einer Interpretation dieser Aufstellung schnell erschöpft sind, da hieraus keine eindeutige Bevorzugung bestimmter normativer Elemente hervorgeht, wenn man einmal von den gesetzlich vorgegebenen Normen Eigenart, Schönheit und vor allem Vielfalt absieht, deren Verwendung sich infolge ihrer rechtlichen Wirksamkeit besonders anbietet.

Man könnte annehmen, daß die große Zahl der in den einzelnen Verfahren verwendeten normativen Elemente ihre Ursache in dem Bestreben hat, die Rechtsnormen Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu detaillieren. Darüber hinaus wurde bereits erwähnt, daß auch ohne ein solches Ansinnen nicht alle verwendeten normativen Elemente von ihren Schöpfern in gleicher Weise gewichtet werden, sondern einem hierarchischen Prinzip unterliegen. Demzufolge könnte man versuchen, in einem zweiten Schritt alle verwendeten normativen Elemente in einer Hierarchie anzuordnen, die der hierarchischen Anwendung in den untersuchten Verfahren entspricht, um damit festzustellen, ob es allgemeine Übereinstimmungen bei der Aufstellung einer Hierarchie normativer Elemente gibt.

Es zeigt sich jedoch, daß eine allgemein verbindliche Hierarchie aller in den ausgewählten Verfahren verwendeten normativen Elemente nicht feststellbar ist. Der Grund hierfür liegt in der Tatsache, daß sich die überwiegende Mehrzahl der normativen Elemente nicht direkt an den gesetzlichen Normen orientiert und daher eine Hierarchie normativer Elemente - falls vorhanden - von Verfahren zu Verfahren bzw. von Verfasser zu Verfasser unterschiedlich ist. Es bleibt deshalb an dieser Stelle nichts anderes übrig, als lediglich auf die Existenz eines Hierarchieaspektes hinzuweisen, der die in Abb. 2 vorgenommene Aufstellung der in den einzelnen Verfahren zur Beurteilung herangezogenen normativen Elemente relativieren muß: nicht allen wird überall das gleiche Gewicht zugemessen; auch können sie sich teilweise gegenseitig ersetzen. So wären zum Beispiel die von WERBECK/WÖBSE (1980) angeführten Kriterien Dominanz, Kontinuität oder Einblick durchaus geeignet, die Eigenart eines Gebietes zu

Landschaftsästhetik als Bewertungsproblem

Christoph Schwahn

Seite 66

charakterisieren, wenngleich "Eigenart" von den Verfassern nicht explizit als normatives Element aufgeführt wird. Auch hier zeigt sich, daß die Übersicht der Abb. 2 nicht als brauchbares Vergleichsmittel angesehen werden kann, sondern im wesentlichen nur dazu dient, die Vielfalt der in den untersuchten Arbeiten angeführten normativen Elemente nach ihrer Nennung zu ordnen und darzustellen.

Als dritter Schritt soll ein Versuch mit dem Ziel unternommen werden, die in den untersuchten Verfahren verwendeten normativen Elemente nach ihren Eigenschaften zu ordnen. Als "Eigenschaft" soll hier die Tatsache verstanden werden, daß die teilweise hochgradig abstrakten normativen Elemente je nach dem scheinbaren Überwiegen ihrer Sach- oder ihrer Wertdimension auf den ersten Blick entweder Merkmale bestimmter landschaftlicher Ausprägungen darzustellen, oder aber menschliche Urteile hierüber wiederzugeben scheinen. Sie könnten somit in die Kategorien "Merkmale" und "Urteile" unterschieden werden. Dies wird in Abb. 3 versucht. Es zeigt sich jedoch, daß ein gutes Drittel der normativen Elemente nicht eindeutig einer der beiden Kategorien zuzuordnen ist, sondern eine "Grauzone" zwischen ihnen bildet. Darüber hinaus erscheint auch die Zuordnung der normativen Elemente zu "Merkmalen" und "Urteilen" sehr subjektiv.

MERKMALE	GRAUZONE	URTEILE
Vielfalt	Eigenart	Schönheit
	Maßstäblichkeit	Natürlichkeit
		Harmonie
		Geborgenheit
		Intimität
Überschaubarkeit	Orientierbarkeit	
	Beständigkeit	
	Kontinuität	
	Dominanz	
	Stärke	Eindringlichkeit
		Eindruckswirkung
Sequenz	Abwechslung	Überraschung
		Neuheit
Kontrast		Kontrastwirkung
Strukturierung	Auflockerung	
	Gliederung	
Horizontmarkierung		
Farbe		Farbeffekt
Raubildung	Tiefenwirkung	
	Ordnung	Klarheit
		Komplexität
Begehbarkeit		
Zugänglichkeit		
Störungsfreiheit		
Einblick		
Ausblick		
Sichtbeziehung	Linienführung	
		Handlungsanreiz
Geschichtlichkeit		Heimat

Abb. 3: Differenzierung normativer Elemente in "Merkmale" und Urteile".

Es zeichnet sich ab, daß eine dergestalt vorgenommene Unterscheidung normativer Elemente sehr anfällig für Kritik ist, ja diese geradezu provoziert. Dennoch - und gerade aus diesem Grunde - besitzt sie ihren Sinn. Es muß deutlich werden, daß sich normative Elemente nicht als Merkmale einer landschaftlichen Ausprägung objektivieren lassen, da sie alle auch eine Wert-dimension besitzen. Leider zeigt die Untersuchung der Verfahren, daß diese Erkenntnis offenbar nicht allen Bewertungsansätzen zugrunde liegt. Vielmehr wird oft versucht, den Menschen wie ein Objekt zu sehen, als "die Menschheit" oder "die Menschen im allgemeinen". So kommt es, daß "Merkmale" und "Urteile" (für die hier aus gutem Grund der Oberbegriff "normative Elemente" verwendet wird) oft undifferenziert eingesetzt werden: als Kriterien der Bewertung. "Kriterien" aber erscheinen objektiv oder zumindest allgemein anerkannt und lassen sich nach dem Grad ihrer Erfüllung in Einzelwerte transformieren, die zu einem Gesamtwert zusammengefaßt werden, ohne daß eine normative Aussage hierfür als notwendig erachtet wird.

Genau dies ist jedoch erforderlich, um Verfahren zur ästhetischen Bewertung von Landschaft konsensfähig zu machen. Dieser These liegt die Erkenntnis zugrunde, daß normative Elemente eine verbindende Funktion zwischen Mensch als Subjekt und Landschaft als Objekt einnehmen. Sie müssen sich alle auf bestimmbare Merkmale der Landschaft beziehen und müssen gleichermaßen alle ein Urteil über die Bedeutung dieser Merkmale für den Menschen wiedergeben. Dies bedeutet nichts anderes als die Feststellung, daß alle normativen Elemente eine Sachdimension und eine Wertdimension aufweisen und daher sowohl eine Merkmals- als auch eine Urteilsseite besitzen müssen. Ein besonderes Gewicht erhält ein normatives Element vor allem dann, wenn es nicht allein durch das unmittelbare Urteil eines Einzelnen zustandekommt, sondern wenn dieses Urteil von einem bestimmten Personenkreis geteilt wird.

Es bleibt somit festzuhalten: Je genauer ein Bewertungsverfahren seine normativen Elemente definiert, um so größer wird der Grad seiner Unabhängigkeit vom Bewerten. Dies bedeutet freilich nicht, daß eine objektive Bewertung vollzogen wird, da Ästhetik nach wie vor als subjektiver Tatbestand zu bezeichnen ist. Eine klare Definition normativer Elemente sollte lediglich verhindern, daß diese als objektive, absolute Vorgaben verstanden werden. Darüber hinaus müßte mittels einer normativen Aussage der Grad der Ausprägung beschrieben werden, der für ein bestimmtes Urteil erreicht werden muß. Eine solche Definition wäre in drei Formen denkbar:

- eine Zuordnung von Merkmalen bzw. deren Ausprägungen zu unter "Urteilen" eingestuften normativen Elementen (z.B.: "Welches sind Kriterien für Harmonie?")
- eine Zuordnung von Urteilen zu unter "Merkmalen" eingestuften normativen Elementen (z.B. "Wie ist welche Ausprägung von Horizontmarkierung zu beurteilen?")
- eine Zuordnung der nicht eindeutig einer Seite zugehörigen Elemente der "Grauzone" zu "Merkmalen" und "Urteilen" (z.B. "Was in der Landschaft bewirkt

eine Gliederung und wie beurteile ich diese in den unterschiedlichen Stufen ihrer Ausprägung?").

Die letztgenannte Form der Definition erscheint am sinnvollsten, da sie auch die Bedeutung, oder besser: das Verständnis des jeweiligen normativen Elementes definiert und somit am genauesten ist. Vor allem bei nicht eindeutig verständlichen Elementen wie z.B. Sequenz, Dominanz, Stärke oder Linienführung erscheint es notwendig, das Verständnis des jeweiligen Begriffes insbesondere auch in Zusammenhang mit seiner Beurteilung darzulegen.

Aber auch bei "eindeutig" erscheinenden Begriffen ist es nicht ausgeschlossen, daß unterschiedliche Interpretationen bei Autor und Testpersonen vorliegen können. Auch aus diesem Grund sollte der letztgenannten Form einer Definition normativer Elemente der Vorzug gegeben werden.

Ein weiterer, wesentlicher Vorteil dieser Definitionsform ist die Festlegung des Anteils, den ein bestimmtes normatives Element an der Gesamtbeurteilung hat. Man vergegenwärtige sich, daß bereits die Auswahl bestimmter normativer Elemente für ein bestimmtes Bewertungsverfahren die Möglichkeit der subjektiven Einflußnahme - bewußt oder unbewußt - auf das Ergebnis des Verfahrens bedeutet. Um diese Möglichkeit wenn nicht auszuschließen, dann aber doch zu verdeutlichen, sollte der Einfluß eines normativen Elements auf das Gesamturteil möglichst von vornherein in der beschriebenen Form mittels einer Arbeitshypothese festgelegt werden, um das Verfahren transparent und damit entweder konsens- oder aber dissensfähig zu machen. Eine solche Möglichkeit zeigen nur wenige Verfahren auf²⁶. Bei den meisten Verfahren muß dagegen festgestellt werden, daß für die hier verwendeten normativen Elemente ein allgemeiner Konsens vorausgesetzt wird, da diese nicht oder nur ansatzweise definiert bzw. durch Arbeitshypothesen festgelegt sind.

Diese Ausführungen verdeutlichen, daß bei der Aufstellung bzw. der Auswahl in einem Verfahren zu verwendender normativer Elemente allgemein umfassendere Überlegungen anzustellen sind, als es bislang praktiziert wird. Darüber hinaus wird weiterhin die Problematik erkennbar, daß die Landschaftsidee des Verfassers eines Bewertungsverfahrens unter Umständen deutliche, wenngleich nicht unbedingt beabsichtigte Einflüsse auf die Auswahl und Wichtung der normativen Elemente einer solchen Bewertung zeigen kann. Diese Thematik soll daher im weiteren eingehend angesprochen werden.

²⁶ z.B. KRAUSE/ADAM/SCHÄFER (1983), SCHWAHN/STÄHR (1985).

3.4 Zum Einfluß der Landschaftsidee

Jeder Mensch besitzt eine bestimmte Einstellung gegenüber "Landschaft". Diese Einstellung bestimmt die Wertdimension, welche die Sinneswahrnehmungen beim Vorgang ihrer Umsetzung in Empfindungen erhalten. Eine solche Wertdimension läßt sich mit Hilfe bestimmter Begriffe wie "Vielfalt", "Harmonie", "Geborgenheit" usw. nur ansatzweise beschreiben. Nahezu unmöglich ist es dagegen, eine Beschreibung der optimalen Erfüllung solcherart begrifflich umschriebener Normen zu geben. Dies liegt daran, daß infolge der Beschränktheit der Sprache eine genaue Wiedergabe konkreter Landschaftssituationen oder konkreter Vorstellungen hierüber mittels abstrakter Begriffe nicht möglich ist.

Die unterschiedliche Konkretisierung von Wertdimensionen und normativen Elementen, die versuchen, solche Wertdimensionen auszudrücken, ist besonders hervorzuheben. Wenngleich Wertdimensionen sehr komplex sind, bedeutet dies nicht, daß sie zugleich auch so abstrakt wie die normativen Elemente sein müssen, durch die sie zum Ausdruck gebracht werden. Genau das Gegenteil ist der Fall: da Wertdimensionen aus der Auseinandersetzung mit konkreten Landschaften oder zumindest mit konkreten Beschreibungen von Landschaften - seien sie verbaler (Literatur) oder abbildender Art (Kunst) - hervorgegangen sind, können sie durch bestimmte Ausprägungsformen von "Landschaft" konkretisiert werden. Dies bedeutet entweder, daß das Individuum eine bestimmte, real existierende Landschaft als "ideal" empfindet (häufig die Heimatlandschaft oder die Urlaubslandschaft) oder aber, daß es eine feste Vorstellung darüber besitzt, wie seine ideale Landschaft sowie auch die Beziehung des Menschen zu ihr auszusehen hätte. Diese Vorstellung haben wir eingangs als "Landschaftsidee" bezeichnet. Die Bedeutung der Landschaftsidee für ein Verfahren zur ästhetischen Beurteilung von Landschaft liegt damit auf der Hand:

Einerseits läßt sich durch Abfragen einzelner Komponenten der Landschaftsideen von Betroffenen oder sonstigen Bürgern eine konkrete Aussage darüber ermitteln, wie die zur Diskussion gestellte Landschaft befriedigender gestaltet werden könnte. Die Arbeit von ASSEBURG/HÜHN/WÖBSE (1984) bietet hierfür mit der Methode des "imaginären Spazierganges" eine gute Möglichkeit an.

Darüber hinaus zeigt das Verfahren von WINKELBRANDT/PEPER (1989), daß sich mit Hilfe realer, zur "idealen" Landschaft innerhalb konkreter ökologischer Rahmenbedingungen erklärter Landschaftsausprägungen Zielvorstellungen ohne das (unvollkommene) Hilfsmittel sprachlicher Beschreibung festlegen lassen.

Auf der anderen Seite aber kann sich die Landschaftsidee desjenigen, der ein Verfahren entwickelt und damit eine bestimmte Absicht verfolgt, auf den Modus des gesamten Verfahrens und damit auf seine Ergebnisse auswirken. Dies ist besonders dann der Fall, wenn es sich um ein "nutzerunabhängiges" Verfahren handelt; um ein Verfahren also, welches Form und Gestalt der Landschaft allein mit Hilfe von normativen Elementen - sei es in Form von Arbeitshypothesen oder abstrakten Begriffen - bewertet. Als extremes Beispiel für die letztgenannte Richtung sei die Arbeit von RICCABONA (1982) zu nennen, die von einer explizit ausgeführten Vorstellung einer Landschaft

ausgeht ("vorindustrielle bäuerliche Wirtschaftslandschaft"), die es zu schützen gilt. Alle normativen Elemente des Verfahrens werden aus dieser Vorstellung abgeleitet.

Aber auch die Arbeit von KRAUSE/ADAM/SCHÄFER (1983) ist von der Landschaftsidee ihrer Verfasser gezeichnet, was aus der stark emotional gefärbten Beschreibung der unterschiedlichen Eigenarten erkennbar wird (s. Anhang). Diese Tatsache ist deswegen um so bedeutsamer, als die Verfasser den Anspruch einer bundesweiten ästhetischen Klassifizierung von Landschaft nach ihren Vorstellungen erheben.

Genau hier werfen sich nunmehr zwei Fragen auf:

- 1) Nach wessen ästhetischen Vorstellungen soll Landschaft gestaltet werden, da ästhetisches Empfinden immer subjektiv ist, und:
- 2) Wie großräumig soll die ästhetische Beurteilung von Landschaft angelegt werden?

Die Beantwortung dieser Fragen ist alles andere als einfach, so daß man sich ihr nur ansatzweise nähern kann. Sicher erscheint, daß auch in demokratischen Systemen ästhetische Gestaltungs- bzw. Beurteilungsprinzipien, welche "Landschaft" betreffen, nicht auf der Ebene des gesamten Staatsgebietes mit pluralistischen Vorgehensweisen aufgestellt werden sollten. Dies hätte den Niedergang jeglicher regionaler Eigenart zur Folge.

Auf der anderen Seite erscheint es ebenso undenkbar, daß die ästhetische Beurteilung großräumiger Landschaften den Händen einiger "Fachleute" überlassen bleibt. Wenngleich die Berücksichtigung regionaler Eigenart bei einer bundes- oder länderweiten Anwendung hier vielleicht eher gewährleistet bliebe, bestände nach der von KRAUSE/ADAM/SCHÄFER (1983) aufgezeigten Vorgehensweise die Gefahr einer Zementierung dieser Eigenart.

Vor allem aber ist abzulehnen, daß eine Minderheit von "Fachleuten" darüber entscheidet, was als "schön" zu bezeichnen ist und was nicht. Davon abgesehen, daß es für ästhetisches Empfinden keine Fachleute geben kann, weil jedermann in gleicher Weise täglich damit konfrontiert wird, birgt eine nur wenigen "Experten" überlassene Landschaftsbewertung mit den nachfolgenden planerischen Konsequenzen eine nicht zu unterschätzende Gefahr: die des Aufzwingens eines bestimmten ästhetischen Maßstabes. Vergewärtigen wir uns: wir unterliegen bereits einer Vielzahl von bestimmten ästhetischen Maßstäben, mit denen wir uns tagtäglich und zwangsläufig konfrontiert sehen: Banken, Verwaltungsgebäude, Investitionsobjekte, Kraftwerke, Kunstobjekte im städtischen Bereich (um nur einige Beispiele zu nennen) dokumentieren Macht, Einfluß und Denkweise ihrer Besitzer und drücken diese - wie früher Schlösser und Kirchen - durch sinnlich erlebbare Gestaltung allen Menschen auf, die sie wahrnehmen können. Die nicht zu unterschätzende politische Dimension von Ästhetik kommt hier sehr deutlich zum Ausdruck. Aus diesem Grunde ist bei der ästhetischen Beurteilung und Gestaltung von Landschaft, dieses menschlichen Lebensraumes im weitesten Sinne, eine deutliche Zurückhaltung bei der Verwirklichung bestimmter Landschaftsideen angebracht. Dies betrifft heute in besonderem Maße die Verbindung von Ästhetik und Ethik. Der von KRAUSE/ADAM/SCHÄFER (1983) präferierte

ethisch-ästhetische Standpunkt, der in gewissen Ansätzen auch bei anderen Autoren zu finden ist, gründet sich auf ethische Thesen und zielt damit in eine Richtung, die von MEYER-ABICH (1979, 1984) unter dem Thema "Frieden mit der Natur" vorgegeben wird. Es ist sicherlich zu begrüßen, daß hier ein Ansatz unternommen wird, ethische Maßstäbe beim Umgang mit Natur aufzustellen. Gleichwohl muß jedoch auf die Gefahr hingewiesen werden, daß ein solcher Ansatz in Verbindung mit einer ästhetischen Landschaftsbeurteilung durch "Fachleute" sicherlich kaum geeignet ist, deren Selbstkritik zu fördern, sondern mit der moralischen Erhöhung deren höchstsubjektiver ästhetischer Vorstellungen eher das Gegenteil bewirken kann. Diese Tendenz ist nicht neu und wird schon von LEYGRAF (1965) beklagt, der bei uns in Deutschland "einen Hang zum Romantischen mit gefährlichem Zug ins Politische" feststellt und vor der Gefahr warnt, daß "nach den Vorstellungen bestimmter Gruppen entschieden wird".

Bei der Komplexität des ästhetischen Erlebnisvorganges und den hierfür in sehr unzureichendem Maß entwickelten erfahrungswissenschaftlichen Bewertungsansätzen wird sich diese Gefahr wohl niemals völlig ausschalten lassen. Gerade deshalb ist jedoch zu fordern, daß sie erkannt wird und man nach Verfahrensansätzen sucht, die geeignet sind, den Einfluß einer bestimmten Landschaftsidee auf die ästhetische Bewertung von Landschaft zu minimieren. Diese Forderung wird auch von NOHL (1977, S. 22) unter dem Stichwort "Objektivität" gestellt: ein Instrument zur Bewertung muß "objektiv messen, d.h. die gewonnenen Ergebnisse müssen unabhängig vom Untersucher sein"²⁷.

Wie groß die Gefahr einer beeinflussenden Wirkung der Landschaftsidee des Untersuchers auf das Ergebnis der Bewertungsverfahrens ist, zeigt sich auch dadurch, daß selbst bei "nutzerabhängigen" Ansätzen, welche die Landschaftsidee der Betroffenen lediglich abfragen sollen, jene des Untersuchers implizit zur Wirkung gelangen kann. Ein Beispiel hierfür liefert WÖBSE (1984, S. 41) mit der Auswahl von Detailfotos für unterschiedliche Wegebeflächen, welche durch die - sicher unwillkürliche - Veränderung des Bildausschnittes eine aus der Landschaftsidee des Fotografen resultierende Wertung zum Ausdruck bringen.

Besonders diejenigen, die aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit ständig mit ökologischen oder ästhetischen Problemen in Zusammenhang mit Landschaft konfrontiert sind, welche aus der Industrialisierung unserer Gesellschaft resultieren, können als Reaktion hierauf eine Landschaftsidee entwickeln, die von Elementen der vorindustriellen, bäuerlichen Kulturlandschaft geprägt ist⁵. Daß jedoch nicht nur dieser Berufsstand anfällig für besonders stark ausgeprägte Landschaftsideen ist, beweisen die Arbeitshypothesen von BAUER/FRANKE/GÄTSCHENBERGER (1979) zur Auswirkung von Flurbereinigungen auf das Landschaftserleben, welche durch die ihnen folgende empirische Untersuchung weitgehend verifiziert werden. Die Ergebnisse dieser Untersu-

²⁷ Der so verstandene Begriff "Objektivität" bezieht sich hier jedoch nur auf die Unabhängigkeit vom Untersuchenden. Dies bedeutet keinesfalls, daß das Verfahren objektive Ergebnisse liefern muß. Auch der Begriff "Objektivität" wird offensichtlich in sehr unterschiedlichen Bedeutungsschwerpunkten eingesetzt.

⁵ s. hierzu NOHL (1981), KRAUSE/ADAM/SCHÄFER (1983), RICCABONA (1982), HERINGER (1980, 1981), BOPP (1964).

chung stehen allerdings in deutlichem Gegensatz zu den Ergebnissen der Untersuchung von ASSEBURG/HÜHN/WÖBSE (1984) zum gleichen Thema.

Generell läßt sich das Phänomen beobachten, daß eine vertiefte (z.B. berufliche) Beschäftigung mit bestimmten Objekten in aller Regel eine ästhetische Identifikation mit diesen zur Folge hat. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Beschäftigung gestaltende Wirkung besitzt. Genau wie Ingenieure, deren ästhetische Ideale sich oft an den von ihnen geschaffenen Bauwerken orientieren, sind auch die Verfasser von Verfahren zur ästhetischen Bewertung von Landschaft nicht immer gegen die sehr menschliche Eigenschaft gefeit, sich mit dem Gegenstand ihrer Tätigkeit besonders zu identifizieren. Die Erkenntnis dieser Gesetzmäßigkeit ist wesentlich, um selbstkritisch und von eigenen Idealvorstellungen distanzierte Bewertungsverfahren entwickeln zu können.

Die oben genannten Beispiele zeigen, daß selbst bei Bewertungsansätzen, welche um größtmögliche Wahrung der "Objektivität" (im NOHLschen Sinne) bemüht sind, die Landschaftsideen derjenigen, die das Verfahren entwickeln und/oder das Verfahren durchführen, eine das Untersuchungsergebnis beeinflussende Wirkung besitzen. Wie groß dieser Einfluß im einzelnen ist, kann nicht ermittelt werden, da eine vergleichende Untersuchung beispielsweise der Verfahren von ASSEBURG/HÜHN/WÖBSE (1984) und BAUER/FRANKE/GÄTSCHENBERGER (1979) an dieser Stelle nicht möglich ist. Dennoch erscheint die Gefahr einer Beeinflussung der Untersuchung durch die Landschaftsidee ihres Urhebers hinreichend signifikant, um die von KRAUSE/ADAM/SCHÄFER (1983) vorgeschlagene Landschaftsbeurteilung auf höchster Verwaltungsebene (Bund, Länder) abzulehnen, da ihre allgemeine Konsensfähigkeit aus den vorgenannten Gründen bezweifelt werden muß. Vor allem sollte hierbei auch die bereits erwähnte Tatsache nicht vergessen werden, daß nicht nur die Landschaft selbst in stetem Wandel begriffen ist, sondern daß auch die Landschaftsideen, die innerhalb einer Gesellschaft vorherrschend sind, sich wie diese im Laufe der Zeit verändern können. Landschaftsbewertung kann und darf nicht dazu führen, daß die solchermaßen dynamische ästhetische Beurteilung der sich ebenfalls ständig verändernden Landschaft für alle Zeiten zementiert wird.

Mit der Ablehnung ästhetischer Landschaftsbewertung auf großräumiger administrativer Ebene wäre die erste Eingrenzung erfolgt. Dies bedeutet, daß nur eine Landschaftsbeurteilung auf kleinräumiger Ebene für sinnvoll gehalten wird, etwa zur Beurteilung der Folgen von Eingriffen in die Landschaft oder zur Aufstellung örtlich spezifischer Gestaltungskriterien, als Vorgabe beispielsweise der Bauleitplanung. Betrachtet man die Größenordnung der hier untersuchten Verfahren, so zeigt sich, daß eine derartige Eingrenzung der heutigen Praxis voll entspricht und damit als realistisch bezeichnet werden kann.

Es bleibt freilich damit die Frage noch offen, nach wessen Vorstellungen Landschaft zu beurteilen und zu gestalten ist. An dieser Stelle sei nochmals der Nützlichkeitsaspekt (vgl. KRYSMANSKI 1971) als ästhetisch wirksame Determinante in Erinnerung gerufen und mit der von WÖBSE (1984) geäußerten Feststellung zur Multifunktionalität einer Landschaft in Verbindung gebracht, derzufolge eine ästhetisch befriedigend erhaltene bzw. gestaltete Landschaft durch die Erfüllung einer bestimmten ideellen

Funktion im Leben des Menschen ebenfalls einen Nützlichkeitsaspekt aufweist. Man könnte hieraus folgende Arbeitshypothese ableiten: "Eine Landschaft wird allgemein um so höher beurteilt, je größer der Personenkreis ist, der sie im weitesten Sinne (also auch im ideellen!) als nützlich bezeichnet."

Diese Hypothese zeigt eine verlockende Lösung auf, weil sie zum einen die vielfältigen Ansprüche an eine Landschaft berücksichtigt und zum anderen pluralistischen Bewertungs- bzw. Entscheidungsmaßstäben Rechnung trägt, die unsere Gesellschaftsordnung bestimmen (oder zu bestimmen scheinen). Bevor man sich jedoch daran begibt, Bewertungsverfahren zu entwickeln, welche unabhängig von der Landschaftsidee des Untersuchenden jene von Einheimischen und Besuchern der zur Bewertung anstehenden Gebiete abfragt, um anschließend durch einfache Anwendung des Mehrheitsprinzips ein Gesamtergebnis zu ermitteln, sollte man einige weitergehende Überlegungen anstellen. So ist als erstes die Frage zu stellen, ob "Nützlichkeit" in materieller Hinsicht in jedem Fall mit "Nützlichkeit" in ideeller Hinsicht gleichgesetzt werden kann. Diese Frage zielt auf eine Berücksichtigung des sozialen Ungleichgewichtes zwischen Stadt und Land ab. Wer ein Bewertungsverfahren mit planerischen Konsequenzen entwickelt, sollte sich die Frage stellen, wie der Konflikt zwischen materieller Landnutzung (i.d.R. Landwirtschaft) und Erholungsansprüchen darin berücksichtigt werden könnte. Auf jeden Fall darf ein solches Bewertungsverfahren nicht die soziale Kluft zwischen Stadt und Land vergrößern, indem es zur Befriedigung ideeller Bedürfnisse der im allgemeinen wirtschaftlich Besserstehenden den wirtschaftlich Schlechtergestellten Auflagen macht, die ihre Einkünfte weiter zu verringern drohen.

In diesem Zusammenhang ist weiterhin die Frage aufzuwerfen, ob die Wertvorstellungen Einheimischer mit denen von Ortsfremden gleichzusetzen sind. Diese Frage ist eng mit dem Heimatbegriff verknüpft. In der industrialisierten, in Ballungsräumen dicht zusammengedrängten Gesellschaft mit hoher Mobilität kommen die Erholungsansprüche, die an eine Landschaft gestellt werden, oft von Ortsfremden, die aufgrund der schon sprichwörtlich gewordenen "Unwirtlichkeit der Städte" in ihrer direkten Wohnumgebung nicht die Befriedigung ihrer ideellen Ansprüche an ihren Lebensraum finden können. Die Negativeffekte, die von einer derartigen, an "Ausgleichsräumen" orientierten Erholung ausgehen, sind bereits vorstehend hinreichend beschrieben worden. Wer ein Verfahren zur ästhetischen Bewertung von Landschaft entwickelt oder anwendet, sollte sich deshalb davor hüten, die Wertvorstellungen von Einheimischen mit denen Ortsfremder zu majorisieren. In einer Landschaftsbewertung sollte vielmehr vor allem den Bedürfnissen der unmittelbaren Bewohner des betroffenen Landschaftsraumes sowohl in ideeller wie auch in materieller Hinsicht Rechnung getragen werden. Daß dies vor allem in strukturschwachen Gegenden, deren Bewohner auf Einkünfte aus dem Tourismus angewiesen sind, einen Gegensatz bedeuten kann, sollte die oben aufgestellte Forderung nicht generell außer Kraft setzen, zumal zu vermuten ist, daß in einer Konfliktsituation zwischen materiellen und ideellen Bedürfnissen den materiellen Vorrang eingeräumt wird.

Eine Gefahr bleibt jedoch auch und vor allem bei der Berücksichtigung der Bedürfnisse von Einwohnern einer zu beurteilenden Landschaft bestehen: die Verquickung von ästhetischen und materiellen Gesichtspunkten. Da viele Bewohner einer Landschaft

diese auch materiell nutzen und als Bewirtschafter oder Grundeigentümer ihren Lebensunterhalt ganz oder teilweise daraus erhalten, läßt sich eine solche Beeinflussung in aller Regel nicht ausschließen. Dies auch vor allem deshalb nicht, weil die planerischen Konsequenzen einer nach ästhetischen Gesichtspunkten erfolgten Landschaftsbewertung Auswirkungen auf die materielle Nutzbarkeit der Landschaft nach sich ziehen oder zumindest die nicht ganz unbegründete Angst hiervor besteht. Daher werden befragte Betroffene, die in einer materiellen Beziehung zum Untersuchungsraum stehen, diese auch dann nicht aus den Augen verlieren, wenn lediglich ästhetische Aspekte bewertet werden. Ihr Urteil wird sich somit aller Wahrscheinlichkeit nach erheblich von dem Urteil anderer Einwohner unterscheiden, die lediglich ästhetischen Nutzen aus der zu bewertenden Landschaft ziehen.

Das Urteil des letztgenannten Personenkreises wiederum kann - wenn es in der Bewertung überwiegt - die Gefahr in sich bergen, daß der Lebensunterhalt derjenigen, die unmittelbar von der Landschaft leben, erschwert oder in erschwerender Weise beeinflusst wird.

Aufgabe des Planers oder desjenigen, der die Bewertung durchführt, muß daher sein, diese Gesetzmäßigkeiten zu erkennen und auch den Betroffenen zu verdeutlichen. Nur so ist ein langfristiger Konsens zu erzielen, welcher durch sorgfistiges Abwägen aller verfügbaren Argumente mit Sicherheit dauerhafter sein wird als durch Verschleierung einiger Argumente.

Diese Ausführungen sollten deutlich gemacht haben, daß der normative Ansatz eines Bewertungsverfahrens, d.h. die Summe der verwendeten normativen Elemente, sehr differenziert betrachtet werden muß. Verfahren, aus denen eine eindeutige Landschaftsidee im Sinne etwa von RICCABONA (1982) abgeleitet werden kann, müssen als realitätsfremd angesehen werden. Neben der Tatsache, daß nostalgische Vorstellungen in keiner Weise der Dynamik von Landschaft gerecht werden, wird auch jemand, der aus der Landschaft seinen Lebensunterhalt bezieht, mit Sicherheit nicht die vorindustrielle bäuerliche Kulturlandschaft der letzten Jahrhunderte favorisieren. Oder umgekehrt: eine derartige Einstellung wird nur von solchen geäußert werden, deren Einkommen gleichmäßig und unabhängig von der zu beurteilenden Landschaft fließt: ob Sommer, Winter; Regen, Sonnenschein, Sturm oder Hagel.

Auf der anderen Seite zeigt das Verfahren von WINKELBRANDT/PEPER (1989), daß ein von diesen Autoren angestrebtes möglichst langes Verweilen in der Sachdimension zur Vermeidung eines subjektiven Einflusses den Komplex der Landschaftsästhetik nicht umfassend behandeln kann. Dies wird von den Verfassern bewußt in Kauf genommen, um jeglichen Einfluß subjektiver Landschaftsideen auszuschließen.

Gleichwohl sollte klargeworden sein, daß ein Verfahren zwangsläufig von der Landschaftsidee seines Schöpfers mitbestimmt wird. Deshalb wäre es wünschenswert, wenn sich dieser vorab zu seiner Einstellung "bekennen" würde. Hierdurch würde eine Einschätzung des Verfahrens, insbesondere seines normativen Ansatzes, erleichtert. Das Verfahren würde nicht glatt und "wissenschaftlich" erscheinen, sondern könnte aufgrund der persönlicheren Komponente konsens- oder dissensfähig gehalten wer-

den. Weiterhin würde dies den Verfasser dazu anhalten, möglichst wenig von seiner Landschaftsidee in die Bewertung einfließen zu lassen, um eine Beeinflussung des Ergebnisses zu minimieren.

Zusammenfassend kann hinsichtlich der untersuchten Arbeiten zum Stichwort "Landschaftsidee" folgendes festgehalten werden: der weitgehend normative Charakter der meisten Verfahrensansätze hätte eine differenziertere Stellungnahme der Verfasser zu ihrer Landschaftsidee verdient. Auf Grund der Tatsache, daß bei der Verschiedenheit der Fälle, in denen eine ästhetische Landschaftsbeurteilung nötig wird, keine eindeutige Verfahrensweise an dieser Stelle anempfohlen werden kann, sollte der jeweilige normative Ansatz bei Entwicklung eines auf den speziellen Fall abgestimmten Verfahrens eine sorgfältige Abwägung der vorstehend erwähnten Aspekte beinhalten.

3.5 Kriterien zur Beurteilung der Qualität von Bewertungsverfahren

Eine Beurteilung der sehr unterschiedlichen Verfahrensweisen zur ästhetischen Bewertung von Landschaft nach bestimmten einheitlichen Kriterien oder Forderungen, die von ihnen erfüllt werden müssen, wirft erhebliche Schwierigkeiten auf. Neben der außerordentlichen Komplexität des Untersuchungsgegenstandes und seiner Verwurzelung im subjektiven Bereich menschlicher Empfindungen ist es vor allem die beschriebene Unterschiedlichkeit im Bewertungsansatz, aber auch in Maßstab und Detaillierungsgrad der Untersuchungen, welche die Auswahl solcher Kriterien zur Einschätzung ihrer Qualität sehr problematisch gestaltet.

NOHL (1977) ist es in einem Fall gelungen, die - vor allem im Bereich der Pädagogik verwendeten - Prüfkriterien Objektivität, Zuverlässigkeit, Gültigkeit und Trennschärfe auf die Beurteilung eines Verfahrens zur Messung der Erlebniswirksamkeit von Landschaften zu übertragen. Er definiert diese Begriffe folgendermaßen:

So muß ein Instrument erstens "objektiv" messen, d.h., die gewonnenen Ergebnisse müssen unabhängig vom Untersucher sein. Es muß zweitens "zuverlässig" messen, d.h., die Ergebnisse, die heute mit dem Instrument gewonnen werden, müssen auch morgen wieder gemessen werden, sofern alle übrigen Bedingungen konstant bleiben. Drittens muß ein Instrument "gültige" Ergebnisse liefern, d.h., das, was gemessen wird, muß auch das sein, was gemessen werden soll. Schließlich müssen die Teilaufgaben (Adjektivpaare) des Instruments "trennscharf", also in der Lage sein, auch als einzelne in ausreichender Weise zur Differenzierung verschiedener Landschaften beizutragen.

Die in der vorliegenden Arbeit untersuchten, zum Teil sehr unterschiedlichen Verfahrensansätze lassen allerdings eine Verwendung dieser Kriterien aus folgenden Gründen nicht erfolgversprechend erscheinen:

- Der Begriff Objektivität besitzt gerade im Bereich der Ästhetik einen anderen Bedeutungsinhalt, auf den im vorstehenden bereits ausführlich eingegangen wurde. Darüber hinaus erscheint es sinnvoller, nicht die "Unabhängigkeit" eines Verfahrens von seinem Verfasser zu untersuchen, sondern genau das Gegenteil: die zwangsläufig subjektive Beziehung zwischen Verfahren und Verfasser, die sich in der Landschaftsidee des Verfassers (sofern dargelegt) und in der Auswahl der verwendeten normativen Elemente dokumentiert.
- Das Kriterium Zuverlässigkeit wird nicht der Tatsache gerecht, daß - insbesondere auf dem Gebiet der Ästhetik - sowohl individuelle Wertvorstellungen als auch die bestimmter Gruppen oder der Gesellschaft nicht statisch sind, sondern einer ständigen Veränderung unterliegen.

- Angesichts der Komplexität des ästhetischen Erlebens und der sie nur ansatzweise erfassenden normativen Elemente kann der Nachweis der Gültigkeit nicht mit der notwendigen Genauigkeit erbracht werden.
- Trennschärfe geht zwar aus allen Bewertungen hervor, beruht jedoch z.T. auf der Art des normativen Ansatzes und ist daher von diesem beeinflussbar.

Es erscheint deshalb sinnvoller, anstelle der Verwendung solcher "exakter" Prüfkriterien der Art der Bewertung entsprechendere Gesichtspunkte zu formulieren, nach denen die einzelnen Bewertungsverfahren beurteilt werden können. Hierfür erscheinen folgende Kriterien als wesentlich geeigneter:

1) Transparenz und Nachvollziehbarkeit

Aus der Erkenntnis heraus, daß eine Bewertung von Landschaft in Bezug auf deren ästhetische Wirkung nicht objektiv erfolgen kann, sollte dem Kriterium der Transparenz des Verfahrens höchste Priorität eingeräumt werden. Nur hierdurch wird rationale Nachvollziehbarkeit bzw. emotionale Nachempfindbarkeit gewährleistet, damit die Bewertung im Rahmen eines demokratischen Entscheidungsprozesses konsens-, oder aber auch dissensfähig bleibt.

2) Nähe zu den Betroffenen und ihren Wertvorstellungen

Diese Forderung umschreibt den Begriff der Validität, denn es ist Ziel der Verfahren, die ideelle Bedeutung einer Landschaft für die in ihr Lebenden zu ermitteln. Nach geltendem Recht werden darüber hinaus bei Eingriffen in die Landschaft lediglich die davon unmittelbar materiell Betroffenen gehört (wenn man von der naturschutzrechtlichen Verbandsbeteiligung einmal absieht). Ein Bewertungsverfahren sollte daher in besonderer Weise dazu beitragen, auch die "nur" ideell Betroffenen und ihre Vorstellungen zu vertreten.

Hier stellt sich allerdings die Frage, ob dies in jedem Fall eine unmittelbare Befragung der Betroffenen bedeuten muß. Betrachtet man die untersuchten Verfahren, die solchermaßen vorgehen, so zeigt sich, daß sie allesamt recht zeitaufwendig und wohl nicht zuletzt aus diesem Grund bislang nur im Rahmen von Forschungsvorhaben zum Einsatz gekommen sind. Auf der anderen Seite zeigen einige "nutzerunabhängige" Verfahren, daß bereits mit einfachen normativen Elementen oder Arbeitshypothesen, von denen man Konsensfähigkeit annehmen kann, eine hinreichende Differenzierung gestalterischer Vorstellungen ohne direkte Einbeziehung der Betroffenen erreicht werden kann. Eine derartige Vorgehensweise dient vor allem der Orientierung des Planers, der damit planerische Vorentscheidungen im Sinne von Alternativen treffen kann, die er den Betroffenen dann vorlegt. Bei einer solchen Vorgehensweise ist die transparente Form der Bewertung und ihrer Kriterien besonders wichtig, damit die Entscheidungen und die ihnen zugrunde liegenden Wertvorstellungen von den Betroffenen mitgetragen werden können.

Hierbei sollte neben einer transparenten Bewertungsmethodik, welche auch für mathematisch Ungebildete überschaubar und nachvollziehbar sein sollte, ein besonderer Wert auf Transparenz der normativen Elemente gelegt werden.

Besonders gut hierzu eignen sich Arbeitshypothesen: *"Der untersuchte Gegenstand wird so und so eingestuft, wenn er die und die Gegebenheiten in der und der Ausprägung aufweist."* In Verbindung mit der beschriebenen Arbeitshypothese zur Verdeutlichung eines bestimmten normativen Elementes kommt auf diese Weise eine Wertvorstellung klarer zum Ausdruck als durch dessen abstrahierte Verwendung. Dies erscheint notwendig, da sich gezeigt hat, daß normative Elemente sowohl der Merkmals- als auch der Urteilsseite zugeordnet werden müssen, was nur mit Hilfe derartiger, erläuternder Hypothesen möglich ist.

Ein anderes Beispiel zeigen WINKELBRANDT/PEPER (1989) mit der Auswahl bestimmter Landschaftsausprägungen als idealem Zustand innerhalb der gegebenen ökologischen Standortfaktoren auf. Da diese "Ideallandschaften" real existieren, erübrigt sich ihre Beschreibung. Wesentlich ist hier, die Auswahl dieser Landschaften transparent und nachvollziehbar darzulegen; oder besser (in dem zitierten Verfahren leider nicht geschehen!): die betroffenen Einwohner an der Auswahl solch konkreter Zielvorstellungen zu beteiligen.

Wann eine "nutzerunabhängige" Vorgehensweise einer direkten Befragung vorgezogen werden sollte, bleibt der Entscheidung des Planers in der konkreten Situation überlassen. Das wichtigste Kriterium zur Auswahl wie auch zur Prüfung des Erfolges ist die Herbeiführung eines möglichst breiten Konsenses der Betroffenen. Die untersuchten Arbeiten lassen allerdings vermuten, daß es um so schwieriger wird, einen solchen Konsens mit Hilfe normativer Elemente oder Arbeitshypothesen zu schaffen, je größer und komplexer das Untersuchungsgebiet ist. Hier erscheint die direkte Befragung erfolgversprechender.

3) Handhabung und Anwendbarkeit (Operationalität)

Das beste Bewertungsverfahren hat seinen Sinn verfehlt, wenn es - zum Beispiel aufgrund einer aufwendigen und komplizierten Erhebungsmethode - in der Praxis nicht zum Einsatz gelangt. Gerade aber, weil die Beurteilung von Landschaft nach ästhetischen Gesichtspunkten ein Thema von höchster Komplexität darstellt, ist die Gefahr gegeben, daß sich diese Komplexität auch auf die Methodik eines Bewertungsverfahrens niederschlägt. Aus diesem Grund muß jedes Verfahren eine Optimierung von Detailliertheit der Aussage und Operationalität anstreben, die auf seinen jeweiligen Einsatz abgestimmt sein muß. Der Detaillierungsgrad kann daher nur sehr bedingt als Beurteilungskriterium verwendet werden. Man sollte sich vielmehr mit einer Einschätzung begnügen, ob das Verfahren den ihm gesetzten Zielen gerecht wird. Hierbei sollte vor allem danach gefragt werden, ob das Verfahren den Planer in die Lage versetzt, auf relativ einfache Weise die gewünschten Informationen ermitteln zu können. Der Aspekt einer leichten und einfachen Anwendbarkeit sollte deshalb als Beurteilungskriterium hinzugezogen werden, damit durch die vorliegende Arbeit auch ein deutlicher Bezug zur Praxis hergestellt wird.

Diese Ausführungen verdeutlichen jedoch auch, daß die drei vorgeschlagenen Beurteilungskriterien nicht in gleicher Weise als Maßstäbe angelegt werden dürfen, da sie in einer Beziehung zueinander zu sehen sind. So können sich Transparenz und Bürger-nähe gegenseitig ergänzen: ein sehr transparentes Verfahren kann, wie beschrieben, eine Bürgerbefragung ersetzen; andererseits ist bei einer direkten Befragung das Transparenzkriterium weniger entscheidend, da die Bewertung direkt von den Betroffenen vorgenommen wird und damit auch konsensfähig sein dürfte. Hier ist Transparenz eher bei der Auswahl der Testpersonen als bei der Bewertung nötig.

Das Kriterium der Operationalität steht in gewissem Gegensatz zu dem der Bürgernä-he, da insbesondere die Befragungen sehr zeit- und arbeitsaufwendig sind, wie auch HARFST (1980) feststellt.

Die Beschränkung auf die genannten drei Prüfkriterien erscheint auf den ersten Blick relativ dürftig, um eine vergleichende Beurteilung der unterschiedlichen Verfahrensansätze vorzunehmen. Dem folgenden wird jedoch zu entnehmen sein, daß sich gleichwohl erhebliche Unterschiede in der Qualität der Verfahren nachweisen lassen.

3.6 Zusammenfassende Beurteilung der Verfahren

Zur Untersuchung der einzelnen Verfahren im Hinblick auf ihre methodische Qualität erscheint es aufgrund ihrer Unterschiedlichkeit ratsam, sie in Gruppen ähnlicher Verfahrensgröße und Vorgehensweise zu ordnen. Während die Verfahrensgröße mit Hilfe der Frage nach dem Maßstab des Verfahrens leicht ermittelt werden kann, erfordert eine Sortierung nach methodischem Vorgehen etwas weitergehende Überlegungen.

Zur Erreichung des allen Verfahren gemeinsamen Zieles, der Erleichterung einer planerischen Entscheidungsfindung, werden alternativ zwei Wege beschritten: auf der einen Seite versuchen Verfahren mit analytischem Charakter, die Bedeutung von Einzelbestandteilen oder -aspekten der Gesamtheit "Landschaft" für das menschliche Erleben nach einer methodisch stringenten Verfahrensweise zu ermitteln. Sie bedienen sich dabei der beschriebenen normativen Elemente oder einfacher Arbeitshypothesen und setzen deren Konsensfähigkeit voraus.

Verfahren dieser Art berühren nur die Planenden und allenfalls die politischen Vertreter der unmittelbar Betroffenen. Daher besitzen sie nicht alle explizit bewertenden Charakter, sondern einige leiten direkt aus einer Landschaftsanalyse planerische Vorstellungen als Ergebnis ab, was natürlich eine implizierte Wertung beinhaltet (KRAUSE/ADAM/SCHÄFER 1983, WERBECK/WÖBSE 1980).

Andere verbinden die Analyse unmittelbar mit der Bewertung, die durch die Beschränkung auf wenige normative Elemente sehr einfach gehalten wird (FELLER 1977, HANSTEIN 1972, GROTHE/MARKS/VUONG 1979, SCHWAHN/STÄHR 1985 und WINKELBRANDT/PEPER 1989).

In normativem Ansatz oder Bewertungsmethodik kompliziertere Bewertungsverfahren stellen ERINGIS/BUDRIUNAS (1972), BECHMANN/JOHNSON (1980) und RICCA-BONA (1982) vor.

Der zweite Weg zur Erleichterung einer planerischen Entscheidungsfindung ist die Befragung der Betroffenen, um auf erfahrungswissenschaftlichem Wege eine Konsensfindung zu erreichen. Dieser Weg wird von BAUER/FRANKE/GÄTSCHENBERGER (1971), ASSEBURG/HÜHN/WÖBSE (1984) sowie SCHWAHN/STÄHR (1985) eingeschlagen. Das letztgenannte Verfahren benutzt mehrere unterschiedliche Methoden, um zu einem detaillierteren und abgesicherteren Ergebnis zu kommen.

Die Verfahren von **HANSTEIN (1972)** und **SCHWAHN/STÄHR (1985)** können als Beispiele "nutzerunabhängiger", kleinmaßstäblicher Verfahren angesehen werden. Beide untersuchen Teilaspekte von Landschaften (Waldränder bzw. Hohlwege) und wenden sich damit einer landschaftlichen Mikrostruktur zu, die Gesamtheit der Landschaft als Auslöser ästhetischen Erlebens bewußt vernachlässigend. Zwar sind die Zielsetzungen scheinbar unterschiedlich: während HANSTEIN aus dem Verfahren Aufschlüsse über die Erholungseignung von Waldrändern unterschiedlicher Ausprägung erhalten und hierüber Gestaltungskriterien zur Steigerung der Erholungswirkung ableiten möchte, zielt die Arbeit von SCHWAHN/STÄHR auf die Erstellung einer Prioritätenliste für die Erhaltung von Hohlwegen im Rahmen der Flurbereinigung ab. Beide Arbeiten

untersuchen jedoch im Endeffekt das Gleiche: die ästhetische Wirksamkeit, die an Einzelmerkmalen des untersuchten Gegenstandes festgemacht wird. Dies geschieht bei SCHWAHN/STÄHR unter Zuhilfenahme von Arbeitshypothesen mit normativem Charakter, bei HANSTEIN durch eine detaillierte Zuordnung der einzelnen Ausprägungsgrade zu bestimmten Wertstufen. Eine Transparenz des normativen Ansatzes ist damit in beiden Fällen gegeben.

Wenngleich der unterschiedliche Detaillierungsgrad der Arbeiten auf die Unterschiede der betrachteten Landschaftselemente zurückgeführt werden kann und damit nicht als Kriterium der Bewertung verwendet werden soll, ist bei HANSTEIN negativ zu vermerken, daß dem Kriterium des Szenenwechsels (Sequenz) bei der Betrachtung der Erlebniswirkung eines linear angeordneten Landschaftselementes zu wenig Bedeutung beigemessen wird. Gerade aber bei linearen Landschaftselementen ist der Szenenwechsel, der sich bei Bewegung des Erlebenden ergibt, besonders bedeutsam für das Landschaftserleben.

Die Verfahren weisen beide eine hinreichende Nähe zu den Betroffenen auf. Diese wird zum einen durch die Transparenz des Bewertungsansatzes gewährleistet und ergibt sich zum anderen aus den einfachen und allgemein nachvollziehbaren Merkmalskriterien selber.

Die Arbeiten sind aus dem Bestreben nach Operationalität entstanden, wobei die Beschränkung auf einen Teilaspekt in Kauf genommen wurde. Sie verdeutlichen, daß nicht in jeder Situation die Gesamtheit der Landschaft beurteilt werden muß, sondern daß man im begründeten Einzelfall selbst mit Hilfe eines vergleichsweise groben normativen Ansatzes eine deutliche Aussage erzielen kann. Der grobe Ansatz ist dabei eher als Vorteil zu verstehen, denn er ist zum einen leichter in der Anwendung und kann zum anderen im Bereich allgemeiner Akzeptanz verbleiben. Andererseits muß jedoch auch klar sein, daß der Interpretationsspielraum einer solchen Bewertung nicht überstrapaziert werden darf.

Bezogen auf die Zielerfüllung der betrachteten Arbeiten bedeutet dies: der Grad der ästhetischen Wirksamkeit, der bei HANSTEIN direkt ermittelt wird, bei SCHWAHN/STÄHR indirekt als rangordnendes Kriterium dient, hängt auch von außervisuellen Merkmalen ab, die jedoch in beiden Verfahren nur unzureichend berücksichtigt werden. Trotz dieser Einschränkung jedoch zeigen die Arbeiten, daß selbst ein einfacher Ansatz eine hinreichende Differenzierung bei der Bewertung unterschiedlicher Ausprägungen erreichen kann und darüber hinaus auch gestalterische Maßnahmen zur Verbesserung der Erholungs- bzw. Erlebniswirksamkeit hieraus ableitbar sind.

Operationalität ist auch das Hauptkriterium für die Konzipierung des Verfahrens von **GROTHE/MARKS/VUONG (1979)**, welches die Ausstattung der Landschaft mit "Gliedernden und belebenden Landschaftselementen" (GBL) untersucht. Es bedient sich dabei fast ausschließlich des (Stereo-) Luftbildes und ist daher nach Angabe seiner Verfasser sehr zeitsparend gegenüber ähnlichen Verfahren⁶. Auch die einfache,

²⁹ z.B. AUWECK (1978), SÖHNGEN (1975). Beide Verfahren sind zwar ähnlich konzipiert, finden in der vorliegenden Arbeit jedoch keine Berücksichtigung, da sie - im

dreistufig vorgenommene Bewertung wirkt sich positiv auf die Operationalität des Verfahrens aus.

Bei einer Luftbildauswertung, die als Grundlage einer Landschaftsbewertung dient, ergibt sich kein Bezug zu den Wertvorstellungen der Betroffenen. Aus diesem Grunde müßte ein verstärkter Wert auf die Transparenz des Verfahrens gelegt werden. Dieser Punkt jedoch gibt Anlaß zu vielfältiger Kritik:

- 1) Bereits bei den Zielvorstellungen wird nicht deutlich, worum es in dem Verfahren geht. Als Funktionen der GBL werden genannt:
 - a) bioökologische Funktion,
 - b) ökologische Funktion im abiotischen Bereich,
 - c) landschaftsgestalterische Funktion und Erholungsfunktion,
 - d) ökonomische Funktion.

Die Bewertung ist jedoch ausschließlich auf die landschaftsgestalterische Funktion abgestimmt. Diese Unklarheit wird unterstützt durch die der Arbeit zugrundeliegende theoretische Vorüberlegung, daß "die einzelnen Landschaftsfaktoren ihre Funktion im Rahmen eines gesunden Naturhaushalts und eines vielfältig strukturierten Landschaftsbildes nur dann erfüllen, wenn sie mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen (...) versehen sind" (S. 376). Auch hier findet eine unzureichend begründete Vermengung von ökologischen und ästhetischen Gesichtspunkten thesenartig statt, deren Nachvollziehbarkeit sich sehr in Grenzen hält.

- 2) Die Definition der GBL erscheint lückenhaft und willkürlich:
 - Vegetationselemente: die Feststellung der Merkmale für "Baumgruppe" auf 3 bis 20 Bäume erfolgt willkürlich und wenig nachvollziehbar; Feldgehölze werden dagegen nicht als Vegetationselement angeführt.
 - Geologisch-morphologische Elemente: der Ausschluß von "Landschaftsschäden" von dieser Gruppe hätte eine genauere Definition dieses Begriffes erfordert. Wo verläuft beispielsweise die Grenze zwischen "Landschaftsschaden" und geologischen Aufschluß durch anthropogen bedingte Felssteilwand im aufgelassenen Steinbruch?
 - Hydrologische Elemente: die Beschränkung auf "Gewässer in naturnahem Zustand" hätte ebenfalls eine Definition dieses Begriffes verdient, um transparent zu bleiben. Ein Fließgewässer bis zu einer Breite von 20 Metern (!) als "Bach" zu bezeichnen, erscheint ebenfalls willkürlich und wenig nachvollziehbar, zumal Flüsse von der Bewertung ausgenommen werden. Gleiches gilt für die Beschränkung auf Gewässerränder. Diese fließen nur in die Bewertung ein, wenn das Gewässer mehr als zwei Hektar Größe aufweist:

Gegensatz zu dem Verfahren von GROTHE et.al. - nicht den Anspruch einer Berücksichtigung auch ästhetischer Aspekte erheben.

daß es sich hier um ein stehendes Gewässer handelt, wird aus den Erläuterungen nicht deutlich. Flußränder werden offensichtlich nicht berücksichtigt.

- 3) Es wird unterstellt, daß nur GBL den sogenannten "Leitstrukturen" zu voller Funktion und Gestaltungskraft verhelfen können. Dies trifft jedoch nicht in allen Fällen zu: durch "Gliedernde und belebende" Vegetationselemente können z.B. eine Lößsteilwand, ein Felsen oder eine Trockenmauer kaschiert und damit ihrer ästhetischen Wirksamkeit beraubt werden.
- 4) Es zeigt sich dadurch, daß die Unterscheidung von "Gliedernden und belebenden Elementen" und "Leitstrukturen" problematisch und wenig nachvollziehbar ist, da auch "Leitstrukturen" die Landschaft gliedern und beleben können.
- 5) Aus den Planungsempfehlungen geht hervor, daß überall Anreicherungen mit GBL erforderlich sind. Davon abgesehen, daß dies im Widerspruch zu der Bewertungsstufe "Ausstattung gut" steht, liefert das Verfahren keinerlei Hinweise auf GBL, auf die zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit (z.B. bei der Flurbereinigung) verzichtet werden könnte, wenn der Ausstattungsgrad sehr hoch liegt.
- 6) Die Bewertungsregel ist nicht nachvollziehbar, weil sie ohne normative Begründung erfolgt: die drei Freiheitsgrade der Bewertung werden willkürlich gewählt und stehen ohne die notwendige Begründung im Raum. Dies verstößt gegen die von CERWENKA (1984) genannten methodischen Anforderungen an eine Bewertung.

Aus den vorstehenden Kritikpunkten geht hervor, daß das Verfahren der Anforderung von Transparenz und Nachvollziehbarkeit nicht entspricht. Darüber hinaus wird deutlich, daß es nicht aus einer fundierten Auseinandersetzung mit den Gesetzmäßigkeiten ästhetischen Landschaftserlebens hervorgegangen ist. Hierfür spricht neben der Vermischung ästhetischer und ökologischer Gesichtspunkte sowie den erwähnten Ungeheimheiten bei der Definition von "Gliedernden und belebenden Landschaftselementen" und "Leitstrukturen" vor allem die Tatsache, daß allein eine Luftbildauswertung die Grundlage des Verfahrens bildet. Die Feststellung, das Luftbild gäbe "gleichsam das mittlere Erscheinungsbild wieder", kann allenfalls für das Landschaftserlebnis von Vögeln oder Flugreisenden, nicht aber für jenes der im Gebiet befindlichen Menschen gelten. Eine Luftbildkartierung wird weiterhin der für das Erleben bedeutsamen Ausprägung der Landschaftselemente, deren Blüh-, Frucht-, Duft- und Herbstfärbungsaspekten nicht gerecht, sondern kann allenfalls - wie im Verfahren von WINKELBRANDT/PEPER (1989) - zur Auswahl repräsentativer Erhebungsstandorte bei großräumigen Landschaftsbewertungen verwendet werden. Aus diesen Gründen muß die Gültigkeit des Verfahrens für die Bewertung von Landschaft nach ästhetischen Gesichtspunkten bezweifelt werden.

Ein Beispiel dafür, daß Operationalität und Transparenz eines Verfahrens durchaus vereinbar sind, zeigt die Arbeit von **FELLER (1977)**. Ausgelegt auf die Beurteilung eines Eingriffs in die Landschaft, besitzt sie vorwiegend analytischen Charakter. Gleichzeitig jedoch vollzieht sie eine Bewertung, indem sie die analysierten Landschafts-

merkmale vier normativen Elementen zuordnet: Natürlichkeit, Vielfältigkeit, Eigenart und Harmonie. Die Auswahl dieser Elemente sowie die Zuordnung der einzelnen Merkmale zu ihnen stützt sich auf ausführliche Erläuterungen und Hypothesen, so daß der Analyse- und Bewertungsvorgang in vorbildlicher Weise transparent und nachvollziehbar wird. Darüber hinaus offenbart die Verfasserin in einleitenden Prämissen sowohl ihre Landschaftsidee als auch Einschränkungen hinsichtlich der Interpretierbarkeit des Verfahrens. Sie kommt somit weitgehend den Vorstellungen entgegen, die im vorgehenden hinsichtlich der Qualität von ästhetisch orientierten Bewertungsverfahren geäußert wurden.

Das Kriterium der Operationalität erfüllt das Verfahren durch die Verwendung einer "Checkliste" sowie auch der Beschränkung auf vier normative Elemente. Auf diese Weise gelingt es der Autorin, den Detaillierungsgrad des Verfahrens mit Transparenz, Operationalität und stringenter Methodik zu optimieren. Die nachvollziehbare Darstellung der gewählten normativen Elemente, welche die Vorgaben der Gesetzgebung in operationaler Weise erweitern, dürfte bei der Konsensbildung mit den Betroffenen von Vorteil sein, zumal die klare Darstellung der Bewertung dies unterstützt.

Eine ähnliche Zielsetzung besitzt die Arbeit von **RICCABONA (1982)**:

Bisher wurde sie dafür angewandt, um das Maß der Beeinträchtigung von Eigenart und Schönheit eines Landschaftsteiles durch ein Bauvorhaben festzustellen. (S. 67)

Die Einschränkung "bisher" läßt darauf schließen, daß auch ein Einsatz des Verfahrens unter anderer Zielsetzung erwogen wird. Hiermit ist vielleicht der hohe Detaillierungsgrad der Analysemethodik zu erklären, der das Verfahren - im Gegensatz zu dem von FELLER - sehr komplex und wenig einfach in der Handhabung gestaltet. Andererseits jedoch wird durch die vielfältige und detaillierte Analyse ein hoher Grad an Sensibilisierung des Planers für landschaftsästhetisch relevante Details erreicht, so daß die Komplexität der Analyse nicht als Kritikpunkt herangezogen werden soll. Die Optimierung von Komplexität und Detailliertheit muß - wie gesagt - dem Planer eines Bewertungsverfahrens für die jeweilige Aufgabenstellung überlassen bleiben.

Ein wesentlicherer Ansatzpunkt für Kritik ist dagegen die detaillierte Bewertung. Der hohe Komplexitätsgrad der hierfür verwendeten normativen Elemente, auf die bereits vorstehend ausführlich eingegangen wurde, dürfte sich nachteilig auf die Handhabung der Bewertung auswirken.

Bedauerlich erscheint, daß RICCABONA zwar sehr detaillierte Vorstellungen hinsichtlich der Anforderungen an eine Bewertungsmethodik äußert, ihnen jedoch in dem von ihm entwickelten Bewertungsverfahren zum großen Teil selber nicht gerecht wird:

Grundsätzlich sollte eine Bewertungsmethodik folgende Kriterien erfüllen:

- *sie hat den ganzheitlichen Aspekt des Landschaftsbildes zu berücksichtigen*

- *die Bewertung muß nachvollziehbar sein*
- *sie muß auch die Werthaltung der Bevölkerung berücksichtigen und einbauen können*
- *sie soll Wirkungszusammenhänge deutlich machen*
- *sie soll sich auf möglichst objektiv verankerte Wertvorstellungen beschränken*
- *die Bedeutung der Kriterien und einzelner wertender Aussagen müssen kenntlich und ihr Stellenwert deutlich sein*
- *und schließlich soll sie einfach in der Anwendung sein.*
(S. 66/67)

Die Bezeichnung "ganzheitlicher Aspekt des Landschaftsbildes" gibt Anlaß zu Mißverständnissen. RICCABONA versteht hierunter offensichtlich:

Die Gesamtwirkung des Landschaftsbildes ist immer mehr als die bloße Summe der Einzelwirkung der einzelnen Bildelemente (Unteilbarkeit des Landschaftsbildes). (S. 56)

Einer so verstandenen Ganzheit trägt das Verfahren durch die detaillierten Analysen sicherlich Rechnung. Bei der Unklarheit über den Begriff "Landschaftsbild" könnte jedoch mit dem Begriff der "Ganzheit" auch die der Wahrnehmung aller Sinne verstanden werden, auf deren Bedeutung vor allem WÖBSE (1981) hinweist. Ein Verfahren, welches nur den visuellen Aspekt berücksichtigt, sollte eher auf die Einseitigkeit dieses Ansatzes hinweisen, anstatt "Ganzheitlichkeit" zu propagieren.

Die Nachvollziehbarkeit des Verfahrens muß sehr in Zweifel gezogen werden. Hierfür ist vor allem der im vorgehenden bereits kritisierte Einfluß der Landschaftsidee des Verfassers verantwortlich. Weiterhin ist die Tatsache zu kritisieren, daß die sehr detailliert aufgeführten Merkmalskriterien nicht näher erläutert und durch normative Aussagen untermauert werden. Eben dies gilt auch für die Forderung nach Verdeutlichung der Kriterien sowie ihres Stellenwertes.

Der hohe Detaillierungsgrad der normativen Elemente bei ungenügender Nachvollziehbarkeit ihrer Differenzierung macht auch den Objektivitätsanspruch weitgehend zunichte. Selbst wenn man die Hauptelemente Vielfalt, Geschlossenheit und Ursprünglichkeit als Ausdruck eines gesellschaftlichen Konsenses betrachtet, kann man diesen nicht auf alle Unterkriterien ableiten. Bei der ungenügenden Erläuterung dieser Kriterien ist ferner nicht gewährleistet, daß unterschiedliche Bewerter zu gleichen Ergebnissen kommen.

Die Tatsache, daß die Wichtung der Kriterien im Text nicht angesprochen wird und nur aus der Art des Formblattes (Spalten für Wichtungsfaktoren) hervorgeht, läßt ebenfalls erhebliche Zweifel an der Objektivität der Verfahrens zu.

Ob das Verfahren Wirkungszusammenhänge verdeutlichen kann, ist nicht eindeutig zu klären, da nicht klar ist, was der Autor hierunter in Verbindung mit dem Landschaftsbild versteht.

Von einer Berücksichtigung oder dem Einbau einer Werthaltung der Bevölkerung kann in dem Verfahren nicht die Rede sein. Vielmehr wird eingangs geäußert:

Soll das Landschaftsbild wieder befriedigen, so ist beim einzelnen Menschen anzusetzen. Es gilt, die Sprache des Sehens wieder verstehen zu lernen. (S. 38)

Eine solche Äußerung legt den Verdacht nahe, daß mit Hilfe des Verfahrens der Bevölkerung die Werthaltung des Autors auferlegt werden soll.

In starkem Gegensatz zu dieser emotionalen, von Wertvorstellungen des Autors in weiten Teilen geprägten Arbeit steht das Bewertungsverfahren von **ERIN-GIS/BUDRIUNAS (1972)**, welches von einem stark rationalen, naturwissenschaftlich geprägten Ansatz bestimmt ist. Objektivität der Meßmethodik steht hier im Vordergrund, während der subjektiv wertende Mensch an den Rand der Betrachtung gedrängt wird. Im Mittelpunkt der Bewertung steht lediglich das physiologische Sehvermögen des menschlichen Organismus, welches sowohl zur Abgrenzung unterschiedlicher "Landschaften"⁷ herangezogen wird als auch die Grundlage einiger Bewertungsnormen bildet. Diese jedoch werden nicht näher erläutert, wie auch die gesamte Veröffentlichung nur einen unvollständigen Überblick über das Bewertungsverfahren bietet. Seine Beurteilung ist hierdurch zwangsläufig mit einigen Unsicherheiten behaftet.

Dennoch kann festgestellt werden, daß das Kriterium der Transparenz zumindest im ausführlich dargestellten ersten Bewertungsabschnitt erfüllt wird. Hierauf läßt zum einen die starke Berücksichtigung der für die Landschaftsbildbeurteilung nicht unwesentlichen menschlichen Sehfähigkeit schließen, deren Gesetzmäßigkeit in diesem Zusammenhang allgemein stärkere Berücksichtigung finden sollte. Auf Transparenz deutet darüberhinaus die sehr stringente Bewertungsmethodik hin. Auch die verwendeten normativen Elemente Mannigfaltigkeit, Harmonie, Einmaligkeit, Beständigkeit und Stärke können als hinreichend erläutert bezeichnet werden, wenngleich die Existenz menschlicher Werturteile offenbar aus Angst vor Subjektivität nicht angesprochen wird. Diese nämlich werden im zweiten und dritten Schritt der Bewertung notwendig, in denen es um die qualitative Bewertung der Landschaft sowie um die Bewertung positiver und negativer Tatbestände in ihr geht. Für letztere werden zwar 80 (!) Eigenschaften differenziert, die in der Veröffentlichung jedoch nicht angegeben sind. Ob alle Schritte der Bewertung hinreichend transparent gehalten sind, kann daher nicht mit Deutlichkeit festgestellt werden.

Die Arbeit täuscht Objektivität vor, indem sie die Gestaltqualitäten der Landschaft objektiviert, obgleich diese auf subjektive Weise ermittelt werden. Dies besitzt jedoch immerhin einen positiven Effekt auf die Methodik des Verfahrens: die starke Zergliederung der objektiven Sachverhalte in der Landschaft zwingt zur vertieften Auseinander-

⁷ Gemeint sind hier Landschaftsausschnitte im Sinne von Sichträumen.

setzung mit ihnen. Insofern ist es nicht unwahrscheinlich, daß das Verfahren die ihm gesetzten Ziele zum großen Teil erfüllt.

Die methodische Stringenz, welche aus dem Bestreben um Objektivität hervorgeht, läßt auch vermuten, daß das Verfahren eine gute Handhabbarkeit besitzt. Zwar ist kein weiterer Einsatz dieser Bewertung trotz ihres relativen Alters bekannt; dies ist jedoch wohl vor allem auf ihre unvollständige Darstellung sowie auf die Tatsache zurückzuführen, daß sie im Ostblock entwickelt worden ist, mit dem der Austausch wissenschaftlicher Veröffentlichungen vermutlich recht unvollständig ist.

Die Frage des Bezugs zu Betroffenen ist negativ zu beantworten. Dies hat seinen Ursprung sicherlich darin, daß in der gezeigten Weise versucht wird, naturwissenschaftlich-objektiv zu einer Wertermittlung zu gelangen.

Das Verfahren von **BECHMANN/JOHNSON (1980)** ist vom Prinzip her ähnlich, indem auch hier normative Ansätze oder subjektive Urteile zugunsten einer objektiv erscheinenden Bewertungsmethodik in den Hintergrund gedrängt werden. Da aber, wie vorstehend aufgezeigt wurde, eine Beziehung zwischen Merkmalen und Urteilen für die Bewertung landschaftsästhetischer Sachverhalte unumgänglich ist, wird die Bewertung dennoch entscheidend von normativen Vorgaben geprägt. Weil diese jedoch nicht klar erläutert werden, ist eine erhebliche Verringerung der Transparenz des Verfahrens die Folge, obgleich die methodische Stringenz der Bewertung eine solche vorspiegeln kann.

Ein wesentlicher Ansatzpunkt für solche Kritik liegt vor allem in der Tatsache, daß allein mit Hilfe eines ausschließlich quantitativ betrachteten Vielfältigkeitsaspektes eine ästhetische Landschaftsbewertung vorgenommen wird. Wenngleich der nominaldeskriptive Charakter der der Bewertung vorangehenden kartographischen und tabellarischen Analysen auch Eigenartsaspekte und Sichtbeziehungen mit erfaßt, so ist dennoch zu vermuten, daß zur Beurteilung des bevorstehenden Eingriffs (Aufstau bestimmter Talbereiche) vor allem die ordinal skalierte Bewertung herangezogen wird.

Hier ist neben der Beschränkung auf den Aspekt der Vielfalt weiterhin zu kritisieren, daß die unterschiedliche Wichtung der sieben Teilindikatoren, nach denen die Diversitätsanalyse differenziert, ohne Begründung erfolgt. Darüberhinaus sind die erwähnten Teilindikatoren und ihre Auswahl nicht näher erläutert und begründet.

Die Methodik der Bewertung ist logisch und stringent aufgebaut. Dennoch sind Zweifel an ihrer einfachen Nachvollziehbarkeit angebracht, da sie im Verhältnis zu dem, was sie ermitteln soll, zu kompliziert erscheint.

Die vorgeführte Anwendung des Verfahrens zeigt zum Beispiel, daß ohne Wichtung der einzelnen Teilindikatoren fast genau das gleiche Ergebnis erzielt worden wäre. Einziger Unterschied ist die Existenz zweier vierter Plätze bei der gewichteten Rangfolge gegenüber der ungewichteten, in welcher die beiden entsprechenden Täler in der Wertung leicht auseinander liegen.

Die Tatsache, daß in der abschließenden, tabellarischen Gegenüberstellung der einzelnen bewerteten Talabschnitte nicht deren relative Einstufung zueinander (Rangplätze) aufgeführt wird sondern die gewichtete Rangsumme aller Einzelindikatoren, verleitet dazu, die Bewertung kardinal zu interpretieren, obgleich nur eine ordinale Bewertung vorgesehen ist.

Das Verfahren selbst besitzt keinen direkten Bezug zu Betroffenen, wenngleich es auf die Beurteilung des Erholungspotentials abzielt. Seine geringe Transparenz dürfte einen solchen Bezug auch indirekt erschweren. Gerade aber bei einschneidenden Maßnahmen wie der Anlage von Talsperren sollte die Bevölkerung in die Entscheidungsfindung mit einbezogen werden.

Die Handhabbarkeit des Verfahrens ist aufgrund seiner konsequenten Methodik als gut zu bezeichnen. Diesem Vorteil steht jedoch auf der anderen Seite die Tatsache entgegen, daß eine bloße Diversitätsanalyse weder zur Beurteilung der ästhetischen Bedeutung einer Landschaft ausreicht noch den Anspruch erfüllt, das Erholungspotential einer Gegend festzustellen. Hierzu sollten auch die außersinnlichen Sinneswahrnehmungen berücksichtigt werden. Von einer Erfüllung der Zielvorgaben kann daher bei diesem Verfahren nicht die Rede sein.

Einen zu den bisher beschriebenen Arbeiten gänzlich unterschiedlichen Bewertungsansatz beschreiben **WERBECK/WÖBSE (1980)**. Sie stellen ein Verfahren vor, in dem mit Hilfe einer Raumgestaltanalyse sowie einer Gestaltwertanalyse⁸ die entlang eines Weges erlebbaren Räume und ihre Qualitäten beschrieben werden. Diese Analyse, die bei der Beschreibung von Qualitäten einer Bewertung gleichkommt, stützt sich ausschließlich auf nachvollziehbare Arbeitshypothesen. Aus diesem Grunde und auch deswegen, weil das Verfahren sich an der Gesetzmäßigkeit des Sehens orientiert, ist ihm eine hinreichende Transparenz zu bescheinigen. Allerdings muß dies mit der Einschränkung geschehen, daß eine solche Transparenz nur bei Einsatz des Verfahrens im Flachland gewährleistet ist, weil hier die Räumigkeit vor allem durch dreidimensionale Landschaftselemente bewirkt wird und sich damit entsprechend signifikant ändert. In Gebieten dagegen, in denen bereits die geomorphologische Struktur eine Dreidimensionalität aufweist (Relief), können sich die erlebten Landschaftsräume bei Bewegung des Betrachters zwar erheblich ändern, die Änderung jedoch erfolgt kontinuierlich. Es wird hier daher nicht immer möglich sein, auf klare, nachvollziehbare Weise einzelne Räume differenzieren zu können.

Das Verfahren verfolgt in erster Linie die Zwecke der Sensibilisierung des Planers und der Systematisierung der Grundlagenerhebung. Aus diesem Grund ist eine Bürgerbeteiligung nicht vorgesehen. Der transparente Charakter, der vor allem durch die genau detaillierten Kriterien und deren explizite, normativ-hypothetische Darstellung erreicht wird, läßt jedoch in Zweifelsfällen ohne weiteres eine Überprüfung der Bewertung zu.

Die praktische Anwendung des Verfahrens wird bereits von den Verfassern differenziert gesehen. Sie räumen ein, daß das Verfahren recht arbeits- und zeitaufwendig ist

⁸ vgl. KRAUSE (1974).

und einiges an Übung verlangt. Auf der anderen Seite jedoch läßt es sich im Einzelfall stark vereinfachen und liefert dennoch hinreichende Aussagen für die Planung. Dem Nachteil der Spezialisierung des anwendenden Planers steht als Vorteil gegenüber, daß sich das Verfahren ausgesprochen gut zur Beurteilung fiktiver Situationen eignet und daher ein gutes Instrument zur Prognose darstellt. Als weiterer Vorteil dürfte zu werten sein, daß die Differenzierung von Sichträumen sehr exakt mit EDV-Unterstützung vorgenommen werden kann. Derartige Programme existieren bereits seit langem vor allem im militärischen Bereich sowie zur Reichweitenfeststellung der quasi-optisch sendenden UKW-Funkanlagen. Bei Vorliegen ausreichenden Landschaftsdatenmaterials dürfte die Verwendung solcher Programme in einer hierauf abgestimmten Raumgestalts- und Gestaltwertanalyse interessant sein.

Die von **KRAUSE/ADAM/SCHÄFER (1983)** entwickelte Methode zur Landschaftsbildanalyse hebt sich in Form und Anspruch deutlich von allen anderen untersuchten Arbeiten ab: Sie füllt ein ganzes Buch und erhebt den Anspruch, ein Instrument zur bundeseinheitlichen Ermittlung und Berücksichtigung der Qualität des Landschaftsbildes zu liefern. Dieses soll an die Erfordernisse der Planungspraxis angepaßt sein, eine "vertikale und horizontale Schlüssigkeit von Landschaftsbildkonzepten" gewährleisten und die übrigen Ziele des Naturschutzes unterstützen.

Die Beurteilung des Verfahrens nach den genannten Kriterien zeigt jedoch, daß dieser Anspruch mit großer Skepsis zu betrachten ist: ein Verfahren, welches eine bundesweite Anwendung anstrebt, sollte in höchstem Maße transparent und nachvollziehbar sein. Der normative Ansatz dieser Arbeit muß jedoch hinsichtlich seiner Nachvollziehbarkeit oder Nachempfindbarkeit, welche immerhin die Basis für einen breiteren Konsens bilden muß, als ungeeignet bezeichnet werden. Dies gründet sich zum einen auf die in der Arbeit vorgenommene Dreiteilung des Begriffes "Eigenart", welche sich an einer subjektiven Landschaftsidee orientiert: die stark emotional gefärbte Beschreibung der drei Eigenarts-Arten romantisch, klassisch-artifiziell und abstrakt-funktional kann nur von jemandem mitgetragen werden, der eine ähnliche Einstellung wie die Autoren gegenüber Natur und Landschaft vertritt.

Darüber hinaus zeigen andere betrachtete Arbeiten deutlich, daß zur Beurteilung der ästhetischen Qualität von Landschaft auch weitere normative Elemente geeignet sind; eine solche Beurteilung somit nicht auf die Beschränkung auf den Eigenartsbegriff angewiesen ist. Zwar werden in der Arbeit auch andere normative Elemente wie Vielfalt oder Harmonie angesprochen. Ihr Einfluß auf die Beurteilung wird jedoch nicht in ausreichender Weise deutlich gemacht.

Hier liegt ein weiterer Grund, die Transparenz des Verfahrens in Frage zu stellen: Transparenz kann nur erreicht werden, wenn eine klare, stringente und verständliche Handlungsanweisung für die Analyse und Bewertung vorliegt. Die Arbeit ist jedoch so verfaßt, daß neben einer relativ verschwommenen Beschreibung der Kriterien zur Einstufung in die verschiedenen Eigenartsbereiche vor allem auch die Methodik des Vorgehens nicht deutlich wird.

Aufgrund seines undeutlichen und nicht sehr nachvollziehbar angelegten Ansatzes dürfte es das Verfahren in der Praxis recht schwer haben, einen breiten Konsens der Beteiligten zu erreichen. Dies gilt nicht nur für die Betroffenen, deren Urteil nicht erfaßt wird. Vor allem ist auch zu befürchten, daß bei konkurrierenden Ansprüchen flächenbezogener Fachplanungen die Einfügung des Verfahrens in die Planungspraxis hierunter zu leiden haben wird.

Die Operationalität des Verfahrens ist schwer zu beurteilen. Auf der einen Seite bieten sich die auf Bundesebene nach Art der "naturräumlichen Gliederung" differenzierten, großmaßstäblichen "Landschaftsbilder" und ihre Charakteristika zum Zitieren in raumwirksamen Planungen an, was allerdings wenig über ihre tatsächliche Verwendung in der konkreten Planungspraxis aussagt. Die "Naturräumliche Gliederung", die in ähnlichem Zusammenhang verwendet wird und die wesentlich differenzierter ausgeführt ist, gibt in diesem Punkt wenig Anlaß zu Optimismus.

Auf der anderen Seite liefert die Arbeit vor allem bei der Landschaftsbildanalyse auf lokaler Ebene eine ganze Reihe von Anregungen, läßt hier jedoch eine konkrete Handlungsanweisung vermissen. Hier wirkt sich der undeutliche Stil besonders verwirrend aus, da die Anregungen zur Landschaftsbildanalyse nicht mit einer stringenten Methodik verknüpft werden. Auch die beigefügten Abbildungen schaffen eher Ratlosigkeit, anstatt die Ausführungen im Text zu verdeutlichen. Es liegt auf der Hand, daß eine solcherart vorgestellte Methodik nicht besonders operabel sein kann, wenn man sich die Handlungsanweisung zu großen Teilen selbst zusammenstellen muß. Damit steht zu befürchten, daß das Verfahren in der Praxis nicht zur Anwendung gelangen, geschweige denn seine hohen Ansprüche realisieren wird.

Die Methodik von **WINKELBRANDT/PEPER (1989)** könnte als Konkretisierung der Arbeit von KRAUSE/ADAM/SCHÄFER (1983) bezeichnet werden. Sie entspringt dem gleichen Hause (BFANL) und stellt ein Instrument zur Beurteilung des Landschaftsbildes im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung dar.

Es zeigt sich jedoch, daß diese Methodik trotz ihrer Verweise auf KRAUSE/ADAM/SCHÄFER (1983) als eigenständiger Bewertungsansatz zu sehen ist. Zwar werden Kriterien der Makro- und Mesoebene nach KRAUSE/ADAM/SCHÄFER (1983) angeführt und einbezogen; die eigentliche Bewertung findet jedoch auf der untersten Ebene, der Ebene der sog. "Landschaftsbildeinheit" statt. Die von KRAUSE/ADAM/SCHÄFER (1983) aufgestellten Eigenartskriterien fließen nicht in die Bewertung ein. Wohl stellt das normative Element "Eigenart" die übergeordnete Wertvorstellung des Verfahrens dar, wird im konkreten Fall jedoch von "Natürlichkeit" überlagert, was für die Auenlandschaft des Oberrheins als Zielobjekt des Verfahrens durchaus verständlich und nachvollziehbar ist.

Auffällig an dem vorgestellten Verfahrensansatz ist die Tatsache, daß er eine überwiegend analytische Vorgehensweise zeigt. Dies entspricht der selbstgestellten Einschränkung,

... der fachlichen Forderung zu entsprechen, möglichst lange in "Sachdimensionen" zu argumentieren, um in dieser Dimension bereits deutlich zu machen, durch welche Merkmalsausprägungen (...) sich Landschaftsbildeinheiten auszeichnen, durch welche Wirkfaktoren technische Planungen Veränderungen herbeiführen und auf diesem Niveau bereits Verminderungs- und Ausgleichsmöglichkeiten zu entwickeln. (S. 309)

Als Preis für diese Vorgehensweise wird die Tatsache in Kauf genommen, daß

die vorgestellte Methodik nicht in der Lage [ist, C.S.], den Komplex "Landschaftsbild" insgesamt abzubilden. (S. 307)

Ziel der Verfasser ist vor allem die Schaffung eines transparenten Verfahrens:

*Damit wird ein Mangel in der bisherigen Praxis z.T. behoben, nämlich der, daß zwar die Empfindlichkeit und der Schutz des Landschaftsbildes in der Auseinandersetzung mit anderen Ansprüchen angeführt wird, aber bei einer differenzierten Betrachtung der Probleme häufig unberücksichtigt bleibt, weil die Herleitung und Gewichtung von Kriterien und Merkmalen nicht transparent und plausibel werden.
(S. 307/308)*

Dieses Ziel wird voll und ganz erreicht. Das Verfahren ist transparent und besitzt eine Distanz zu der Landschaftsidee ihrer Verfasser, die in dieser Form bei kaum einer der untersuchten Arbeiten zum Ausdruck kommt. Die Idealvorstellung wird ausführlich dargelegt, der Bewertungsvorgang ist klar und einfach strukturiert. Auf diese Weise ist trotz der Einschränkung, daß die Methodik dem Gesamtkomplex "Landschaftsbild"⁹ insgesamt nicht gerecht werden kann, eine hohe Konsensfähigkeit zu erwarten. Die Dezentralisierung erlaubt darüber hinaus auch eine Dezentralisierung der Konsensbildung auf die einzelnen Landschaftsbildeinheiten. Auf diese Weise können Alternativen besser durchgespielt und "Teilerfolge" errungen werden.

Trotz der großen Transparenz des Verfahrens ist es bedauerlich, daß eine Beteiligung von Betroffenen nicht vorgesehen ist. Da die idealen Landschaftsausprägungen, die als Referenzgrößen zur Bewertung der übrigen Landschaftsausprägungen dienen, real existieren, hätte sich zu ihrer Ermittlung eine solche Beteiligung angeboten. Das Fehlen eines Bezugs zu den Betroffenen ist besonders deshalb zu beklagen, weil der methodische Ansatz insofern besonders geeignet ist, die Betroffenen auf einfache Weise in die Bewertung mit einzubeziehen.

Die Operationalität des Verfahrens ist gut. Es kann auch von Ungeübten relativ einfach durchgeführt werden. Wenngleich der Zeitaufwand aufgrund der Berücksichtigung aller Jahreszeiten relativ hoch ist, sollte eine solche Berücksichtigung dennoch zum Stan-

⁹ Gemeint ist hier der Gesamtkomplex ästhetischen Erlebens.

dard für Verfahren zur ästhetischen Bewertung von Landschaft werden. Auch bioökologische Erhebungen können sich nicht mit einem jahreszeitlichen Aspekt begnügen!

Insgesamt wird mit dem Verfahren ein wesentlicher Beitrag zur Berücksichtigung ästhetischer Gesichtspunkte bei Eingriffen in die Landschaft geleistet.

Nach der Beurteilung der "nutzerunabhängigen" Verfahren zur ästhetischen Bewertung von Landschaft sollen nun die "nutzerabhängigen" Bewertungsmethodiken untersucht werden. Auffallend ist, daß sie sich sämtlich mit der Flurbereinigung befassen. Ihr Anspruch und ihr Detaillierungsgrad jedoch ist unterschiedlich.

Das Verfahren von **BAUER/FRANKE/GÄTSCHENBERGER (1979)** wurde im Auftrag des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durchgeführt und verfolgt die Absicht, die Wirkung von Maßnahmen der Flurbereinigung auf die Erlebnisqualität der Landschaft empirisch, d.h. durch Befragung von Versuchspersonen zu beurteilen. Dazu bedient es sich des "semantischen Differentials" (SD), einer Methode, die von OSGOOD/SUCI/TANNENBAUM (1957) in den USA entwickelt wurde und in Deutschland zur Ermittlung der Erholungseignung von Landschaften gern verwendet wird¹⁰. Die hier vorgenommene Anwendung dieser Methode bei der Beurteilung von Eingriffen in die Landschaft ist eine nähere Betrachtung wert. Vor allem der Aspekt der Gültigkeit ist zu erörtern: Wird wirklich das gemessen, was gemessen werden soll?

NOHL (1977) hat sehr deutlich die Aussagefähigkeit des semantischen Differentials beschrieben: mit Hilfe des SD

kann man ein Objekt (z.B. eine Landschaft) (...) nie in seinen materialen Eigenschaften beschreiben, wie es bei physikalischen Maßangaben der Fall ist; sondern man kann immer nur die Bedeutung wiedergeben, die das Objekt für die beurteilenden Versuchspersonen besitzt. (S. 9)

Mit anderen Worten: das Verfahren wurzelt ausschließlich auf der Seite der "Urteile" und besitzt keinen Bezug zu den "Merkmalen", weil es den zu beurteilenden Gegenstand oder Tatbestand als Ganzes erfaßt. Die Ableitung einer isolierten Beurteilung der eingreifenden Maßnahmen ist daher nicht möglich, weil auch die nicht durch den Eingriff veränderten Landschaftselemente in die Bewertung einfließen. Eine Differenzierung wäre nur dann gegeben, wenn die selbe Landschaft "einmal mit und einmal ohne Eingriff" nach der gleichen Methode beurteilt würde. Abgesehen davon, daß dies nicht möglich ist, weil der Zeitfaktor eine zu große Rolle spielt ("Einwachsen" des Eingriffs in die Landschaft, Konsolidierung), könnten selbst dann auch keine Aussagen über die Einzelwirkung verschiedener Maßnahmen beispielsweise bei der Flurbereinigung abgeleitet werden (z.B. Wegeführung, Wegebeläge, Gliederung durch Hecken usw.).

Die Autoren des betrachteten Verfahrens glauben das Problem der isolierten Beurteilung des durch Flurbereinigung verursachten Eingriffs damit lösen zu können, daß sie

¹⁰ vgl. HARFST (1980), JACOB (1973), NOHL (1977).

eine Reihe "ähnlicher" Landschaften von den gleichen Testpersonen nach der gleichen Befragungsmethode beurteilen lassen. Von diesen Landschaften sind einige flurbereinigt und einige nicht flurbereinigt. Aus den Befragungsergebnissen leiten die Verfasser Rückschlüsse auf die Wirkung von Flurbereinigungsmaßnahmen in Bezug auf Erholung ab.

Die Validität einer solchen Vorgehensweise ist mit Recht angezweifelt worden (z.B. KUHN, 1980). Genau genommen nämlich mißt das Verfahren lediglich die Erlebniswirkung unterschiedlicher Landschaften. Die Interpretation dieses Ergebnisses hinsichtlich einer allgemeinen Aussage über die Erlebniswirkung von Flurbereinigungsmaßnahmen muß auf Grund der Tatsache, daß das Meßinstrument hierfür nicht geeignet ist, als unzulässige Ausweitung des tatsächlich gemessenen Ergebnisses bezeichnet werden. Der Anspruch auf Objektivität und Quantifizierbarkeit, der von den Verfassern erhoben wird, ist dem Verfahren vor allem aus dem Grund abzusprechen, weil die wichtige Determinante der Gebietsauswahl nicht in genügendem Maße transparent und objektiv erfolgt.

Es wird damit deutlich, daß die Verwendung erfahrungswissenschaftlicher Meßmethoden nicht unbedingt den Grad an Objektivität steigern muß. Für eine Beurteilung von Auswirkungen der Flurbereinigung wäre beispielsweise die Methode von WERBECK/WÖBSE (1980) geeigneter gewesen, mit deren Hilfe man zunächst erst einmal den Landschaftswandel analysiert und die unterschiedlichen Zustände dann einer Raumgestaltsanalyse unterzogen hätte. So aber verbleibt die Arbeit von BAUER/FRANKE/GÄTSCHENBERGER (1979) auf der von den Verfassern auf Seite 236 angeprangerten "subjektiv-spekulativen Ebene".

Die Nachvollziehbarkeit und Transparenz des Verfahrens muß aus diesen Gründen differenziert betrachtet werden. Was die Methodik anbelangt, so ist das Verfahren durch deutlich beschriebene Ansätze und stringenten Aufbau durchaus nachvollziehbar und transparent. Die Nachvollziehbarkeit des Ergebnisses dagegen muß als gering bezeichnet werden, weil dieses eine Interpretation des eigentlich Gemessenen darstellt. Hierbei ist insbesondere der Begriff der "Ähnlichkeit" von Landschaften problematisch, der für den notwendigen Analogieschluß herangezogen wird. Die Arbeit kann daher ihr Ziel, allgemeine Aussagen über die ästhetische Wirksamkeit von Flurbereinigungsmaßnahmen zu erbringen, nicht erfüllen.

Es sollte damit auch deutlich geworden sein, daß das "Semantische Differential" nicht das geeignete Instrument zur Beurteilung eines Eingriffs in die Landschaft sein kann. Auch für seine Verwendung bei der allgemeinen Beurteilung ästhetischer Qualitäten von Landschaft sind Zweifel angebracht: so wird zum einen nicht erfaßt, ob die einzelnen Begriffspaare eine größere oder geringere Bedeutung für den Beurteilenden besitzen, sondern es wird für alle die gleiche Bedeutung vorausgesetzt. Zum anderen kann bezweifelt werden, daß alle angegebenen Adjektive im täglichen Sprachgebrauch der Beurteilenden verwendet werden und damit für sie mit der Bedeutung erfüllt sind, die das Verfahren voraussetzt.

Better yet, the interviewer will encourage people to express their own dimensions for distinguishing value, as they describe their sense of the important differences between places, rather than forcing them to use dimensions imposed on them.
(LYNCH 1976, S. 113)

Da das Verfahren eine abstrakte, nicht auf eine konkrete Situation bezogene Untersuchung beinhaltet, kann das Kriterium der Einbeziehung Betroffener nicht als Maßstab zu seiner Beurteilung verwendet werden. Ob es allerdings förderlich ist, mit Hilfe eines Bewertungsverfahrens generell die ästhetische Wirkung einer bestimmten, landschaftsprägenden Maßnahme wie der Flurbereinigung zu beurteilen, ist angesichts der unterschiedlichen Ausprägungsformen von Landschaft sowie auch der unterschiedlichen Qualität der einzelnen Maßnahmen sehr in Frage zu stellen.

Die Handhabbarkeit des Verfahrens ist gut. Wenngleich die oben angeführten Zweifel an der Aussagekraft des "Semantischen Differentials" bestehen bleiben, stellt es dennoch eine sehr praktische Methode zur raschen Differenzierung der Eindruckswirkung unterschiedlicher landschaftlicher Ausprägungen dar. Seine Aussagefähigkeit sollte aber nicht überschätzt werden oder gar zu einer Objektivierungs- und Quantifizierungseuphorie verleiten, zumal im Ursprungsland des "Semantischen Differentials" von diesem offensichtlich wieder abgerückt wird, wie aus dem vorstehend wiedergegebenen Zitat von LYNCH zu erkennen ist.

Angesichts der beschriebenen Kritik an dem eben betrachteten Verfahren ist es nicht verwunderlich, daß **ASSEBURG/HÜHN/WÖBSE (1984)** in einer wesentlich detaillierter ausgeführten Untersuchung, welche ebenfalls die Auswirkungen einer Flurbereinigung zum Gegenstand hat, zu grundverschiedenen Ergebnissen kommen. Diese Arbeit zeigt weiterhin, daß es durchaus möglich ist, auf Details der Landschaft und deren Ausprägung bzw. Veränderung im Rahmen von Eingriffen einzugehen, ohne auf eine Befragung der Betroffenen verzichten zu müssen. Die Genauigkeit der Aussage wird durch die Anwendung verschiedener Befragungstechniken erhöht. Darüber hinaus wird auch die von WERBECK/ WÖBSE (1980) entwickelte Methode der Raumgestalt- und Gestaltwertanalyse in Verbindung mit einer Analyse der Landschaftsentwicklung eingesetzt.

Die Arbeit besitzt eine außerordentlich gute Transparenz. Dies gilt sowohl aus der Sicht des Planers, der mit Hilfe der Raumgestaltungsanalyse für die ästhetisch relevanten Strukturen sensibilisiert wird, als auch aus der des Betroffenen, der ein von einem anderen gefälltes Werturteil vor allem aufgrund der Tatsache nachempfinden kann, daß dieses keine komplexe verbale Einschätzung darstellt, sondern eine mit dem einfachen Urteil "negativ" bzw. "positiv" versehene, konkrete Landschaftssituation ist. Diese fotografische Positiv-/Negativbewertung dürfte die genaueste Art einer Befragung von Betroffenen sein: sie ist in der Bewertung in keiner Weise komplex, orientiert sich an den konkreten Merkmalen der Landschaft, welche einer Veränderung unterliegen können, und beansprucht nicht das Vorstellungsvermögen des Befragten mit Bildern oder sonstigen Darstellungen, sondern nutzt seine Ortskenntnis, sein Bild der Landschaft und die Urteile, die er im Laufe längerer Konfrontation mit seinem Lebensraum gefällt

hat. Darüber hinaus ist sie konstruktiv, d.h. aus ihr sind direkt planerische Konsequenzen für eine Verbesserung der Lebensraumgestaltung ableitbar. Schließlich ist sie unvergleichlich einfach in der Durchführung und bietet sich allein schon deshalb zur Verwendung an.

Diese einfache Befragungsmethode birgt allerdings den Nachteil, daß sie nur Merkmale erfassen kann, die in der betreffenden Landschaft auch tatsächlich vorliegen. Von daher ist sie für die Beurteilung zukünftiger Situationen nicht besonders geeignet; es sei denn, deren Merkmale wären an anderer Stelle den Befragten zugänglich und bekannt. Aus diesem Grunde ist es begrüßenswert, daß die Verfasser die Technik der fotografischen Positiv-/Negativbewertung mit weiteren Befragungsmethoden verknüpft haben.

Auf die Methode des "Imaginären Spaziergangs" ist bereits in Verbindung mit den Erörterungen zur Landschaftsidee eingegangen worden. Sie bietet den Vorteil, daß auch fiktive Situationen beurteilt werden können. Auf der anderen Seite jedoch hängt ihr Ergebnis in starkem Maße davon ab, welche Merkmale landschaftlicher Ausprägungen den Betroffenen zur Auswahl vorgestellt werden und in welcher Weise dies geschieht. Weiterhin ist das Vorstellungsvermögen der Befragten von ausschlaggebender Wirkung auf ihr Urteil. Damit zeigt sich, daß die Anwendung dieser Methode mit gewissen Risiken behaftet ist. So wird es beispielsweise unrealistisch sein, den Befragten eine Wasser- oder Seenlandschaft als Alternative anzubieten, wenn deren Realisierung in der zur Diskussion stehenden Landschaft nicht in Frage kommt. Es muß somit vom Befragenden eine Vorauswahl der für das Gebiet möglichen Situationen getroffen werden. Die Darstellung dieser Alternativen sollte möglichst plastisch und wertfrei erfolgen. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, kann das Verfahren als hinreichend transparent und nachvollziehbar gelten.

Die unter dem Stichwort "Landschaftsszenarie" durchgeführte Befragung dagegen ist hinsichtlich ihrer Transparenz und Aussage skeptisch zu beurteilen. Zwar werden die normativen Elemente "Schönheit", "Vielfalt", "Natürlichkeit", "Orientierung", "Anreiz zum Handeln" und "Heimat" bei der Beurteilung von Landschaft und für die Auslegung "Semantischer Differentiale" häufig verwendet. Die Herleitung der Beziehung zu landschaftlichen Merkmalen, welche mit Hilfe dieser Befragung vorgenommen werden soll, ist jedoch mit einiger Unsicherheit behaftet. Dies liegt daran, daß den Befragten nicht nur die Wertdimension aufgezwungen wird, sondern daß ihnen darüberhinaus nicht einmal die Wahl der zu beurteilenden Landschaftsausprägungen überlassen bleibt. Die komplizierte Auswertung dieses vom Prinzip her eigentlich sehr einfachen Ansatzes erschwert weiterhin seine Nachvollziehbarkeit. Aus diesen Gründen mag der Einsatz dieses Verfahrens vielleicht in dem von ASSEBURG/HÜHN/WÖBSE durchgeführten Forschungsvorhaben gerechtfertigt sein, um die Gültigkeit normativer Elemente nachzuweisen. Für die praktische Anwendung jedoch kann dieses Verfahren nicht empfohlen werden.

Begrüßenswert ist die Tatsache, daß die Arbeit als einzige unter den betrachteten Verfahrensansätzen auch auf außervisuelle Sinneswahrnehmung eingeht. Wenngleich diese Befragung nicht auf planerische Relevanz abzielt, wird dennoch in ihr deutlich,

daß sich unter den außervisuellen Sinneswahrnehmungen einige Merkmale differenzieren lassen und daß deren Bedeutung allgemein als "ziemlich wichtig" empfunden wird.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß die Arbeit einen wesentlichen Beitrag zur Vergrößerung des Instrumentariums für die ästhetische Beurteilung von Landschaft liefert. Vor allem die Kombination von fotografischer Positiv-/Negativbewertung mit der Technik des "Imaginären Spazierganges", in die ohne weiteres auch außervisuelle Aspekte eingebracht werden könnten, kann als vielseitig verwendbarer Ansatzpunkt für die Planung bezeichnet werden. Bemerkenswert ist auch, daß die Aussage der Raumgestalt- und Gestaltwertanalyse durch die Befragungen unterstrichen worden ist. Ihre Verwendung für die Beurteilung von Eingriffen wird dadurch in der Absicherung ihrer Aussagekraft nahegelegt.

Im konkreten Einzelfall erwogen werden muß jedoch der Detaillierungsgrad, der bei dem beschriebenen Verfahren als recht hoch bezeichnet werden muß. Die Arbeit von **SCHWAHN/STÄHR (1985)** bietet demgegenüber eine Möglichkeit an, welche sich nur dem Teilproblem "Gliederung der Landschaft durch Hecken" zuwendet, das im Laufe der meisten Flurbereinigungen auftaucht. Das Verfahren wurde insbesondere für Landschaften mit größerer Reliefenergie entwickelt, in denen sich die Anwendung der Raumgestaltsanalyse nach WERBECK/WÖBSE (1980) infolge der genannten Gründe ausschließt.

Das Verfahren besitzt analytischen und bewertenden Charakter. Sein besonderer Vorteil ist in der Sensibilisierung des Planers für landschaftsästhetische Zusammenhänge zu sehen. Dies wird dadurch erreicht, daß die Merkmale der unterschiedlichen Ausprägungsstufen der normativen Elemente "Strukturierung", "Flächengliederung", "Raumbildung", "Maßstäblichkeit" und "Horizontmarkierung" zwar verbal-deskriptiv definiert sind, vom Planer jedoch in Freihandzeichnungen konkretisiert werden müssen.

Hinsichtlich der realitätsnahen Darstellung von Landschaft ist die Verwendung von Freihandzeichnungen gegenüber der von Panoramafotografien in mehrfacher Weise vorteilhaft: einmal können dadurch fiktive Situationen mit geringerem Aufwand dargestellt werden, als es beim Einsatz von Fotomontage- oder -simulationstechniken der Fall wäre. Darüber hinaus verweist LYNCH (a.a.O.) auf Veröffentlichungen, in welchen Freihandzeichnungen eine erheblich bessere Wiedergabe des landschaftlichen Gesamteindrucks gegenüber Fotos bescheinigt wird.

Das Verfahren, welches die Bewertung durch die betroffenen Ortsansässigen vollziehen läßt, ist sehr transparent aufgebaut. Alle verwendeten normativen Elemente sind begründet und ihre unterschiedlichen Ausprägungsgrade definiert. Die Bewertung erfolgt lediglich nach den zwei Freiheitsgraden "positiv" und "negativ", indem jeweils die am besten und am schlechtesten empfundene Alternative abgefragt wird. Die Motivation zu diesem Urteil wird über einen Fragenkatalog in ihren Ansätzen zu ermitteln versucht, der jedoch keinen Einfluß auf die Bewertung besitzt und lediglich Hintergrundinformation für den Planer liefern soll.

Landschaftsästhetik als Bewertungsproblem

Christoph Schwahn

Seite 97

Von der Anfertigung der Freihandzeichnungen vielleicht abgesehen ist das Verfahren sehr einfach und schnell in der Handhabung. In welchem Rahmen die Bürgerbefragung durchgeführt wird, bleibt dem Planer im konkreten Fall überlassen.

4. **Schlußfolgerungen und Konsequenzen für Anlage und Einsatz von Verfahren zur ästhetischen Landschaftsbewertung**

Die ideelle Bedeutung von Landschaft für den Menschen wird immer größeren Kreisen der Bevölkerung deutlich. Die Ursache dieser Feststellung ist in der Tatsache zu sehen, daß in einem hochindustrialisierten und gleichzeitig sehr dichtbesiedelten Land wie dem unseren zahlreiche Eingriffe in die Landschaft vorgenommen werden, die deren Erscheinungsbild teilweise gravierend verändern. Die ästhetischen Auswirkungen dieser Veränderungen werden von einer Vielzahl von Menschen wahrgenommen und erlebt, d.h. als wertendes Urteil in ihrem Bewußtsein verarbeitet. So kommt es, daß durch den Verlust bestimmter Landschaftsausprägungen ästhetische Konflikte ausgelöst werden, die jeden einzelnen Menschen zwar mehr oder weniger intensiv, aber unmittelbar berühren. Ohne genauere Untersuchungen anzustellen, kann dabei behauptet werden, daß der größte Teil der durch menschliche Eingriffe bewirkten Veränderungen der Landschaft in ästhetischer Hinsicht allgemein als negativ angesehen, der materielle Nutzen oder Schaden dagegen kontroverser beurteilt wird. Mit dem Verlust "natürlicher" Landschaftsausprägungen, d.h. solcher, denen ein menschlicher Einfluß nicht unmittelbar anzusehen ist, steigt die Bedeutung, die "natürliche" Erscheinungsformen in ästhetischer Hinsicht allgemein genießen.

Zur Lösung des Konfliktpotentials, das sich bei der Planung landschaftsverändernder Eingriffe aufwirft, werden seit geraumer Zeit Landschaftsplaner hinzugezogen. Diese konzentrieren ihre Tätigkeit oft auf die Minimierung der materiellen Negativauswirkungen in ökologischer Hinsicht. Ästhetische Aspekte müssen demgegenüber häufig zurückstehen, da sie subjektive Urteile darstellen und daher nicht objektivierbar sind. Der Grund hierfür ist in einer einseitigen Zuwendung der Wissenschaft zu materiellen und objektiv erfaßbaren Gesetzmäßigkeiten zu sehen, in deren Folge subjektive Sachverhalte, wie ästhetische Urteile sie darstellen, als "unwissenschaftlich" gelten.

Die Zurückhaltung von Landschaftsplanern in Bezug auf die ästhetische Komponente ihrer Tätigkeit ist jedoch nur eine Zeiterscheinung, die damit zu tun haben mag, daß der Landschaftsplaner als eine der wenigen Instanzen, welche die Interessen der nichtmenschlichen Lebewesen auf unserem Planeten vertreten, ohnehin mit dem Rücken zur Wand steht. Eigentlich besitzt "Landschaftsplanung" bereits von der Tradition des Berufszweiges her eine starke ästhetische Komponente, da die heutige Landespflege sich direkt auf die Disziplin der "Gartenkunst" zurückverfolgen läßt. In einer Zeit, in welcher das Ausmaß der Bedrohung der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen sowie der übrigen Lebewesen noch nicht abzusehen war, bestimmten ästhetische Aspekte ganz entscheidend das berufliche Selbstverständnis derjenigen, welche die Landschaft als Lebensraum des Menschen auf dessen Bedürfnisse hin veränderten. Es besteht daher die berechtigte Hoffnung, daß der Aspekt einer Berücksichtigung der ideellen Bedürfnisse des Menschen in Zukunft wieder verstärkt in die Landschaftsplanung einfließen wird, zumal er heute in den allermeisten Fällen mit den übrigen Zielen der Landespflege einhergeht.

Eine Berücksichtigung ästhetischer Belange kann auf zweierlei Weise geschehen:

1) auf intuitive Weise:

Intuition ist die klassische Arbeitsmethodik für Gestaltung. Die Gestaltung bleibt dabei dem Planer überlassen; seine Erfahrung und sein künstlerisches Geschick bestimmen den ästhetischen Erfolg der Maßnahme.

2) mit Hilfe der Anwendung eines Bewertungsverfahrens:

die wissenschaftliche Disziplin Landschaftspflege läßt in den letzten 15 Jahren verstärkt eine Tendenz zu wissenschaftlich-formalisierten Bewertungen erkennen, welche mit Hilfe von speziellen Verfahren vollzogen werden. Diese Tendenz hat auch vor ästhetischen Gesetzmäßigkeiten nicht halt gemacht.

Es wirft sich daher die Frage auf, welche Alternative bei der weiteren Planung von Landschaft beschritten werden sollte.

Was die bisherige Anwendung der einen oder anderen Form einer Berücksichtigung ästhetischer Belange bei landschaftsverändernden Planungen anbetrifft, so ist mit Sicherheit anzunehmen, daß bei der unübersehbaren Zahl der zu bewältigenden ästhetischen Konflikte nach wie vor deren intuitive Lösung der meistbeschrittene Weg ist. Dies kann deshalb guten Gewissens behauptet werden, weil zum einen - gemessen an der Zahl ästhetischer Konflikte - nicht gerade eine Fülle von Bewertungsverfahren existiert; vor allem jedoch sind zum anderen ästhetische Sachverhalte nicht für die klassische, objektive Quantifizierung und Bewertung geeignet, da "Ästhetik" individuelles, subjektiv beurteiltes Erleben bedeutet. Es wirft sich daher die Frage auf, ob ein Verfahren zur ästhetischen Bewertung von Landschaft gegenüber einer intuitiven Vorgehensweise überhaupt Vorteile bietet. Denn grundsätzlich ist eine intuitive Vorgehensweise nicht unbedingt als negativ zu beurteilen, wenn man sich vergegenwärtigt, daß es um Sachverhalte geht, die im Bereich subjektiver menschlicher Empfindung angesiedelt sind. Darüber hinaus hat sich gezeigt, daß Verfahren zur ästhetischen Landschaftsbewertung nicht geeignet sind, durch Objektivierung und Quantifizierung die Diskussion zu "versachlichen", wie es von BAUER/FRANKE/GÄTSCHENBERGER (1979) angestrebt wird. Bereits WORMBS (1969) stellt fest, daß eine "Quantifizierung von Qualitäten den Erkenntnisgrad nicht unbedingt steigert". Die Gefahr bei Verfahren zur ästhetischen Landschaftsbewertung, welche einen Objektivitätsanspruch erheben, besteht jedoch vor allem darin, daß hiermit ein "Konsens" erzwungen werden kann, wenn die Bewertung "objektiv" erscheint und damit über die Tatsache hinwegtäuscht, daß ihr Bewertungsmaßstab sich in Wirklichkeit an der Landschaftsidee desjenigen orientiert, der sie entwickelt hat. Denn es ist festzuhalten: **Eine objektive Beurteilung von Landschaft nach ästhetischen Gesichtspunkten kann es nicht geben, da Ästhetik selbst ein subjektiver Sachverhalt ist!**

Ein ästhetisches Bewertungsverfahren - auch ein "nutzerabhängiges" - stellt in seinem Ergebnis immer nur den Konsens der Einzelurteile eines mehr oder weniger großen Personenkreises dar. Dabei ist es unerheblich, ob das Verfahren diesen Konsens direkt durch Befragen ermittelt oder ob dieser durch einen mit Hilfe des Verfahrens transparent gemachten Entscheidungsprozeß im Nachhinein ermöglicht wird. Eine

transparent und nachvollziehbar vorgetragene, intuitiv zustande gekommene Lösung kann daher unter Umständen für die Betroffenen befriedigender sein als eine, die aus einem Bewertungsverfahren resultiert, welches sich zum Ziel gesetzt hat, objektive Daten zu ermitteln. Darüber hinaus ist es ganz einfach auch eine menschliche Eigenschaft und Fähigkeit, komplexe Probleme intuitiv zu lösen. Es gibt daher keinen Grund, eine solche Vorgehensweise als "subjektiv" zu verdammen, wenn sie geeignete, konsensfähige Lösungen bieten kann.

Auf der anderen Seite jedoch kann ein systematisches Bewertungsverfahren gegenüber der intuitiven Vorgehensweise einige Vorteile bieten, auch wenn aus ihm nicht objektive, unumstößliche Fakten hervorgehen. Dies ist besonders dann der Fall, wenn die Bewertung mit einer umfassenden Analyse der zu beurteilenden Landschaft verbunden ist. Die Vorzüge solcher Verfahren lassen sich wie folgt beschreiben:

- eine Systematisierung und Differenzierung der Kriterien und ihrer Beurteilung bietet die Gewähr, daß überall die gleichen Maßstäbe angelegt werden und dient gewissermaßen als Gedächtnisstütze des Planers;
- eine solche Vorgehensweise bietet den Vorteil, daß der Entscheidungsprozeß transparent gestaltet werden kann;
- insbesondere Planer, die mit dem Komplex der Landschaftsästhetik nicht vertraut sind, können durch geeignete Verfahren für landschaftsästhetisch bedeutsame Gegebenheiten und Zusammenhänge sensibilisiert werden;
- dies gilt auch für die Betroffenen;
- die unmittelbare Beteiligung Betroffener läßt sich mit Hilfe eines methodischen Verfahrens besonders gut durchführen.

Die Verwendung eines systematischen Verfahrens als Entscheidungshilfe des Planers und zur verstärkten Einbeziehung der Betroffenen bei der Gestaltung ihres Lebensraumes kann aus diesen Gründen sehr empfohlen werden. Dagegen kann keine Empfehlung hinsichtlich der Verwendung eines bestimmten Verfahrens ausgesprochen werden, da sich gezeigt hat, daß der Einsatz eines Verfahrens sehr arbeitsaufwendig sein kann und daher die auszuwählende Bewertungsmethodik auf die jeweilige Situation ausgerichtet werden sollte. Es soll vielmehr die Anregung ausgesprochen werden, individuelle, auf die jeweilige Situation in Methodik und Detaillierungsgrad abgestimmte Analyse- und Bewertungsansätze zu erarbeiten, wobei jedoch auch selbstverständlich auf das Instrumentarium vorhandener und bewährter Verfahren zurückgegriffen werden kann.

Um jedoch sicherzustellen, daß durch die Verwendung eines Bewertungsverfahrens die beschriebenen Vorteile ausgeschöpft werden, sind an seine Methodik folgende Anforderungen zu stellen:

- Maximale Transparenz und Nachvollziehbarkeit,
- Optimale Nähe zu den Betroffenen, und

- Optimale Anwendbarkeit.

Bei "nutzerabhängigen" Verfahren kommt noch die Forderung der

- Maximalen Unabhängigkeit vom Erhebenden (Planer)

hinzu. Ob ein "nutzerunabhängiges" oder "nutzerabhängiges" Verfahren gewählt werden soll, muß in der jeweiligen Situation entschieden werden. "Optimal" bedeutet, daß der Planer einen auf das jeweilige Planungsziel abgestimmten Optimierungsprozeß treffen muß, den er - gemäß der Forderung nach maximaler Transparenz - im Kommentar zu dem Verfahren darlegen sollte.

Bei "nutzerabhängigen" Bewertungsverfahren (Befragungen) ist vor allem die Auswahl der Testpersonen bzw. der Befragten von entscheidender Bedeutung für die Gültigkeit der Aussage. Aus diesem Grund muß die Zielsetzung des Verfahrens genau festgelegt werden: sollen allgemeine Aussagen über die ästhetische Bedeutung einer bestimmten Landschaftsausprägung auf erfahrungswissenschaftlichem Wege gewonnen werden oder will man mit Hilfe des Verfahrens die betroffenen Bewohner einer Landschaft, welche durch einen geplanten Eingriff einer Veränderung unterliegen wird, in einen Entscheidungsprozeß miteinbeziehen? Ist letzteres der Fall, wäre eine mit Hilfe ortsfremder Testpersonen durchgeführte Bewertung ein ungeeigneter Ansatz. Es ist vielmehr generell zu fordern, daß in einem "nutzerabhängigen" Bewertungsverfahren, welches der Vorbereitung konkreter Eingriffe in die Landschaft dient, nur diejenigen befragt werden, die in der zu beurteilenden Landschaft tatsächlich leben. Nur auf diese Weise kann verhindert werden, daß die Wertvorstellungen der Einheimischen von denen Ortsfremder majorisiert werden und ihnen ihre Heimat auch als solche erhalten bleibt: als ein Territorium, dessen Gestaltung sie weitgehend selbst bestimmen können. Selbst wenn das dergestalt gewonnene Ergebnis gemessen an den Vorstellungen (der Landschaftsidee) des Landschaftsplaners unbefriedigend sein mag, sollte nicht versucht werden, durch "Bewertungshokuspokus" (CERWENKA 1985) die Ergebnisse zu verändern. In einer demokratischen Gesellschaft muß eine Landschaft das Abbild der Vorstellung ihrer Bewohner sein, und dies so dezentralisiert wie möglich. Wohl kann und sollte versucht werden, die Landschaftsideen der Bewohner zu ändern. Hierbei sollte man sich jedoch über die Tatsache im klaren sein, daß eine allgemein zum Ausdruck gebrachte Landschaftsidee - und sei sie der des engagierten Planers noch so zuwider - einen lebendigen Bestandteil heutiger Kultur darstellt, der von dieser nicht getrennt werden kann und daher nur langfristig mit dieser veränderbar ist. Eine direkte Einflußnahme auf die Gestaltung einer Maßnahme entgegen den Vorstellungen der Betroffenen muß daher als unzulässiger Eingriff in deren "Gestaltungshoheit" bezeichnet werden.

Bei der Auswahl von Testpersonen für "nutzerabhängige" Verfahren sollte weiterhin die Tatsache berücksichtigt werden, daß ein Verfahren zur Bewertung ideeller Sachverhalte auch von materiellen Gesetzmäßigkeiten beeinflusst werden kann, welche die Gültigkeit des Ergebnisses unter Umständen beeinträchtigen können. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die überwiegende Anzahl der Befragten auch in einer materiellen Beziehung zu der zu beurteilenden Landschaft stehen (z.B. als Eigentümer oder Nutzer). Auf der anderen Seite wiederum sind die materiellen Auswirkungen einer

Planung für Personen irrelevant, die in keiner materiellen Beziehung zu der betreffenden Landschaft stehen. Ein von einem solchen Personenkreis präferierter Lösungsvorschlag kann daher die Gefahr in sich bergen, daß zur Befriedigung der ästhetischen Bedürfnisse dieses Personenkreises ein anderer in materieller Hinsicht negativ betroffen würde. Dies zeigt, daß solche Aspekte bei der Auswahl der Testpersonen bzw. der Befragten sorgfältig abzuwägen sind. Es wird jedoch auch deutlich, daß eine Landschaftsbewertung allein nach ästhetischen Gesichtspunkten für eine planerische Entscheidung nicht ausreichen kann, sondern daß in eine solche auch weitere Wertmaßstäbe einfließen müssen. Ein ästhetisches Bewertungsverfahren ist deshalb allein kein unbedingter Garant für eine konsensfähige Planung¹¹.

Die Anwendung "nutzerabhängiger" Verfahren zur ästhetischen Bewertung von Landschaft empfiehlt sich vor allem bei komplexen Problemstellungen, die allein mit Hilfe normativer Elemente nicht beschrieben und einer wertenden Entscheidung zugeführt werden können, ohne daß der anzustrebende Konsens gefährdet wäre. Auch bei politisch brisanten Problemstellungen erscheint die direkte Befragung der Betroffenen am erfolgversprechendsten. Der Nachteil solcher Befragungen liegt in dem verhältnismäßig hohen Aufwand, den solche Verfahren erfordern. Demgegenüber zeichnen sich "nutzerunabhängige" Verfahren durch ihre einfachere und schnellere Anwendbarkeit aus und stellen daher bei kleineren, weniger komplexen oder weniger brisanten Problemfällen mit Sicherheit das geeignetere Mittel zur Entscheidungsfindung dar. Hierbei ist jedoch überaus wichtig, daß der normative Ansatz, der die Grundlage der Bewertung bildet, absolut transparent und nachvollziehbar gestaltet wird, damit er überprüfbar ist und das Verfahren so konsens- oder auch dissensfähig sein kann. Eine solche Transparenz wird durch eine eindeutige Verknüpfung der erhobenen Landschaftsmerkmale mit den Urteilen erreicht, nach denen sie eingestuft werden. Dies geschieht am deutlichsten mit Hilfe von Arbeitshypothesen, welche die Beurteilung der einzelnen Merkmale in ihren unterschiedlichen Ausprägungen von vornherein eindeutig festlegen. Die in vielen Bewertungsverfahren vorgefundene ausschließliche Verwendung abstrakter normativer Begriffe ist vielfach nicht geeignet, die Verbindung zwischen Merkmalen der Landschaft und Urteilen über diese herzustellen. Vor allem dann, wenn diese Begriffe in stark detaillierter und differenzierter Weise eingesetzt werden, ist ihre allgemeine Nachvollziehbarkeit in höchstem Maße zu bezweifeln, wenn der Grund dieser Detaillierung nicht ersichtlich wird.

Die Forderung nach Transparenz erstreckt sich vor allem auch auf die Regel zur Aggregation der Einzelwerte zu einer Gesamtaussage. Komplexe mathematische Formeln sind von mathematisch Ungebildeten schwierig oder gar nicht nachzuvollziehen, so "wissenschaftlich" sie auch aussehen mögen. Vor allem aber stehen sie im Gegensatz zu einem einfachen normativen Ansatz, der lediglich eine näherungsweise Wiedergabe eines vermuteten Konsens darstellt, welche in Form von Arbeitshypothesen

¹¹ Es ist bedauerlich, daß in den veröffentlichten Verfahren nicht auf die Art und Weise eingegangen wird, in der die Ergebnisse einer ästhetischen Bewertung in die Planung eingebracht werden. Eine Ausnahme bilden REUTHER et.al. (1985): in dieser Arbeit werden die auf verschiedenen Wertmaßstäben basierenden Planungsvarianten einer ökonomischen Analyse unterzogen. Hierdurch wird der Boden für einen konsensfähigen Kompromiß bereitet.

formuliert ist. Hier genügt in aller Regel eine einfache Addition. Jede besondere Wichtung muß dagegen deutlich begründet sein. Ebenso sind unterschiedliche Wertstufen ("Freiheitsgrade") deutlich voneinander zu differenzieren.

"Nutzerunabhängige" Verfahrensansätze zeichnen sich oft vor allem dadurch aus, daß sie einen ausgeprägten Analyseteil besitzen. Da eine analytische Vorgehensweise besonders geeignet ist, um sowohl Planer als auch Betroffene für landschaftsästhetisch relevante Gegebenheiten und Zusammenhänge zu sensibilisieren, sollte solchen Landschaftsanalysen besondere Bedeutung zugemessen werden. Hierzu existiert ein umfangreiches Instrumentarium, auf das an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden soll¹².

Es bleibt als letztes zu erörtern, auf welche Weise Verfahren zur ästhetischen Landschaftsbewertung sinnvoll eingesetzt werden sollten. Generell lassen sich zwei unterschiedliche Einsatzbereiche ausmachen: der Bereich der Erhaltung und jener der Gestaltung.

Dem Bereich der Erhaltung ästhetischer Qualitäten von Landschaft fällt die Aufgabe zu, ästhetisch bedeutsame Landschaften wie auch ästhetisch bedeutsame Landschaftsbestandteile zu ermitteln, damit diesen ein wirksamer Schutz gegen eventuelle Veränderungsbestrebungen zuteil kommen kann. Wenngleich diese Zielvorstellung durchaus gerechtfertigt ist, birgt ihre Umsetzung, für die der Einsatz von Bewertungsverfahren sich förmlich anzubieten scheint, größere Probleme, als man zunächst vermuten mag.

So schlagen KRAUSE/ADAM/SCHÄFER (1983) bundesweite Kartierungen von landschaftlicher Eigenart mit der Zielvorstellung vor, nach Art der "Roten Listen" gefährdeter Pflanzen- und Tierarten auch solche gefährdeter Landschaftsbilder zu schaffen. Selbst davon abgesehen, daß hierfür kein geeignetes Verfahren gefunden werden konnte und einem solchen Ansinnen daher zur Zeit nicht das geeignete Instrumentarium zur Verfügung steht, läuft ein solcher Vorschlag vor allem auf eine Zementierung des landschaftlichen *status quo* in den betreffenden Gebieten hinaus. Da dieser jedoch vor allem von der materiellen Landnutzung bestimmt ist, hätte der beschriebene Vorschlag eine Zementierung der jeweiligen Nutzungsform zur Folge, welche sich mit den derzeitigen rechtlichen und auch finanziellen Möglichkeiten aller Wahrscheinlichkeit nach nicht realisieren läßt. Darüber hinaus jedoch sollte man sich vor allem die Frage stellen, ob eine derartige, museale Behandlung des in ständiger, dynamischer Wandlung befindlichen Lebensraumes "Landschaft" wirklich sinnvoll ist, oder ob dies vielmehr nur eine Laune der Überflußgesellschaft darstellt. Denn neben der Nutzungsform einer Landschaft kann sich, wie gesagt, auch der ästhetische Wertmaßstab innerhalb einer Gesellschaft im Laufe der Zeit verändern!

Ebenfalls nicht sinnvoll erscheint der Einsatz von Verfahren zur Landschaftsbewertung nach ästhetischen Gesichtspunkten für den Vergleich unterschiedlicher Landschaften. Einerseits ist kein Grund einzusehen, warum Landschaften in ästhetischer Hinsicht

¹² Analysetechniken werden beispielsweise bei KRAUSE (1974), LYNCH (1976), sowie den hier untersuchten Verfahren vorgestellt.

miteinander konkurrieren sollten. Zweitens zeigt die Praxis, daß die Ausweisung einer Landschaft als "Erholungslandschaft" in vielen Fällen Maßnahmen nach sich zieht, die ihre ästhetischen Qualitäten stark beeinträchtigen (z.B. im Harz).

Schließlich zeigt sich bei BAUER/FRANKE/GÄTSCHENBERGER (1979), daß ein Vergleich unterschiedlicher, aber "ähnlicher" Landschaften zur Feststellung der Erlebniswirksamkeit eines Eingriffes (hier: Flurbereinigung) nicht geeignet ist. Die Individualität der Landschaft stellt solche Analogieschlüsse auf eine sehr zweifelhafte Basis.

Auf der anderen Seite erscheint es dennoch undenkbar, bei großräumigen Planwerken auf jegliche Aussage zur Landschaftsästhetik zu verzichten. Gemäß der Feststellung, daß die Beurteilung ästhetischer Qualität von Landschaft vor allem deren Bewohner betrifft, sollte dabei jedoch auf Dezentralisierung geachtet werden. Darüber hinaus besteht auch deshalb kein Grund zu einer bundeseinheitlichen Bewertung, weil auch die Planungshoheit ganz entscheidend dezentralisiert ist. Entsprechend wäre es vorstellbar und wünschenswert, den Schutz ästhetischer Belange im Rahmen der Landschaftsplanung (gem. der Naturschutzgesetze der Länder) abzudecken. Diese Vorgehensweise bietet sich auch deshalb an, weil die Konkretisierung und Detaillierung der Landschaftsplanung von oben nach unten zunimmt und damit die wünschenswerte Dezentralisierung bei der Durchführung ästhetischer Konzepte gewährleistet ist.

Bezogen auf die Frage nach dem Einsatz von Verfahren zur Beurteilung der ästhetischen Qualitäten von Landschaft bedeutet dies, daß ein solcher erst auf der Ebene von Landschaftsrahmenplan oder Landschaftsplan sinnvoll erscheint. Die Aussage eines Landschaftsprogrammes dagegen kann nur allgemeiner Art sein, um den hierfür erforderlichen breiten Konsens sicherzustellen. Diese könnte beispielsweise eine Schutzaussage für Wallhecken bzw. sonstige Hecken beinhalten, da deren landschaftsprägende Wirkung weitestgehend unstrittig ist.

Detailliertere Planwerke wie der Landschaftsrahmenplan oder der Landschaftsplan könnten dagegen mit Hilfe von Bewertungsverfahren besonders wertvolle Teilbereiche ermitteln, deren Schutz im Interesse einer Erhaltung der landschaftlichen Schönheit und Eigenart des Planungsgebietes erforderlich wäre. Eine solche Aussage könnte dann ggf. die Unterschutzstellung des betreffenden Landschaftsteiles nach den naturschutzrechtlichen Schutzkategorien bis hin zum Naturschutzgebiet zur Folge haben.

Der Schutz ästhetisch bedeutsamer Landschaften oder Landschaftsteile ist jedoch nur ein Aspekt. Nicht minder bedeutsam ist der Aspekt der Gestaltung von Landschaft und deren ästhetischer Wirkung. Hier könnten mit Hilfe der Landschaftsplanung neben der beschriebenen Positivkartierung Bereiche ermittelt werden, deren Ausprägung in ästhetischer Hinsicht negativ zu beurteilen wäre. Solche Bereiche erfordern nicht weniger Zuwendung als positiv bewertete, obgleich sich die heute praktizierte Landespflege infolge der - gemessen an ihren Aufgaben - lächerlichen Mittelzuweisungen der öffentlichen Haushalte fast ausschließlich auf den Schutz von Positivstrukturen beschränkt. Da es jedoch nicht allein Aufgabe der Landschaftsplanung sein kann, Wertaussagen zu treffen, sondern hieraus auch Konsequenzen für die Zukunft zu ziehen, erscheint es zur Berücksichtigung ästhetischer Aspekte ebenso notwendig, Gestaltungsaussagen

für negativ beurteilte Landschaftsteile zu geben wie Schutzaussagen für solche, die positiv zu beurteilen sind.

Das Instrumentarium der Landschaftsplanung allein reicht freilich nicht aus, um den gesamten Bereich der Gestaltung von Landschaft abzudecken. Da letzterer vor allem mit der Errichtung von Bauwerken verbunden ist, wäre das Instrument der Bauleitplanung als weiterer, wesentlicher Einsatzbereich für ästhetische Bewertungsverfahren zu nennen. Vor allem im besiedelten, durch Bebauungspläne oder gar Gestaltungssatzungen abgedeckten Bereich liegt hier noch viel im argen. Wenngleich eine solche Bauleitplanung dem Einzelnen teilweise erhebliche Auflagen aus ästhetischen Gründen macht (z.B. Dachneigung, Firstrichtung, Dachfarbe, Fassadengestaltung usw.) weist sie ihrerseits häufig eine teilweise erschreckende Konzeptionslosigkeit auf. So wurde beispielsweise die Erweiterung von Göttingen-Herberhausen, einem zur Vorstadt gewordenen südniedersächsischen Dorf, dessen ursprünglicher Ortskern mit Fachwerkfassaden und roten Ziegeldächern in grünen Talgrund eingebettet liegt, auf einen steilen Südhang gelegt und mit kalkweißen Fassaden, postgelben Balkonen und tiefschwarzen Dächern gestaltet. Zur Verhinderung solcher gravierenden Fehlplanungen auf ästhetischem Sektor ist die - bereits von LYNCH (1977) angeregte - Aufstellung von Gestaltungskonzepten unter Verwendung ästhetischer Analyse- und Bewertungsverfahren sinnvoll und anzuraten, damit den Verantwortlichen die Konsequenzen ihrer Tätigkeit bereits deutlich werden, bevor der Plan zur Realisierung gelangt.

Bauwerke, die im sog. "Außenbereich" angelegt werden, unterliegen demgegenüber wesentlich strikteren und konsequenteren Gestaltungsrichtlinien, für deren Ermittlung auch hin und wieder systematische Bewertungsverfahren (je nach Größe des Objekts) eingesetzt werden. Vor allem bei der Planung von Verkehrswegen ist eine Verwendung von Bewertungsverfahren sinnvoll, damit die Gestaltung nicht abschnittsweise mit der Zuständigkeit lokaler Genehmigungsbehörden oder lokal beauftragter Planer wechselt. Darüber hinaus geht in aller Regel mit dem Bau von Verkehrswegen eine gravierende Veränderung ganzer Landschaften einher, die eine systematische Auseinandersetzung mit Ausgangs- und Zielsituation in Form systematischer Analysen und Bewertungen erfordert.

Wenngleich der Begriff "Eingriff" bisher noch nicht gefallen ist, deutet sich spätestens hier an, daß systematische Bewertungsverfahren bei der Durchführung der naturschutzrechtlichen "Eingriffsregelung" eine große Hilfe für die in dieser Hinsicht allein auf ihr individuelles und subjektives Urteil angewiesenen Naturschutzbehörden darstellen kann. Diese würden darüber hinaus auch durch das Vorliegen von Aussagen der Landschaftsrahmenpläne oder Landschaftspläne über ästhetische Zielvorstellungen entlastet werden. An dieser Stelle sei nochmals auf die Arbeit von EISSING (1983) zum Thema Landschaftsästhetik und Eingriffsregelung verwiesen.

Auch im Rahmen des neugeschaffenen Instruments der Umweltverträglichkeitsprüfung ergibt sich eine sinnvolle Anwendungsmöglichkeit für Verfahren zur ästhetischen Beurteilung von Landschaft. In diesem Zusammenhang ist besonders darauf hinzuweisen, daß - gemäß den vorstehenden Erörterungen - auch Landschaft als "kulturelles Erbe" anzusehen ist. Das Herausstellen der diesbezüglichen Bedeutung einer Landschaft -

im übrigen eng verbunden mit dem Eigenartsbegriff - kann ebenfalls Aufgabe eines Verfahrens sein.

Ein weiterer Bereich, in dem Verfahren zur Landschaftsbeurteilung in ästhetischer Hinsicht bereits angewendet werden, ist die Flurbereinigung. Dieser Bereich ist aufgrund der Tatsache, daß er eine größere Fläche z.T. gravierend umgestalten kann, besonders bedeutsam. Die hier von einer bevorstehenden Veränderung betroffenen Zielobjekte sind komplizierter zu erfassen und erfordern oft eine differenzierte Bewertung von der Makro- zur Mikroebene. So ist es nicht verwunderlich, daß der größte Forschungsaufwand zur Entwicklung von Verfahren zur ästhetischen Landschaftsbewertung in Zusammenhang mit Flurbereinigungsverfahren steht. Die Resultate geben in einigen Fällen durchaus Grund zu Optimismus. So ist zu hoffen, daß hier in Zukunft verstärkt nach systematischen Vorgehensweisen geplant und gestaltet wird, wenn diese in ihrer Anlage geeignet sind, der höheren Komplexität eines größeren Landschaftsausschnittes durch stringente Methodik zu begegnen.

Weiterhin ist festzustellen, daß sich ästhetische Analysen vor allem im dörflichen Bereich mehr und mehr durchsetzen, wenn es um die Dorferneuerung geht. Die Ergebnisse, die hier durch die Zusammenarbeit von Planern (meist Architekten, weniger Landschaftsplanern, am fruchtbarsten Planungsgemeinschaften von beiden) und Einheimischen erzielt werden, lassen in erstaunlich vielen Fällen den Nutzen konsequenter Analyse- und Bewertungsmethodik deutlich werden¹³.

Es zeigt sich somit, daß Verfahren zur ästhetischen Beurteilung von Landschaften insbesondere aufgrund ihrer analysierenden Vorgehensweise eine nicht zu unterschätzende Entscheidungshilfe bei der Planung landschaftsverändernder Eingriffe darstellen. In diesem Sinne angewandt, können sie einen wesentlichen Beitrag zur Gestaltung unseres Lebensraumes leisten.

¹³ Zu dieser Erkenntnis gelangte der Verfasser durch die Sichtung sämtlicher zwischen 1986 und 1989 aufgestellten Dorferneuerungsplanungen im Südbereich des Regierungsbezirks Braunschweig.

5. Zusammenfassung

Gegenstand der vorliegenden Arbeit war die Auseinandersetzung mit der ideellen Bedeutung von Landschaft für den Menschen. Es wurde verdeutlicht, daß diese ideelle Bedeutung neben materiellen Aspekten ganz entscheidenden Einfluß auf menschliche Existenz und menschliches Wohlbefinden ausübt. Eine wesentliche Rolle spielt hier der Bereich der Ästhetik, im Zusammenhang mit dem Erleben von Landschaft als "Landschaftsästhetik" bezeichnet.

Im Zuge der Veränderungen der Landschaft durch deren Nutzung werden ästhetische Aspekte ebenso wie materielle betroffen. Da jedoch festzustellen ist, daß bei der Minimierung von Konflikten vor allem die materiellen Aspekte im Vordergrund stehen, hat sich die vorliegende Arbeit zum Ziel gesetzt, Möglichkeiten einer Berücksichtigung ideeller, ästhetischer Bedürfnisse des Menschen bei der materiellen Nutzung seines Lebensraumes "Landschaft" aufzuzeigen. Zur Erreichung dieses Zieles erschien es notwendig, die Arbeit in zwei Teile aufzugliedern, deren erster sich generell mit dem Umfeld des Begriffs "Landschaftsästhetik" auseinandersetzt, bevor im zweiten Teil die Möglichkeit erörtert werden konnte, Landschaft mit Hilfe bestimmter systematischer Bewertungsverfahren bezüglich ihrer ästhetischen Qualitäten zu beurteilen. Zu diesem Zweck wurden ausgesuchte Verfahren zur ästhetischen Landschaftsbewertung analysiert.

Eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Umfeld des Begriffs "Landschaftsästhetik" wurde als notwendige Voraussetzung erachtet, um ästhetische Landschaftsbewertungsverfahren nach ihrer Validität und ihrer Einsatzmöglichkeit beurteilen zu können. Darüber hinaus war nicht als selbstverständlich anzunehmen, daß "Landschaftsästhetik" allen an der Planung und Gestaltung von Landschaft Beteiligten geläufig ist und hierüber ein allgemeiner Konsens bezüglich des Verständnisses ästhetischer Gesetzmäßigkeiten herrscht. Aus der Fachliteratur geht vielmehr hervor, daß gerade dieses Verständnis ein großes Interpretationsspektrum aufweist. Aus diesem Grunde wurde zunächst ausführlich auf die Gesetzmäßigkeiten der Wahrnehmung von Landschaft und des Zustandekommens ästhetischer Urteile hierüber eingegangen. Weiterhin erschien es notwendig, zumindest für diese Arbeit das Verständnis von Begriffen zur Landschaftsästhetik festzulegen, da festzustellen ist, daß einige häufig verwendete Begriffe, vor allem der Begriff "Landschaftsbild", in der Fachliteratur mit z.T. sehr unterschiedlichen Bedeutungen belegt werden.

Die gesetzlichen Vorgaben zur Berücksichtigung ästhetischer Aspekte bei der Landschaftsnutzung sind ein wesentlicher Parameter zur Beurteilung des gesellschaftlichen Stellenwertes ästhetischer Qualitäten von Landschaft. Demzufolge wurde im weiteren auf die gesetzliche Verankerung des gesellschaftlichen Willens bezüglich der ästhetischen Qualität von Landschaft eingegangen. Darüber hinaus wurde aufgezeigt, wie die Umsetzung ästhetischer Wertvorstellungen in der Vergangenheit bei der Planung und Gestaltung von Landschaft stattgefunden hat und wie sie für die Zukunft vorstellbar wäre.

Bevor sich die Arbeit konkreten Bewertungsansätzen zuwenden konnte, war weiterhin eine Auseinandersetzung mit methodischen Problemen der Bewertung landschaftsästhetischer Sachverhalte erforderlich. Hier ging es vor allem darum, die methodischen Grenzen für derartige Bewertungen aufzuzeigen, da deren Kenntnis wesentlich für die Vermeidung von Validitätsproblemen ist.

Der zweite Teil der vorliegenden Arbeit befaßte sich mit der Analyse ausgewählter Verfahrensansätze zur ästhetischen Beurteilung von Landschaft. Diese Analyse verfolgte nicht das Ziel, für eine bestimmte Aufgabenstellung ein oder mehrere besonders geeignete Verfahren auszuwählen und zu empfehlen, sondern hatte zur Aufgabe, anhand konkreter Beispiele die Möglichkeiten und Grenzen, vor allem aber auch die Gefahren aufzuzeigen, die sich durch die Verwendung systematischer Bewertungsverfahren zur Beurteilung der ästhetischen Qualität von Landschaft ergeben.

Die vergleichende Analyse ergab, daß sich mit Hilfe des Einsatzes solcher Bewertungsverfahren vor allem drei Möglichkeiten eröffnen, die bei einer intuitiven Problemlösung als Alternative zu einer systematischen Bewertung nicht unbedingt gegeben sind:

- eine systematische Vorgehensweise legt gleiche Maßstäbe an, erfaßt die gleichen Kriterien und kann dem Planer sowohl eine methodische Hilfestellung bieten als auch eine Sensibilisierung für landschaftsästhetisch bedeutsame Zusammenhänge und Gegebenheiten bei ihm bewirken;
- die Interessen der Betroffenen werden berücksichtigt, da methodische Verfahren entweder die Betroffenen direkt befragen oder aber den Entscheidungsprozeß reproduzierbar machen;
- die Konsensfindung kann mit Hilfe methodischer Bewertungsverfahren erleichtert werden.

Um jedoch sicherzustellen, daß die beschriebenen Möglichkeiten durch den Einsatz von Bewertungsverfahren ausgeschöpft werden, hatte die vorliegende Arbeit die mit einem solchen Einsatz verbundenen Gefahren, welche den Erfolg der Bewertung bedrohen, zu verdeutlichen. Als solche konnten insbesondere folgende Punkte herausgearbeitet werden:

- die Gefahr, den subjektiven Charakter ästhetischer Werturteile zu verkennen und mit Hilfe eines Bewertungsverfahrens objektive Daten über den "ästhetischen Wert" bestimmter Landschaften oder Landschaftsausprägungen ermitteln zu wollen;
- die Gefahr der Verwendung von Wertkriterien (normativen Elementen), welche nicht durch Arbeitshypothesen definiert und damit nicht allgemein nachvollziehbar sind;
- die Gefahr einer ebenfalls nicht genau festgelegten Wichtung oder Hierarchie der normativen Elemente;

- die Gefahr einer undefinierten Festlegung von Wertstufen ("Freiheits-graden");
- die Gefahr des Einflusses einer persönlichen Landschaftsidee auf die Auslegung des Verfahrens während dessen Entwicklung.

Insbesondere die letztgenannte Gefahr ist nicht zu unterschätzen, da jeder Mensch eine Landschaftsidee besitzt (d.h. eine Vorstellung, wie "Landschaft" für ihn beschaffen sein soll). Diese kann (zumeist auf unwillkürliche Weise) in die - mehr oder weniger intuitive - Entwicklung eines Verfahrens einfließen. Um die beschriebenen Möglichkeiten auszuschöpfen, die sich durch den Einsatz von Bewertungsverfahren eröffnen können, wurden aufgrund der durch die Analyse ausgewählter Verfahren gewonnenen Erkenntnisse folgende Anforderungen formuliert, denen Verfahren zur Beurteilung der ästhetischen Qualität von Landschaft genügen müssen:

- **Transparenz und Nachvollziehbarkeit,**
- **Nähe zu den Betroffenen,**
- **Unabhängigkeit vom Planer,**
- **Operationalität.**

Weiterhin wurde deutlich, daß der Einsatz von ästhetischen Bewertungsverfahren nicht in jedem Falle sinnvoll ist, sondern bestimmten Grenzen unterliegt. Diese betreffen vor allem die Zweckbestimmung der Verfahren:

- Der Einsatz von Verfahren zum Vergleich unterschiedlicher Landschaften bezüglich ihrer ästhetischen Qualitäten erscheint nicht sinnvoll, weil er zum einen die Individualität von Landschaften und ihren Bewohnern außer acht läßt und zum anderen nicht einzusehen ist, warum Landschaften in ästhetischer Hinsicht miteinander konkurrieren sollten.
- Der Einsatz von ästhetischen Bewertungsverfahren zur Ermittlung der Erholungseignung von Landschaften ist abzulehnen, da Erholung in der Landschaft heute zu oft eine zweckbestimmte Nutzung für Ortsfremde darstellt, welche - gut vermarktet - in aller Regel tiefgreifende Veränderungen der Landschaft mit allen materiellen und ästhetischen Konsequenzen zur Folge hat. Eine Landschaft sollte dagegen primär den ästhetischen Bedürfnissen ihrer Bewohner genügen, da sie deren Lebensraum darstellt.
- Die oftmals lokal unterschiedlichen ästhetischen Wertmaßstäbe verbieten eine großräumige Bewertung, z.B. eine des gesamten Bundesgebietes. Zur Berücksichtigung der ästhetischen Belange der Bevölkerung ist vielmehr eine zunehmende Dezentralisierung bei zunehmender Konkretisierung der erhobenen Kriterien erforderlich.
- In bestimmten Fällen kann die Anwendung eines Bewertungsverfahrens gegenüber einer intuitiven Problemlösung zu aufwendig sein. Die Auswahl der einen oder anderen Möglichkeit muß daher in der konkreten Situation dem Planer überlassen bleiben. Wesentlich für den Erfolg, d.h. für die Konsensfähigkeit einer intuitiven Vorgehensweise ist jedoch ebenfalls ihre allgemeine Nachvollziehbar-

keit. Es ist daher auch hier besonderes Gewicht auf die Transparenz der Entscheidungsfindung zu legen.

Eine Verwendung von Verfahren zur Bewertung der ästhetischen Qualität von Landschaft wird durch die Ergebnisse der vorliegenden Arbeit nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Vielmehr zeigt sich, daß derartige Verfahren als Entscheidungshilfe bei der Planung landschaftsverändernder Maßnahmen wie auch zur Bewahrung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sinnvoll einzusetzen sind. Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß sich der Planer über die Gesetzmäßigkeiten ästhetischen Landschaftserlebens sowie über Möglichkeiten, Grenzen und Gefahren des Einsatzes von Verfahren zur ästhetischen Landschaftsbewertung bewußt ist. Die vorliegende Arbeit versteht sich als ein Beitrag zur Verdeutlichung dieses in der Forschung bisher nicht hinreichend behandelten Problemkreises für die Praxis. Es ist zu hoffen, daß sie dazu beiträgt, ästhetische Aspekte in Zukunft als ebenbürtige Bedürfnisse des Menschen neben materiellen Aspekten beim Umgang mit seinem Lebensraum zu berücksichtigen.

6. LITERATURVERZEICHNIS

6.1 Beurteilte Bewertungsverfahren:

ASSEBURG, M.; HÜHN, W. und H.-H. WÖBSE (1984): Die Veränderung des Erlebniswertes zweier ausgewählter Landschaftsräume Niedersachsens durch landwirtschaftliche Maßnahmen und Vorschläge für seine Steigerung im Rahmen der Flurbereinigung. - Forschungsbericht des Instituts für Landschaftspflege und Naturschutz der Universität Hannover

BAUER, F., FRANKE, K. und K. GÄTSCHENBERGER (1979): Flurbereinigung und Erholungslandschaft. - Schriftenreihe des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Reihe B: Flurbereinigung, Heft 68. Münster-Hiltrup, 1979

BECHMANN, A. und B. JOHNSON (1980): Ein systemanalytisches Verfahren zur Landschaftsbildbewertung. - Landschaft und Stadt 12(1980)

ERINGIS, K. und A.R. BUDRIUNAS (1972): Zur strukturell-ästhetischen Bewertung der Landschaften. - Archiv für Naturschutz und Landschaftsforschung 12(1972), S. 315-324

FELLER, A.-M.(1976): Beurteilung des Landschaftsbildes. Diplomarbeit am Lehrstuhl für Landschaftsarchitektur der Technischen Universität München/Weihenstephan, 1976

GROTHE, H., MARKS, R. und V. VUONG (1979): Die Kartierung und Bewertung gliedernder und belebender Landschaftselemente im Rahmen der Landschafts- und Freiraumplanung. - Natur und Landschaft 54(1979), S. 375-380

HANSTEIN, U. (1972): Die Eignung von Waldrändern für die Erholung. in: Zur Landschaftsbewertung für die Erholung. - Veröffentlichungen der Akademie für Raumforschung und Landesplanung, Forschungs- und Sitzungsberichte, Bd. 76, S. 71-76, Hannover 1972

KRAUSE, C.L., ADAM, K. und B. SCHÄFER (1983): Landschaftsbildanalyse - Methodische Grundlagen zur Ermittlung der Qualität des Landschaftsbildes. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 25. Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie, Bonn-Bad Godesberg, 1983

RICCABONA, S. (1982): Die Bewertung der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes im Rahmen von Naturschutzverfahren. - Landschaftswasserbau, Bd. 4: Praxis der Landschaftsbewertung, S. 31-84. Wien, 1982

SCHWAHN, C. und E. STÄHR (1985): Bewertung des Landschaftsbildes. -in: REUTHER (Hrsg): Entwicklung einer Konzeption mit modellhaftem Charakter

zur landschaftspflegerischen Begleitplanung bei Weinbergsflurbereinigungen - dargestellt am Beispiel Guntersblum/Rheinhessen. Unveröff. Forschungsbericht der Forschungsanstalt Geisenheim, 1985

WERBECK, M. und H.-H. WÖBSE (1980): Raumgestalt- und Gestaltwertanalyse als Mittel zur Beurteilung optischer Wahrnehmungsqualität. - Landschaft und Stadt 12(1980)

WINKELBRANDT, A. und H. PEPPER (1989): Zur Methodik der Landschaftsbilderfassung und -bewertung für Umweltverträglichkeitsprüfungen - am Beispiel von Retentionsmaßnahmen im Raum Breisach. - Natur und Landschaft 64(1989), Heft 7/8, S. 303-309

6.2 Zitierte oder angeführte Literatur:

- AKADEMIE für NATURSCHUTZ und LANDSCHAFTSPFLEGE (1981): Beurteilung des Landschaftsbildes. - Tagungsbericht 7/1981, Laufen/Salzach
- ANT, H. (1972): Medizinische und landschaftsökologische Probleme der Erholung in ihrer Beziehung zum Naturschutz. - Jahrbuch für Naturschutz und Landschaftspflege 21, S. 50-66
- BIESE, A. (1926): Das Naturgefühl im Wandel der Zeiten. Leipzig, 1926
- BOPP, E. (1964): Naturgenuß und was ihn beeinträchtigt. - Natur und Landschaft 39(1964), Heft 12, S. 185-189
- BORGEEST, C. (1977): Das sogenannte Schöne. Frankfurt/M., 1977
- CERWENKA, P. (1984): Ein Beitrag zur Entmythologisierung des Bewertungshokuspokus. - Landschaft und Stadt 16(1984), S. 220-227
- DÄUMEL, G. (1969): Das Ästhetische in der Landespflege. - Landschaft und Stadt 1(1969), Heft 3, S. 129 ff.
- EISSING, H. (1983): Zur Sicherung des Landschaftsbildes mit Hilfe der Eingriffsregelung im Bundesnaturschutzgesetz: Möglichkeiten und Grenzen. - Diplomarbeit am Institut für Landschaftspflege und Naturschutz, Universität Hannover, 1983
- FISCHER, H. (1985): Naturwahrnehmung in Mittelalter und Neuzeit. - Landschaft und Stadt 17(1985), S. 97-110
- GILDEMEISTER, R. (1985): Zur Frage der Betretbarkeit der Landschaft. - Natur und Landschaft 60(1985), S. 144-147
- JACOB, H. (1973): Zur Messung der Erlebnisqualität von Erholungs-Waldbeständen. - Landschaft und Stadt, Beiheft 9 (1973)
- KAINZ, A. (1948): Vorlesungen über Ästhetik. Wien, 1948
- KERN, H. et al. (1977): Zur Gestaltung der Landschaft. - Das Gartenamt 25(1977)
- KIEMSTEDT, H. (1967): Zur Bewertung der Landschaft für die Erholung. - Beiträge zur Landespflege, Sonderheft 1, Stuttgart 1967
- KNAPP, W. (1951): Landbaukunst. Wege zu bewußtem Gestalten. Stuttgart, 1951
- KOLODZIEJCOCK, K.G. und RECKEN, J. (1977): Naturschutz, Landschaftspflege und einschlägige Regelungen des Jagd- und Forstrechts. Loseblatt-Kommentar. Berlin, 1977

- KRAUSE, K.-J. (1974): Stadtgestalt und Stadterneuerung. Hinweise für die Praxis. - Bundesverband Deutsche Heimstätten e.V., Heinrich Vormbrock-Stiftung, Bonn, 1974
- KRAUSS, K.O. (1974): Ästhetische Bewertungsprobleme in der Landschaftsplanung. - Landschaft und Stadt 6(1974), S. 27-38
- KRYSMANSKI, R. (1971): Die Nützlichkeit der Landschaft. Überlegungen zur Umweltp lanung. - Beiträge zur Raumplanung, Band 9, Münster, 1971
- LESER, H. (1976): Landschaftsökologie. Stuttgart, 1976
- LEYGRAF, W. (1965): Naturgenuß und was ihn ermöglicht. - Natur und Landschaft 40(1965), S. 104-109
- LOIDL, H. (1981): Landschaftsbildanalyse - Ästhetik in der Landschaftsgestaltung? - Landschaft und Stadt 13(1981)
- LORENZ, K.(1983): Der Abbau des Menschlichen. München, 1983
- LYNCH, K. (1976): Managing the Sense of a Region. The MIT Press, Cambridge/Mass. and London, England, 1976
- MASER, S. (1970): Numerische Ästhetik. Arbeitsberichte zur Planungsmethodik 2, Stuttgart, 1970
- MECKLENBURG, C.-G., Herzog zu (1979): Erlebnis der Landschaft und adeliges Landleben. Frankfurt/M./Berlin/Wien, 1979
- MEYER-ABICH, K.-M. (1984): Wege zum Frieden mit der Natur. Praktische Naturphilosophie für die Umweltpolitik. München, 1984
- MILCHERT, J. (1984): Zur Kritik aktueller ästhetischer Leitbilder in der Landschaftsarchitektur. - Schriftenreihe "Peter Joseph Lenné-Preis" des Senators für Wissenschaft und Forschung in Berlin in Zusammenarbeit mit dem Institut für Landschafts- und Freiraumplanung der TU Berlin, 7, S. 24-39
- MITSCHERLICH, A. (1965): Die Unwirtlichkeit unserer Städte. Anstiftung zum Unfrieden. Frankfurt/M. 1965
- NOHL, W. (1977): Messung und Bewertung der Erlebniswirksamkeit von Landschaften. KTBL-Schrift 218/DK 712. Darmstadt, 1977
- NOHL, W. (1981): Der Mensch und sein Bild der Landschaft. - Tagungsbericht 7/1981 der Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege, Laufen/Salzach, 1981
- NORBERG-SCHULZ, C. (1982): Genius loci. Landschaft, Lebensraum, Baukunst. Stuttgart, 1982

- OSGOOD, Ch. E., SUCI, G.J. und P.H. TANNENBAUM (1957): The Measurement of Meaning. - Urbana 1 II. (1957)
- RATZEL, F. (1911): Über Naturschilderung. München/Berlin, 1911
- THOENE, J. (1924): Ästhetik der Landschaft. Mönchengladbach, 1924
- TROLL, W. (1949): Das Problem des Schönen. - Studium Generale 2, S. 259 ff.
- WERBECK, M. und H.-H. WÖBSE (1980): Raumgestalt- und Gestaltwertanalyse als Mittel zur Beurteilung optischer Wahrnehmungsqualität. - Landschaft und Stadt 12(1980), S. 128-140
- WORMBS, B. (1969): Zur Erfassung und Bewertung der Landschaft. - Architektur 2(1969), Heft 6
- WÖBSE, H.-H. (1981): "Landschaftsästhetik" - Gedanken zu einem einseitig verwendeten Begriff. - Landschaft und Stadt 13(1981). S. 152-160
- WÖBSE, H.-H. (1984): Erlebniswirksamkeit der Landschaft und Flurbereinigung - Untersuchungen zur Landschaftsästhetik. - Landschaft und Stadt 16(1984), S. 33-54
- WÖBSE, H.-H. (1986): Schutz, Pflege und Entwicklung landschaftlicher Schönheit. - Niedersachsen. Zeitschrift für Heimat u. Kultur 86(5), S. 266-268
- ZIMEN, E. (1985): Schützt die Natur vor den Naturschützern! - Natur 6(1985), S. 54-57

6.3 Weiterführende Literatur:

- ACKEN, D van und H.-W. KRAUSS (1973): Landschaftsbild und Industriebauten. - Das Gartenamt 22(1973),S. 3-16
- AUWECK, F.-A. (1978): Kartierung von Kleinstrukturen in der Kulturlandschaft. - Natur und Landschaft 53 (1978), S. 84-89
- AUWECK, F.-A. (1979): Kartierung von Kleinststrukturen in der Kulturlandschaft. Erfahrungsbbericht, weitere Entwicklung und Anwendbarkeit im Vergleich mit anderen Methoden. - Natur und Landschaft 54 (1979), S. 382-387
- BALTIN, W. et.al. (1982): Gestaltwirksamkeit integrierter Flächennutzungs- und Landschaftsplanung am Beispiel kleiner Gemeinden. - Stadtbauwelt 73(1982), S. 431-438
- BARTELS, J. (1980): Gestalterische Aspekte bei der Durchführung von Maßnahmen in der Landschaft. - Berichte aus der Flurbereinigung 33(1980), S. 73-78
- BAUER, F., FRANKE, K. und K. GÄTSCHENBERGER (1979): Zur Messung der Erlebniswirksamkeit von Landschaften. - Natur und Landschaft 54(1979), Heft 7/8, S. 236-240
- BECHMANN, A. und H. KIEMSTEDT (1974): Die Landschaftsbewertung für das Sauerland als ein Beitrag der Theoriediskussion in der Landschaftsplanung. - Raumforschung und Raumordnung 32(1974), S. 190-202
- BENSE, K. (1969): Einführung in die informationstheoretische Ästhetik. Hamburg, 1969
- BOEMINGHAUS, D. (1974): Der Baum an Landstraßen als informationspsychologische Größe für den Autofahrer. - Das Gartenamt 23(1974) S. 563 ff.
- BUCHWALD, K. (o.J.): Heimat für eine Gesellschaft von heute und morgen. - Deutscher Heimatbund (Hrsg.): 75 Jahre Deutscher Heimatbund. Neuss/Siegburg
- CLARK, K. (1962): Landschaft wird Kunst. Köln, 1962
- COSTA, W. (1973): Ländliche Neuordnung, Dorferneuerung und Erholungsplanung in der Flurbereinigung. - Natur und Landschaft 48(1973), S. 208-213
- COSTA, W. (1977): Untersuchung zur Erhaltung der Kulturlandschaft als landschaftsplanerische Grundlage für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes zum § 38 FlurBG - Erfahrungen aus Bayern. - Natur und Landschaft 52(1977), S. 223-230
- DÄUMEL, G. (1967): "Textur" als Pflanzeigenschaft. - Neue Landschaft, Sonderdruck Nr.1(1967)

- DE JONGE, D. (1970): Die Beziehungen des Menschen zur modernen Umgebung. - Das Gartenamt 19(1970), S. 55 ff.
- FRANKE, J., BAUER, F. und T.M. KÜHLMANN (1983): Zur Prognostizierbarkeit der Eindruckswirkung von Wohnquartieren. - Landschaft und Stadt 15(1983), S. 72-78
- GEHLEN; A. (1950): Über einige Kategorien des entlasteten, zumal des ästhetischen Verhaltens. - Studium Generale 3(1950), S. 54-60
- GRADMANN, R. (1901): Das mitteleuropäische Landschaftsbild. - Geographische Zeitschrift 7 (1901)
- GRADMANN, R. (1924): Das harmonische Landschaftsbild. - Zeitschrift für Erdkunde zu Berlin, 3/4(1924), S. 129-147
- HARD, G. (1965): Arkadien in Deutschland. Bemerkungen zu einem landschaftlichen Reiz. - Die Erde - Zeitschrift der Gesellschaft für Erdkunde, Berlin, 1965, S. 21-41
- HARD, G. (1972): "Landschaft" - Folgerungen aus einigen Ergebnissen einer semantischen Analyse. - Landschaft und Stadt 4(1972), S. 77-98
- HARD, G. (1975): Brache als Umwelt. Bemerkungen zu den Bedingungen ihrer Erlebniswirksamkeit. - Landschaft und Stadt 7(1975)
- HEMGÅRD, G. (1975): Ortsbildanalyse - Möglichkeiten zur Strukturhaltung. Diplomarbeit am Institut für Landschaftspflege und Naturschutz der Universität Hannover.
- HERINGER, J.K. (1980): Wert und Bewertung landschaftlicher Eigenart. - Berichte der Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege. Tagungsbericht 7/1981 Laufen/Salzach
- JACOBS, P. und WAY, D. (1968): Visual Evaluation of Landscape Development. Harvard University - Graduate School of Design. Department of Landscape Architecture.
- JÄDICKE, H.-G. (1981): Einige anthropologische Anmerkungen zur Wohnumfeldverbesserung durch Grün- und Freiräume. - Informationen zur Raumentwicklung, 7/8(1981)
- JOCHIMS, R. (1975): Visuelle Identität. Frankfurt/M., 1975
- KERN, H. et al. (1976): Projekt Haverbeck - Methoden zur Erfassung von Gestaltmerkmalen in der freien Landschaft. Projektarbeit am Institut für Grünplanung - Landschaftsplanung der Ballungsräume der TU Hannover, 1976

- KOLODZIEJCOK, K.G. (1976): Das neue Naturschutzrecht des Bundes. - Jahrbuch für Naturschutz und Landschaftspflege 25(1976), S. 10-20
- KRAMPEN, M. (1971): Das Messen von Bedeutungen in Architektur, Stadtplanung und Design. - Das Werk - Zeitschrift für Bauen und Wohnen, Zürich, 1971
- KRAUSE, C. L. (1980): Inhaltliche und methodische Ansätze für den staatlichen Landschaftsbildschutz in Frankreich. - Natur und Landschaft 55(1980)
- KRIEGK, G. L. (1940): Über die ästhetische Geographie. - Schriften zur allgemeinen Erdkunde, Leipzig, 1940
- KÜRTEIN, W.v. (1974): Berücksichtigung kennzeichnender Kulturmerkmale. - Jahrbuch für Naturschutz und Landschaftspflege 23(1974), S. 124-127
- KUHN, W. (1980): Steigerung des Erlebniswertes einer Landschaft durch Flurbereinigung? Gedanken im Anschluß an: F. Bauer, J. Franke und K. Gätschenberger: Zur Messung der Erlebniswirksamkeit von Landschaften. - Natur und Landschaft 55(1980), S. 257-258
- LANDZETTEL, W. (1977): Wege und Orte. Landschaft und Siedlung in Hessen. Bericht Nr. 18 des hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt. Wiesbaden, 1977
- LANDZETTEL, W., GOLDAPP, W. und H. HAAS (1975): Gestaltaspekte. - AVA Arbeitsgemeinschaft zur Verbesserung der Agrarstruktur in Hessen e. V., Wiesbaden, 1975
- LEHMANN, H. (1950): Die Physiognomie der Landschaft. - Studium Generale 415, S. 182-195
- LEHMANN, H. (1968): Formen landschaftlicher Raumerfahrung im Spiegel der bildenden Kunst. - Erlanger Geographische Arbeiten, Heft 22, Erlangen, 1968
- LEYGRAF, W. (1964): Städter suchen Erholung. - Allgemeine Forstzeitschrift 19(1964), S. 483
- LINDE, H. (1969): Der Wald im Landschaftsbild und im Landschaftserlebnis der großstädtischen Bevölkerung. - Ber. über ein Rundgespräch der DFG, Bad Hönningen, 1969
- LOIDL, H. (1977): Zum Landschaftsbild - Einige Verfahren zur Objektivierung visueller Landschaftswerte. ÖGLA-Publikation zum ÖGLA-IFLA-Symposion, Klagenfurt/Wien, 1977
- LYNCH, K. (1965): Das Bild der Stadt. - Bauwelt-Fundamente, Heft 16. Düsseldorf, 1965

- MACHURA, L. (1974): Erhaltung der formenden Kultur in der Landschaft. - Jahrbuch für Naturschutz und Landschaftspflege 23(1974), S. 128-133
- MAGEL, H. (1984): Flurbereinigung und Umweltgestaltung. Ausgewählte aktuelle Aspekte. - Natur und Landschaft 59(1984), S. 407-411
- MAKOWSKI, H. und B. BUDERATH (1984): Die Natur dem Menschen untertan. München, 1984
- MALUCK, G. (1971) Berechnung des Erholungswertes von Waldgebieten. - Allgemeine Forstzeitschrift 43(1971)
- MARCUS, H. (1912): Die ornamentale Schönheit der Landschaft. München, 1912
- MECKLENBURG; C.G. Herzog zu (1984): Garten und Landschaft gestern und heute - Zur Geschichte der Gefühle in der Natur. Haigerloch, 1984
- MEISEL, K. und K. BÜRGER (1972): Auswirkungen veränderter landschaftlicher Nutzung auf Struktur, Bild und Naturhaushalt der Landschaft. - Berichte über Landwirtschaft 50(1972), S. 147-156
- MEYER-ABICH, K.M. (Hrsg.) (1979): Frieden mit der Natur. Freiburg/Basel, 1979
- MOLES, A. (1971): Informationstheorie und ästhetische Wahrnehmung. Köln, 1971
- NOHL, W. (1970): Das Erlebnis der Umwelt. Köln, 1970
- NOHL, W. (1973): Landschaft als Erlebnis. - Das Gartenamt 22(1973), S. 400-405
- NOHL, W. (1979): Der Einfluß der Ortskenntnis auf das Freiraumerlebnis. - Das Gartenamt 28(1979), S. 638-647
- NOHL, W. (1980): Ermittlung der Gestalt- und Erlebnisqualität. - Handbuch für Planung, Gestaltung und Schutz der Umwelt, Bd. 3, München, 1980
- NOHL, W. (1982): Über den praktischen Sinn ästhetischer Theorie in der Landschaftsgestaltung - dargestellt am Beispiel der Einbindung baulicher Strukturen in die Landschaft. - Landschaft und Stadt 14(1982) S. 49-55
- NOHL, W. (1982): Zur Anwendbarkeit umweltpsychologischer Erkenntnisse in der Planung. - Landschaft und Stadt 14(1982), S. 159-164
- NOHL, W. (1983): 30 Thesen zu einer "anderen" Ästhetik - vertieft am Beispiel städtischer Freiräume. - Natur und Landschaft 58(1983), S. 18-22
- OERTEL, D. (1976): Die Stadtlandschaftsgestaltung des Raumes Karlsruhe. Stadtgestaltanalysen und ihre Anwendung in der Flächennutzungsplanung. - Landschaft und Stadt 8(1976), S. 49 ff.

- RAPOPORT, A. und KANTOR, R. (1970): Komplexität und Ambivalenz in der Umweltgestaltung. - *Stadtbauwelt* 26(1970), S. 115 ff.
- RINGLER, A.(1987): Gefährdete Landschaft. Lebensräume auf der Roten Liste. Eine Dokumentation in Bildvergleichen. München, 1987
- RITTER, J. (1963): Landschaft - Zur Funktion des Ästhetischen in der modernen Landschaft. Münster, 1963
- ROCK, M. (1983): Natur und Landschaft - was bedeuten sie für den Menschen? - *Natur und Landschaft* 58(1983), S. 273-275
- SAPPER, K. (1922): Geologischer Bau und Landschaftsbild. Braunschweig, 1922
- SCHILTER, R.-Ch. (1976): Die Bewertung des Erlebnispotentials ausgewählter Landschaften. - ORL-Institut der ETH Zürich, DISP Nr. 43, S. 17-22
- SCHLECHTER, G., WASSE, G. und M. WERBECK (1979): Analyse des ehemaligen und heutigen Orts- und Landschaftsbildes von Fuhrberg und ihre Konsequenzen für die Planung. Projektarbeit am Institut für Landschaftspflege und Naturschutz und am Lehrstuhl für ländliches Siedlungswesen der Universität Hannover, 1979
- SCHÖPPNER, A. (1984): Beurteilung des Erscheinungsbildes innerstädtischer Parkanlagen. - *Das Gartenamt* 33(1984), Heft 3
- SCHÖPPNER, A. (1985): Methoden zur Bewertung der Landschaft für Freizeit und Erholung - Überblick und kritische Beurteilung. - *Natur und Landschaft* 60(1985), S. 16-19
- SCHWAHN, C. (1985): "Schönheit heute" - Ästhetische Leitbilder für Garten- und Landschaftsgestaltung? Beitrag zur Ausschreibung des Peter-Joseph-Lenné-Preises 1985, n.v.
- SÖHNGEN, H.H. (1975): Die Bewertung von Landschaftsbestandteilen für die Landespflegerische Begleitplanung in der Flurbereinigung. - *Natur und Landschaft* 50(1975), S. 274-275
- STEINITZ, C. (1970): What goes Where? Landscape resource analysis. The state of art. - *Landscape Architecture* 60(1970), S. 101-105
- STEINLIN, H. et.al. (1982): Ökologisches Gutachten zur Wahl der Linienführung einer leistungsfähigen Fernstraßenverbindung Freiburg-Donaueschingen. - Institut für Landespflge der Universität Freiburg
- TAMI, R. (1970): Die Beteiligung des Architekten bei Ingenieurbauten - Ästhetische Probleme beim Bau von Autobahnen. - *Deutsche Bauzeitung* 104(1970)

TUROWSKI, G. (1972): Bewertung und Auswahl von Freizeitregionen. - Schriftenreihe des Instituts für Städtebau und Landesplanung der Universität Karlsruhe, Heft 3/1972

WEBER, D. (1982): Wahrnehmung und Bewertung von Raumnutzungskonkurrenzen im Naturschutzgebiet "Westruper Heide". - Natur und Landschaft 57(1982), S. 235-238

WORSKETT, R. (1969): The Character of Towns - An Approach to Conservation. - The Architectural Press, London 1969

ZOLLER, H. (1977): Meditationen über das Naturschöne. - Scheidewege 7(1977), Heft 1, S. 63 ff.

7. ANHANG: Untersuchung der ausgewählten Bewertungsverfahren nach 15 Fragestellungen

7.1 HANSTEIN, U. (1972): Die Eignung von Waldrändern für die Erholung

Mit dieser Arbeit wird ein Verfahren in die Liste der beurteilten Landschaftsbildbewertungen aufgenommen, welches sich ausschließlich einem Teilaspekt zuwendet (Waldränder), der jedoch unumstrittene Bedeutung für das Erleben von Landschaft besitzt.

1) Was bewertet das Verfahren?

Das Verfahren bewertet die unmittelbare Erholungseignung von Waldrändern, nicht ihre das Landschaftsbild mitprägende Fernwirkung.

2) Warum? Ziele des Verfahrens

Motivation für diese Arbeit ist die besondere Bedeutung von Randeffekten für den Erholungswert von Landschaft, auf den KIEMSTEDT (1967) aufmerksam gemacht hat. Die Bewertung soll aufzeigen, welchen Erholungswert unterschiedliche Waldränder besitzen und welche Möglichkeiten der Forstverwaltung zu deren Steigerung zur Verfügung stehen.

3) Welche Begriffe werden definiert?

Die Arbeit kommt ohne Begriffsdefinitionen aus.

4) Welche Ideen liegen der Bewertung zugrunde?

Eine Landschaftsidee kann der Arbeit nicht entnommen werden.

5) In welchem Maßstab wird das Verfahren angewendet?

Ein konkreter Maßstab wird nicht angegeben; er spielt jedoch auch nur eine sehr untergeordnete Rolle. Wichtiger ist, daß das Verfahren auf Mikroebene abläuft, d.h. nur das unmittelbare Naherleben umfaßt. Bei Betrachtung des Landschaftsausschnittes "Waldrand" kann das Untersuchungsgebiet (d.h. das Gebiet, in welchem alle Waldränder untersucht werden) beliebig groß sein.

6) Welches sind die Normen der Bewertung?

Die Bewertung erfolgt nach

- Begehbarkeit
- Freiheit von optischen, akustischen oder sonstigen Störungen
- Ästhetischer Wirkung:

- Abwechslungsreichtum
- Markante Form (Individualität, Eigenart)
- Farbeffekte
- Einblick in den Wald
- Linienführung (positiv: geschwungen oder gebrochen)
- biologischem Zustand: Artenreichtum, Ausprägung, Zustand.

7) Wird eine Landschaftsanalyse vorgenommen?

Eine Analyse findet nur in sehr beschränktem Maße durch das Abfragen der in der Bewertungsvorschrift angegebenen Kriterien statt.

8) Wird ein Objektivitätsanspruch erhoben?

Ein Anspruch auf Objektivität wird ebensowenig erhoben wie die Problematik von Subjektivität bzw. Objektivität in Zusammenhang mit Erlebniswirkung angesprochen wird.

9) Werden auch außervisuelle Sinneswahrnehmungen berücksichtigt?

Außervisuelle Sinneswahrnehmungen finden keine Berücksichtigung.

10) Wer bewertet?

Das Verfahren ist nicht sonderlich kompliziert und kann daher sowohl von Experten, aber auch von Ungeübten durchgeführt werden.

11) Wie wird "Landschaft" als Bewertungsobjekt dargestellt?

Die Bewertung erfolgt im Gelände. Über eine weitergehende, begründende Landschaftsdarstellung beispielweise der ästhetischen Wertstufen bzw. ihrer Merkmale werden vom Verfasser keine Aussagen gemacht.

12) Wie werden die Einzelergebnisse zusammengefaßt?

Eine Zusammenfassung der Einzelergebnisse zu einem Wert ist nicht vorgesehen, da hierdurch die planerische Aussage abgeschwächt würde.

13) Wie stark ist der Bezug zur einheimischen Bevölkerung?

Ein Bezug zur einheimischen Bevölkerung ist nicht gegeben.

14) Wird der Planer für die landschaftsästhetisch relevanten Kriterien sensibilisiert?

Von einer Sensibilisierung des Planers für landschaftsästhetisch relevante Einzelkriterien kann infolge des Mikrocharakters der Untersuchung ausgegangen werden.

15) Gehen aus dem Verfahren konstruktive, planungsrelevante Aussagen für Schutz und Gestaltung hervor?

Die Arbeit gibt vor allem Hinweise unter Gesichtspunkten von Gestaltung und Pflege, so daß eine nach diesem Schema vorgenommene Bewertung ein Ansatzpunkt zu einer Steigerung der Erlebniswirkung von Waldrändern sein kann.

7.2 GROTHE/MARKS/VUONG (1979): Die Kartierung und Bewertung gliedernder und belebender Landschaftselemente im Rahmen der Landschafts- und Freiraumplanung

Im Rahmen der verstärkten Berücksichtigung ästhetischer Aspekte durch die Landschaftsplanung ist eine Reihe von Verfahren zur Kartierung und Bewertung von "Kleinstrukturen" (AUWECK 1978), "Landschaftsbestandteilen" (SÖHNGEN 1975) oder "für das Landschaftsbild bedeutsame gliedernde und bewertende Landschaftselemente" (vgl. § 17 Landschaftsgesetz NRW) entstanden, welche neben der ökologischen Funktion dieser Elemente auch ihre ästhetische Funktion mehr oder weniger deutlich erfassen. Hier sei stellvertretend für diese Verfahren die Arbeit von GROTHE/MARKS/VUONG behandelt, da ihr Anspruch auf Beurteilung ästhetischer Aspekte durch den direkten Bezug auf § 17 LG N-W am höchsten ist.

1) Was bewertet das Verfahren?

Das Verfahren beurteilt nach einer Kartierung von "Leitstrukturen" und "Gliedernden und belebenden Landschaftselementen" (GBL) den landschaftsgestalterischen Wert, bzw. das Landschaftsbild bestimmter Landschaftsräume.

2) Warum? Ziele des Verfahrens

Die Verfasser beklagen die zunehmende Belastung und Verminderung des Freiraumes sowie insbesondere die Zerstörung landschaftlicher Kleinstrukturen, was nach Ansicht der Autoren zu einer Verminderung der Freiraumqualität in "ökologischer, landschaftsgestalterischer und erholungsmäßiger Hinsicht" geführt hat bzw. führt (S. 375).

Mit Hilfe des Verfahrens soll die in der Naturschutzgesetz- bzw. Flurbereinigungsgesetzgebung geforderte Berücksichtigung der Kleinstrukturen in operationaler Form durch Luftbildauswertung ermöglicht werden.

3) Welche Begriffe werden definiert?

"Gliedernde und belebende Landschaftselemente" (GBL):

"Raumgestaltende Strukturelemente, die einzeln oder in einer Vielzahl in ihrem optischen Zusammenwirken das Landschaftsbild eines Raumes mit kennzeichnen. Sie sind in ihrer Entstehung vielfach kulturgeschichtlich bedingt, umfassen aber häufig natürliche oder naturnahe Elemente. Die GBL können einerseits leicht beseitigt, andererseits mit entsprechendem zeitlichen und finanziellen Aufwand wiederhergestellt oder neu geschaffen werden".
(S. 375)

Nicht zu den GBL werden jene Elemente gezählt, die einen Landschaftsraum aufbauen, ihn prägen und insgesamt schwer veränderbar sind" (S. 375).

Die GBL werden unterteilt in:

- Gliedernde und belebende Vegetationselemente,
- Gliedernde und belebende geologisch-morphologische Elemente (Einzelfelsen oder Felswände),
- Gliedernde und belebende hydrologische Elemente:
 - Bach (bis 20 m breit)
 - Kleingewässer (Größe bis 2ha)
- Gliedernde und belebende Grenzen:
 - Waldrand
 - Gewässerrand (bei Gewässern ab 2 ha Größe).

Nicht definiert ist dagegen der Begriff der "landschaftlichen Leitstrukturen", so daß sich bei deren Aufzählung Überschneidungen ergeben (z.B. GBL "Bach" - Leitstruktur "Bachlauf").

Ebenfalls nicht definiert wird der Begriff "Landschaftsfaktoren", so daß die Unterscheidung zu den landschaftlichen Leitstrukturen oder Landschaftsfaktoren nicht klar zum Ausdruck kommt.

Unklar ist schließlich die in der Tabelle zur Bewertung (S. 378) verwendete Bezeichnung "Funktionselemente", welche lt. Matrix nicht von den "Gliedernden und belebenden Landschaftselementen (Vegetationselementen)" zu trennen ist.

4) Welche Ideen liegen der Bewertung zugrunde?

Eine konkrete Landschaftsidee kann der Arbeit nicht entnommen werden. Dennoch liegt die Vermutung nahe, daß das Verfahren von einer Idee beeinflusst wird: bei der Beschreibung der Stufen des landschaftsgestalterischen Wertes (S. 379) werden in jeder Stufe Anreicherungsmaßnahmen vorgeschlagen, selbst in der Stufe "Ausstattung gut". Dies erscheint unlogisch. Auch die Tatsache, daß mit den Abstufungen "gut", "mittel" und "gering" bei $2/3$, $1/3 - 2/3$ und unter $1/3$ der Versorgung von

"Leitstrukturen" mit GBL normative Elemente ohne jede Begründung in die Bewertung einfließen, unterstützt diese Vermutung.

5) In welchem Maßstab wird das Verfahren angewendet?

Als Maßstab werden 1 : 10000 bis 1 : 25000 angegeben.

6) Welches sind die Normen der Bewertung?

Die normativen Vorgaben für die Bewertung kommen nur in sehr flüchtigen Ansätzen über die Funktion der GBL (S. 376) zum Ausdruck. Bezüglich der landschaftsgestalterischen Funktion bzw. der Erholungsfunktion sind dies "Vielfalt", "Gliederung" und "Auflockerung".

7) Wird eine Landschaftsanalyse vorgenommen?

Die Analyse des zu beurteilenden Landschaftsraumes findet durch Luftbildauswertung statt. Es werden hierbei die "Leitstrukturen" (Relief, Gewässer) und die "Gliedernden und belebenden Landschaftselemente" erfaßt.

8) Wird ein Objektivitätsanspruch erhoben?

Ein Anspruch auf Objektivität wird nicht erhoben, wie auch die Problematik "subjektiv-objektiv" in Bezug auf Wahrnehmung und Erleben nicht angesprochen wird. Die Verfasser sind jedoch der Ansicht, daß ihr Verfahren durch die Auswertung von Luftbildern den Vorteil der Wiedergabe eines "mittleren Erscheinungsbildes" (S. 378) besitzt, während beim herkömmlichen Kartieren im Gelände dieses je nach Standort der Betrachtung variiert.

9) Werden auch außervisuelle Sinneswahrnehmungen berücksichtigt?

Das Verfahren berücksichtigt keine außervisuelle Wahrnehmung. Selbst über die wirkliche Berücksichtigung des visuellen Aspektes kann man infolge des problematischen Ansatzes eines "mittleren Erscheinungsbildes" aus der Vogelperspektive sehr geteilter Meinung sein.

10) Wer bewertet?

Die Bewertung kann nur von Experten durchgeführt werden, die in der Lage sind, einem Luftbild die benötigten Informationen zu entnehmen.

11) Wie wird "Landschaft" als Bewertungsobjekt dargestellt?

Die Landschaftsdarstellung, welche die Grundlage der Bewertung bildet, ist das Luftbild; wenn möglich, das Stereo-Luftbild. Nur in Einzel- oder Zweifelsfällen wird direkt im Gelände bewertet.

12) Wie werden die Einzelergebnisse zusammengefaßt?

Die Zusammenfassung der Einzelergebnisse erfolgt nach rein quantitativen Kriterien: sind mehr als 2/3 aller Leitstrukturen eines Gebietes mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen versorgt, ist der landschaftsgestalterische Wert "gut"; bei einer Versorgung von 1/3 bis 2/3 ist er "mittel" und bei einer Versorgung von weniger als 1/3 wird er als "gering" bezeichnet. Dies bedeutet jedoch, daß ein Gebiet, welches wenig Leitstrukturen aufweist, die aber gut mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen versorgt sind, u.U. besser bewertet wird als eines, welches eine hohe Dichte an Leitstrukturen besitzt, welche jedoch insgesamt schlechter mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen versorgt sind.

13) Wie stark ist der Bezug zur einheimischen Bevölkerung?

Ein Bezug zur einheimischen Bevölkerung wie auch zu sonstigen Erholungssuchenden ist nicht gegeben.

14) Wird der Planer für die landschaftsästhetisch relevanten Kriterien sensibilisiert?

Da die Bewertung keine qualitativen Aspekte berücksichtigt und nur in Ausnahmefällen im Gelände durchgeführt wird, kann von einer Sensibilisierung des Planers nicht die Rede sein.

15) Gehen aus dem Verfahren konstruktive, planungsrelevante Aussagen für Schutz und Gestaltung hervor?

Das Verfahren liefert lediglich quantitative Aussagen zur Verminderung von strukturellen Defiziten. Aussagen zur Art der Maßnahmen sind lediglich aus dem Standort (Leitstruktur) abzulesen, dies jedoch in sehr geringem Maße.

7.3 FELLER; A.-M. (1977): Beurteilung des Landschaftsbildes

1) Was bewertet das Verfahren?

Das Verfahren beurteilt das Landschaftsbild, um bei raumbeanspruchenden Eingriffen einer Verunstaltung entgegenzuwirken.

2) Warum? Ziele des Verfahrens

Die Arbeit beabsichtigt die Ermöglichung einer gestalterischen Einflußnahme auf raumbeanspruchende Maßnahmen. Das Verfahren hat Operationalität zum Ziel, d.h. es wurde so entwickelt, daß seine Anwendung leicht ist und sich dem Planer anbietet. Durch den "Checklisten-Charakter" wird Vergleichbarkeit angestrebt.

3) Welche Begriffe werden definiert?

Der Begriff "Landschaft" wird als das "optisch erfaßbare Erscheinungsbild" im Sinne des Totalcharakters einer Erdengegend verstanden.

4) Welche Ideen liegen der Bewertung zugrunde?

- Die Idealvorstellung der traditionell-bäuerlich genutzten Landschaft wird nicht als "empirischer Tatbestand schlechthin verstanden, sondern dient sozusagen als Gerüst dazu, die gestalterische 'Grundsubstanz' einer Landschaft festzustellen" (S. 6).
- zur Bewertung selbst: die quantitative Erfassung qualitativer Kriterien wird als schwierig bzw. unmöglich bezeichnet und erscheint der Verfasserin als nicht erstrebenswert.

5) In welchem Maßstab wird das Verfahren angewendet?

Das Verfahren wird auf Objektebene angewendet (schätzungsweise 1 : 2000 bis 1 : 10000).

6) Welches sind die Normen der Bewertung?

Die Bewertung wird nach den Oberbegriffen "Natürlichkeit", "Vielfältigkeit", "Eigenart" und "Harmonie" vollzogen. Die dazugehörigen Kriterien sind in einer Abbildung schematisch dargestellt.

7) Wird eine Landschaftsanalyse vorgenommen?

Analyse und Bewertung werden mit Hilfe einer Checkliste in übersichtlicher Form gleichzeitig vollzogen. Diese Liste umfaßt eine Typisierung der Landschaft nach den Aspekten von Natürlichkeit, Vielfältigkeit, Eigenart und Harmonie sowie die prognostizierende Feststellung der Auswirkungen geplanter Eingriffe.

8) Wird ein Objektivitätsanspruch erhoben?

Ein Objektivitätsanspruch im Sinne einer Quantifizierung qualitativer Kriterien wird nicht erhoben, da erkannt wird, daß dies den Erkenntnisgrad nicht steigert. Objektivierung soll lediglich im Sinne einer Differenzierung und Systematisierung der Kriterien verstanden werden, welche die Qualität eines Landschaftsbildes bestimmen. Hierdurch soll die möglichst lückenlose Erfassung von eventuellen negativen Auswirkungen eines Vorhabens ermöglicht werden.

9) Werden auch außervisuelle Sinneswahrnehmungen berücksichtigt?

Außervisuelle Sinneswahrnehmungen werden nicht berücksichtigt, da der Begriff "Landschaftsbild" offensichtlich als die visuell erfaßbare Erscheinung von Landschaft verstanden wird.

10) Wer bewertet?

Die Bewertung kann sowohl von Experten als auch (aufgrund der Einfachheit des Verfahrens) von Ungeübten nach der in der Checkliste vorgegebenen Methodik durchgeführt werden.

11) Wie wird "Landschaft" als Bewertungsobjekt dargestellt?

Die Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes wird im Gelände durchgeführt. Fotos bzw. Zeichnungen können als Beleg der Ergebnisse hinzugefügt werden, sind jedoch nicht Bewertungsgegenstand.

12) Wie werden die Einzelergebnisse zusammengefaßt?

Die erfaßten Kriterien werden im 3. Arbeitsschritt (S. 38) verbal zu einem Gesamturteil zusammengefaßt, welches die Aufstellung von lokalen Zielvorstellungen zu Schutz und Entwicklung des Landschaftsbildes ermöglicht.

13) Wie stark ist der Bezug zur einheimischen Bevölkerung?

Ein direkter Bezug zur einheimischen Bevölkerung geht aus der Arbeit nicht hervor. Das Verfahren erscheint jedoch hinreichend transparent, um den Betroffenen die vorgenommene Bewertung nachvollziehbar bzw. nachempfindbar zu gestalten und sie am Entscheidungsprozeß zu beteiligen.

14) Wird der Planer für die landschaftsästhetisch relevanten Kriterien sensibilisiert?

Durch die Aufgliederung der Kriterien wird eine gute Sensibilisierung des Planers für landschaftsästhetisch relevante Einzelkriterien erreicht.

15) Gehen aus dem Verfahren konstruktive, planungsrelevante Aussagen für Schutz und Gestaltung hervor?

Das Verfahren zwingt zur Entwicklung konstruktiver Aussagen für Schutz und Gestaltung des Landschaftsbildes.

7.4 RICCABONA, S. (1982): Bewertung der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes im Rahmen von Naturschutzverfahren

1) Was bewertet das Verfahren?

Das Verfahren bewertet das Landschaftsbild nach den im Österreichischen Naturschutzgesetz festgeschriebenen Begriffen "Eigenart" und "Schönheit".

2) Warum? Ziele des Verfahrens

Die Begründung des Verfahrens wird im Schutz der Landschaft, die als Produkt der vorindustriellen, bäuerlichen Wirtschaftsweise verstanden wird, als Ressource für

- Gesundheit der in ihr lebenden Menschen
- eine gesunde, nachhaltige Nahrungsmittelproduktion
- Fremdenverkehr

gesehen. Das Österreichische Naturschutzgesetz wird so interpretiert, daß es das Erscheinungsbild der Naturlandschaft und der vorindustriellen bäuerlichen Kulturlandschaft als zu schützenden Gegenstand definiert.

Zum "Warum" des Schutzes werden drei Gesichtspunkte angeführt:

1. Der Gedanke der Kontinuität (rasche Veränderung des Landschaftsbildes wird negativ beurteilt)
2. Das Bedürfnis des Menschen nach einer ästhetisch befriedigenden Umwelt
3. Der Gesichtspunkt der Erholungsnutzung.

3) Welche Begriffe werden definiert?

Begriffsdefinitionen werden vom Autor selbst nicht vorgenommen. Für den Begriff der Eigenart zitiert er HERINGER (1980):

"Unter landschaftlicher Eigenart wird diejenige Art und Weise verstanden, wie sich die unbelebten und belebten Landschaftsfaktoren fügen und wie sie unter Einfluß des geistbestimmten, schöpferisch gestaltenden Wirken des Menschen in der Zeit zu einem Erscheinungsganzen bestimmter Gestalt geprägt und überformt worden sind. Sie deutet in ihrem Symbolwert auf eine spielerische Übereinstimmung menschlichen Handelns mit den landschaftlichen Vorgaben hin".

4) Welche Ideen liegen der Bewertung zugrunde?

Die Landschaftsidee des Autors zielt eindeutig auf die vorindustrielle, bäuerliche Wirtschaftslandschaft ab. Dies belegt zum einen seine Interpretation des Österreichischen Naturschutzgesetzes (S. 64), welche diese Landschaft als Schutzobjekt definiert, sowie auch seine Aussage auf S. 47: das Landschaftsbild nach 1945 "wird zu einer vom Menschen getrennten Erscheinung, die innere Entfremdung des Menschen von seiner natürlichen Lebensgrundlage wird hier bildlich nachvollzogen".

Bezüglich technischer Bauwerke in der Landschaft vertritt der Autor die Ansicht, daß sie - dominant plaziert - "im Betrachter die Angst wecken, mit der Zerstörung der Landschaft seine Lebensgrundlage zu verlieren" (S. 44).

Als "schön" empfindet der Autor:

- die Versöhnung von Chaos und Ordnung

- die Freiheit von Autorität und Verboten
- die Freiheit von technischen Zwängen, und
- die Förderung der kreativen Kräfte des Betrachters und die Anregung zur aktiven Gestaltung seines Lebensraumes (S. 37).

Die Landschaftsidee des Verfassers kommt weiterhin in dem Polaritätsprofil von natur-naher Kulturlandschaft und technischer Zivilisation zum Ausdruck (s. Abbildung).

Landschaftselemente der natur-nahen Kulturlandschaft	Landschaftselemente der technischen Zivilisation
integriert	desintegriert
andeutend	direkt
entgegenkommend	ausschließend
unreine Form	reine Form
Kompromiß	eindeutig, sauber
verdreht	geradeaus gerichtet
zweideutig	artikuliert eindeutig
persönlich	unpersönlich
zugänglich	unzugänglich
unfertig, offen	fertig, abgeschlossen
kleinflächig	großflächig
rund	eckig
heimatlich	fremd
geheimnisvoll	geheimnislos
idealer Wert	Profit
vielfältig	monoton
warm	kalt

5) In welchem Maßstab wird das Verfahren angewendet?

Der Maßstab der "bisher verwendeten Methodik" (S. 67) wird mit 1 : 5000 angegeben. Die Größe des Bearbeitungsgebietes entspricht einem Radius von 800 Metern um des geplante Objekt.

6) Welches sind die Normen der Bewertung?

Die Normen "Eigenart" und "Schönheit" werden dem Österreichischen Naturschutzgesetz entnommen. Diese werden wiederum in drei Begriffe aufgeschlüsselt, die in der weiteren Bewertung verwendet werden:

"Eigenart" in "Ursprünglichkeit"

"Schönheit" in "Geschlossenheit" und "Vielfalt".

Diese Begriffe werden nach einem Zielwertsystem in Unterbegriffe aufgeschlüsselt (s. Abb. 6).

7) Wird eine Landschaftsanalyse vorgenommen?

Die Landschaftsanalyse erfolgt in mehreren Schritten:

1. Auswertung möglichst umfassenden Informationsmaterials über die betreffende Landschaft (Planungen, Gutachten, Reisebeschreibungen, Heimatliteratur usw.)

2. Photographische Landschaftsaufnahme mit Aufnahme der signifikanten Ansichten und Objekte
3. Analyse der Horizontlinien und Sichtbarrieren
4. Bildanalyse: Analyse der unter 2. aufgenommenen Fotos nach Gestaltkriterien (Striche, Linien, Punkte, Bänder; Flächen, Netze) hinsichtlich ihres Beitrags zur Geschlossenheit, Ursprünglichkeit und Vielfalt.

8) Wird ein Objektivitätsanspruch erhoben?

Die Arbeit erhebt den Anspruch, die Bewertung der optischen Qualität des Landschaftsbildes möglichst objektiv zu gestalten (S. 38). Weiterhin fordert der Autor, eine Bewertungsmethodik solle sich auf möglichst objektiv verankerte Wertkriterien beschränken (S. 66).

9) Werden auch außervisuelle Sinneswahrnehmungen berücksichtigt?

Die Verwendung des Begriffes "Landschaftsbild" schließt außervisuelle Sinneswahrnehmungen von der Bewertung aus. Auf S. 38 wird hervorgehoben, daß die "Sprache des Sehens" durch diese Arbeit geschult werden soll.

Was unter "ganzheitlicher Aspekt des Landschaftsbildes " (S. 66) verstanden wird, ist nicht näher ausgeführt.

10) Wer bewertet?

Die Bewertung wird von Experten durchgeführt. Eine Bewertung durch Ungeübte erscheint aufgrund der Komplexität des Verfahrens nicht möglich.

11) Wie wird "Landschaft" als Bewertungsobjekt dargestellt?

Nach einer ausführlichen Bestandsaufnahme im Gelände, in deren Verlauf alle optisch bedeutsamen Merkmale kartiert sowie Photographien und Handskizzen angefertigt werden, erfolgt die eigentliche Bewertung im Büro. Sie stützt sich auf eine Bildanalyse (Analyse der Fotos und Handskizzen) und differenziert formale Merkmalsträger (Flächen, Linien, Punkte) nach ihren Beiträgen hinsichtlich "Geschlossenheit", "Vielfalt" und "Ursprünglichkeit".

Der Verfasser betont, daß Landschaft dafür in möglichst vielen Darstellungs- bzw. Ausdrucksformen dargestellt werden sollte.

12) Wie werden die Einzelergebnisse zusammengefaßt?

Das Verfahren wird nicht bis ins letzte Detail beschrieben. Auf diese Weise wird die Skalierung nicht deutlich; unklar bleibt ferner, ob nach einem Zahlen- oder Punktsystem bewertet wird. Aus dem Text geht folgendes hervor (S. 70):

Der Beitrag eines Landschaftselementes zur "Geschlossenheit" ergibt den "Strukturwert"; der zur "Vielfalt" den "Gestaltwert" und der zur "Ursprünglichkeit" den "Ursprünglichkeitswert". Die Summe aus Strukturwert, Gestaltwert und Ursprünglichkeitswert gibt Aufschluß über die gestalttragenden Elemente des Landschaftsbildes und deren Rangigkeit.

13) Wie stark ist der Bezug zur einheimischen Bevölkerung?

Wenngleich in den grundsätzlichen Anforderungen an ein Bewertungsverfahren (S. 66) die "Berücksichtigung der Werthaltung der Bevölkerung" - allerdings unter Verwendung des abschwächenden "auch" - gefordert wird, bleibt offen, wie diese in die Bewertung einfließen soll. Es liegt vielmehr der Verdacht nahe, daß mit Hilfe der die Bewertung unterstützenden Fotos und Zeichnungen versucht werden soll, der Bevölkerung die Wertvorstellung des Autors aufzuerlegen. Diese Vermutung stützt sich auch auf die anfangs erwähnte Vorstellung des Autors, es gelte, "die Sprache des Sehens wieder verstehen zu lernen" (S. 38).

14) Wird der Planer für die landschaftsästhetisch relevanten Kriterien sensibilisiert?

Die Sensibilisierung des Planers für landschaftsästhetisch relevante Einzelkriterien erfolgt durch die Analyse des Horizontes und der Sichtbarrieren sowie auch durch die Bildanalyse (Analyse der flächigen, punkt- und linienförmigen Elemente). Darüberhinaus wird der Planer sensibilisiert, indem er Handskizzen und Detailfotos anfertigen muß. Auch die Auswertung allen vorhandenen Informationsmaterials über das Bearbeitungsgebiet kann u.U. zu einer Sensibilisierung des Planers führen.

15) Gehen aus dem Verfahren konstruktive, planungsrelevante Aussagen für Schutz und Gestaltung hervor?

Hauptanliegen des Verfahrens ist der Schutz bestehender Landschaften, so daß der Aussage "Vorhaben ablehnen" im Vergleich zu anderen Aussagen ein besonderer Stellenwert zufallen dürfte. Aufgrund des größeren, wenn auch im Text nicht ausführlich beschriebenen Detaillierungsgrades dürfte jedoch vermutet werden, daß das Verfahren auch in der Lage ist, gestaltungsrelevante Aussagen zu liefern.

7.5 ERINGIS/BUDRIUNAS (1972): Zur strukturell-ästhetischen Bewertung der Landschaften

Diese Arbeit beinhaltet lediglich eine grobe Zusammenfassung eines Verfahrens, dessen vollständige Veröffentlichung nicht bekannt ist. Aus diesem Grunde fehlen wesentliche, qualitative Bewertungskriterien sowie Aussagen zur formalen Struktur des Verfahrens.

1) Was bewertet das Verfahren?

Das Verfahren stellt eine strukturelle Analyse von Landschaften dar und strebt eine ästhetische Bewertung der Landschaft aufgrund ihrer spezifischen Struktur an.

2) Warum? Ziele des Verfahrens

Durch rapides Anwachsen der Einwohnerzahl von Städten wächst der Erholungsdruck auf die Landschaft. Schönheit und Unberührtheit der Natur werden zu mangelnden Naturreserven. Die noch vorhandenen Naturreserven sollen stärker beachtet und rationell genutzt werden. Dazu soll der ästhetische Wert von Landschaften bestimmt werden. Dies zwingt "zur vertieften Betrachtung der strukturellen Landschaftselemente, welche die Grundlagen des ästhetischen Wertes des untersuchten Landschaftsraumes darstellen" (S. 324). Weiterhin "liefert diese Methodik zahlreiche Informationen zum Projektieren touristischer Einrichtungen, zur Organisation von Nationalparks oder dem Schutz andersartiger Landschaften, zur Erweiterung des Wissens über unsere Heimat und zur Propaganda ihrer Einzigartigkeit" (S. 324). Außerdem gewinnt man "auf diese Art Hinweise für Maßnahmen, die zur Hebung des ästhetischen Wertes einer Landschaft geeignet sind" (S. 324).

3) Welche Begriffe werden definiert?

Ästhetische Naturreserven: alles, was den Menschen in der freien Natur ein Gefühl der Freude und des Behagens empfinden läßt.

Elementare Landschaften: Landschaften, die unter einem Sichtwinkel von 30 bis 56 Grad zu erfassen sind (entspricht dem starren Blick des Auges).

Sektorale Landschaften: Sichtwinkel 60 bis 115 Grad (entspricht dem Blickwinkel bei Bewegung des Auges).

Panoramische Landschaften: Sichtwinkel 120 bis 240 Grad (entspricht dem Blickwinkel bei zusätzlicher Drehung des Kopfes).

Zirkoramische Landschaft: Sichtwinkel 250 bis 360 Grad (entspricht dem Blickwinkel bei zusätzlicher Drehung des Rumpfes).

Verhältnisgröße eines Objektes: Bogenmaß des Winkels, in welchem wir das Objekt sehen (also relative Größe, weil die Entfernung berücksichtigt ist).

4) Welche Ideen liegen der Bewertung zugrunde?

Eine konkrete Landschaftsidee ist aus der Arbeit nicht ersichtlich.

5) In welchem Maßstab wird das Verfahren angewendet?

Ein konkreter Maßstab wird nicht genannt. Aufgrund der Abgrenzung der bewerteten Landschaften nach der physiologischen Sehfähigkeit des Menschen kann man jedoch davon ausgehen, daß das Verfahren auf Objektebene sowie in regionalem Maßstab angewendet werden kann.

6) Welches sind die Normen der Bewertung?

Die verwendeten Normen können der Übersicht auf Abb. 7 entnommen werden.

7) Wird eine Landschaftsanalyse vorgenommen?

Die Landschaftsanalyse umfaßt sichtbare Landschaftsausschnitte im Makrobereich (Ansichten, Aussichten), die nach der Größe ihres Sichtwinkels in elementare, sektorale, panoramische und zirkoramische Landschaften unterschieden werden. Das in ihnen erfaßte Landschaftsinventar bildet (neben dem Sichtwinkel) die Grundlage der Bewertung.

8) Wird ein Objektivitätsanspruch erhoben?

"Die Subjektivität kann man bei der Bewertung erfolgreich herabsetzen, indem man die allgemeinen Eigenschaften in viele einzelne, objektiv vorhandene gliedert, ..." (S. 315). Dieser eindeutige Objektivitätsanspruch ist insofern zu relativieren, als die zergliederten Eigenschaften dann schließlich subjektiv beurteilt werden. Wer definiert bei der sehr wesentlichen Menge der "gleichwertigen Objekte" im ersten Bewertungsschritt, welche Objekte "gleichwertig" sind (vgl. S. 316)? Auch der Begriff "empirische Formel" (S. 318) läßt sich so deuten, daß zunächst das Erlebnis (die optimale Anzahl von gleichwertigen Objekten für den jeweiligen Landschaftstyp) festgelegt wird und erst anschließend die passende Formel auf rein mathematische Art und Weise zurechtgesucht wird.

Die qualitativen Aussagen der zweiten Bewertungsstufe sind - zwangsläufig - subjektiv. Schließlich kann auch die in der dritten Bewertungsstufe vorgenommene Einschätzung von Landschaftsschäden oder positiven Spuren menschlicher Tätigkeit nicht objektiv vorgenommen werden.

9) Werden auch außervisuelle Sinneswahrnehmungen berücksichtigt?

Außervisuelle Sinneswahrnehmungen werden in dem Verfahren - soweit beschrieben - nicht berücksichtigt, da es sich stark an den physiologischen Gesetzmäßigkeiten der visuellen Sinneswahrnehmung orientiert.

10) Wer bewertet?

Wenngleich auf diese Frage in der Arbeit nicht eingegangen wird, ist aufgrund der Komplexität des Verfahrens zu vermuten, daß die Bewertung von Experten durchgeführt werden muß.

11) Wie wird "Landschaft" als Bewertungsobjekt dargestellt?

Auch auf diese Frage gibt die Veröffentlichung keine Antwort. Zu vermuten ist, daß die Bewertung im Gelände durchgeführt wird; aufgrund der Berücksichtigung rein visueller Aspekte wäre für Einzelfragen auch die Auswertung von Panoramafotos denkbar.

12) Wie werden die Einzelergebnisse zusammengefaßt?

Der Modus der Zusammenfassung der Einzelergebnisse wird in der Arbeit nicht beschrieben.

13) Wie stark ist der Bezug zur einheimischen Bevölkerung?

Das Verfahren ist ohne Bezug zur einheimischen Bevölkerung.

14) Wird der Planer für die landschaftsästhetisch relevanten Kriterien sensibilisiert?

Aufgrund der starken Detaillierung des Verfahrens kann trotz seiner ungenügenden Beschreibung von einer ausreichenden Sensibilisierung des Planers für landschaftsästhetisch relevante Einzelkriterien ausgegangen werden.

15) Gehen aus dem Verfahren konstruktive, planungsrelevante Aussagen für Schutz und Gestaltung hervor?

Diese Fragestellung wird im abschließenden Statement der Verfasser bejaht, kann jedoch wegen der unzureichenden Beschreibung des Verfahrens an dieser Stelle nicht beurteilt werden.

7.6 BECHMANN/JOHNSON (1980): Ein systemanalytisches Verfahren zur Landschaftsbildbewertung

1) Was bewertet das Verfahren?

Das Verfahren analysiert und bewertet das Landschaftsbild in sechs zum Aufstau von Talsperren zur Auswahl stehenden Tälern.

2) Warum? Ziele des Verfahrens

Die Arbeit soll im Hinblick auf den Speicherbeckenbau zwei Fragen beantworten:

- In welchem Umfang werden das Naturschutz- und das Erholungspotential des Untersuchungsgebietes betroffen?
- In welchem Maße sind die eventuell zerstörten Potentiale schutz- und erhaltenswürdig?

3) Welche Begriffe werden definiert?

Landschaftsbild:

Den visuell wahrnehmbaren Gesamtcharakter einer Landschaft bezeichnet man als "Landschaftsbild". (S. 56)

4) Welche Ideen liegen der Bewertung zugrunde?

Eine konkrete Landschaftsidee kann der Arbeit nicht entnommen werden.

5) In welchem Maßstab wird das Verfahren angewendet?

Eine Festlegung auf einen konkreten Maßstab geht aus der Arbeit nicht hervor. Der Maßstab dürfte bei 1 : 10000 bis 1 : 25000 liegen; die Planungsebene liegt zwischen Objektebene und regionaler Ebene und ist in etwa mit der Flurbereinigung vergleichbar.

6) Welches sind die Normen der Bewertung?

Da die Bewertung aufgrund einer Diversitätsanalyse vorgenommen wird, ist das Kriterium "Vielfalt" ausschlaggebend. Weitere normative Kriterien kommen nur implizit zum Ausdruck, z.B. bei der nicht näher begründeten Wichtung der Teilindikatoren oder der Unterscheidung von kulturbedingten Elementen mit positiver bzw. negativer Wichtung.

7) Wird eine Landschaftsanalyse vorgenommen?

Das Verfahren besitzt überwiegend analytischen Charakter. Das Landschaftsbild wird mit Hilfe einer kartographischen und einer tabellarischen Analyse in Einzelaspekte zerlegt. Diese Analysen eignen sich jedoch nur zum klassifikatorischen Vergleich (Nominalskalierung). Erst die weitergehende Diversitätsanalyse stellt eine ordinal skalierte Bewertung dar.

Kartographische und tabellarische Landschaftsbildanalyse differenzieren in den "Sichtbarkeitsfaktor" und das "materiale Landschaftsbild". Dieses wiederum differenziert in "Strukturen" und "Einzelelemente", welche unter dem Aspekt der "Natur-" bzw. "Kulturbedingtheit" abermals unterschieden werden. Die kartographische Analyse stellt die in der tabellarischen Analyse unterschiedenen Merkmale flächenbezogen dar.

8) Wird ein Objektivitätsanspruch erhoben?

Ein Objektivitätsanspruch wird nicht erhoben; es wird jedoch auch nicht auf die Problematik "subjektiv-objektiv" in Bezug auf das Erleben von Landschaft eingegangen. Lediglich wird betont, daß das Verfahren nachvollziehbar sein muß.

Um methodische Unwägbarkeiten bei der Aggregation der Einzelwerte zu vermeiden, wird diese nach allen vier denkbaren Möglichkeiten vorgenommen.

9) Werden auch außervisuelle Sinneswahrnehmungen berücksichtigt?

Außervisuelle Wahrnehmungen werden in diesem Verfahren nicht berücksichtigt.

10) Wer bewertet?

Die Bewertung wird von Experten vorgenommen, da ihre Komplexität eine Anwendung für Ungeübte nicht zulässt.

11) Wie wird "Landschaft" als Bewertungsobjekt dargestellt?

Die Erhebung der Vielfältigkeit findet im Gelände statt. Die kartierten Landschaftselemente bilden die Grundlage für die anschließende systemanalytische Bewertung. Eine über die Kartierung hinausgehende darstellende Beschreibung (Fotos, Zeichnungen) ist bei diesem Verfahren nicht vorgesehen.

12) Wie werden die Einzelergebnisse zusammengefaßt?

Die Zusammenfassung der Einzelindikatoren zu einer Gesamtaussage über das jeweilige Tal geschieht auf vier verschiedene Weisen: durch

- eine vergleichende Verbalinterpretation
- die Aufzählung, wieviele Male ein Tal jede der sieben Rangplatzkategorien erreicht,
- die ungewichtete Addition der von einem Tal erreichten Rangplätze,
- die gewichtete Addition der von einem Tal erreichten Rangplätze.

Die angestrebte Rangordnung (Ordinalskalierung) der Täler hinsichtlich der Qualität ihres Landschaftsbildes ist um so besser abgesichert, je mehr die durch die verschiedenen Aggregationsverfahren erzielten Ergebnisse übereinstimmen.

13) Wie stark ist der Bezug zur einheimischen Bevölkerung?

Das Verfahren enthält keinen Bezug zur einheimischen Bevölkerung wie auch zu anderen Erholungssuchenden.

14) Wird der Planer für die landschaftsästhetisch relevanten Kriterien sensibilisiert?

Die Sensibilisierung des Planers für landschaftsästhetisch relevante Einzelkriterien erfolgt nur unzureichend, weil die Aufgliederung des Gesamtlandschaftsbildes nur nach Vielfältigkeitsaspekten erfolgt und somit einen überwiegend quantitativen Charakter besitzt.

15) Gehen aus dem Verfahren konstruktive, planungsrelevante Aussagen für Schutz und Gestaltung hervor?

Das Verfahren stellt eine Rangliste auf und kann damit lediglich für globale Schutzaussagen verwendet werden, zumal sein normativer Ansatz sich in Vielfältigkeitsaspekten erschöpft.

7.7 **WERBECK/WÖBSE (1980): Raumgestalt und Gestaltwertanalyse als Mittel zur Beurteilung optischer Wahrnehmungsqualität**

1) Was bewertet das Verfahren?

Das Verfahren analysiert und bewertet eine Landschaft nach Anzahl, Form und Inhalt von Sichträumen, die sich bei Bewegung des Betrachters von einer Wegstrecke aus in einem Winkel von jeweils 90 Grad zur Bewegungsrichtung nach rechts und links ergeben.

2) Warum? Ziele des Verfahrens

Die Berücksichtigung visuell bedeutsamer Aspekte bei landschaftsverändernden Maßnahmen - insbesondere der Flurbereinigung - wird nach Ansicht der Autoren immer noch stark vernachlässigt, wenngleich die Bedeutung visueller Wahrnehmung allgemein anerkannt ist. Der Grund hierfür wird in dem Fehlen praktikabler Methoden gesehen, die es dem Landschaftsplaner ermöglichen, visuell bedeutsame Elemente darzustellen, zu bewerten und die Ergebnisse planerisch umzusetzen. Die Arbeit soll dazu beitragen, dieses Defizit abzubauen.

3) Welche Begriffe werden definiert?

Es werden keine Begriffsdefinitionen vorgenommen.

4) Welche Ideen liegen der Bewertung zugrunde?

Der Arbeit liegt keine Landschaftsidee zugrunde. Anhand historischen Kartenmaterials wird jedoch belegt, daß eine Landschaft nicht unbedingt interessanter und vielfältiger wird, je weiter man in die Vergangenheit zurückgeht. Mit dieser interessanten Feststellung wird Vorstellungen vorgebeugt, die einen landschaftlichen Idealzustand in der vorindustriellen Kulturlandschaft des letzten und vorletzten Jahrhunderts sehen.

5) In welchem Maßstab wird das Verfahren angewendet?

Als Maßstab wird einheitlich 1 : 5000 festgelegt. Gegebenfalls muß in diesen Maßstab verkleinert oder vergrößert werden, damit eine übersichtliche Vergleichbarkeit gewährleistet ist.

6) Welches sind die Normen der Bewertung?

Aufgrund der Tatsache, daß vor allem die Analyse ausführlicher beschrieben, auf die Bewertungskriterien dagegen weniger eingegangen wird, gestaltet sich die Beschreibung der Normen schwierig.

Die Bewertung der Gestaltqualitäten, die sich in ihrem qualitativen Teil nach dem "Grad der Reizfülle" orientiert, unterscheidet in die Stufen "monoton", "homogen", "komplex" und "chaotisch". Dabei werden die Stufen "monoton" und "chaotisch" negativ, "homogen" und "komplex" positiv beurteilt.

Der "Erlebniswert" wird "allein durch Raumfolgen und Tiefenstaffelung erzeugt" (S. 136). Diese Aussage läßt erkennen, daß vor allem das normative Element der Vielfalt als Bewertungskriterium verwendet wird, denn Raumfolgen ergeben sich aus einer Vielfalt unterschiedlicher Räume. Auch die Tiefenstaffelung wird um so reizvoller empfunden, je vielfältiger sie erfolgt. Vielfalt ist weiterhin der Bewertungsmaßstab der Gestaltwertanalyse, in welcher neben der Ausprägung bestimmter Kriterien der Grad an Reizfülle zwischen den Extremen "monoton" und "chaotisch" beschrieben wird.

Die "Eigenart" der verschiedenen Räume wird durch die Analyse von Raumgröße, Lichtverhältnissen, raumbegrenzenden, raumbildenden, raumdifferenzierenden sowie raumleitenden Elementen beschrieben. Darüber hinaus wird sie aus der Differenzierung dieser Elemente nach bestimmten Gestaltqualitäten (Dominanz, Richtungsqualität u.a.) deutlich.

7) Wird eine Landschaftsanalyse vorgenommen?

Die Arbeit analysiert zunächst die historische Landschaftsentwicklung mit Hilfe historischer Karten ("Chronologenblätter"). Anschließend wird der Landschaftsausschnitt mit Hilfe einer Raumgestaltanalyse (vgl. KRAUSE 1974) erfaßt, die folgende Merkmale differenziert:

- Raumgröße
- Lichtverhältnisse
- raumbildende Elemente
- raumdifferenzierende Elemente
- raumleitende Elemente.

Die anschließend vorgenommene Gestaltwertanalyse erhebt qualitative Kriterien:

- Dominanz
- Akzente
- Signifikanz
- Kontinuität
- Sequenz
- Richtungsqualität,

und beurteilt diese quantitativ nach Ausprägung sowie qualitativ nach Vielfalts- und Ordnungsprinzipien.

8) Wird ein Objektivitätsanspruch erhoben?

Ein Objektivitätsanspruch wird nicht erhoben.

9) Werden auch außervisuelle Sinneswahrnehmungen berücksichtigt?

Außervisuelle Sinneswahrnehmungen werden nicht berücksichtigt.

10) Wer bewertet?

Die Bewertung kann nur durch besonders geschulte Experten durchgeführt werden, da sie einige Übung voraussetzt.

11) Wie wird "Landschaft" als Bewertungsobjekt dargestellt?

Die Bewertung erfolgt vor Ort. Aus dem *status quo* können mit Hilfe historischer Karten ehemalige Zustände abgeleitet werden. Dies erfordert jedoch einige Übung mit der Technik der Raumabgrenzung. Weiterhin ist zu vermuten, daß ein großer Teil der differenzierten Aussagen der Raumgestalt- sowie der Gestaltwertanalyse nicht aus dem historischen Kartenmaterial abgeleitet werden kann, so daß sich eine Beurteilung nur auf die Vielzahl an Räumen und ihre Tiefendifferenzierung erstrecken kann.

12) Wie werden die Einzelergebnisse zusammengefaßt?

Eine Zusammenfassung ist nicht erforderlich, weil aus der Analyse direkte Planungshinweise erarbeitet werden.

13) Wie stark ist der Bezug zur einheimischen Bevölkerung?

Ein Bezug zur einheimischen Bevölkerung ist nicht gegeben.

14) Wird der Planer für die landschaftsästhetisch relevanten Kriterien sensibilisiert?

Der Analysecharakter des Verfahrens zwingt den Planer zur Durchdringung der Situation und sensibilisiert ihn für ästhetisch relevante Einzelkriterien. Die Anwendung des Verfahrens ist jedoch nur im Flachland möglich, da im Bergland eine Differenzierung der Einzelräume größtenteils durch das Relief erfolgt.

15) Gehen aus dem Verfahren konstruktive, planungsrelevante Aussagen für Schutz und Gestaltung hervor?

Das Verfahren liefert eine Vielzahl von Anregungen, die sich vor allem auf die weitere Gestaltung beziehen.

7.8 KRAUSE/ADAM/SCHÄFER (1983): Landschaftsbildanalyse

1) Was bewertet das Verfahren?

Das Verfahren erhebt nicht direkt einen Bewertungsanspruch, sondern analysiert vor allem das Landschaftsbild. Dennoch ist aus dem Text (Zielaussagen) sowie aus den Überschriften der Bildbeispiele eine wertende Haltung zu entnehmen. Es muß daher davon ausgegangen werden, daß die Arbeit als Entscheidungshilfe für Behörden dient

und die von diesen zu treffenden Entscheidungen unterstützt oder vorbereitet und damit beeinflußt.

2) Warum? Ziele des Verfahrens

Die Motivation zur Entwicklung des Verfahrens resultiert aus dem Erkennen folgender beklagenswerter Phänomene:

- Verarmungseffekt
- Verfremdungseffekt
- Normierungs- und Nivellierungseffekt
- Erlebniswertminderung
- Heimatwertminderung
- Verlust geschichtlicher Bezüge
- Inspirationsverlust
- Prioritätenminderung bei der Setzung von Naturschutzzielen.

Zweck der Arbeit ist die methodische Beseitigung dieser Phänomene.

Hierfür werden drei Forderungen aufgestellt:

- 1) Notwendigkeit einer instrumentenfreundlichen Aufbereitung qualitativer und quantitativer Bildinhalte
- 2) Verträglichkeit von Landschaftsbildwerten mit anderen Naturschutzzielen
- 3) Vertikale und horizontale Schlüssigkeit von Landschaftsbildkonzepten.

Arbeitsziel ist die Entwicklung von Fakten, Kriterien und Methoden zur Landschaftsbildanalyse, die auf verschiedenen Operationsebenen von Naturschutz und Landschaftspflege handhabbar sind:

- auf gesamtstaatlicher und landesweiter Ebene (z.B. Übersicht über charakteristische Landschaften; "Rote Liste" gefährdeter Landschaftsbilder,
- auf regionaler Ebene
- auf standortkonkreter Planungsebene mit maßstabsbezogener Umsetzung von Gestaltungsprinzipien, die mit den differenzierten öffentlichen Bedürfnissen in Einklang zu bringen sind.

3) Welche Begriffe werden definiert?

Die Arbeit nimmt keine klare Definition von in ihr verwendeten Begriffen vor. Unter "Landschaftsbild des Naturschönen" wird eine Folgefunktion von "physisch-biotischer Intaktheit von Natur und Landschaft" (S. 8) impliziert.

4) Welche Ideen liegen der Bewertung zugrunde?

Die Landschaftsidee der Verfasser kommt deutlich zum Ausdruck: Qualität des Landschaftsbildes wird *a priori* mit physisch-biotischer Qualität der Landschaft gleichgesetzt; die Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege sind nach dem hier gezeigten Verständnis mit denen der Gestaltung identisch.

Bei Konflikten, die dennoch eingeräumt werden (Widerspruch!) dominieren die Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege. Ökologisch gestaltender Naturschutz soll auch im Siedlungsbereich Vorrang besitzen.

Die Arbeit differenziert in drei Standpunkte der ästhetischen Deutung von Landschaft:

1) Mythisch verklärende Deutung:

"landschaftliche Charaktermerkmale als symbolischer Ausdruck bodenständigen Lebens und existentiellen Halts des Menschen in ferner Vergangenheit..."

(S. 18).

Als Ausgangspunkt dieser Einstellung wird die Epoche der Romantik bezeichnet.

2) Ethisch-ästhetischer Standpunkt:

von den Verfassern offensichtlich, aber niemals explizit bevorzugter Standpunkt der ästhetischen Landschaftsdeutung. Bewußtsein der Verletzlichkeit des Naturschönen, Wille zur gegenseitigen behutsamen Durchdringung von Natur und Kultur, Grundsatz des partnerschaftlichen Umgangs mit der Natur (Hege und Pflege). Verkörperung des

- Prinzips der Wahrhaftigkeit: Identität von Innen und Außen, keine Vor- spiegung, und des

- Gesetzes der Entsprechung: Rangordnungen müssen aus der Form der Objekte ablesbar sein.

3) Rational-pragmatische Sicht:

geistbestimmte Sicht von Landschaft, funktional orientiert.

5) In welchem Maßstab wird das Verfahren angewendet?

Nach der Vorstellung der Verfasser soll das Verfahren auf bundes- und landesweiter sowie regionaler Ebene bis hin zur Objektebene angewendet werden.

6) Welches sind die Normen der Bewertung?

Da sich die Verfasser bezüglich ihrer Werthaltung nicht explizit auf einen der drei beschriebenen Bedeutungsschwerpunkte von Landschaft festlegen, kann ihren Ausführungen kein eindeutig normativer Charakter entnommen werden. Bei der Übernahme des gesetzlichen Formulierungen "Vielfalt", "Eigenart" und "Schönheit" bevorzugen sie die Eigenart, die sie in einem "Drei-Sektoren-Modell" in "romantische", "klassisch-artifizielle" und "abstrakt-funktionale" Eigenart differenzieren (s. Abb. 8).

7) Wird eine Landschaftsanalyse vorgenommen?

Die Arbeit sieht aufgrund ihrer Zielvorstellung der Berücksichtigung landschaftsästhetischer Aspekte auf allen Planungsebenen sowie ihrem eher analytischen als bewertenden Charakter eine Vielzahl von Analysen vor:

1. Analyse der Eigenart einer Landschaft (differenziert nach romantischer, klassisch-artifizieller und abstrakt-funktionaler Eigenschaft):

Mit Hilfe einer sehr differenziert ausgeführten Beschreibung der "Formenbereiche und Sehobjekte" einer Landschaft nach "Charakterzügen", "Raum und Ordnung", "Zeit: Stetigkeit und Veränderlichkeit" versuchen die Autoren, ihre Vorstellungen einer Differenzierung von Eigenart zu konkretisieren. Neben diesen Kriterien nennen sie "Beispiele für Einschränkungen und Ausschlußkriterien von seiten des Naturschutz und der Landschaftspflege" als planerische Konsequenzen.

2. Gliederung der Landschaftsbilder des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland nach geomorphographischen Kriterien.

Dieser Teil der Arbeit stellt das Ergebnis einer Landschaftsbildcharakterisierung der BRD mit flächendeckendem Anspruch vor. Nach Art der "Naturräumlichen Gliederung" werden "Landschaftsbildregionen" unterschieden nach:

- Charakterzügen und Eigenartsstrukturen
- Formenbereichen
- Sehobjekten und Atmosphäre
- Raum und Zeit
- Ordnung, sowie
- Sensibilitäten (gegenüber Eingriffen).

Die Darstellung der "Charakterzüge und Eigenartsstrukturen" erfolgt in nicht ohne weiteres nachvollziehbarer, subjektiv wertender Art. Bei den "Sensibilitäten" für das Landschaftsbild werden auch ökologische Aspekte des Naturschutzes genannt, die keinen unmittelbaren Bezug zum Landschaftsbild besitzen (z.B. "Beeinträchtigung der Biozönose durch Verschmutzung").

3. Landschaftsbildanalyse auf lokaler Ebene:

Auch diese detaillierteste Form der Landschaftsanalyse zielt auf die Differenzierung von romantischer, klassisch-artifizieller und abstrakt-funktionaler Eigenart ab. Als ihre planerische Konsequenz werden die Sensibilitäten des betrachteten Schwerpunktes gegenüber einer Veränderung aufgezeigt. Weiterhin wird ein Beispiel zur Erfassung wetter- und jahreszeitabhängiger Form- und Farbvarianten gegeben, aus dem sich eine planerische Konsequenz jedoch nicht ohne weiteres ableiten läßt.

8) Wird ein Objektivitätsanspruch erhoben?

Die Verfasser meiden die explizite Benutzung der Begriffe "Subjektivität" und "Objektivität", erheben jedoch auf letztere einen impliziten Anspruch, indem sie objektive Gestaltmerkmale analysieren (dies freilich nach sehr subjektiv erscheinenden Ansätzen) und dabei den Anspruch erheben, ein bundes- und behördeneinheitliches Verfahren zu entwickeln. Hierzu gehört auch die mehr oder weniger flächendeckende, bundesweite Bestandsaufnahme an "typischen Landschaftsbildern".

9) Werden auch außervisuelle Sinneswahrnehmungen berücksichtigt?

Außervisuelle Sinneswahrnehmungen werden nicht berücksichtigt; die Arbeit ist rein visuell fixiert.

10) Wer bewertet?

Diese Frage muß angesichts der unklaren Grenzziehung zwischen Analyse und Wertung offen bleiben. Da weiterhin keine konkrete Aussage über die Art der praktischen Umsetzung gemacht wird, ist anzunehmen, daß die Analyse von den öffentlichen Planungsträgern bzw. deren Auftragnehmern durchgeführt wird.

11) Wie wird "Landschaft" als Bewertungsobjekt dargestellt?

Auch diese Frage bleibt offen. In den Erläuterungen werden Fotos (Details, Panoramafotos) und schematisierte Skizzen verwendet.

12) Wie werden die Einzelergebnisse zusammengefaßt?

Da es sich nicht um die konkrete Bewertung einer landschaftlichen Situation handelt, wird eine schematisierte Bewertung nicht durchgeführt.

13) Wie stark ist der Bezug zur einheimischen Bevölkerung?

Wenngleich anfangs darauf hingewiesen wird, daß Bürgerbeteiligung bei der Planung eine wachsende Bedeutung besitzt (S. 9), wird den Kriterien der Transparenz nicht Rechnung getragen. Eine Berücksichtigung der Landschaftsideen von Betroffenen ist nach dieser Methode unmöglich.

14) Wird der Planer für die landschaftsästhetisch relevanten Kriterien sensibilisiert?

Für den Fall, daß der Planer die teilweise sehr subjektiv erscheinenden Kriterien von Eigenart im Ansatz mitträgt, werden in den Übersichtstabellen viele Kriterien verdeutlicht.

15) Gehen aus dem Verfahren konstruktive, planungsrelevante Aussagen für Schutz und Gestaltung hervor?

Das Verfahren dient vorrangig dem Schutz von Landschaftsbildern. Bei Übernahme des Ansatzes durch den Planer werden Schutzkriterien ableitbar, welche auf eine Beibehaltung der Eigenartsstrukturen abzielen. Unter dieser Prämisse sind auch gestalterische Maßnahmen möglich, die sich jedoch an den Kriterien der Eigenartsspezifizierung orientieren müssen.

7.9 BAUER/FRANKE/GÄTSCHENBERGER (1979): Zur Messung der Erlebniswirksamkeit von Landschaften

1) Was bewertet das Verfahren?

Das Verfahren bewertet die Erlebniswirkung von Landschaften. Resultat der Bewertung ist der Erlebniswert.

2) Warum? Ziele des Verfahrens

Bedingt durch Technisierung und Industrialisierung der Gesellschaft werden der Landschaft wichtige Funktionen für Erholung bzw. Regeneration zugeschrieben. Daher ist es wesentlich, daß insbesondere bei Eingriffen in die Landschaft der Erlebniswert möglichst wenig vermindert wird. Die Arbeit versucht eine generelle Beurteilung der Flurbereinigung bezüglich ihrer Auswirkungen auf die Erlebniswirkung von Landschaft.

3) Welche Begriffe werden definiert?

Es werden keine Begriffsdefinitionen vorgenommen.

4) Welche Ideen liegen der Bewertung zugrunde?

Die Arbeit läßt keine Ableitung einer bestimmten Landschaftsidee zu. Eine solche kann allenfalls aufgrund der Tatsache vermutet werden, daß die in der Untersuchung aufgestellten Arbeitshypothesen durch die Ergebnisse verifiziert werden.

5) In welchem Maßstab wird das Verfahren angewendet?

Da das Verfahren als Erhebung mit demoskopischem Charakter (Befragung) zu verstehen ist und keinen direkten Planungsbezug besitzt, kann hier nur der Maßstab, bzw. die Größenordnung des Untersuchungsgebietes angegeben werden.

6) Welches sind die Normen der Bewertung?

Die Befragung, welche mit Hilfe eines semantischen Differentials durchgeführt wird, erhebt den Erlebniswert aus den sechs Oberbegriffen "Vielfältigkeit", "Neuartigkeit", "Natürlichkeit", "Zugänglichkeit", "Übersichtlichkeit", und "Attraktivität".

7) Wird eine Landschaftsanalyse vorgenommen?

Das Verfahren sieht keine Landschaftsanalyse vor.

8) Wird ein Objektivitätsanspruch erhoben?

Die Arbeit erhebt einen starken Anspruch auf Objektivität, indem sie "Größen, über die bisher nur spekulativ diskutiert wurde, mit Hilfe psychologischer Methoden meßbar und

vergleichbar" zu machen vorgibt (S. 238) und damit meint, die Diskussionen versachlichen zu können, die sich mit den "objektiv feststellbaren, ökologischen und ökonomischen Konsequenzen von Landschaftsveränderung" ergeben (S. 236).

Objektiv ist dabei nur der Fragebogen, der allen Versuchspersonen in gleicher Weise zukommt. Subjektiv geprägt dagegen sind die Antworten, aber auch die Auswahl der Normen, Begriffspaare und besonders der Untersuchungsgebiete: die einen flurbereinigt, die anderen nicht flurbereinigt, aber beide in gewisser Weise "vergleichbar", um die Auswirkungen einer Flurbereinigung auf das unbereinigte Gebiet zu prognostizieren. Subjektiv ist auch die Auswahl der Versuchspersonen (einziges "objektives" Kriterium: keine Ortskenntnis) und ggf. die Auswahl der Route durch das zu beurteilende Gebiet (im Bericht nicht näher erläutert).

Die "politische Bedeutung", die dem Verfahren aufgrund seines Objektivitätsanspruches eingeräumt wird (S. 238), ist aus diesen Gründen mit großer Skepsis zu betrachten, da sie u.U. eine Rechtfertigung der bisherigen Flurbereinigungspraxis durch einen einseitigen (Erholung) und in seiner Wissenschaftlichkeit dubiosen Ansatz (Vergleich unterschiedlicher Landschaften als Aussage für die Wirkung von Flurbereinigungsmaßnahmen) beinhaltet.

9) Werden auch außervisuelle Sinneswahrnehmungen berücksichtigt?

Durch den Fragecharakter könnten implizit auch außervisuelle Sinneswahrnehmungen in die Bewertung eingehen. Gleichwohl läßt das ausgewählte Spektrum der Begriffspaare auf eine deutliche Dominanz visueller Aspekte schließen.

10) Wer bewertet?

Die Bewertung wird von Laien durchgeführt, die mit Hilfe eines semantischen Differentials befragt werden. Einziges erkennbares Auswahlkriterium der Versuchspersonen ist Ortskenntnis.

11) Wie wird "Landschaft" als Bewertungsobjekt dargestellt?

Die Bewertung erfolgt direkt im Gelände; eine Landschaftsdarstellung ist weder für die Bewertung notwendig, noch für die Verdeutlichung der Ergebnisse sinnvoll, da die Landschaft als Ganzes beurteilt wird und nicht ein darstellbarer Einzelaspekt.

12) Wie werden die Einzelergebnisse zusammengefaßt?

Die Einzelergebnisse werden prozentualisiert: "Maximalwert" = 100%, "Minimalwert" = 0%. Aus den Einzelergebnissen wird das arithmetische Mittel für die sechs Hauptnormen gebildet. Eine weitere Zusammenfassung zu einem Wert ist nicht erforderlich, da die Aussagen zur Verifizierung bzw. Falsifizierung vorher aufgestellter Hypothesen, welche die Wirkungen der Flurbereinigung beschreiben, verwendet werden.

13) Wie stark ist der Bezug zur einheimischen Bevölkerung?

Der Bezug zur einheimischen Bevölkerung wird durch die Auswahl von ortsunkundigen Versuchspersonen gemieden.

14) Wird der Planer für die landschaftsästhetisch relevanten Kriterien sensibilisiert?

s. 15)

15) Gehen aus dem Verfahren konstruktive, planungsrelevante Aussagen für Schutz und Gestaltung hervor?

Die pauschale Beurteilung der Landschaft, welche nicht durch Zusatzfragen hinterfragt wird, läßt eine Sensibilisierung des Planers für landschaftsästhetisch relevante Einzelkriterien ebensowenig zu wie die Ableitung von planungsrelevanten Aussagen über Schutz oder Gestaltung des Gebietes. Gleichwohl ist zu vermuten, daß von anderer Stelle derartige Aussagen unter Berufung auf diese Untersuchung gemacht werden, da eine pauschale Beurteilung ohne die Fragerichtung "Warum?" für die Planungspraxis irrelevant ist und allenfalls einer politischen Rechtfertigung (in diesem Falle der bisherigen Flurbereinigungspraxis) dienen kann.

7.10 WINKELBRANDT/PEPER (1989): Zur Methodik der Landschaftsbilderfassung und -bewertung für Umweltverträglichkeitsprüfungen - am Beispiel von Retentionsmaßnahmen im Raum Breisach

1) Was bewertet das Verfahren?

Das Verfahren bewertet das Landschaftsbild eines ca. 30 Kilometer langen Uferbereiches des Rheins.

2) Warum? Ziele des Verfahrens

Ziel des Verfahrens ist die Erfassung und Bewertung ästhetischer Aspekte zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit eines Eingriffes (Hochwasserrückhaltemaßnahmen).

3) Welche Begriffe werden definiert?

Landschaftsbild: Sinnlich wahrnehmbare Erscheinungsformen von, bzw. in Natur und Landschaft.

Sinnlich wahrnehmbar bedeutet, daß es sich bei der Landschaftsbilderfassung nicht um die objektiv gegebenen Strukturen handeln kann, sondern um das Bild, das sich Menschen davon

machen und mit ihrem Bedürfnis nach Schönheit, Heimat oder Erholung verbinden. (S. 304)

Eigenart:

... wird im wesentlichen durch die objektiv ermittelbaren charakteristischen Merkmale, ..., definiert. (S. 304)

Schönheit:

Unter "Schönheit" werden vor allem die subjektiven Wahrnehmungen und Empfindungen Betroffener (...) verstanden. (S. 304)

4) Welche Ideen liegen der Bewertung zugrunde?

Das Verfahren weist eine deutliche Distanz zu den Landschaftsideen sowohl seiner Verfasser als auch zu solchen von Betroffenen auf. Die Unvollständigkeit einer Behandlung des ästhetischen Aspektes bei einem weitgehenden Verbleiben in der Sachdimension wird ausdrücklich in Kauf genommen, um eventuellen Verfälschungen durch Landschaftsideen vorzubeugen.

Landschaftsideal und Referenzgröße für die Bewertung ist die natürliche Auenausprägung.

5) In welchem Maßstab wird das Verfahren angewendet?

Das Verfahren bezieht sich auf die Hierarchie von Landschaftsbildebenen nach KRAUSE/ADAM/SCHÄFER (1983). Differenziert und bewertet werden mit Hilfe des Verfahrens die kleinsten Einheiten dieser Hierarchie, die sog. "Landschaftsbildeinheiten". Aus diesen werden "Landschaftsbildräume" abgeleitet.

6) Welches sind die Normen der Bewertung?

Ausschlaggebende Norm ist die Eigenart. An dieser Norm orientiert sich die Festlegung von idealen Ausprägungsformen aufgrund deren Natürlichkeitsgrad. Diese Ausprägungsformen sind real vorhanden und werden als "Eichgröße" (Referenzgröße) für die mit Hilfe des Erhebungsinstrumentes erfaßten Kriterien zur Bewertung verwendet.

Das Erhebungsinstrument erfaßt in analytischer Form die Ausprägung der Landschaft. Es ist auf die Erfordernisse einer gehölzbewachsenen Auenlandschaft zugeschnitten und daher nicht unbedingt für andere Landschaftstypen verwendbar.

7) Wird eine Landschaftsanalyse vorgenommen?

Aufgrund der einschränkenden Vorgabe, möglichst lange in der Sachdimension zu verbleiben, wird mit Hilfe des Verfahrens eine sehr genaue Analyse der landschaftli-

chen Grundlagen für ästhetisches Erleben durchgeführt. Diese Analyse umfaßt auch alle jahreszeitlichen Aspekte.

8) Wird ein Objektivitätsanspruch erhoben?

Ein Anspruch auf Objektivität wird nicht erhoben. Es wird vielmehr auf die Tatsache hingewiesen, daß das Verfahren durch weitgehende Beschränkung auf die Sachdimension nicht in der Lage ist, den Komplex "Landschaftsbild" insgesamt abzubilden.

9) Werden auch außervisuelle Sinneswahrnehmungen berücksichtigt?

Außervisuelle Sinneswahrnehmungen werden nicht berücksichtigt.

10) Wer bewertet?

Die Bewertung wird von ortsfremden Fachleuten vorgenommen.

11) Wie wird "Landschaft" als Bewertungsobjekt dargestellt?

Die Bewertung erfolgt aufgrund von Erhebungen im Gelände, die wenigstens einmal pro Jahreszeit durchgeführt werden.

12) Wie werden die Einzelergebnisse zusammengefaßt?

Es erfolgt keine Zusammenfassung der Einzelergebnisse zu einem Gesamtergebnis. Gemäß der Aufgabenstellung der Beurteilung eines geplanten Eingriffs werden vielmehr für jede Landschaftsbildeinheit Szenarien erarbeitet, in welche die zu erwarteten Veränderungen einfließen. Diese Szenarien werden mit Hilfe des Bewertungsmaßstabes dem *status quo* gegenübergestellt.

13) Wie stark ist der Bezug zur einheimischen Bevölkerung?

Ein Bezug zu den betroffenen Bewohnern ist nicht gegeben.

14) Wird der Planer für die landschaftsästhetisch relevanten Kriterien sensibilisiert?

Der ausgesprochen analytische Charakter der Methodik ist sehr geeignet, um eine Sensibilisierung des Planers zu erreichen, zumal hier erstmals jahreszeitliche Aspekte berücksichtigt werden.

15) Gehen aus dem Verfahren konstruktive, planungsrelevante Aussagen für Schutz und Gestaltung hervor?

Die Antwort auf diese Frage ist schwer zu ermessen, da die Ergebnisse aufgrund ihrer Vielzahl nicht veröffentlicht sind. Wenngleich nicht auszuschließen ist, daß aufgrund

der Unterschiede zwischen *Status Quo* und Szenario konkrete Konsequenzen gezogen werden können, eignet sich die Methode jedoch primär zum Aufzeigen dieser Unterschiede (Schwere des Eingriffs) und weniger dazu, konkrete Schutz- oder Gestaltungskriterien zu benennen.

7.11 **ASSEBURG/HÜHN/WÖBSE (1984): Die Veränderung des Erlebniswertes zweier ausgewählter Landschaftsräume Niedersachsens durch landwirtschaftliche Maßnahmen und Vorschläge für seine Steigerung im Rahmen der Flurbereinigung.**

1) Was bewertet das Verfahren?

Das Verfahren bewertet die Erlebniswirksamkeit von Landschaften sowie die Auswirkungen hierauf, die sich durch Flurbereinigungsmaßnahmen ergeben. Dieser Fragestellung wird in zwei Hauptansätzen nachgegangen, deren erster sich auf die Gestalt der Landschaft bezieht, während der zweite mit Hilfe einer Reihe von Befragungstechniken die subjektive Eindruckswirkung auf den Menschen untersucht.

2) Warum? Ziele des Verfahrens

Aufgrund der Feststellung, daß die in der letzten Zeit durchgeführten Flurbereinigungen einen rapiden Landschaftswandel und damit einen Heimatverlust für die hier Lebenden zur Folge hatten, sehen die Verfasser die Notwendigkeit, ästhetische Belange bei weiteren Flurbereinigungsmaßnahmen verstärkt zu berücksichtigen. Das Verfahren soll dazu dienen, ästhetische Vorgaben zu ermitteln, die in die Flurbereinigungsplanung einfließen sollen.

3) Welche Begriffe werden definiert?

Von Bedeutung ist die Definition des Erholungsbegriffs: "Unter Erholung sind dabei nicht nur die Freizeitaktivitäten zu verstehen, sondern auch die permanente sinnliche Erfahrbarkeit von Landschaft durch die in ihr lebenden Menschen..."

Hier sei angemerkt, daß dies wohl als Zielvorstellung zu beurteilen ist, denn es gibt durchaus Landschaften, deren permanente sinnliche Erfahrbarkeit genau das Gegenteil von Erholung bewirkt.

4) Welche Ideen liegen der Bewertung zugrunde?

Eine konkrete Landschaftsidee ist der Arbeit nicht zu entnehmen. Als Idee sollte jedoch die Forderung zitiert werden: "Auch in einer intensiv landwirtschaftlich genutzten Landschaft muß die Erlebniswirksamkeit als ein Faktor der Erholung sichergestellt sein" (WÖBSE 1984, S. 39). Diese Forderung resultiert aus der Vorstellung, daß Landschaften mehreren Ansprüchen genügen müssen, zumal die Flächenressourcen

für eine Raumdifferenzierung nach Nutzungen wie z.B. Produktion und Erholung zu knapp sind.

Weiterhin wird auf die Bedeutung von Landschaft für die Identität des Menschen hingewiesen: den Anspruch auf Heimat.

Es wird betont, daß der Schutz bestehender Strukturen aus diesem Grunde eine sehr wesentliche Rolle spielt und daß Veränderungen sehr bewußt und behutsam vorgenommen werden müssen.

5) In welchem Maßstab wird das Verfahren angewendet?

Der genaue Maßstab wird nicht angegeben; er dürfte bei 1 : 5000 bis 1: 25000 liegen. Das Verfahren ist auf die Größenordnung der Flurbereinigung ausgerichtet.

6) Welches sind die Normen der Bewertung?

Die dem ersten Teil der Arbeit (Gestaltwertanalyse) zugrunde liegenden Normen sind "Schönheit" und "Eigenart".

"Schönheit" wird als Funktion von "Geborgenheit" und "Vielfalt" verstanden, wobei unter "Vielfalt" die an natürlichen Landschaftselementen verstanden und damit auch der Aspekt der "Natürlichkeit" angesprochen wird.

Die "Ordnung in der natürlichen Vielfalt" ("Einheit in der Mannigfaltigkeit" nach ARISTOTELES) wird als ein weiteres Schönheitskriterium angesehen (z.B. die heutige potentielle natürliche Vegetation). Dies stellt zugleich ein Kriterium für "Eigenart" dar.

"Geborgenheit" wird an menschlichen Dimensionen festgemacht: an Überschaubarkeit und dem Aktionsradius zu Fuß. Auf diese sollten Dimensionen, Distanzen und Raumbildungen bezogen sein.

"Eigenart" wird als wesentliches Kriterium der Identifikation des Menschen mit seinem Lebensraum gesehen und stellt damit die wesentliche Grundlage für das Heimatgefühl dar.

Die Befragung im 2. Teil der Arbeit läßt nur teilweise die Normen "Schönheit", "Vielfalt", "Natürlichkeit", "Orientierbarkeit", "Anreiz zum Handeln" und "Heimat" erkennen, da diese direkt abgefragt werden. In den übrigen Teilen der Untersuchung kommen die Normen der Befragten implizit zur Geltung, werden jedoch nicht hinterfragt.

7) Wird eine Landschaftsanalyse vorgenommen?

Die Methodik der Gestaltwert- und Raumgestaltanalyse nach WERBECK/WÖBSE (1980) wird übernommen.

Die Befragungstechnik, welche die Befragten zum Fotografieren positiv und negativ empfundener Landschaftsansichten veranlaßt, hat aufgrund der hier vorgenommenen Selektion nur beschränkt analytischen Charakter.

8) Wird ein Objektivitätsanspruch erhoben?

Ein Objektivitätsanspruch wird nicht erhoben. Es ist jedoch festzustellen, daß die sehr vielschichtig durchgeführte Untersuchung, welche zudem in die Erfassung objektiver Gegebenheiten und subjektiver Meinungen unterteilt ist, trotz teilweise unzureichenden Landschaftsdarstellungen als vergleichsweise sehr genau bezeichnet werden kann.

9) Werden auch außervisuelle Sinneswahrnehmungen berücksichtigt?

Die Bedeutung außervisueller Sinneswahrnehmungen für die Befragten wird in diesem Verfahren explizit erhoben.

10) Wer bewertet?

Die Bewertung wird in ihrem ersten Teil durch Experten, im zweiten Teil durch Laien durchgeführt. Letztere können im Prinzip auch ortsunkundig sein; es empfiehlt sich hier jedoch, mit dem Verfahren die Meinung der Betroffenen einzuholen, zumal es sich wie kaum ein anderes zur Erfassung von deren Landschaftsideen eignet.

11) Wie wird "Landschaft" als Bewertungsobjekt dargestellt?

Der erste Teil der Bewertung wird im Gelände durchgeführt. Im zweiten Teil stellen Laien ihre positiven und negativen Eindrücke auf Fotos dar, welche von Experten analysiert werden.

Weiterhin werden den befragten Laien Fotos zur Beurteilung bzw. als Vorstellungshilfe vorgelegt. Hier kann die Subjektivität des vorbereitenden Experten z.B. in der Wahl des Bildausschnittes zum Ausdruck kommen und das Urteil der Testpersonen beeinflussen. Dies kommt bei der Auswahl von Fotos zur Verdeutlichung unterschiedlicher Wegebeläge zum Ausdruck: während beim Grasweg ein echtes Detailfoto ohne jeden Hintergrund oder Himmel vorliegt, ist der Schotterweg durch ein Wäldchen in absehbarer Entfernung begrenzt. Der Asphaltweg dagegen führt perspektivisch in eine unabsehbare Ferne und wirkt dabei unendlich, zumal er nicht wie der Schotter- oder Grasweg von seitlichem Strauchbewuchs begleitet wird.

Die weiterhin verwendeten Symbolkarten haben piktographischen Charakter und sind z.T. in der Perspektive ungenau. Hier wären Freihandzeichnungen wesentlich informativer gewesen.

12) Wie werden die Einzelergebnisse zusammengefaßt?

Eine Zusammenfassung der Einzelwerte zu einem Gesamtwert wird nicht vorgenommen. Abgesehen davon, daß dies bei der Vielfalt und Unterschiedlichkeit der ange-

wendeten Methoden sehr problematisch wäre, bietet die hier gezeigte Vorgehensweise vor allem den Vorteil, den Befragungsergebnissen direkt planungsrelevante Aussagen entnehmen zu können.

13) Wie stark ist der Bezug zur einheimischen Bevölkerung?

Die Beantwortung dieser Frage fällt nicht ganz leicht, da in dem vorgestellten Verfahren nicht Einheimische, sondern im angrenzenden Ballungsraum Hannover Ansässige befragt wurden (auch Ehlershausen ist eine "Schlafstadt" von Hannover).

Andererseits ist das Verfahren ohne Zweifel in der Lage, die Vorstellungen der Betroffenen direkt abzufragen. Die hier zum Ausdruck gelangende Unstimmigkeit von theoretisch Machbarem und tatsächlicher praktischer Anwendung ist etwas unbefriedigend.

14) Wird der Planer für die landschaftsästhetisch relevanten Kriterien sensibilisiert?

Das Verfahren eignet sich wie kaum ein anderes zur Sensibilisierung des Planers für landschaftsästhetisch bedeutsame Einzelkriterien - und übrigens auch zur Sensibilisierung der betroffenen Bürger! So könnte man beispielsweise eine Fotoausstellung mit den Aufnahmen der Versuchspersonen durchführen.

15) Gehen aus dem Verfahren konstruktive, planungsrelevante Aussagen für Schutz und Gestaltung hervor?

Das Verfahren verdeutlicht in nahezu idealer Weise die Möglichkeiten und Maßnahmen für Schutz und Gestaltung der Landschaft. Einziger Problempunkt ist seine Aufwendigkeit, die eine Wiederholung im Bereich des administrativen Alltags kaum wahrscheinlich erscheinen läßt. Vielmehr steht zu befürchten, daß die Aussagen der hier Befragten als repräsentativ für alle Betroffenen schlechthin verstanden werden könnten. Dies birgt die Gefahr, daß aus subjektiven Vorstellungen "objektive" Gestaltungsnormen werden. Auf eine Befragung von Betroffenen sollte daher auch weiterhin - selbst bei vergleichbaren Maßnahmen - nicht verzichtet werden.

7.12 SCHWAHN/STÄHR (1985): Bewertung des Landschaftsbildes

1) Was bewertet das Verfahren?

Das Verfahren beinhaltet zwei methodisch voneinander getrennte Bewertungsansätze: eine ästhetische Bewertung der Makrostruktur eines Weinbaugebietes und die ästhetische Bewertung von Lößhohlwegen.

2) Warum? Ziele des Verfahrens

Das Verfahren dient als Entscheidungshilfe für die Flurbereinigung, da diese seit der Novellierung des Flurbereinigungsgesetzes nicht allein ökonomische Zielvorstellungen verfolgt, sondern unter dem gleichwertigen Ziel der "Verbesserung der allgemeinen Landeskultur" auch eine ästhetisch befriedigende Gestaltung der Landschaft bewirken muß.

Mit Hilfe einer Bewertung der landschaftlichen Makrostruktur sollen Dichte und Lage von Vegetationsstrukturen zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes ermittelt werden.

Das Verfahren zur Beurteilung der Hohlwege strebt eine Ordinalskalierung an, um auf diese Weise eine Prioritätenliste für die Erhaltung der (bei einer Flurbereinigung gefährdeten) Hohlwege zu erstellen.

3) Welche Begriffe werden definiert?

Der Begriff "Landschaftsbild" wird als "optisch wahrnehmbare Landschafts-gestalt" definiert.

4) Welche Ideen liegen der Bewertung zugrunde?

Eine Landschaftsidee kann der Arbeit nicht entnommen werden.

5) In welchem Maßstab wird das Verfahren angewendet?

Die Anwendung des Verfahrens erfolgt aufgrund der Kleinräumigkeit von Weinbergsflurbereinigungen im Maßstab 1 : 2000.

6) Welches sind die Normen der Bewertung?

Hier muß zwischen den beiden unterschiedlichen Ansätzen unterschieden werden. Grundsätzlich wird versucht, sich an den gesetzlich vorgegebenen Normen "Vielfalt", "Eigenart" und "Schönheit" zu orientieren, wobei jedoch beklagt wird, daß diese "nicht die notwendige begriffliche Klarheit schaffen" (S. 5).

Aus diesen Gründen werden bei der Bewertung der Makrostruktur lediglich unterschiedliche Ausprägungsstufen nach den Kriterien "Strukturierung", "Flächengliederung", "Raumbildung", "Maßstäblichkeit" und "Horizontmarkierung" definiert, welche - auf szenarienhaften Panoramazeichnungen konkretisiert - den betroffenen Einwohnern zur Bewertung vorgelegt werden.

Die Beurteilung der Hohlwege erfolgt aufgrund von normativen Elementen, die durch Arbeitshypothesen verdeutlicht werden:

- "Erschließungsfunktion" (für die Erhaltung des Hohlweges notwendig)

- "Sohlenzustand" (= Verschmutzung: für Begehbarkeit wichtiges Kriterium. Der Begriff "Verschmutzung" wurde wegen seines präjudizierenden Bedeutungsumfeldes vermieden.)
- "Befestigung der Hohlwegsohle" (nach Ursprünglichkeitsaspekten vorgenommene Einstufung des Wegebaumaterials)
- "Hohlwegtiefe" (je tiefer der Hohlweg, desto größer die Eindrucks Wirkung)
- "Böschungsteilheit" (je steiler die Böschung, desto enger der Hohlweg, desto größer die Eindrucks Wirkung)
- "Vegetation" (je dichter bewachsen, desto größer der Natürlichkeitsaspekt inmitten der Kulturlandschaft)
- "Aspektvielfalt" und Aspektwechsel (je vielfältiger und abwechslungsreicher die Sequenzen, desto größer der Eindruck durch Vielfalt, Überraschung und Neuheit)
- "Ausblicke" (gelegentliche Ausblicke werden aufgrund des sonst vorherrschenden Orientierungslosigkeit besonders stark bewertet).

7) Wird eine Landschaftsanalyse vorgenommen?

Die Bewertung des Einzelaspektes "Hohlweg" wird als Folge einer Sequenz- und Zustandsanalyse vorgenommen. Die die Struktur dichte differenzierenden Kriterien "Strukturierung", "Flächengliederung", "Raumbildung", "Maßstäblichkeit" und "Horizontmarkierung" besitzen aufgrund ihres an Merkmalen orientierten Charakters ebenfalls eine analysierende Wirkung. Diese wird durch die hypothetischen Variationen der Struktur dichte in den Panoramazeichnungen noch unterstrichen.

8) Wird ein Objektivitätsanspruch erhoben?

Die Arbeit erhebt keinen Anspruch auf Objektivität.

9) Werden auch außervisuelle Sinneswahrnehmungen berücksichtigt?

Außervisuelle Sinneswahrnehmungen werden nur in geringem Maße im Zuge der Arbeitshypothesen bei der Hohlwegsbewertung berücksichtigt: sie sind nicht Gegenstand der Bewertung und werden nur bei der Formulierung von Planungsvorschlägen erwähnt.

10) Wer bewertet?

Die Bewertung wird für die landschaftliche Makrostruktur von Einheimischen vorgenommen. Diese bezeichnen im Rahmen einer Ausstellung über die Weinbergslandschaft die jeweils "beste" oder "schlechteste" Variante von vier szenarienhaften Ausprägungsstufen, welche am Beispiel von drei Hauptansichten des Bearbeitungsgebietes (Panoramazeichnungen) verdeutlicht werden. Die Bewertung wird durch einen Fragebogen zur Erhebung von Freizeitgewohnheiten und landschaftlichen Präferenzen unterstützt.

Die Bewertung der Hohlwege erfolgt durch Experten, kann jedoch aufgrund der Einfachheit des Ansatzes auch durch Ungeübte vollzogen werden.

11) Wie wird "Landschaft" als Bewertungsobjekt dargestellt?

Die Darstellung der Landschaft erfolgt durch Panoramazeichnungen, welche aus Panoramafotographien abgeleitet wurden. Auf diese Weise kann die szenarienhafte Simulation einfacher und besser erreicht werden als mit Hilfe von Fotomontagen.

Die Bewertung der Hohlwege erfolgt im Gelände; die Abgrenzung der Einzelaspekte von Sequenzen wird mit Hilfe von Fotos belegt.

12) Wie werden die Einzelergebnisse zusammengefaßt?

Für die Bewertung der landschaftlichen Makrostruktur werden die Ergebnisse nach den drei Geländeansichten tabellarisch differenziert. Die Hohlwegsbewertung erfolgt nach einem Punktsystem, welches jedoch nur dem Zweck der Bildung einer Rangfolge dient und damit nur ordinal interpretiert werden darf.

13) Wie stark ist der Bezug zur einheimischen Bevölkerung?

Da die Bewertung der landschaftlichen Makrostruktur von der einheimischen Bevölkerung ohne Einschränkung auf bestimmte Gruppierungen vorgenommen wird, ist hier von einem vollständigen Bezug zu den Betroffenen auszugehen.

Die Hohlwegsbewertung dagegen geschieht ohne Bezug zur Bevölkerung, da hier vor allem Schutzaspekte und weniger solche der Gestaltung im Vordergrund stehen. Die Arbeitshypothesen hätten auch hier an einer Bürgerbefragung festgemacht werden können.

14) Wird der Planer für die landschaftsästhetisch relevanten Kriterien sensibilisiert?

Durch die Entwicklung von Kriterien der Ausprägung und ihre systematische quantitative Abstufung wird der Planer zu einer Sensibilisierung für landschaftsästhetisch relevante Einzelkriterien gezwungen. Dies wird durch die zeichnerische Umsetzung in Variationen einer bestimmten Ansicht noch unterstützt. Auch die Erhebung der Kriterien für die Hohlwegsbewertung sensibilisiert den Planer für landschaftsästhetisch bedeutende Aspekte in diesem Bereich.

15) Gehen aus dem Verfahren konstruktive, planungsrelevante Aussagen für Schutz und Gestaltung hervor?

Das Verfahren liefert zahlreiche planerische Aussagen, die vor allem die Gestaltung im Makrobereich (Dichte und Lage der Vegetationselemente) und den Schutz von Hohlwegen betreffen.